



Antwort

der Landesregierung – Der Ministerpräsident

auf die

Große Anfrage

der Fraktion der FDP

Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages

Drucksache 20/2515

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 22. Juni 2022 umfasst eine Vielzahl sowohl allgemeiner als auch konkreter Vorhaben aus den unterschiedlichsten Themenbereichen. Er dient dabei nach eigenen Angaben als verbindlicher Handlungsleitfaden der Landesregierung (Z. 8338-9).

Es wird darum gebeten, dass bei jeder Frage der Zeitpunkt der Beantwortung angegeben wird, um nachvollziehen zu können, auf welchen Stand sich bei der Beantwortung der Fragen bezogen wurde. Zudem wird bei der Beantwortung der Fragen jeweils um konkrete Erläuterungen gebeten.

Zeilenangaben in den Fragen beziehen sich jeweils auf den Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 22. Juni 2022.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung wird aufgrund der veränderten Finanzlage leider nicht alle im Koalitionsvertrag beschriebenen Vorhaben wie geplant umsetzen können.

Der Zeitpunkt der Beantwortung der Fragen bezieht sich, soweit nicht anders angegeben, auf Mitte Dezember 2024.

I. Allgemeines

1. Welche Prüfaufträge des Koalitionsvertrages hat die Landesregierung wann durchgeführt und zu welchem Ergebnis ist die Landesregierung jeweils gekommen?

Antwort:

Es wird auf die beigefügte Anlage 1 verwiesen.

2. Für wann ist die Durchführung der noch offenen Prüfaufträge vorgesehen? Bitte nach einzelnen Prüfaufträgen auflisten. Sofern keine Aussage über einen Zeitpunkt getroffen werden kann, ist dies bitte auch jeweils anzugeben.

Antwort:

Es wird auf die beigefügte Anlage 1 verwiesen. Die Durchführung noch offener Prüfaufträge erfolgt durch die Ressorts unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen bis Ende 2026.

3. Hat sich die Landesregierung aufgrund der aktuellen Haushaltslage darauf verständigt, einzelne Punkte des Koalitionsvertrages nicht umzusetzen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Einen allgemeinen Beschluss über die Nicht-Umsetzung von Maßnahmen des Koalitionsvertrages hat die Landesregierung nicht getroffen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen und auf entsprechende Ausführungen in der Anlage 1 bzw. auf die Beantwortung der Fragen.

II. Bildung

Frühkindliche Bildung / Kita

4. Welche Maßnahmen für den Ausbau der digitalen Infrastruktur in Kindertageseinrichtungen plant die Landesregierung? Welche Kosten veranschlagt die Landesregierung für die Umsetzung?

Antwort:

Der Koalitionsvertrag verweist in Zeile 100 ff. darauf, dass mit dem Ausbau der digitalen Infrastruktur in Kindertageseinrichtungen die Ziele verfolgt werden, eine Vereinfachung der Dokumentationspflicht, eine bessere Kommunikation und Zusammenarbeit mit Eltern sowie altersangemessene medienpädagogische Arbeit zu ermöglichen. Es wird auf unterstützende Angebote des Landes hingewiesen sowie auf Prüfung der Regelungen im Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) zur Vereinfachung von Dokumentationspflichten. Zur Erreichung dieser Ziele hat die Landesregierung verschiedene Maßnahmen ergriffen:

a) Vereinfachung von Dokumentationspflichten und Ausbau der Kita-Datenbank
Mit der anstehenden Novellierung des KiTaG entfallen wesentliche Dokumentationspflichten, welche im Zusammenhang mit der bisherigen Systematik des Personalschlüssels verbunden waren. Die Umstellung auf den Anstellungsschlüssel sowie dessen Implementierung in die Kita-Datenbank als zentrales Digitalisierungsprojekt in Verantwortung des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministeriums wird zu einer erheblichen bürokratischen Entlastung führen. Das für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium arbeitet derzeit an verschiedenen Erweiterungen der Kita-Datenbank. Im Einzelnen sind dies die

- Darstellung des neuen Anstellungsschlüssels
- Anpassung an das neue Finanzierungssystem
- pauschale Abrechnung der neuen Sachkostenregelung
- automatisierte Korrekturrechnung aller Finanzierungsbeiträge
- Förderung von Perspektiv-Kitas nach dem Vorbild der Förderung von Sprach-Kitas
- Umsetzung des Digitalisierungsprojektes zur besseren Einbindung der Kindertagespflege in die Datenbank
- Umsetzung eines weiteren Digitalisierungsprojektes zur Erstellung eines Tools zur Einschätzung der Bevölkerungsentwicklung zur besseren Bedarfsplanung.

Die Basisdaten zur Kita-Datenbank zeigen für die Vorjahre folgende Kosten in T Euro des Projektes:

2023:	1.542,2
2022:	1.403,4
2021:	1.299,8
2020:	1.370,3
2019:	674,5
2018:	515,6
2017:	397,6

Die Kosten für die beiden Digitalisierungsprojekte belaufen sich zusammen auf schätzungsweise 160.000 Euro, die durch die Staatskanzlei getragen werden.

b) Medienpädagogische Arbeit

Das Land unterstützt mit der Förderung von Fortbildungen, Fachtagen und Informationsmaterialien ein breites Angebot an Maßnahmen, die pädagogische Fachkräfte im Bereich der Medienpädagogik unterstützen. Verwiesen sei beispielhaft auf das Projekt „Digi-Coaches und smarte Kitas“ oder das Medienkompetenzfestival. Auch im Rahmen der derzeit laufenden Überarbeitung der Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertagesstätten wird das Thema „Digitalisierung“ neu aufgegriffen.

c) Ausbau der digitalen Infrastruktur und Förderung baulicher Maßnahmen

Die Landesregierung fördert bereits seit Jahren den flächendeckenden Ausbau der digitalen Infrastruktur (Glasfaserausbau). Vor 77 % der Hausadressen in Schleswig-Holstein liegt Glasfaser, rund 51 % aller Hausadressen sind bereits mit Glasfaser angeschlossen (Stand: Dezember 2024). Sofern ein Anschluss am Standort einer Kindertageseinrichtung verfügbar ist, sind sie wie jede andere Hausadresse anschließbar. Die Entscheidung darüber fällt der Einrichtungsträger.

Die Digitalisierung der Infrastruktur in Kindertageseinrichtungen wird zudem über das laufende Investitionsprogramm des Landes unterstützt. Es fördert den Ausbau der Betreuungsinfrastruktur mit rund 91 Mio. Euro. Die Förderung erfolgt über die Richtlinie zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Landesinvestitionsprogramm 2019-2024). Erstzuwendungsempfängerinnen bzw. Erstzuwendungsempfänger sind die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte, sowie die große kreisangehörige Stadt Norderstedt. Diese finanzielle Förderung zielt auf Neubau- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze oder zu deren Erhaltung ab. Darüber hinaus werden zahlreiche weitere investive Maßnahmen unterstützt, u. a. zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur des Gebäudes. Gemäß der o.g. Richtlinie entsprechen bewegliche Ausstattungsgegenstände (z. B. auch digitale Geräte), die lediglich zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind, nicht dem Förderzweck und sind somit für Kindertageseinrichtungen nicht förderfähig. Dies gilt wiederum nicht für Kindertagespflegestellen. Eine Aussage, welcher Anteil der zur Verfügung gestellten Fördermittel in Maßnahmen zur Digitalisierung von Kindertageseinrichtungen fließen, kann nicht getroffen werden, weil „Digitalisierung“ als einzelne Kategorie im Monitoring nicht betrachtet wird.

5. Welche Vorgaben für den Betreuungsschlüssel gelten gemäß des Kindertagesförderungsgesetzes und welche Änderungen beabsichtigt die Landesregierung? Inwiefern beeinflusst eine Anpassung des Betreuungsschlüssels aus Sicht der Landesregierung die pädagogische Qualität, die Sicherheit der betreuten Kinder und die Fachkräftebindung bzw. -gewinnung?

Antwort:

Das KiTaG sieht in § 26 Absatz 1 als Fördervoraussetzung vor, dass in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens eine Fachkraft in kleinen Gruppen, eine Fachkraft für die gesamte Öffnungszeit und eine zweite Fachkraft für die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit in mittleren Gruppen sowie zwei Fachkräfte in Regelgruppen, integrativen Kindergartengruppen und Naturgruppen tätig sein müssen. Die Einhaltung des Betreuungsschlüssels ist zu dokumentieren (§ 26 Absatz 2). Der örtliche Träger kann im Einzelfall befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn in Regel-Kindergartengruppen mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte nur eine zweite Fachkraft für drei Viertel oder die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit tätig sein kann (§ 57 Absatz 3 Nummer 4). Bei Unterschreitung des Betreuungsschlüssels

kann es nach § 35 Absatz 4 grundsätzlich zu Rückforderungen kommen. Rückforderungen sind ausgeschlossen, wenn die Anzahl der von Unterschreitungen des Betreuungsschlüssels betroffenen Stunden 15 % der Öffnungsstunden im Kindergartenjahr nicht überschritten hat oder die Unterschreitung des Betreuungsschlüssels auf einen Personalausfall zurückzuführen und nicht mit einem finanziellen Vorteil des Einrichtungsträgers verbunden war, die Einrichtung über eine dem Personalbedarf entsprechende Ausstattung mit Fachkräften verfügt hat und die Dokumentation des Einrichtungsträgers vollständig und plausibel ist.

Der bisher geltende Betreuungsschlüssel wurde im Rahmen der Evaluation des KiTaG von allen am System Beteiligten als nicht ausreichend praxistauglich bewertet. Insbesondere die mit der Regelung einhergehenden erheblichen Dokumentationspflichten zum Nachweis der Einhaltung des Betreuungsschlüssels und die zu geringe Flexibilität in Bezug auf den Personaleinsatz in den Einrichtungen und Gruppen wurden kritisiert. Insbesondere die Kita-Träger haben auf negative Auswirkungen der Regelungen, z. B. vermehrte Gruppenschließungen hingewiesen und Handlungsbedarf signalisiert. Die Landesregierung beabsichtigt daher eine Ablösung der bisherigen Betreuungsschlüssels durch einen Anstellungsschlüssel. Die Fördersätze sind weiterhin so bemessen, dass die bisherigen Betreuungsschlüssels durchgängig eingehalten werden können. Aufgrund zusätzlich finanzierter Stellenanteile fallen die Fördersätze sogar höher aus. Der Anstellungsschlüssel ermöglicht es dem Einrichtungsträger, in eigener Verantwortung und nach pädagogischen Gesichtspunkten einen geeigneten Pool an Betreuungskräften unterschiedlicher Qualifikation zusammenstellen und einzusetzen. Hierbei ist der Einrichtungsträger frei, sofern er die quantitativen und qualitativen Voraussetzungen der Mindestpersonalausstattung einhält. Diese Betreuungskräfte kann der Einrichtungsträger auf Basis eigener pädagogischer Überlegungen weitgehend flexibel einsetzen und ist nicht an einen bestimmten Personaleinsatz in den einzelnen Gruppen gebunden. Insbesondere kann das eingesetzte Personal an die anwesende Kinderzahl und Betreuungssituation angepasst werden, statt – wie bislang – den Betreuungsschlüssel starr einhalten zu müssen. Darüber hinaus ist wie bisher auch eine Mindestanwesenheit von Kräften in der Betreuung der Kinder gesetzlich geregelt.

Hiervon verspricht sich die Landesregierung eine deutlich bessere Praxistauglichkeit der Regelungen, positive Auswirkungen auf die Verlässlichkeit der Betreuung sowie den Wegfall von Verwaltungsaufwand durch Deregulierung unter Beibehaltung des bisherigen Qualitätsniveaus. Vorhandene Fachkräfte haben künftig mehr Kapazitäten für ihre pädagogische Arbeit und werden zusätzlich durch ergänzende Kräfte unterstützt. Auf die Sicherheit der betreuten Kinder und die Fachkräftebindung bzw. -gewinnung hat die beabsichtigte Neuregelung keine negativen Auswirkungen.

Weitere Informationen zur beabsichtigten Anpassung des KiTaG und Details zum Anstellungsschlüssel können der Internetseite „KiTaG 2025 – Verbesserungen für das Kita-System in Schleswig-Holstein“ entnommen werden:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kita/kitag2025_10_punkte

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung für eine erleichterte Fachkraft-Anerkennung von fachähnlichen Berufen für eine Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen umgesetzt und wie viele Anträge auf Anerkennung wurden seit 2022 gestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und differenziert nach Bearbeitungsergebnis.

Für eine erleichterte Fachkraftanerkennung hat das Land die Personalqualifikationsverordnung (PQVO) um weitere Berufe ergänzt, die im Rahmen der Förderfähigkeit als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung tätig werden können. Folgende Qualifikationen erweitern den Kreis förderfähiger Erstkraftqualifikationen:

- Bildungswissenschaftlerinnen und Bildungswissenschaftler,
- Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als Leitung, stellvertretende Leitung oder Gruppenleitung in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung.

Des Weiteren ist für Absolventinnen und Absolventen eines mit dem Master of Education (M.Ed.) abgeschlossenen Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik sowie Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, die im Zweitfach Pädagogik studiert haben, die Anforderung einer Zusatzqualifizierung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung entfallen. Auch wurde der Rahmen geschaffen, um langjährig tätige, erfahrene sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten im Rahmen einer Zusatzqualifizierung als Gruppenleitung einzusetzen.

Für den Kreis der förderfähigen Zweitkraftqualifikationen wurde die PQVO um folgende Qualifikationen erweitert:

- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger können ab dem dritten Jahr der regulären Ausbildung und ab dem zweiten Jahr während der praxisintegrierten Ausbildung während ihrer Praxiszeiten förderfähig als Zweitkraft eingesetzt werden.
- Dual Studierende der Kindheitspädagogik und der Sozialen Arbeit ab dem dritten Semester, wenn alle vorgegebenen Module nach dem Modulplan des Studiums aus dem ersten und zweiten Semester erfolgreich absolviert wurden. Sind also die Semester eins und zwei nach Modulplan erfüllt und die entsprechenden Credit Points erreicht, sind dual Studierende während ihrer Praxiszeiten förderfähig als Zweitkräfte.

Auch wurde der erweiterte Quereinstieg eingeführt, der es weiteren, auch nicht fachähnlichen Berufsgruppen ermöglicht, eine Fachkraft zu werden. Neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf dem Niveau einer SPA-Ausbildung (DQR-4) ist die

Bereicherung der Bildungsarbeit eine maßgebliche Voraussetzung, bevor die zertifizierte Zusatzqualifizierung und die Praxiszeit die notwendigen fachlichen Inhalte vermitteln, um den Einsatz als Fachkraft zu begründen.

Da die PQVO Tatbestandsvoraussetzungen beschreibt, ist für die Berufsgruppen, die in die Verordnung aufgenommen wurden, keine gesonderte Anerkennung erforderlich. Diese ist lediglich bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse im pädagogischen Bereich notwendig, bei denen noch kein Gleichwertigkeitsbescheid vorliegt und für welche die Landesregierung die Anerkennung ebenfalls erleichtert hat. Die Ergänzung in § 7 PQVO ermöglicht es nunmehr, Fachkräften mit im Ausland erworbenen Abschlüssen in den reglementierten Bereichen Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Erzieher/in, Heilerzieher/in oder sozialpädagogische/r Assistent/in, bereits in Kindertageseinrichtungen tätig zu sein, während sie notwendige Ausgleichsmaßnahmen absolvieren. Voraussetzung ist eine Bescheinigung des Bildungsministeriums oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, die den ausländischen Abschluss einem der deutschen reglementierten Abschlüsse im pädagogischen Bereich zuordnet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Fachkraft dann im Einvernehmen mit dem Sozialministerium als förderfähig anerkennen. Seit Inkrafttreten der PQVO-Änderung wurden hier insgesamt zwölf Anerkennungsanträge gestellt: Zwei im Jahr 2023 und zehn im Jahr 2024 (Stand: 29. Oktober 2024). Von diesen 12 Anträgen konnten elf positiv entschieden werden, während ein Antrag abgelehnt wurde, da der ausländische Abschluss nicht im pädagogischen Bereich lag und somit keine Vergleichbarkeit gegeben war. Die Landesregierung geht davon aus, dass der aufwachsende Trend anhält und unterstützt diese positive Entwicklung weiterhin u. a. mit öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen. Hierzu zählt u.a. eine Informationskampagne zum Quereinstieg und Möglichkeiten einer Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen für Personen mit einem pädagogischen ausländischen Abschluss, die sich derzeit in Vorbereitung befindet.

7. Wann und an welchem Standort hat die Landesregierung eine Professur für frühkindliche Bildung eingerichtet bzw. wann und wo wird sie eingerichtet?

Antwort:

Das Land hat der Europa-Universität Flensburg (EUF) ab dem Haushaltsjahr 2024 zusätzliche Mittel für die Einrichtung einer Professur für frühkindliche Bildung mit der Ergänzungsvereinbarung zur individuellen Ziel- und Leistungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Nach der Gremienbefassung zur Ausschreibung der Professur für frühkindliche Bildung im ersten Quartal 2025 plant die EUF die Ausschreibung der Professur für Anfang des zweiten Quartals.

8. Wie entwickelt sich die Anzahl der in Schleswig-Holstein tätigen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen seit Juni 2022? Bitte um Aufschlüsselung nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten.

Antwort:

Die Entwicklung ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die hierfür notwendigen Daten werden direkt von den Trägern der Kindertageseinrichtungen eingetragen. Es lassen sich teilweise erhebliche Schwankungen erkennen. Die Gründe dafür sind dem MSJFSIG nicht bekannt.

In Kindertageseinrichtungen tätiges pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal mit heilpädagogischem Berufsausbildungsabschluss in Schleswig-Holstein 2022 bis 2024 nach Kreisen						
	01.03.2022		01.03.2023		01.03.2024	
	Dipl.-Heilpädagogen/-innen 1)	Heilpädagogen /-innen (Fachschule), Heilerzieher/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen	Dipl.-Heilpädagogen/-innen 1)	Heilpädagogen /-innen (Fachschule), Heilerzieher/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen	Dipl.-Heilpädagogen/-innen 1)	Heilpädagogen /-innen (Fachschule), Heilerzieher/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen
Kreis/kreisfreie Stadt						
Flensburg	6	66	5	64	13	61
Kiel	12	88	19	79	22	90
Lübeck	6	95	5	90	8	91
Neumünster	4	30	4	27	3	22
Dithmarschen	.	32	.	35	4	31
Herzogtum Lauenburg	4	83	3	74	.	79
Nordfriesland	.	39	0	44	3	53
Ostholstein	6	61	4	61	5	59
Pinneberg	5	95	5	81	3	92
Plön	9	40	5	35	3	34
Rendsburg-Eckernförde	5	56	9	59	13	62
Schleswig-Flensburg	.	61	9	71	0	51
Segeberg	6	122	4	116	6	123
Steinburg	5	29	.	24	.	33
Stormarn	8	98	7	92	5	97

Schleswig-Holstein	81	995	84	952	92	978
--------------------	----	-----	----	-----	----	-----

. = Wert kann datenschutzrechtlich nicht ausgewiesen werden.

1) Fachhochschule oder vergleichbarer Abschluss.

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Kita-Statistik

9. Wie entwickelt sich das Leistungsangebot der heilpädagogischen Förderung in Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein seit Juni 2022?

Antwort:

Heilpädagogische Leistungen werden in erster Linie über die Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht. Heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe sind pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Deren allgemeine Entwicklung kann daher ausschließlich auf der Grundlage von Daten, die unabhängig von der Amtszeit der Landesregierung bestehen, dargestellt werden. Die Entwicklung der heilpädagogischen Leistungen sind Gegenstand des Benchmarking Leistungen der Eingliederungshilfe der Kreise und kreisfreien Städte ([https://www.consens-consulting.de/fileadmin/public/Redaktion/Dokumente/PDF/Publikationen/2022 Benchmarking Schleswig-Holstein EGH Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderung Kennzahlenvergleich Bericht.pdf](https://www.consens-consulting.de/fileadmin/public/Redaktion/Dokumente/PDF/Publikationen/2022_Benchmarking_Schleswig-Holstein_EGH_Eingliederungshilfe_Menschen_mit_Behinderung_Kennzahlenvergleich_Bericht.pdf)). Auf die Teilziffer 3.3.3 des Berichts wird verwiesen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellungen und Erläuterungen nicht spezifisch darauf abstellen, ob heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten oder an anderen Orten erbracht werden. Grundsätzlich werden heilpädagogische Leistungen „in Kindergartengruppen“ oder Einzelintegration in der Kindertagesstätte erbracht, mobile ambulante Frühförderung kann in der Kindertagesstätte oder an anderen Orten erbracht werden.

Zusätzlich hat das Land im Jahr 2022 die Kompetenzteams Inklusion ins Leben gerufen. Sie werden über die Richtlinie „Kompetenzteams Inklusion – Förderung der freien Träger und Kommunen zur Umsetzung von inklusiven Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ mit rund 10 Mio. Euro jährlich gefördert. Zuwendungsempfangende sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein. Sie erhalten die Förderung zur eigenverantwortlichen Umsetzung der Kompetenzteams Inklusion oder leiten die Mittel ganz oder teilweise an andere Maßnahmenträger weiter, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein müssen. Es sind landesweit derzeit 15 Kompetenzteams Inklusion in nahezu allen Kreisen und kreisfreien Städten implementiert, ausschließlich im Kreis Stormarn befindet sich das Kompetenzteam Inklusion noch in der Planung und im Aufbau. Die Kompetenzteams sind in den meisten Fällen in kommunaler Trägerschaft. Allein in Schleswig-Flensburg (Adelby 1), Lübeck (aufgeteilte Trägerschaft unter verschiedenen Trägern und der Stadt Lübeck) und dem Kreis Segeberg (Lebenshilfe) wurde die Trägerschaft ganz oder teilweise ausgelagert.

Die Kompetenzteams stellen einen entscheidenden Schritt in Richtung einer inklusiveren Ausrichtung des frühkindlichen Betreuungssystems dar. Die Teams der Inklusionszentren setzen sich aus einem möglichst breiten Spektrum von multiprofessionellen Fachkräften zusammen. Eine kurzzeitige Beschäftigung von Honorarkräften (z. B. (Gebärden-) Dolmetscherinnen und (Gebärden-) Dolmetscher, Motopädie) zur Erreichung des Ziels einer inklusiven Ausrichtung der regionalen Kindertageseinrichtungen ist möglich. In diesen multiprofessionellen Teams sollen Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und Betreuung sowie Kindertagespflege sowohl zu Einzelfällen als auch zu einer inklusiveren Ausrichtung beraten und fortgebildet werden.

Die Kompetenzteams verstehen sich als niedrighschwelliges Angebot für die Fachkräfte in den Einrichtungen und der Kindertagespflege. Sie beraten zu den Themen, die in den Einrichtungen und Kindertagespflegestellen vordringlich sind. Es wird ein breites Spektrum an Professionen und Erfahrungen vorgehalten, um allen Anfragen gerecht werden zu können. So können die Fragen und Bedürfnisse der Einrichtungen sowohl grundlegende Informationen zu einer möglichen inklusiven Ausrichtung als auch die Beratung zu einem speziellen Einzelfall betreffen. Die Rückmeldungen aus den Kreisen und kreisfreien Städten sind überwiegend positiv. So werden die Kompetenzteams bereits vielfach genutzt und als sinnvoll eingeschätzt. Gleichwohl sind die Teams lediglich ein erster Schritt auf dem Weg einer inklusiveren Ausrichtung des Frühkindlichen Bildungs- und Betreuungssystems. Der Prozess der Weiterentwicklung der Kompetenzteams wird vom MSJFSIG eng begleitet. Es wird quartalsweise eine Steuerungsgruppe abgehalten und der Fortschritt der Teams wird als fester Tagesordnungspunkt bei jeder AG Inklusion aufgerufen.

10. Inwiefern wurden die Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ausgeweitet?

Antwort:

Gemäß der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) über Fachschulen erfordert die Zulassung zur Fachschule der Fachrichtung Heilpädagogik den Abschluss als „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ oder eine im Lande als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in einer sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtung. Derzeit befasst sich eine Arbeitsgruppe der KMK, in der auch Schleswig-Holstein vertreten ist, mit der Überprüfung dieser Zulassungsvoraussetzungen mit dem Ziel, die Attraktivität der Weiterbildung zu steigern und somit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die ersten Ergebnisse der Arbeitsgruppe befinden sich in der Abstimmung auf Ebene der KMK und werden dann ggf. in die Rahmenvereinbarung über Fachschulen einfließen.

Ergänzend hierzu fördert das Land die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern in der praxisintegrierten Form (PiA) im Rahmen der Förderrichtlinie für Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung in Kindertageseinrichtungen.

Über die örtlichen Träger gewährt das Land dabei Zuschüsse zu den Personalkosten in der praxisintegrierten Ausbildung sowie zur Bereitstellung zusätzlicher Anleitungsstunden im ersten Jahr der Heilerziehungspflegeweiterbildung. (Details hierzu siehe auch: Kleine Anfrage der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD) „Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) in Schleswig-Holstein“, Drs. 20/963).

11. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Beratungs- und Fortbildungsangebote sowie Aufwertung der Kindertagespflege plant die Landesregierung beziehungsweise hat die Landesregierung umgesetzt?

Antwort:

Die Kindertagespflege ist der Landesregierung besonders wichtig, da sie insbesondere für die Betreuung der Unterdreijährigen eine flexible, individuelle sowie familiäre Betreuung und Förderung von Kindern bietet. Deshalb denkt die Landesregierung die Kindertagespflege seit Beginn der Wahlperiode stets mit und stärkt sie, wo nur möglich, um so den Kindertagespflegepersonen einen guten Qualitätsrahmen bieten zu können, der die Arbeit vor Ort bereichert.

Es haben mehrere Austauschtreffen mit den Kreisen und kreisfreien Städten zu verschiedenen Themen der Kindertagespflege stattgefunden. Hierbei ging es u.a. um mögliche Anpassungen der vorhandenen Förderrichtlinie Kindertagespflege. Die Förderrichtlinie Kindertagespflege wurde um Fort- und Weiterbildungsangebote der Fachberatung für Kindertagespflege sowie Supervision für Kindertagespflegepersonen erweitert und schließlich im April 2024 veröffentlicht.

Ferner finden zur Stärkung des Austausches und der Vernetzung regelmäßige Austauschtermine (einmal im Quartal) mit dem Landesverband Kindertagespflege S-H e.V. und dem Landesverband Moderne Kindertagespflege S-H e.V. statt. Zusätzlich hat der Landesverband Kindertagespflege S-H e. V. mit Unterstützung des MSJFSIG einen landesweiten Fachtag zum Thema Kindertagespflege im September 2024 veranstaltet. Inhalte des Fachtages waren die geplanten Änderungen des neuen Kindertagesförderungsgesetzes, Sichtbarkeit und Stärkung der Kindertagespflege sowie verschiedene Fachvorträge zur Kindertagespflege.

Im Rahmen der Gesetzesanpassung 2025 des Kindertagesförderungsgesetzes finden sich folgende Anpassungen zur Verbesserung und Aufwertung der Kindertagespflege:

- Durch die Kitareform sind die Anerkennungsbeiträge deutlich angehoben und homogenisiert worden. Dennoch wurde durch die Evaluation deutlich, dass das angepeilte tarifliche Einkommensniveau noch nicht erreicht wurde, sodass eine Erhöhung vorgenommen wird. Darüber hinaus werden die Verfügungszeiten,

welche in den Anerkennungsbetrag einkalkuliert sind, bei der geplanten Erhöhung der Anerkennungsbeträge von fünf auf 20 Tage im Jahr angepasst und haben sich somit vervierfacht.

- Die Sachaufwandpauschale wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Evaluationsabschlussberichtes auch über die Preisentwicklung hinaus erhöht.
- Darüber hinaus wird zukünftig ein Fortbildungsbonus für Kindertagespflegepersonen eingeführt, die für das Vorjahr regelmäßige Fortbildungen nachgewiesen haben. Der Fortbildungsbonus ist in der Höhe am tariflichen Leistungsentgelt orientiert und wurde mit ca. 2 % der Mindesthöhen kalkuliert.
- Von insgesamt 52 Ausfalltagen der Kindertagespflegepersonen (z. B. Urlaub, Krankheit, Fortbildung) werden künftig 30 Tage fortgezahlt, unabhängig vom Grund des Ausfalls.
- Die Satzung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe kann eine Nachweispflicht für geleistete Förderungsstunden vorsehen, wenn lange Betreuungszeiten von über 40 Stunden vereinbart sind und/oder der Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden bei fünf Kindern überschritten wird.

12. Welche Maßnahmen zur Entbürokratisierung in der Kindertagespflege plant die Landesregierung beziehungsweise hat die Landesregierung umgesetzt?

Antwort:

Im Rahmen der Gesetzesanpassung 2025 des Kindertagesförderungsgesetzes plant die Landesregierung eine Selbstverwaltung der eigenen Daten der Kindertagespflegepersonen in der Kitadatenbank. Änderungen und Anpassungen müssen dann nicht mehr durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe in die Kitadatenbank eingetragen werden, sondern die Kindertagespflegepersonen verwalten ihre Daten selbst. Durch die geplante Neuregelung können Kindertagespflegepersonen ihre Daten deutlich schneller anpassen.

13. Es soll eine Bewegungsoffensive in den Kindertagesstätten auf den Weg gebracht und das Bewusstsein für eine gesunde Ernährung verbessert werden (Z. 185-6):

- a. Inwiefern hat die Landesregierung eine Bewegungsoffensive in den Kindertageseinrichtungen entwickelt und umgesetzt? Wie sieht diese konkret aus?

Antwort:

Hierzu findet ein reger Austausch mit der Sportjugend im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. statt. Es sind bis jetzt verschiedene Bausteine für die Bewegungsoffensive geplant:

- Basisqualifikation für pädagogische Fachkräfte durch die Sportjugend SH,
- Pilotprojekt Inhouseschulung Lizenzsystem durch die Sportjugend SH in Kooperation mit dem Träger KJSH,
- Fachtag zum Thema „Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte“ durch die Sportjugend SH,

- Qualifizierungen für pädagogische Fachkräfte mit Schwerpunktthemen durch Sportvereine, Sportverbände und Kreissportverbände.

Ein Antrag auf Förderung ist am 03. Dezember 2024 beim MSJFSIG eingegangen, so dass das Vorhaben zeitnah in die Umsetzung gehen kann.

- b. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um das Bewusstsein für eine gesunde Ernährung in Kindertageseinrichtungen zu verbessern? Wie viele Einrichtungen profitieren davon?

Antwort:

Kindertageseinrichtungen können auf die Beratung, Fortbildungen und weiteren Angebote der „Koordinierungsstelle Kita-Verpflegung“ und der „Vernetzungsstelle Schul-Verpflegung“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung Schleswig-Holstein (DGE) zurückgreifen, die vom Land gefördert werden. Den Kindertageseinrichtungen steht weiterhin die Broschüre „„Lecker essen – gut ernähren“ - Qualität in der Kita-Verpflegung“ zur Verfügung, welche in Zusammenarbeit mit der DGE erstellt wurde. Weiterhin wird über die Förderung von Kita 21 sowie die Qualifizierung zur BNE-Fachberatung die Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in den Kitas gestärkt. Hier kann eine nachhaltige und gesunde Ernährung ein Schwerpunkt sein.

Reduzierung der Elternbeiträge (Z.158-9)

14. Inwiefern sieht die Landesregierung eine Reduzierung der Elternbeiträge vor?

Antwort:

Eine weitere Absenkung des Elternbeitragsdeckels ist derzeit nicht vorgesehen.

15. Wie stellt sich die Entwicklung des Anteils der von der Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung begünstigten Eltern seit 2021 in den Kreisen und kreisfreien Städten dar?

Antwort:

Das Land erhebt hierzu keine gesonderten Daten. Eine Abfrage bei den Kommunalen Landesverbänden (KLV) ergab, dass derart übergreifende Zahlen auch dort nicht erhoben werden und sie liegen auch nicht anderweitig vor.

Flexibilisierung der Kita-Öffnungszeiten (Z. 164-6)

16. Inwiefern hat die Landesregierung Maßnahmen zur Umsetzung flexiblerer Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen geplant und umgesetzt?

Antwort:

Es ist vorgesehen, bei Bedarf buchbare Randzeitenangeboten durch Änderungen des KiTaG zu vereinfachen. Zum einen soll der starre Betreuungsschlüssel entfallen, sodass der Personaleinsatz an die anwesende Kinderzahl angepasst werden kann. Zum anderen sollen die Kreisbedarfspläne vorsehen können, dass Einrichtungsträger Randzeitenangebote eigenverantwortlich (ohne aufwändige Änderung des Bedarfsplans) einrichten und ändern können.

17. Wie definiert die Landesregierung "sehr frühe oder späte Arbeitszeiten" im Kontext der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen?

Antwort:

Im Kontext des Koalitionsvertrags sind Arbeitszeiten gemeint, die wesentlich vor dem durchschnittlichen Arbeitsbeginn oder wesentlich nach dem durchschnittlichen Ende des Arbeitstags liegen.

Erhöhung der Kita-Plätze (Z. 192-4)

18. Wie entwickelt sich die Gesamtanzahl der Kita-Plätze in Schleswig-Holstein seit 2021? Bitte um Aufschlüsselung zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres seit 2021 nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten.

Antwort:

	Anzahl der genehmigten Plätze in SH			
	01.03.2021	01.03.2022	01.03.2023	01.03.2024
Flensburg, Stadt	4 459	4 434	4 448	4 684
Kiel, Landeshauptstadt	10 776	10 895	11 187	11 171
Lübeck, Hansestadt	7 916	8 036	7 964	7 929
Neumünster, Stadt	2 829	3 003	3 060	3 030
Dithmarschen	4 373	4 546	4 760	4 801
Herzogtum Lauenburg	8 299	8 426	8 511	8 968
Nordfriesland	7 396	7 463	7 766	8 151
Ostholstein	6 661	6 972	7 080	7 106
Pinneberg	12 222	12 510	12 424	12 390
Plön	4 771	5 015	5 196	5 256
Rendsburg-Eckernförde	11 757	11 577	11 823	11 984
Schleswig-Flensburg	9 650	9 830	10 138	10 224

Segeberg	15 705	16 362	16 592	17 074
Steinburg	5 299	5 527	5 817	6 052
Stormarn	11 991	12 317	12 202	11 823
Schleswig-Holstein	124 104	126 913	128 968	130 643

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.1

*Angaben zur Gesamtzahl der Kita-Plätze zu Beginn des Kindergartenjahres liegen nicht vor, da in der Statistik nur die Zahl der genehmigten Plätze am 1. März erfasst wird.

19. Wie entwickelt sich der tatsächliche Bedarf an Kita-Plätzen im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Kita-Plätzen in Schleswig-Holstein seit 2021? Bitte um Aufschlüsselung zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres seit 2021 nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten.

Antwort:

Die Bedarfsplanung obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Dem Land liegen dazu keine Daten vor. Die KLV erheben derart übergreifende Zahlen nicht noch liegen sie dort anderweitig vor.

20. Wie entwickelt sich die Anzahl juristischer Verfahren zur Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein seit 2013? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Differenzierung des Ergebnisses.

Antwort:

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hierzu liegen weder der Landesregierung noch den KLV übergreifenden Informationen vor.

21. Ausbau von Naturkindertagesstätten (Z. 196-7)

Wie entwickelt sich die Anzahl der Naturkindertagesstätten und die damit verknüpfte Anzahl an Betreuungsplätzen in Schleswig-Holstein? Bitte um Aufschlüsselung zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres seit 2021 nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten.

Antwort:

Zum Stichtag 16. August des jeweiligen Jahres haben folgende Anzahl an Einrichtungen Naturgruppen angeboten:

Kreis bzw. kreisfreie Stadt	2021	2022	2023	2024
Dithmarschen	10	10	10	9
Flensburg	14	14	15	15
Hzgt. Lauenburg	20	20	21	21
Kiel	12	12	12	12
Lübeck	17	18	20	21
Neumünster	3	3	3	3
Norderstedt	3	2	2	2
Nordfriesland	15	15	17	18
Ostholstein	12	14	15	15
Pinneberg	21	19	21	23
Plön	28	27	29	28
Rendsburg-Eckernförde	36	37	37	37
Schleswig-Flensburg	49	51	52	50
Segeberg	21	22	23	22
Steinburg	9	10	9	9
Stormarn	19	17	19	18
Gesamt SH	289	291	305	303

Quelle: Kita-Datenbank

Zum Stichtag 16. August des jeweiligen Jahres ergibt sich folgende Anzahl an genehmigten Plätzen, die in Naturgruppen angeboten werden:

Kreis bzw. kreisfreie Stadt	2021	2022	2023	2024
Dithmarschen	184	180	183	162
Flensburg	258	263	293	330
Hzgt. Lauenburg	344	344	360	376
Kiel	320	317	300	301
Lübeck	352	383	417	433

Neumünster	47	47	48	48
Norderstedt	47	32	32	32
Nordfriesland	240	252	281	300
Ostholstein	216	248	268	264
Pinneberg	404	388	419	452
Plön	564	544	598	582
Rendsburg-Eckernförde	767	767	768	816
Schleswig-Flensburg	888	949	988	956
Segeberg	400	400	416	400
Steinburg	144	160	144	144
Stormarn	315	314	352	336
Gesamt SH	5490	5588	5867	5932

Quelle: Kita-Datenbank

Allgemeinbildende Schulen

22. Die Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und weiterführenden Schulen für den Übergang der Schülerinnen und Schüler soll standardisiert werden (Z.379-83):

- a. Wie ist der Stand bei der Standardisierung des Übergangs zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen, welche Standards wurden etabliert und an welchen Kriterien wurde sich bei der Ausarbeitung orientiert? Falls die Umsetzung noch nicht erfolgte: Wie ist der Zwischenstand und wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

Antwort:

Die wesentlichen organisatorischen/strukturellen Standards im Übergang zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen werden jährlich in einem entsprechenden Erlass aktualisiert. Damit entsteht eine Verfahrenssicherheit bei der Organisation der Elternwahl und Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an weiterführende Schulen.

Darüber hinaus ist die Herausforderung der systemischen Zusammenarbeit im Übergang kriteriell beschrieben durch inhaltliche und fachliche Aspekte der Arbeit im Kontinuum sowie der Implementation von kooperativen Vereinbarungen im „gemeinsamen Kennenlernprozess der neuen Schulstandorte“ für die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern.

Der Schulwechsel von der Grundschule an die weiterführende Schule wird in der Bildungsforschung als kritisches Lebensereignis bezeichnet. Es verändern sich Beziehungen, Lernformen und Erwartungen, wodurch von den Schülerinnen und Schülern ein enormer Entwicklungsschritt erwartet wird.

Gemeinsam mit der Stiftung der Deutschen Wirtschaft (SDW) stellt das MBWFK den Schulen kostenfrei zur Begleitung des Übergangs von der Grundschule in die weiterführende Schule das Programm „Vivo - Zukunftschancen für Kinder am Übergang in die Sekundarstufe I“ zur Verfügung. Der Vivo-Baukasten (www.sdw.org/vivo) bietet neben einsatzfähigen Unterrichtsmaterialien, digitalen Komponenten und abwechslungsreichen Anwendungen auch Fortbildungsangebote für Lehrkräfte zur aktiven Auseinandersetzung mit der Übergangsgestaltung an.

- b. Welche konkreten Verbesserungen erhofft sich die Landesregierung von der Standardisierung?

Antwort:

An der Entstehung des Programmes Vivo waren auch Schulen aus Schleswig-Holstein beteiligt, deren positive Erfahrungen während der Entwicklung und Implementierung im Laufe einer mehrjährigen Projektlaufzeit in den Vivo-Baukasten mit einfließen. Aus den Erfahrungen der Schulen lässt sich berechtigt ableiten, dass eine Übergangsgestaltung, die im Transmissionsprozess die Ängste und Sorgen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern aufgreift, zu einer Milderung der Befürchtungen und damit zu einer verbesserten emotionalen Stabilität am neuen Schulstandort beitragen kann. Ein gelungener Übergang bildet die Grundlage für erfolgreiches Lernen und soziale Integration an der weiterführenden Schule. An dieser Gelenkstelle will das MBWFK gerade auch Kinder aus sozial benachteiligten Familien unterstützen, um eine erfolgreiche Bildungskarriere zu sichern, denn das Gelingen des Übergangs hängt viel von individuellen Faktoren und auch von der familiären Situation ab.

23. Wie hat sich die Schulbauförderung seit 2017 entwickelt und in welchem Umfang ist eine Förderung in den kommenden Jahren vorgesehen?

Antwort:

Grundsätzlich nehmen die Schulträger die Planung und Bereitstellung von Schulgebäuden und -anlagen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe gemäß § 48 Schulgesetz wahr.

Die Entwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht (Anlage 2 über die Schulbauprogramme seit dem Jahr 2015). Die sich in Durchführung befindlichen Schulbauförderungsprogramme sollen bis zum Ende der geplanten Programmlaufzeiten auch weiter durchgeführt werden. Die Auflage neuer landeseigener Schulbauförderprogramme ist nicht vorgesehen.

24. Wie ist der aktuelle Stand bei der Erarbeitung eines Musterraumprogramms für Schulen und welche finanziellen und personellen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Antwort:

Der Prozess, in dem das Musterraumprogramm entstehen soll, wird in enger Absprache mit den KLV entwickelt. Das MBWFK hat sich in einem ersten Gespräch mit den KLV Anfang Februar 2024 über die Erwartungen an ein Musterraumprogramm und zur Prozessgestaltung ausgetauscht. In diesem Rahmen wurde den KLV die vom MBWFK erstellte Übersicht der in den Ländern vorhandenen Musterflächen/-raumprogramme übersandt. Im Rahmen der AG Land-Schulträger ist Mitte März 2024 über das Gespräch berichtet worden; einige Träger haben Bereitschaft signalisiert, sich an der Erarbeitung des Konzepts zu beteiligen. Die KLV wollten dem MBWFK die bei Schulträgern vorhandenen Raumprogramme zur Verfügung stellen; dies steht noch aus.

Da dem MBWFK keine Erkenntnisse vorliegen, welche Träger über Konzepte verfügen, werden die KLV nochmals gebeten, für den ersten Schritt des Verfahrens „Analyse des im Land Bestehenden“ vorhandene Konzepte zuzuleiten.

Zwischenzeitlich hat das MBWFK Kontakt mit PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PDG) aufgenommen. Diese erarbeiten derzeit ein Werkzeug (Excel-Tabelle) zur Raumbedarfsplanung für (zunächst) Grundschulen. Dieses wurde dem MBWFK Ende Juni vorgestellt und Anfang Juli eine Testversion übersandt. Das MBWFK hat die Version getestet. Eine abschließende Beurteilung, ob das Tool für die Planungen von Schulträgern hilfreich ist, kann noch nicht erfolgen. Im nächsten Schritt wird geklärt, ob und wie das Tool auch in Schleswig-Holstein in der Praxis getestet werden kann.

25. Welche zusätzlichen Belastungen entstehen den Schulträgern beim Schulbau durch neue Standards bei Infektionsschutz, Digitalisierung, Lärmschutz und Klimaneutralität?

Antwort:

Da der Schulbau grundsätzlich eine pflichtige Selbstaufgabe der Schulträger ist und das Land nur unterstützend tätig werden kann (vgl. §§ 47, 48 Schulgesetz), liegen dem MBWFK keine Erkenntnisse über konkrete Mehrbelastungen durch neue Standards bei Infektionsschutz, Digitalisierung, Lärmschutz und Klimaneutralität, die bei den Schulträgern entstehen, vor.

26. Wie viele Schulen welcher Schulart wurden bisher bzgl. eines späteren bzw. flexibleren Schulbeginns beraten, mit wem wurden die Beratungen geführt und was ist die Grundlage bzw. der Leitfaden für die Beratungen der Landesregierung?

Antwort:

Hierzu liegen dem MBWFK keine statistischen Daten vor. Die Schulaufsicht und die Schulentwicklung beraten die Schulen, wie ein schulisches Gesamtkonzept entstehen kann, das das Thema flexibler Schulbeginn als einen Bestandteil vorsieht. Zielsetzung ist stets, durch Schaffung der regional bestmöglichen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen das Wohlbefinden aller an Schulbeteiligten zu fördern und für

alle Schülerinnen und Schüler individuell anspruchsvolle Leistungen und Chancengerechtigkeit zu ermöglichen.

27. Wie viele Schulen haben ihren Unterrichtsbeginn bisher aufgrund von Beratungen angepasst und wie bewertet die Landesregierung insgesamt den Fortschritt bei den Beratungen und wie können diese intensiviert werden?

Antwort:

Hierzu liegen dem MBWFK keine statistischen Daten vor; siehe Antwort zu Frage 26.

Ganztag (Z. 339-44)

28. Welche Vereinbarungen, Absprachen, Konzepte und Programme sind bisher mit außerschulischen Organisationen und Einrichtungen zur Verzahnung der Ganztagsangebote getroffen worden und wie werden diese konzeptionell in den Ablauf des Ganztages integriert? Mit welchen außerschulischen Organisationen und Einrichtungen wurde sich dazu wann ausgetauscht?

Antwort:

Entsprechend dem Ziel der Landesregierung, das Ganztags- und Betreuungsangebot auch vor dem Hintergrund der schrittweisen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln, haben das Bildungs- und das Sozialministerium Anfang 2021 vereinbart, die AG „Weiterentwicklung der Ganztags- und Betreuungsangebote an den Grundschulen in Schleswig-Holstein“ als gemeinsame AG Ganztag neu zu konstituieren. Die AG Ganztag ist ein Beratungsgremium, das durch seine Mitglieder eine breite Vielfalt an Perspektiven und Interessen abbildet sowie Expertise einbringt. Die AG Ganztag umfasst die KLV sowie die von den KLV benannten Vertretungen der Kommunen, die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein, den Deutschen Kinderschutzbund, die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, den Landesjugendring, Ver.di Nord, den GEW-Landesverband Schleswig-Holstein, die Landeselternvertretungen der KiTas, der Grundschulen und der Förderzentren in Schleswig-Holstein und Vertretungen von Grundschulleitungen sowie der unteren und obersten Schulaufsicht. Als neue Mitglieder mit jeweils einer Vertretung wurden in diesem Jahr der Landessportverband Schleswig-Holstein sowie die Kulturelle Bildung (Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Schleswig-Holstein e.V., Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V., Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Schleswig-Holstein e.V.) aufgenommen. Künftig wird auch eine Vertretung der dänischen Schulen beteiligt.

Die erste Sitzung der AG Ganztag fand am 04. Juni 2021 statt. Die AG Ganztag hat danach sechs weitere Male getagt, und zwar am 27. Februar 2023, am 21. Juni 2023, am 13. Dezember 2023, am 19. April 2024, am 18. Juli 2024 sowie am 12. November 2024.

Bis Ende 2024 wird das Bildungsministerium die erste Fassung eines Rahmenkonzeptes zur Qualität des Ganztags vorlegen. Ein inhaltlicher Aspekt wird die Verzahnung und Kooperation mit außerschulischen Partnern sein. In das Rahmenkonzept fließen insbesondere die Ergebnisse aus den vier zwischen Dezember 2023 und März 2024 durchgeführten Regionalkonferenzen „Guten Ganztage gestalten - Gemeinsam Qualität weiterentwickeln“ ein. Bei den von der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein und dem MBWFK gemeinsam ausgerichteten Regionalkonferenzen wurden alle beteiligten Professionen, Akteurinnen/Akteure und Partner des Ganztags eingebunden. Dazu gehörten auch Kooperationspartner u.a. aus den Bereichen Sport, Kulturelle Bildung, MINT und Bildung für nachhaltige Entwicklung. Gemäß der „Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe“ (Richtlinie Ganztage und Betreuung) erarbeitet die Schule ein pädagogisches Konzept der Offenen Ganztagschule und stimmt dieses mit dem Schulträger und gegebenenfalls mit dem Kooperationspartner, der mit der Durchführung des Ganztags- und Betreuungsangebots beauftragt wird, ab. In dem Konzept sind die pädagogischen Grundsätze und die Ziele der Ganztagschule, die Kooperationspartnerschaft für die ergänzenden Veranstaltungen einschließlich Ausgestaltung und Finanzierung, die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern, Art, Umfang und Durchführung der unterrichtsergänzenden Angebote sowie ihre Verzahnung mit dem Unterricht, Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung, die Mittagsversorgung sowie Personal und Räumlichkeiten zu beschreiben. Darüber hinaus bestehen mit verschiedenen Verbänden Rahmenvereinbarungen über die Zusammenarbeit im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten an Schulen zwischen dem für Bildung zuständigen Ministerium, und zwar mit dem Landesmusikrat Schleswig-Holstein, dem Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V., dem LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V., dem Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V., der Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung Schleswig-Holstein e.V., dem Allgemeinen Deutschen Tanzlehrerverband e.V. sowie mit dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

29. Welche Auswirkungen werden seitens der Landesregierung für die Inklusion erwartet und welche Personalbedarfe sind für die Umsetzung der Absprachen mit den außerschulischen Organisationen und Einrichtungen nötig?

Antwort:

Grundsätzlich geht das MBWFK davon aus, dass mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter die Nachfrage steigen wird und somit bei den Schulträgern bzw. den von ihnen beauftragten Kooperationspartnern höhere Personalbedarfe entstehen könnten. Allerdings liegen verlässliche Zahlen seitens der Schulträger, die die Organisation und Durchführung des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots verantworten und die mit jedem weiteren Kooperationspartner, der im schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot eingesetzt wird, gemäß Ziffer 5.4 der Richtlinie Ganztage und Betreuung eine Vereinbarung

schließen müssen, nicht vor.

Derzeit laufen die Verhandlungen zwischen dem Bildungsministerium und den KLV über die Ausgestaltung der im Eckpunktepapier vom 20. September 2023 getroffenen Regelungen zu den Betriebskosten für rechtsanspruchserfüllende und tatsächlich besetzte Ganztagsplätze ab dem Schuljahr 2026/27. Die Verhandlungen umfassen auch die besonderen Bedarfe von Grundschülerinnen und Grundschülern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, die rechtsanspruchserfüllende Plätze in Anspruch nehmen.

Bereits jetzt werden gemäß der Richtlinie Ganztags und Betreuung seitens des Landes erhöhte Fördersätze für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Ganztags- und Betreuungsangeboten teilnehmen, gewährt.

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB VIII und den SGB IX umfassen auch die notwendige Unterstützung zum Besuch schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form (§ 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX, § 35a Absatz 3 SGB VIII), diese Regelungen bleiben unberührt.

Aufholen nach Corona (Z. 322-4)

30. Welche zielgruppenspezifischen schulischen Bildungsangebote sind in den Jahren 2022, 2023 und 2024 in den Ferien jeweils umgesetzt worden? Bitte nach Ferienzeiten aufschlüsseln.
31. Wie viele und welche außerschulischen Lernorte wurden dabei mit einbezogen und welche Angebote haben dort stattgefunden?

Antwort zu den Fragen 30. und 31.:

Das Programm „Aufholen nach Corona“ ist planmäßig mit den Sommerferien 2024 ausgelaufen. In den Ferienzeiträumen seit 2022 hat gemäß entsprechender Schulabfragen folgende Anzahl an Schulen zusätzliche Förderangebote für Schülerinnen und Schüler im Rahmen von „Aufholen nach Corona“ organisiert:

Ferienzeitraum	Anzahl Schulen
Osterferien 2022	15
Sommerferien 2022	36
Herbstferien 2022	5
Osterferien 2023	10
Sommerferien 2023	24
Herbstferien 2023	4

Osterferien 2024	12
Sommerferien 2024	22

Dabei wurden folgende Themenbereiche abgedeckt:

- Mathematik
- Deutsch
- Englisch
- MINT
- Kultur
- Sport
- Schwimmen
- Überfachlich (z.B. Selbstkompetenz, Soziales Lernen/Teamtraining)

Zur Auswertung nach Ferienzeiträumen siehe Anlage 3.

Darüber hinaus konnten sich Schülerinnen und Schüler in den Ferien eigenständig bei vielen Angeboten an außerschulischen Lernorten anmelden (z.B. Offener Kanal Schleswig-Holstein, Schülerakademie der Universität zu Lübeck (SaLü) mit den Laboren LoLa, MaTZ und LIMA, Artefact, Arche Warder, Phänomenta, Junior Campus Lübeck, Kieler Forschungswerkstatt), die teilweise vom Land gefördert worden sind.

Konkret mit Mitteln des Programms „Aufholen nach Corona“ gefördert wurden:

Sommerferien 2022

Lernort	Angebot
Offener Kanal SH	Forschungsferien „Erfinde deine Zukunft“ an allen vier Standorten in Heide, Kiel, Lübeck und Flensburg (jeweils 4-tägig)
Noctalis Bad Segeberg	Die Höhle und das Wasser
Arche Warder Zentrum für alte Haus- und Nutzierrassen e.V.	Die Sprache der Tiere
Martin Luther Universität Halle	Science-Camp Heide/Tönning

Herbstferien 2022

Lernort	Angebot
Arche Warder	MINT Forscherferien „Sprache der Tiere- Herbst“ im Tierpark Arche Warder
OKSH	Forschungsferien „Erfinde deine Zukunft“ an allen vier Standorten in Heide, Kiel, Lübeck und Flensburg (jeweils 4-tägig)

Osterferien 2023

Lernort	Angebot
Arche Warder	MINT Forscherferien „Tierbegegnung“ im Tierpark Arche Warder
Offener Kanal SH	„In 4 Tagen zum Medienprofi“, jeweils an den Standorten Flensburg, Kiel, Lübeck und Heide

Sommerferien 2023

Lernort	Angebot
musiculum	Blasinstrumenten-Kennenlernprojekt „Alles, was Luft braucht“
Geopark nordisches Steinreich	Workshops „Steine für Kids“
	Workshops „Steine & mehr“
	Familienexkursionen
Offener Kanal SH	„In 4 Tagen zum Medienprofi“, jeweils an den Standorten Flensburg, Kiel, Lübeck und Heide
Arche Warder	MINT Forscherferien „Sprache der Tiere“
Martin Luther Universität Halle/ FH Westküste	Science-Camp Heide
Noctalis	Expedition Kalkberghöhle + Steine Schleifen
	Mit der Tierpflege unterwegs + Fledermaus-Schutz aktiv

Osterferien 2024

Lernort	Angebot
Offener Kanal SH	„In 4 Tagen zum Medienprofi“, jeweils an den Standorten Flensburg, Kiel, Lübeck und Heide

Sommerferien 2024

Lernort	Angebot
Geopark nordisches Steinreich	Workshops „Experimente am Meer“
	Workshops „Steine für Kids“
Offener Kanal SH	„In 4 Tagen zum Medienprofi“ in Flensburg, Kiel, Heide und Lübeck

Martin Luther Universität Halle/ FH Westküste	Science-Camp Heide
--	--------------------

Inwiefern Schulen bei ihren zusätzlichen Förderangeboten außerschulische Lernorte einbezogen haben, ist nicht erhoben worden.

32. Wie viele finanzielle Mittel hat die Landesregierung dafür bereitgestellt?

Antwort:

Für die genannten Ferienangebote sind bis Stand 24. Oktober 2024 rd. 274.000 Euro bereitgestellt worden.

33. Was hat die Auswertung dieser zusätzlichen Maßnahmen ergeben?

Antwort:

Die Maßnahmen im Rahmen von „Aufholen nach Corona“ wurden nach den Rückmeldungen aus den Schulen grundsätzlich sehr positiv gesehen und als erhebliche und wirksame Unterstützung beim Aufholen bzw. Nicht-Entstehen von Lernrückständen wahrgenommen. Auch wurde von positiven Nebeneffekten auf den schulischen Zusammenhalt und das soziale Miteinander berichtet. Die Erfahrungen seit Beginn der Corona-Pandemie sollen auch künftig in Schule und Unterricht einfließen. In Bezug auf Ferienzeiten besteht beispielsweise im Rahmen von „PerspektivSchule Kurs 2034 - das Startchancen-Programm in SH“ auch die Möglichkeit, zusätzliche Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler anzubieten.

Dabei ist zu bedenken, dass schwächere Leistungen bei Schülerinnen und Schülern in der Regel multifaktoriell bedingt sind und nicht allein auf einen Faktor wie zum Beispiel die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Dies zeigen auch die Bildungsvergleichsstudien wie der Nationale Bildungstrend - bezogen auf die Umsetzung der Bildungsstandards - und die internationale Vergleichsstudie PISA.

Um bessere Leistungen zu ermöglichen, müssen Schule und Unterricht insgesamt in den Blick genommen und entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. In Schleswig-Holstein werden daher u.a. seit dem Schuljahr 2024/25 das Online-Verfahren „Lernstand 5“ zur Bestimmung der Lernausgangslage von Schülerinnen und Schülern zu Beginn der fünften Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie das Instrument „Schülerfeedback.SH“ zur Unterrichtsentwicklung verpflichtend durchgeführt. Auch werden für die Schulen Fachcurricula mit Förderkonzepten veröffentlicht und die Fort- und Weiterbildungen der Lehrkräfte weiterentwickelt (z.B. durch die ländergemeinsame Unterrichts- und Fortbildungsinitiative in Mathematik QuaMath). Zudem ermöglicht das Startchancen-Programm die zusätzliche Unterstützung von Schülerinnen und Schülern an Schulen in einem sozial belasteten Umfeld. Darüber hinaus hat das MBWFK bereits viele Angebote insbesondere zur psychosozialen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, zur Stärkung ihres

Selbstwertgefühls und zur Qualifizierung von Lehrkräften und anderen an Schule Tätigen umgesetzt. Beispielhaft sind hier der Ausbau des schulpsychologischen Angebots in allen Regionen, die Kinderrechteschulen, das Sofortprogramm und die Ausweitung von TIK-SH auf Schulen sowie die Unterstützung bei der Erarbeitung von Präventions- und Interventionskonzepten zu nennen. Das MBWFK hat einen Handlungsrahmen zum Umgang mit psychosozialen Auffälligkeiten erstellt. Er umfasst sowohl Hinweise zu Präventionsangeboten und niederschwellig wirksamen präventiven Maßnahmen, wie z. B. dem von der Landesregierung mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) entwickelten PRO-Jung-Konzept als auch Angebote zur Vernetzung sowie Kontaktadressen für weiterführende Beratungs- und Hilfeangebote.

Inklusion an Schulen (Z. 545 ff.)

34. Welche bürokratischen Hürden wurden bei der Inklusion bisher in welchen konkreten Bereichen abgebaut und welche weiteren Schritte sind wo genau geplant, um die Inklusion und ihre Abläufe zu verbessern, zu verschlanken und zu vereinfachen?

Antwort:

Schule und Jugendhilfe haben im Hinblick auf die Förderung junger Menschen eine gemeinsame Verantwortung. Das Kooperationsgebot fordert die Jugendhilfe wie auch die Schulen und die Schulverwaltung auf, die Zusammenarbeit im Sinne der Kinder und Jugendlichen zu klären und verbindlich zu gestalten. Fachlich folgt daraus, dass diese gesetzlichen Kooperationsgebote durch kreisinterne Vereinbarungen konkretisiert und handlungsleitend für die Akteurinnen und Akteure umgesetzt werden sollen.

Eine Ist-Standerhebung im ersten Halbjahr 2023 ergab, dass Gelingensbedingungen und Qualitätsmerkmale notwendig für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe sind. Hierzu wurde mit den regionalen Schulaufsichten vereinbart,

- Etablierung einer Zuständigkeitsebene in den jeweiligen Kreisen/kreisfreien Städten festzulegen,
- regelmäßige Evaluationen der Kooperationspraxis durchzuführen und
- Fachtage (oder „Klausurtage“) als Formate eines institutionenübergreifenden Austausches abzuhalten.

In einigen Kreisen und kreisfreien Städten werden bereits Poolmodelle von Schulbegleitungen nach SGB VIII und SGB IX, teils auch unter Berücksichtigung von Schulschen Assistenzkräften, erprobt. Hierdurch sollen Abstimmungsbedarfe und Friktionen zwischen den beiden Rechtskreisen (Schule und Eingliederungshilfe) entfallen und Stigmatisierungen oder Ausgrenzungen von Kindern als Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf vermieden werden. Das Land unterstützt diese Poolmodelle im Sinne der Stärkung der systemischen Unterstützung an Schulen ausdrücklich. Derzeit beraten das Bildungs- und das Sozialministerium gemeinsam mit den KLV über die Struktur des multiprofessionellen Teams an Schule und Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Zusammenarbeit.

35. Welche verbindlichen Standards für inklusive Maßnahmen und konkrete Arbeitsplatzbeschreibungen wurden bisher definiert und welche Auswirkungen bringen die Standards mit sich? Welches zusätzliche Personal und welche zusätzlichen finanziellen Mittel sind für die Etablierung notwendig und wurden dafür bereitgestellt?

Antwort:

Das Projekt „Standards zur Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe“ (StaFF) intendiert die Erarbeitung, Implementation und Evaluation valider Kriterien und standardisierter Vorgehensweisen zur landeseinheitlichen und differenzierten Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe.

Hiermit wurde die Universität Köln vom MBWFK beauftragt. Es wurden Mittel in Höhe von 662.043,00 Euro zur Verfügung gestellt. Der Kosten- und Finanzierungsplan erstreckt sich auf die Jahre 2021 bis 2025.

Um den Prozess zu vereinheitlichen, sind zur Anwendung der wissenschaftlichen Standards Anpassungen in den regionalen Förderstrukturen und ein Aufbau einheitlicher Vorgehensweisen in Form von aktualisierten Kooperationsvereinbarungen nicht nur an den Förderzentren (FöZ), sondern auch an den Grundschulen (GS) erforderlich.

Eine flächendeckende Fortbildung zur Anwendung bzw. zum Umgang mit den Standards zur Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe für alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Förderzentren ist notwendig und findet in mehreren Kohorten seit November 2024 statt.

36. Wie ist der Stand bzgl. der Erarbeitung des Rahmenkonzeptes von Campusklassen, bis wann kann mit der Vorlage des Konzeptes gerechnet werden und welche grundlegenden inklusive Überlegungen weist das Rahmenkonzept Campusklassen auf, um möglichst effektive Verbesserungen zu gewährleisten?

Antwort:

Das Rahmenkonzept wurde unter Beteiligung von Schulaufsichten, Schulleitungen, der EUF und dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) erstellt und befindet sich derzeit im MBWFK in der hausinternen Abstimmung. Grundsätzlich ermöglichen Campusklassen Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Geistige Entwicklung im Rahmen einer Peer-Group an Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie an den berufsbildenden Schulen in einem inklusiven Setting zu lernen und persönlich zu profitieren. Im Gegensatz zu herkömmlichen inklusiven Einzelmaßnahmen mit möglicherweise nur stundenweiser sonderpädagogischer Unterstützung ist aufgrund der Bündelung eine umfängliche individuelle Förderung im inklusiven Kontext für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler möglich. Ziel kann es sein, dass diese Schülerinnen und Schüler ihren Fähigkeiten entsprechend sukzessive in den Regelunterricht inkludiert werden, soweit dieses sinnvoll erscheint und von Eltern- und Schülerseite gewünscht ist. Darüber hinaus fördern gemeinsame Aktivitäten das soziale Miteinander im Schulalltag

für alle Beteiligten, und es entstehen Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung.

Nach erfolgter Abstimmung wird das Rahmenkonzept veröffentlicht werden. Eine öffentliche Vorstellung im Bildungsausschuss ist für das Frühjahr 2025 vorgesehen.

Hochschulbau (Z. 1230-41)

37. Wie viele weitere Mittel für den Hochschulbau und zusätzliche Mittel für die Forschungs- und Lehrbauten der Universitätsmedizin wurden in den bisherigen Haushalten seit 2022 jeweils zur Verfügung gestellt und wie sollen sich diese Mittel, auch mit Blick auf die aktuelle Haushaltslage, in den kommenden Jahren entwickeln?

Antwort:

Für den Hochschulbau wurden ausgehend von einem Haushalts-Ansatz von rd. 115 Mio. Euro in 2021 die Ansätze bis auf rd. 156 Mio. Euro in 2024 gesteigert. Dies beinhaltet die Kapitel 1212 (ohne MG 02) sowie 1607 (MG 04).

Auch für die Folgejahre sind im Kapitel 1212 neben der Fortführung der Ansätze für Bauunterhaltung weitere Ausgabenansätze für große Baumaßnahmen im Hochschulbau vorgesehen. Trotz der engen Haushaltslage sind aktuell keine strukturellen Einsparungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Bereich der Bauausgaben im Hochschulbau vorgesehen.

In IMPULS stehen ab 2025 noch rund 365 Mio. Euro Budget für große Baumaßnahmen im Hochschulbau zur Verfügung, die nach Baufortgang bedarfsgerecht - ggf. auch im Haushaltsvollzug - zur Verfügung gestellt werden. Hierin ist auch der Bereich der Forschungs- und Lehrbauten enthalten. Seit 2021 wurde das IMPULS-Budget für Hochschulbau dabei um insgesamt rd. 95 Mio. Euro aufgestockt.

Für den Bereich der Forschungs- und Lehrbauten wurden auch in den Jahren 2022 bis 2024 jährlich rd. 12,5 Mio. Euro im Kapitel 1212 MG 02 zur Verfügung gestellt.

Für die energetische Sanierung in Landesliegenschaften wurden von 2022 bis einschließlich 2024 Zusatzmittel i.H.v. insgesamt 40 Mio. Euro für den gesamten Landesbau zur Verfügung gestellt. Der bedarfsgerechte, maßnahmenscharfe Einsatz wirkt sich auch im Hochschulbau entsprechend budget erhöhend aus.

Für den Bereich der Bauunterhaltung an den Hochschulen sind die Haushalts-Ansätze von 10,7 in 2021 auf 15,4 Mio. Euro in 2024 gestiegen. Daneben steht ein gesonderter Titel für zentrale Brandschutzmaßnahmen zur Verfügung, der bedarfsgerecht mit bisher 1,6 bis 3,3 Mio. Euro p.a. ausgestattet wird.

38. Wie steht die Landesregierung zu der Tatsache, dass die Hochschulen bereits einen Beitrag zur Sanierung des Haushaltes geleistet haben, also de facto eine Kürzung ihrer Mittel zustimmen mussten?

Antwort:

Im Baubereich wurde bei drei Hochschulen im Haushalt 2024 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zunächst die Umsetzung von fünf Teilmaßnahmen mit Gesamt-

volumen in Höhe von 6.350 T Euro zurückgestellt. Um die laufenden Hochschulbaumaßnahmen insgesamt erfolgreich umzusetzen, wurde mit dem Haushaltsentwurf 2025 eine Erhöhung des Budgets um 8,6 Mio. Euro berücksichtigt. Dadurch konnte erreicht werden, dass die zunächst zurückgestellten fünf Teilmaßnahmen realisiert werden können.

39. Wie wurde den Hochschulen mit Hilfe der Hochschul- und Klimaschutzgesetzgebung mehr Autonomie bei der Planung, Steuerung und Durchführung von Hochschulbaumaßnahmen und der Bewirtschaftung der Hochschulliegenschaften ermöglicht bzw. wie soll wann mehr Autonomie ermöglicht werden?

Antwort:

Im Rahmen der Änderung der Hochschulhaushaltsverordnung (HHVO) wurde die Möglichkeit der Hochschulen erweitert, Rücklagen für investive Maßnahmen, darunter Baumaßnahmen, zu bilden.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 4 Hochschulgesetz können Aufgaben der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten der Hochschulen und des Klinikums und Bauunterhaltung den Hochschulen durch Verordnung übertragen werden. Im Rahmen der Bewirtschaftung sind die Hochschulen bereits heute völlig frei. Noch in dieser Legislatur soll im Rahmen der geplanten Novelle des Hochschulgesetzes geprüft werden, ob eine solche Verordnung erlassen wird oder weitere Gesetzesanpassungen notwendig sind. Für die Beschaffung von Großgeräten gibt es zwei verschiedene Verfahren, da Forschungsgroßgeräte und sonstige Großgeräte nach unterschiedlichen Kriterien begutachtet und bezuschusst werden. Ausgangspunkt ist hier auch immer die antragstellende Hochschule, welche frei von Weisungen Geräte über das MBWFK ins Prüfverfahren bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gibt. Der Eigenanteil der Hochschule liegt immer bei 50 % (sog. Anreizprinzip) und wird aus Landes- oder DFG-Mitteln ergänzt. Sofern die Hochschulen keine Zuschüsse in Anspruch nehmen wollen, können sie benötigte Geräte in Eigenregie beschaffen.

Derzeit ist im Rahmen der Auswertung des Gutachtens des Wissenschaftsrats (WR) ein Prozess mit den Hochschulen in Vorbereitung, um zu prüfen, wie Abläufe im Hochschulbau effizienter zu gestalten sind. Im Rahmen dieser Gespräche wird ebenfalls geprüft, wie den Hochschulen mehr Autonomie gewährt werden kann. Die Hochschulen werden im Rahmen dieses Prozesses bis Januar 2025 Vorschläge für zu optimierende Abläufe vorlegen, die dann in einem weiteren Prozess gemeinsam weiterbearbeitet werden.

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) enthält in § 4 Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein. Diese Regelungen mit dem Ziel, Treibhausgasneutralität zu erreichen, gelten für alle Landesliegenschaften und damit auch für die Hochschulen. Das EWKG hat jedoch nicht den Zweck, Handlungsbefugnisse von Hochschulen zu erweitern oder zu beschneiden.

40. Welche Hochschulen wünschen sich bei den in Frage 39 genannten Punkten mehr Autonomie und mit welchen Hochschulen wurden bzw. werden aktuell Gespräche hierzu geführt?

Antwort:

Ein Antrag auf Übertragung der Bauherreneigenschaft wurde bislang durch keine Hochschule gestellt. Bislang gingen die Wünsche der Hochschulen in Richtung einer stärkeren Autonomie beim Bauunterhalt. Derzeit ist ein Prozess mit allen staatlichen Hochschulen angestoßen, welche Abläufe im Hochschulbau verändert werden sollten, um den Wünschen der Hochschulen nach mehr Effizienz und Autonomie gerecht zu werden. Die Hochschulen werden bis Januar 2025 ihre ersten Vorschläge vorlegen, die dann in einem weiteren - mit allen Hochschulkanzlerinnen und -kanzlern abgestimmten - Prozess gemeinsam weiterbearbeitet werden.

Innovationskraft, Wissens- und Technologietransfer im Wissenschaftssystem (Z. 1264-79)

41. Zu wann ist das Innovationsbudget eingerichtet worden bzw. für wann ist die Einrichtung geplant und mit welchen Mitteln soll es ausgestattet sein?

Antwort:

Anstelle eines Innovationsbudgets hat das MBWFK einen Fonds eingerichtet, der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Einwerbung von Drittmitteln mit einer Anschubfinanzierung unterstützt (Open-Topic-Drittmittelfonds). Mit diesem Budget werden die Hochschulen in eine bessere Ausgangsposition versetzt, um z.B. bei DFG-Anträgen erfolgreicher agieren zu können.

42. Wer hat über welche Plattform Zugriff auf das Innovationsbudget und wie viele Mittel sind bisher durch wen abgerufen worden?

Antwort:

Zum Stichtag 01. November 2024 sind von den 700.000 Euro, die im Open-Topic-Drittmittelfonds zur Verfügung standen, 699.658 Euro an die Hochschulen für vierzehn aus dem Fonds geförderte Projekte abgeflossen.

43. Welche innovativen Hub-Strukturen wurden bisher in welchen Forschungsfeldern etabliert, mit welchen Beteiligten wurden diese Strukturen entwickelt und wie werden sich diese Strukturen aus Sicht der Landesregierung auswirken?

Antwort:

Die Landesregierung baut fortlaufend diverse innovative Hub-Strukturen auf. Wesentliches Ziel dieser Prozesse ist, aus den verschiedenen Forschungsfeldern die Säulen „Wirtschaft, Gesellschaft und Forschung“ insgesamt enger zusammen zu führen, um Forschung in die Umsetzung zu bringen.

Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems des Landes Schleswig-Holstein (Drs. 1544/23) insbesondere hervorgehoben, dass das Land für den Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft die Plattform „KI-Transfer-Hub“ geschaffen hat. In Schleswig-Holstein haben sich dabei die führenden Akteurinnen und Akteure unter dem Namen „KI.SH“ als offenes Netzwerk und zentrale Anlaufstelle für fundiertes Fachwissen in diversen Bereichen der Künstlichen Intelligenz zusammengeschlossen. Der KI-Transfer-Hub konzentriert sich darauf, vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) den Einstieg in die Welt der künstlichen Intelligenz zu erleichtern. Das KI-Anwendungszentrum Schleswig-Holstein wurde von den Hochschulen des Landes ins Leben gerufen. Es fungiert als Treiber für Innovationen und als Plattform für technologische Entwicklungen.

Aktuelle Projekte im Bereich KI sind zum Beispiel die robotik-gestützte Chirurgie „OP der Zukunft“ vom Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH), CAU gemeinsam mit Unternehmenspartnern und der Forschungsinfrastruktur „Lübeck Innovation Hub for Robotic Surgery (LIROS)“ an der Fraunhofer IMTE-Einrichtung mit Beteiligung des UKSH.

Mit dem „Digital Learning Campus Schleswig-Holstein“ (DLC), in dem landesweit sowohl neue physische Lernorte in Flensburg, Heide, Kiel und Lübeck als auch eine zentrale Plattform zum Thema Future Skills (Zukunftskompetenzen) gefördert und aufgebaut werden, wurde unter anderem ein „DLC-Entwicklungs-Hub“ eingerichtet. Der „DLC-Entwicklungs-Hub“ ist zentrale Anlaufstelle und Koordinator der landesweiten Aktivitäten und Angebote und entwickelt und betreut die zentrale Internet-Plattform. Der Entwicklungshub ist auch verantwortlich für die Koordinierung der Begleitforschung zum DLC. Der DLC wurde europaweit von der EU-Kommission als hoch innovatives Flaggschiff-Projekt bezeichnet.

Darüber hinaus streben mehrere landesweite Netzwerke eine stärkere Verbindung von Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft im Bereich der erneuerbaren Energien/Energiewende an, insbesondere der „Transfer-Hub Klimaneutrales Wirtschaften“ und der „Digital Hub Renewable Energy“. Der „Digital Hub Renewable Energy“ in Schleswig-Holstein ist eine Initiative, die innovative Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien fördert. Als erster seiner Art in der Region, verbindet der Hub Startups, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Investoren, um technologische Fortschritte zu beschleunigen. Ziel ist es, Schleswig-Holsteins führende Position in diesem Sektor zu stärken und das Bundesland auf dem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Hub wird vom Lübecker „StartUp-Accelerator GATEWAY49“ getragen.

Überdies verbindet die Landesregierung Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Politik, Verwaltung und Gesellschaft im „Maritimen Zukunftsdialog“. Dieser Hub führt innovative maritime Industrien, Meerestechnik und exzellente Meeresforschung in Schleswig-Holstein als Leuchttürme der Hochtechnologie zusammen. Das Netzwerk baut vor allem große Testinfrastrukturen auf, um modulare Energie- und Schiffskonzepte, emissionsarme und emissionsfreie Energiesysteme, Transportkonzepte für alternative Kraftstoffe, Brennstoffzellen für Schiffe, aber auch Energiespeicher-, Verteilungs-

und Beladungs-Infrastrukturen zu entwickeln. Das MBWFK hat zur Umsetzung des o.g. WR-Gutachtens eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe zum Transfer eingerichtet, die die WR-Empfehlungen bewertet, priorisiert und daraus Umsetzungsmaßnahmen erarbeitet. Diese Maßnahmen werden Bestandteil einer Transferstrategie sein und sehen die Gründung eines Transferrates vor, der sich entlang der Transferstrategie auch mit den vom Land aufgebauten Hubstrukturen beschäftigen und Themenfelder identifizieren wird, in denen weitere Hubstrukturen zur Verbesserung des Transfers notwendig sind.

III. Soziales, Gesundheit, Gesellschaft

Öffentlicher Gesundheitsdienst (Z. 1869-73)

44. Inwiefern liegen Ergebnisse der Analyse zu der Situation des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vor?
45. Wie lauten diese Ergebnisse und welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus diesen Ergebnissen?

Antwort zu Frage 44 und 45:

Eine fortwährende Analyse und Kommentierung der strukturellen Entwicklungen im Bereich des ÖGD Paktes erfolgt durch den Bund. Die jährlich vom Bund mitgeteilten Ergebnisse der länderübergreifenden Abfragen nutzt die Landesregierung, um den eigenen Fortschritt zu bemessen und neue Impulse abzuleiten. Die Vorgaben im Bereich Personal hat das Land Schleswig-Holstein bislang jedes Jahr übertroffen. Im Bereich Digitalisierung wurden im Jahr 2023 weitere Potentiale für die Steigerung der digitalen Reife identifiziert und durch weitere Anträge 2024 adressiert.

Gesundheitsversorgung (Z. 1899-1912)

46. Inwiefern wurde das "Zielbild für die Gesundheitsversorgung 2030" unter Einbindung relevanter Akteurinnen und Akteure, Betroffener sowie externer Expertinnen und Experten entwickelt? Mit welchen Akteurinnen und Akteuren wurde das Zielbild entwickelt? Bitte einzeln aufzählen.

Antwort:

Die Gesundheitsversorgung in Schleswig-Holstein, sowie die Versorgung bundesweit, leidet unter einem globalen Fachkräftemangel. Verstärkt wird dies durch eine älter werdende Bevölkerung, aber auch durch die Zunahme von beispielsweise perinatalen Erkrankungen, bei einer sinkenden Gesamtbevölkerungszahl.

Die Krankenhausplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein stellt deshalb insbesondere die Fachkräfte in den Fokus des neuen Krankenhausplanes 2026. Hierfür wurden verschiedene Gremien etabliert, Erhebungen durchgeführt, Projektgruppen eingesetzt, Projekte gefördert und Arbeitsgruppen eröffnet. Beispielhaft ist hier das

Begleitgremium zu den Versorgungsbedarfsanalysen als Grundlage des neuen Krankenhausplanes, der Qualitätszirkel Geburtshilfe, die Koordinierungsstelle zur Hebammenversorgung an der Universität zu Lübeck und die TaskForce Notfallversorgung zu nennen. Gemein ist den genannten Projekten, dass sie die wesentlichen Akteurinnen und Akteure, über die Sektorengrenzen hinaus, versammeln, um die bestehenden Probleme zu besprechen, Daten zusammenzutragen und datenbasierte, tragfähige Lösungskonzepte zu entwickeln. Dabei werden insbesondere die Interessen derjenigen, die besonders betroffen sind, bedacht. Das sind zum einen die Patientinnen und Patienten, aber auch die Berufsgruppen derjenigen, die in der medizinischen Versorgung von Menschen tätig sind.

Der Krankenhausplan 2026 wird somit auf einer wissenschaftlichen, datenbasierten Grundlage erstellt (Ist-Analyse) und aufgrund von Studien unter Beteiligung der Berufsgruppen, der Selbstverwaltungspartner auf Landesebene, der kommunalen Spitzenverbände, der Patientenvertretung und der Wissenschaft eine zukunftsfähige, leistungsstarke Versorgung, unter Beachtung aller Sektoren, prognostiziert bis 2035 abbilden.

47. Welche grundlegenden Zukunftsfragen und absehbaren Probleme der medizinischen Versorgung wurden definiert und welche Lösungsansätze erarbeitete die Landesregierung hierzu?

Antwort:

Die relevanten Themen der medizinischen Versorgung sind vielfältig. Mit Blick in die Zukunft spielen insbesondere die Ambulantisierung, der steigende Versorgungsbedarf in der Gesellschaft, der Mangel an geeignetem Personal sowie die unzureichende Finanzierung des Systems eine bedeutsame Rolle.

Um stationäre Aufenthalte von Patientinnen und Patienten zu vermeiden oder zu verkürzen ist es wichtig, die ambulanten Strukturen zu stärken und das Potential ambulanter Behandlungen künftig zielführender zu nutzen. Die Landesregierung steht diesbezüglich in einem guten und stetigen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein. Mit dem Aufbau ambulanter oder teilstationärer Kapazitäten können vollstationäre Kapazitäten, ganz im Sinne der Versorgung und entsprechend des verfügbaren Personals, abgebaut werden.

Gleichzeitig gilt es, die bedarfsgerechte Versorgung auch im ländlichen Raum und besonders für ältere Patientinnen und Patienten zugänglich zu machen. Dafür stehen in Schleswig-Holstein in allen Kreisen Allgemein- und Regelversorger zur Verfügung, die Leistungen, die wohnortnah zu erbringen sind, wie z. B. Leistungen der Allgemeinen Inneren Medizin, der Allgemeinen Chirurgie oder der Geriatrie, vorhalten.

Um dem zunehmenden Fachkräftemangel entgegen zu wirken, wurde der Pakt für Gesundheits- und Pflegeberufe initiiert. Der Pakt dient der Erarbeitung konkreter Maßnahmen, um die Bedingungen und Möglichkeiten in Studium und Ausbildung in den Gesundheitsberufen weiter zu verbessern und die Kapazitäten an den bestehenden und prognostizierten Bedarf anzupassen.

Die mit der bundesrechtlichen Gesetzgebung (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz) zur Krankenhausstrukturreform einhergehenden Auswirkungen bleiben vorerst abzuwarten. Herausforderungen durch Veränderungen in der Versorgungslandschaft sowie in der Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung der bedarfsnotwendigen Krankenhäuser gilt es im weiteren Verfahren zu überwinden. Eine abschließende Beurteilung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

48. Wie viele Anträge zur Förderung von Modellprojekten im Rahmen des Versorgungssicherungsfonds wurden durch die Landesregierung seit 2022 bearbeitet? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und differenziert nach Bearbeitungsergebnissen.

Antwort:

Es wurden insgesamt 34 Anträge in den Jahren 2022 bis 2024 (Stand 09. Oktober 2024) gestellt, von denen 13 bewilligt wurden.

Jahr	Anzahl Anträge	davon bewilligt
2022	9	6
2023	18	6
2024	7	1

Ergänzend sei auf die Darstellung unter schleswig-holstein.de - Gesundheitsversorgung - Versorgungssicherungsfonds verwiesen.

49. Inwiefern und mit welcher Begründung mussten Antragsteller beim Versorgungssicherungsfonds beantragte Fördersummen im Antragsverfahren kürzen?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf denselben Zeitraum bezieht wie Frage 48.

Seit 2022 wurden die final beantragten Mittel sämtlich bewilligt. Vor der Antragstellung besteht in der Regel bereits ein Austausch zwischen Antragstellenden und Bewilligungsbehörde, zunächst über die allgemeine Projektidee und später über vorab eingereichte Projektskizzen inkl. Kostenplan. In diesem Zusammenhang werden die Anforderungen an die geplanten Maßnahmen in Bezug auf die Förderfähigkeit entsprechend der Förderrichtlinie inkl. der Finanzierungspläne geprüft.

50. Welche Maßnahmen wurden für welche Krankenhäuser seit Juli 2022 initiiert, um den Sanierungsstau abzubauen (Z. 2001-2)? Bitte um Aufschlüsselung nach Krankenhaus, Bezeichnung der Maßnahme, Höhe der Sanierungskosten, Zeitpunkt der Bewilligung sowie Zeitraum der Realisierung.

Antwort:

Generell obliegt es den Krankenhäusern, Instandhaltungsmaßnahmen selber durchzuführen und zu finanzieren. Hierfür erhalten sie mit jeder abgerechneten Fallpauschale einen entsprechenden Anteil für die Instandhaltung der Infrastruktur.

Auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 KHG, § 20 LKHG fördert das Land die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie kleine bauliche Maßnahmen durch feste jährliche Pauschalbeträge. Diese pauschalen Fördermittel beliefen sich

in 2022 auf 44,7 Mio. Euro

in 2023 auf 44,7 Mio. Euro

in 2024 auf 46,5 Mio. Euro.

Darüber hinaus ist das Land im Rahmen der Investitionsfinanzierung für die Errichtung und Erstausrüstung der Krankenhäuser zuständig. Die Aufnahme entsprechender Maßnahmen in das Investitionsprogramm des Landes erfolgt unter Beteiligung des Landeskrankenhausausschusses. Hier ist zu erwähnen, dass sich das MJG infolge der Ankündigung der Krankenhausreform durch den Bundesgesundheitsminister vor allem auf dringende Maßnahmen (etwa Brandschutz, Fachkräftesicherung, Gefahrenabwehr etc.) für die Aufnahme in das Investitionsprogramm beschränkt und all jene Maßnahmen, die durch Folgewirkungen der Reform betroffen sein können, zurückgestellt hat. Im genannten Zeitraum seit Juli 2022 wurden folgende Maßnahmen neu in das Investitionsprogramm aufgenommen:

Krankenhaus	Maßnahme	Aufnahme am	Aufnahmevermögen in T Euro	Bewilligungszeitraum
VAMED Klinik Geesthacht	Neubau Logopädieschule	21.02.2023	2.790	16.08.2023-31.12.2026
Helios Klinik Schleswig	Erweiterung Geburtshilfe	21.02.2023	420	noch festzulegen
Malteser KH Flensburg	Brandmeldzentrale	14.07.2023	710	06.06.2023 - 31.12.2026
FEK Neumünster	Fernwärmeversorgung	14.07.2023	2.400	noch festzulegen
Klinikum Itzehoe	BOS-Anlage	14.07.2023	700	13.05.2024-30.06.2026

FEK Neumünster	Einbau Pathologie	06.12.2023	1.500	noch festzulegen
KH Rotes Kreuz Lübeck	Geriatriezentrums Erstaussstattung	04.03.2024	175	18.04.2024-31.12.2026
FEK Neumünster	Erweiterung KJP „Haus Peters“	04.07.2024	153	noch festzulegen

Für die beiden großen Zentralkrankenhaus-Bauvorhaben hat das Land ferner Fördermittel für die Zielplanung bereitgestellt: 2,05 Mio. Euro für Flensburg und 1,85 Mio. Euro für Pinneberg. Im Übrigen wurde die am 25. Mai 2022 bereits dem Grunde nach in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahme zum Neubau des Zentralklinikums Pinneberg im Januar 2023 mit einem Volumen von 300 Mio. Euro im Investitionsprogramm hinterlegt, nachdem sich die Landesregierung im Januar 2023 darauf verständigt hat, weitere 110 Mio. Euro für Krankenhausinvestitionen bereit zu stellen, ergänzt um einen kommunalen Beitrag in gleicher Höhe.

51. Welche weiteren konkreten Schritte hat die Landesregierung seit Juli 2022 unternommen, um den Sanierungsstau in Krankenhäusern abzubauen?

Antwort:

Die Landesregierung stellt mit hälftiger Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte jährlich über das Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung 40 Mio. Euro für Errichtungs- und Erstaussstattungsmaßnahmen an Krankenhäusern bereit. Diese Förderung wird ergänzt durch das Sonderprogramm IMPULS. Ursprünglich war dieses Sonderprogramm auf das Jahr 2030 ausgerichtet. Inzwischen wurde der Betrachtungszeitraum aber auf das Jahr 2040 ausgeweitet und das Programmvolumen aufgestockt, um dem weiter bestehenden Investitionsstau entgegenzuwirken. Die Landesregierung hat sich im Januar 2023 darauf verständigt, zusätzliche Mittel für Krankenhausinvestitionen zur Verfügung zu stellen. Beginnend in 2023 sollen insgesamt bis 2032 weitere 110 Millionen Euro landesseitig zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dazu nimmt das Land über 10 Jahre jährlich 2 Millionen Euro aufwachsend zu den Investitionsmitteln hinzu, um dem weiter bestehenden Investitionsstau entgegenzuwirken. Die Planungen der Landesregierung sehen eine Verstärkung dieser in 2032 auf 20 Mio. Euro aufgewachsenen Beträge vor. Durch Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte in gleicher Höhe stünden so insgesamt bis 2032 zusätzliche Mittel i.H.v. 220 Mio. Euro zur Verfügung und die geplante Verstärkung erreichte ab 2033 ein jährliches Volumen von insgesamt 40 Mio. Euro. Des Weiteren hat das Land Schleswig-Holstein über den Krankenhausstrukturfonds Mittel für das Konzentrationsvorhaben zum Zentralkrankenhaus Flensburg eingeworben. Mit Bescheid vom 22. September 2022 wurden hierfür Strukturfondsmittel i.H.v. 64,8 Mio. Euro gewährt. Diese Mittel wurden zwischenzeitlich aus formalen Gründen

an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zurückgegeben, bleiben aber für das Vorhaben reserviert und werden nach dem Sommer 2025 neu beantragt. Hinzuweisen bleibt ferner auf ein wichtiges Projekt zur Optimierung und Effektivierung der Beantragungs-, Prüf-, Genehmigungs- und Abwicklungsprozesse im Interesse einer effektiveren Bearbeitung der Fördervorhaben, welches das Ministerium für Justiz und Gesundheit mit der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG im zweiten Halbjahr 2024 durchgeführt hat. Die Optimierungspotentiale sollen mit der Novelle des Landeskrankenhausgesetzes umgesetzt werden.

52. Auf welche Gesamthöhe beziffert die Landesregierung den Sanierungsstau und wie setzt sich diese Summe konkret zusammen (Bitte nicht nur Hinweis auf den Infrastrukturbericht)?

Antwort:

In Bezug auf die Finanzierung der Krankenhausinfrastruktur ist im Wesentlichen zwischen Kosten für die Errichtung und Erstausrüstung einerseits und Kosten für die Instandhaltung andererseits zu unterscheiden. Die Instandhaltung obliegt den Krankenhäusern selbst; hierfür werden im Rahmen der Fallpauschalen Infrastrukturkosten-Anteile abgegolten.

Für die Investitionen zur Errichtung und Erstausrüstung sind die Länder zuständig. In Schleswig-Holstein erfolgt die zwischen Finanz- und Gesundheitsministerium abgestimmte Ermittlung dieser Investitionsbedarfe in die Krankenhausinfrastruktur im Wege der Erstellung der regelmäßigen Infrastrukturberichte. Der aktuelle Infrastrukturbericht weist bis 2040 einen Investitionsbedarf i. H. v. rund 2,986 Mrd. Euro aus. Diese Summe setzt auf dem 2022 ausgewiesenen Investitionsbedarf i. H. v. 2,223 Mrd. Euro auf; addiert werden sodann die hinzugekommenen Mehrbedarfe, berücksichtigt werden die Baukostensteigerungen, subtrahiert werden schließlich die in der Vorperiode getätigten Investitionen.

Daneben fallen Kosten für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren an. Zu Finanzierung dieser Bedarfe werden jährlich an die Krankenhäuser pauschale Fördermittel ausbezahlt (siehe Frage 50).

Darüber hinaus führt der Infrastrukturbericht 2024 auf S. 54 aus, welche weiteren Einflussfaktoren auf die Investitionsbedarfe einwirken, darunter die Transformation der Krankenhauslandschaft, Fragen der Nachhaltigkeit, der Digitalität oder des Hitze- und Extremwetterschutzes. Eine genaue Quantifizierung dieser Bedarfe ist, gerade auch mit Blick auf die hohe Dynamik, nicht seriös möglich.

Erhöhung der Anzahl von Studienplätzen in den Bereichen Medizin, Pharmazie, Psychologie und Hebammenwissenschaften (Z. 2015-33)

53. Wie entwickelt sich die Anzahl von Studienplätzen in den Bereichen Medizin, Pharmazie, Hebammenwissenschaft und Psychologie seit 2021? Bitte um Aufschlüsselung nach Standort und Belegungsquote.

Antwort:

Die Entwicklung der Anzahl von Studiengängen an der CAU und UzL wird im Rahmen der nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da aktuell noch keine Daten für die Einschreibung zum Wintersemester 2024/25 vorliegen, sind für 2024 jeweils nur Jahreskapazitätswerte dargestellt:

Humanmedizin							
Hochschule	2021		2022		2023		2024
	Kapazität	Auslastung	Kapazität	Auslastung	Kapazität	Auslastung	Kapazität
CAU	196	100,5 %	196	100,5 %	209	103,3 %	210
UzL	192	100,5 %	192	101,0 %	188	100,5 %	186

Pharmazie							
Hochschule	2021		2022		2023		2024
	Kapazität	Auslastung	Kapazität	Auslastung	Kapazität	Auslastung	Kapazität
CAU	117	96,6 %	125	99,2 %	131	98,5 %	135

Hebammenwissenschaften							
Hochschule	2021		2022		2023		2024
	Kapazität	Auslastung	Kapazität	Auslastung	Kapazität	Auslastung	Kapazität
CAU BA-1-Fach	113	100,0 %	110	109,1 %	123	102,4 %	125
CAU MA-1-Fach, 2 Semester	69	95,7 %	67	126,9 %	75	100,0 %	45
CAU MA-1-Fach, 2 Semester	nicht angeboten		nicht angeboten		15	100,0 %	20
CAU MA-1-Fach, KLIPP ¹	nicht angeboten		40	55,0 %	40	100,0 %	40
UzL BA-1-Fach	74	101,4 %	74	98,6 %	99	100,0 %	98
UzL MA-1-Fach, Cog. Sys ²	nicht angeboten		19	68,4 %	30	70,0 %	29
UzL MA-1-Fach, KLIPP ³	nicht angeboten		40	107,5 %	40	105,0 %	40

1 CAU: Berufspraktika Masterstudiengang KLIPP (Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie)

2 UzL: Masterstudiengang Psychologie - Cognitive Systems

3 UzL: Masterstudiengang Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie

Psychologie							
Hochschule	2021		2022		2023		2024
	Kapazität	Auslastung	Kapazität	Auslastung	Kapazität	Auslastung	Kapazität
CAU	35	100,0 %	36	75,0 %	36	75,0 %	36

54. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um in den genannten Fächern die Studienplätze zu erhöhen? Wie lautet das konkrete Ergebnis dieser Maßnahmen?

Antwort:

Das Land Schleswig-Holstein investiert im Ländervergleich bereits überdurchschnittlich in Form laufender Grundmittel je Studierenden in der Fächergruppe „Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften“ (vgl. Statischer Bericht „Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen 2022“ des Statistischen Bundesamtes, erschienen am 17. September 2024 - [Hochschulen - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Hochschulen/Hochschulen-Statistisches-Bundesamt.html)). Darüber hinaus ist bisher noch unklar, ob Initiativen auf Bundesebene zur Schaffung von entsprechenden Studienplätzen umgesetzt werden. In Abhängigkeit dieser übergeordneten Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landes wird die Landesregierung entscheiden, ob Initiativen zur Erhöhung von entsprechenden Studienplätzen ergriffen werden können.

Stärkere Unterstützung der Dekade gegen Krebs (Z. 2019-20)

55. Welche Maßnahmen wurden am UKSH seit 2022 zur Unterstützung der nationalen Dekade gegen Krebs initiiert beziehungsweise welche bestehenden Maßnahmen wurden ausgebaut?

Antwort:

Die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur war von 2018 bis zum 01. August 2024 Mitglied des Steuerungskreises der Nationalen Dekade gegen Krebs (NDK) beim BMBF und hat in dieser Zeit zahlreiche Gespräche mit den Akteurinnen und Akteuren in Schleswig-Holstein geführt. Darüber hinaus hat sie den Gründungsprozess des Universitären Cancer Centers Schleswig-Holstein (UCCSH) ebenso mitbegleitet, wie sie auch den aktuellen Prozess auf Antragstellung eines Comprehensive Cancer Center-Konsortiums gemeinsam mit dem Universitären Cancer Center Hamburg (UCC Hamburg) des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) bei der Deutschen Krebshilfe unterstützt.

Der Strategiekreis der Ministerin in Schleswig-Holstein thematisierte 2021 das Thema Patientenbeteiligung, eines der Kernthemen der NDK. Dies war wegweisend für die Gründung des Patientenkompetenzzentrum Nord, für das die Ministerin gemeinsam mit der Hamburger Senatorin für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung die Schirmherrschaft übernommen hat. Im November 2024 startete der dritte Durchgang

der Ausbildung zu Patientenbotschafterinnen und Patientenbotschaftern, der gemeinsam vom UCCSH und UCC Hamburg gestaltet wird.

Ministerin Prien begrüßte im Namen der NDK zum ersten Patientenkongress in Hamburg 2023 ([UKE - Universitäres Cancer Center Hamburg \(UCC Hamburg\) - 2. Hamburger Patient:innenkongress Krebsmedizin 2024](#)).

Durch den engen Kontakt zum BMBF und zu den Akteurinnen und Akteuren in der Forschung, Lehre und Krankenversorgung in der Onkologie konnte das MBWFK Patientinnen und Patienten für Interviews und Veranstaltungen in Berlin vermitteln, z.B. [„Einmal Sprotte, immer Sprotte“ - Die Nationale Dekade gegen Krebs \(dekade-gegen-krebs.de\)](#).

Seit 2022 werden für die Krebsforschung am UKSH die sogenannten Twinning Grants (Zuweisung von Finanzmitteln zur Förderung von standortübergreifenden innovativen onkologischen Forschungsprojekten der CAU und UzL) von jährlich 50.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Das UCCSH hat zusätzlich zu dem Zuschuss für Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin folgende Mittel ab 2023 erhalten:

Jahr	Höhe der zusätzlichen Mittel	Verwendungszweck
2023	600.000 Euro	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzende Ausstattung der W3-Professuren für personalisierte Onkologie und frühe klinische Studien (UCCSH, Campus Lübeck) und für Präzisionsimmunonkologie (UCCSH, Campus Kiel) als Ko-Finanzierung der beiden durch die Damp Stiftung geförderten Professuren UCCSH Research Center Strukturförderung (Sachmittel für Förderprogramme für die translationale Krebsforschung) 2x Ä1/2 Clinician Scientist in Oncology - Programm (Campus Kiel und Lübeck) 1x E13/E14 Koordination für Onkologisches Patient:innen- und Supportivzentrum SH 1x E13/E14 Koordination für interprofessionelle Zusammenarbeit, Forschung und Weiterbildung in der Onkologie.
2024	800.000 Euro	<ul style="list-style-type: none"> 1x E13/14 Koordination für Präventions- und Aufklärungskampagnen und Strukturförderung UCCSH Cancer Academy, Sachmittel für Ausbildungsprogramme, Referenten/Referentinnen, Promotion, Informationsmaterialien.
		Für den Haushalt 2025 sind zusätzlich 200.000 Euro angemeldet. Somit würde das UCCSH damit insgesamt 1.000.000 Euro p.a. an zusätzlichen Mittel erhalten, durch die Schleswig-Holsteinische Krebsforschung durch die Landesregierung verlässlich unterstützt wird.

Durch Mittel der UzL und der CAU wurden mehrere innovative Krebsstudien gefördert:

- a) ELIAS Studie: Eine Erstlinientherapie Studie bei einem malignen Blutkrebs (multiples Myelom), bei dem die Therapie angepasst an die Patientin bzw. den Patienten verstärkt oder abgemildert wird.
- b) FASTINA: Eine Studie, die untersucht, wie durch Ernährungsumstellung die Stärke des Immunsystems und das Ansprechen auf die Therapie verbessert werden kann.
- c) Early Trial: Untersuchung, inwiefern die Therapieintensität an Veränderungen des Tumors angepasst werden kann.
- d) SARA-H-Trial: Anführung eines internationalen Konsortiums zur Etablierung neuartiger Therapien.
- e) Eine Forschungsgruppe zur Untersuchung und besseren Therapie eines Blutkrebses.

Mit Unterstützung der UzL und der CAU sowie Förderung durch Landesmittel in Höhe von 100.000 Euro wurde 2024 erstmals ein IIT-Workshop (Investigator Initiated Trials) zur Unterstützung von 17 prüfer-initiierten Studien beider Standorte gemeinsam mit dem UCC Hamburg durchgeführt.

Luftrettung (Z. 2040)

56. Wie viele Rettungshubschrauber bzw. Luftrettungsstandorte sind aus Sicht der Landesregierung für eine leistungsfähige Luftrettung in Schleswig-Holstein notwendig?

Antwort:

Für einen leistungsfähigen Luftrettungsdienst ist eine flächendeckende Versorgung mit Rettungshubschraubern (RTH), die im Dual-Use-Betrieb (einsetzbar für Primär- und Sekundärtransporte) eingesetzt werden können, vorzuhalten. Nach § 19 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) hat das Land Schleswig-Holstein die Standorte der Luftrettung festzulegen. Hierzu wurde in 2020 ein Gutachten zur Luftrettung in Schleswig-Holstein durch die Firma antwortING erstellt. Die dabei durchgeführte Analyse der Einsatzdaten der Luftrettung in Schleswig-Holstein diente als Grundlage, um das Benehmen mit den Rettungsdienst- und Kostenträgern im Rahmen der Standortfestlegung und des Umfangs der Rettungsmittel herzustellen. Neben den in Schleswig-Holstein betriebenen Luftrettungsstationen (siehe Tabelle) spielt der länderübergreifende Luftrettungsdienst, insbesondere mit der Freien und Hansestadt Hamburg, eine wichtige Rolle. Um eine flächendeckende luftrettungsdienstliche Versorgung, insbesondere in den angrenzenden Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg, sicherzustellen, ist zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg ein Staatsvertrag über die Kooperation im Bereich der Luftrettung zu schließen. Damit ist zum Stand der Beantwortung eine leistungsfähige Luftrettung sichergestellt.

Luftrettungsstation	Rufname	Art des Rettungsmittels	Einsatzbereite Vorhaltezeit
Station Niebüll	Christoph Europa 5	Rettungshubschrauber als Dual-Use nutzbar	24/7 einsatzbereite Vorhaltezeit
Station Rendsburg/Schachtholm	Christoph 42	Rettungshubschrauber als Dual-Use nutzbar	24/7 einsatzbereite Vorhaltezeit
Station „Hungriger Wolf“	Christoph 67	Rettungshubschrauber als Dual-Use nutzbar	Einsatzbereite Vorhaltezeit im Tagflugbetrieb (07:00 Uhr bis Sonnenuntergang)
Station Siblin (Zivilschutz-hubschrauber)	Christoph 12	Rettungshubschrauber	Einsatzbereite Vorhaltezeit im Tagflugbetrieb (07:00 Uhr bis Sonnenuntergang)

57. Welche Infrastrukturvorhaben sind für den Bauunterhalt sowie die Sanierung von Luftrettungsstandorten in welchen Durchführungszeiträumen vorgesehen?

Antwort:

Im Rahmen des Vertrags zur Übertragung der Durchführung der Luftrettung nach § 19 SHRDG sind keine Bauunterhaltungs- oder Sanierungsvorhaben an den bestehenden Luftrettungsstationen vorgesehen, da das Land keine eigene Infrastruktur an Luftrettungsstationen unterhält. Im genannten Vertrag ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, die Luftrettungsstation zu errichten, zu pachten und zu betreiben. Wäre es dem Betreiber im Rahmen des Konzessionsverfahrens nach Zuschlagserteilung nicht möglich gewesen, die Leistung an der Luftrettungsstation zu übernehmen, so wäre der Konzessionsnehmer verpflichtet gewesen, eine neue Luftrettungsstation im festgelegten Stationsbereich zu errichten oder zu pachten und zu betreiben. Die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten liegen gemäß vertraglicher Vereinbarung beim Konzessionsnehmer. Zudem ist der Konzessionsnehmer verpflichtet sicherzustellen, dass im Falle der Beendigung des vorliegenden Vertrags der Konzessionsgeber (das Land) verlangen kann, dass ein anderer, hinreichend solventer Betreiber das Erbbaurecht erwirbt bzw. in den Mietvertrag eintritt.

58. Wie plant die Landesregierung den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge, sogenannter Rettungsdrohnen, im Bereich der Luftrettung zu integrieren?

Antwort:

Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine Integration unbemannter Rettungsdrohnen in die Struktur des öffentlich-rechtlichen Luftrettungsdienstes in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen.

Das MWVATT kommt vor dem luftverkehrsrechtlichen Aspekt zu der Einschätzung, dass die Zuständigkeit für die Erteilung etwaiger Betriebsgenehmigungen beim Luftfahrt-Bundesamt liegt, da der Einsatz von Rettungsdrohnen im Wesentlichen außer

Sicht des Drohnenpiloten (Betriebskategorie „speziell“) oder künftig auch bemannt (Betriebskategorie „zulassungspflichtig“) erfolgt.

Bauliche Verbesserungsmaßnahmen im Maßregelvollzug (Z. 2069)

59. Wie lauten die Ergebnisse der Prüfung von baulichen Verbesserungsmaßnahmen im Maßregelvollzug? Inwiefern sind bauliche Verbesserungsmaßnahmen im Maßregelvollzug geboten?

Antwort:

2004 identifizierte eine Expertenkommission „katastrophale Zustände“ in den Maßregelvollzugseinrichtungen Neustadt und Schleswig. Die Kritik bezog sich sowohl auf die personelle Ausstattung als auch auf den baufälligen Zustand der Kliniken. Infolgedessen wurden an beiden Standorten bis heute Neubauten und Sanierungen initiiert, sind in Umsetzung bzw. Planung (siehe Antwort zu Frage 60).

Darüber hinaus wird auf die Darstellung im Infrastrukturbericht 2024, Landtags-Drs.: 20/2380 vom 23.07.2024, insbesondere Kapitel 4.6, verwiesen.

60. Welche baulichen Verbesserungsmaßnahmen wurden in welchen Einrichtungen des Maßregelvollzugs initiiert? Bitte um Aufschlüsselung nach Einrichtung, Bezeichnung der Maßnahme, Höhe der Baukosten, Zeitpunkt der Bewilligung sowie Zeitraum der Realisierung.

Antwort:

Im Rahmen der Investitionsprogramme für die Maßregelvollzugseinrichtungen wurden folgende baulichen Verbesserungsmaßnahmen initiiert, sind in Umsetzung oder Planung:

Standort	Bau-/Sanierungsmaßnahme	Erster Förderbescheid vom	Fördersumme in Euro	Ende der Maßnahme
Neustadt	Neubau Haus 8	14.12.2004	9.064.000	2008
	Neubau Haus 12	18.08.2008	5.847.000	2010
	Grundsanierung Haus 6	30.11.2009	2.500.000	2009
	Sanierungen und Zaunsicherung Haus 18	08.11.2011	4.617.970	2018
	Neubau Haus 7	06.12.2012	3.953.513	2013
	Erhöhung des Sicherheitsstandards (Personennotrufanlage)	09.12.2019	500.000	2024
	Abriss und Neubau Haus 18	29.12.2020	17.130.000	2025
Schleswig	Neubau Haus 10	16.06.2008	5.770.000	2010

Umrüstung Haus 14	09.07.2010	150.000	2011
Aufstockung Haus 10	19.12.2013	3.347.000	2010
Erhöhung des Sicherheitsstandards (Zaunanlagen, Sicherheitstechnik)	02.11.2015	1.750.000	2019
Neubau Haus 2	19.02.2022	5.258.000	2025
Abriss und Neubau Haus 14, Therapie- zentrum, Sporthalle und Pfortenge- bäude (voraussichtliche Gesamtkosten 45,7 Mio. Euro)*	17.12.2023*	12.100.000	Plan: 2030
	Summe	71.987.483	

Zu den derzeit laufenden bzw. geplanten großen Baumaßnahmen:

AMEOS Klinikum für forensische Psychiatrie und Psychotherapie Neustadt:

- Neubau Haus 18: Gebäude mit insgesamt 60 Plätzen (Kapazitätserweiterung um 20), Fertigstellung 1. Quartal 2025.

HELIOS Klinik für Forensische Psychiatrie Schleswig:

- Neubau Haus 2: Gebäude für den offenen Maßregelvollzug mit angeschlossener forensischer Ambulanz, Fertigstellung 1. Quartal 2025.
- *Neubau Haus 14: Gebäude im geschlossenen Maßregelvollzug mit insgesamt 60 Plätzen (Kapazitätserweiterung um 20), mit Therapiezentrum, Sporthalle und Pfortengebäude. Die Gesamtkosten sind mit 45,7 Mio. Euro veranschlagt. 12,1 Mio. Euro für den 1. Bauabschnitt wurden bereits bewilligt (siehe Tabelle). Die Kosten für den 2. Bauabschnitt werden als Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalt 2025 eingebracht. Die Fertigstellung des Gesamtkomplexes ist für das Jahr 2030 geplant. Die Neubaumaßnahme soll eine grundlegende bauliche Neuausrichtung von Therapie und Unterbringung ermöglichen und gleichzeitig die Kapazität den gestiegenen Bedarfen anpassen.

Zusätzlich zu den o.g. großen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen stehen den Kliniken jährliche Pauschalbeträge zur Verfügung, aus denen – neben der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter – kleine bauliche Maßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro je Einzelmaßnahme finanziert werden können.

Vorsorge und Prävention (Z. 2082-92)

61. Wie entwickelt sich die Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Gesundheitsprävention in Schleswig-Holstein? Bitte um Aufschlüsselung nach Vorsorgeuntersuchung.

Antwort:

Die Entwicklung der Vorsorgeuntersuchung hat sich wie nachfolgend entwickelt:

Mammographie-Screening, Entwicklung Teilnahmeraten in SH pro Jahr

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Einladungsbe- zogene Teil- nahmerate*	46 %	47 %	41 %	47 %	45 %	46 %
Zahl der Un- tersuchungen (absolut)	94.686	94.414	93.783	100.176	100.023	92.964

* mit Selbsteinladerinnen nach Spez KoopG (Spezifikation der Kooperationsgemeinschaft Mammographie), Zahlen aufgerundet

Hinweis: Mit Beschluss vom 21. September 2023 ermöglichte der G-BA die Screening-Teilnahme für Frauen im Alter von 70 bis 75 Jahren. Bislang galt das Angebot nur bis 69 Jahre. Derzeit wird das Einladungswesen für die neu anspruchsberechtigten Frauen vorbereitet. Solange diese Vorbereitungen laufen, können sich interessierte Frauen im Alter zwischen 70 und 75 Jahren seit dem 1. Juli 2024 selbst für einen Termin anmelden.

Aus den Daten der Kassenärztlichen Vereinigung ergeben sich folgende Inanspruchnahmen:

	2019 Quartal 03/04	2020	2021	2022	2023	2024 Quartal 01/02
Krebsfrüher- kennung beim Mann (inkl. Prostata)	54.751	115.218	122.720	126.014	134.803	80.812
Früherken- nungskolos- kopie	11.522	23.062	23.177	23.394	26.329	14.747
Hautkrebs- screening	118.044	222.807	252.797	249.846	265.237	154.718
Gebärmu- terhalskrebs*		451.455	235.576	200.548	375.632	152.508

*Seit dem 01. Januar 2020 gilt die neue organisierte Krebsfrüherkennungsrichtlinie, daher fehlen die Zahlen aus 2019. Da das Primärscreening nur alle drei Jahre wiederholt werden kann, kommt es zu unterschiedlich hohen Patientenzahlen. Der hohe Anteil zu Beginn ist darauf zurückzuführen, dass mit Bekanntwerden der neuen Richtlinie, Termine in den Einführungszeitraum gelegt wurden.

Bei den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder ergeben sich folgende Inanspruchnahmen:

	2019 Quartal 03/04	2020	2021	2022	2023	2024 Quartal 01/02
U 1	881	1.567	1.541	1.247	523	1
U 2	2.188	5.245	5.200	4.866	3.382	1.239
U 3	11.063	21.549	22.177	20.878	19.626	9.302
U 4	10.814	21.526	21.177	21.145	19.689	9.510
U 5	10.117	21.322	21.378	21.740	20.213	10.183
U 6	10.673	21.458	21.442	22.435	21.018	9.847
U 7	10.927	21.558	21.296	21.655	22.798	10.863
U 8	10.610	21.538	21.576	22.068	22.245	11.459
U 9	10.515	20.733	21.764	22.219	23.070	11.535
U 10	4.727	8.731	9.492	7.644	8.259	5.006

62. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung initiiert, um die Akzeptanz und Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen zu erhöhen?

Antwort:

Gemäß § 7a Gesundheitsdienstgesetz (GDG) lädt das Landesamt für soziale Dienste die gesetzlichen Vertreter eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung für die Altersstufe vom dritten Lebensmonat bis zur Vollendung von fünfeinhalb Lebensjahren (U 4 bis U 9) bevorsteht, zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung ein. Die Zentrale Stelle erinnert mit Fristsetzung die gesetzlichen Vertreter eines Kindes, das nicht an einer solchen Früherkennungsuntersuchung (U 4 bis U 9) teilgenommen hat, daran, diese Früherkennungsuntersuchung nachzuholen. Damit soll die Inanspruchnahme gesichert und erhöht werden.

63. Welche Ergebnisse hat die für 2023 geplante landesweite Stuserhebung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) ergeben, welche "Best practice" von Angeboten des BGM hat das Land als Arbeitgeber dokumentiert und inwiefern werden diese "Best practice" durch die Landesbehörden umgesetzt?

Antwort:

Die Ergebnisse der landesweiten Befragung der Beschäftigten der unmittelbaren Landesverwaltung zur zweiten Stuserhebung zur Arbeitsfähigkeit und Gesundheit 2023/24 wurden vom durchführenden Institut in einem Bericht zusammengefasst, zu dem die Ressorts derzeit im Zuge einer Kabinettsvorlage Stellung nehmen. Diese soll zusammen mit dem Ergebnisbericht nach dem jetzigen Zeitplan Ende Januar 2025 im Kabinett beraten werden. Es ist vorgesehen, anschließend diesen Ergebnisbericht dem Landtag zu übersenden.

Für den Bereich "Best practice" können die Ressorts bereits jetzt ein von der Leitstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement und Suchtprävention entwickeltes und bereitgestelltes Monitoringtool nutzen, um sich darüber zu informieren, wie andere Ressorts und Behörden mit bestimmten Handlungsbedarfen umgehen.

64. Wie viele Angehörige der Landesverwaltung nehmen an Angeboten des BGM in welcher Regelmäßigkeit teil? Bitte um Aufschlüsselung nach (oberster) Landesbehörde, Zeitpunkt der Implementierung des BGM sowie Bezeichnung des jeweiligen Angebots.

Antwort:

Die Durchführung von BGM-Angeboten bzw. genauer gesagt der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) ist in der Landesverwaltung dezentral organisiert und obliegt den einzelnen Landesbehörden.

Im Bereich der obersten Landesbehörden wurden 2023 insgesamt 132 BGF-Angebote und 2024 (Zeitraum 01. Januar bis 31. Oktober 2024) 160 BGF-Angebote den Beschäftigten unterbreitet. Die Angebote wurden durchschnittlich von 12,2 (2023) bzw. 17,9 (2024) Beschäftigten genutzt. Die Gesamtteilnehmerzahl betrug 2023 sowie 2024 jeweils ca. 2.150 Beschäftigte. Eine Aufteilung nach den Ministerien bzw. der Staatskanzlei sowie die am häufigsten genutzten Angebote sind der beiliegenden Übersicht (Anlage 4) zu entnehmen.

Neben der seit dem 01. Januar 2015 landesweiten Rahmenvereinbarung zum BGM nach § 59 MBG SH besteht im MEKUN (seit 19. Mai 2016) und in der Staatskanzlei (seit 01. Mai 2024) je eine Dienstvereinbarung zum BGM gemäß § 57 MBG SH. Im MSJFSIG befindet sich eine entsprechende Dienstvereinbarung in der Mitbestimmung.

65. Wie viele Beschwerden bezüglich des BGM sind gegebenenfalls bei der Leitstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement und Suchtprävention seit 2021 jährlich eingegangen? Pilotprojekt zur gesunden Ernährung im Krankenhausbereich (Z. 2099-101)

Antwort:

Der Leitstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement und Suchtprävention liegen bislang keine Beschwerden vor. An die Leitstelle werden aber regelmäßig Wünsche der Beschäftigten und Landesdienststellen zu BGM-Maßnahmen, wie zum Beispiel einem Firmenfitnessangebot, herangetragen. Aktuell bereitet die Landesregierung eine europaweite Ausschreibung für ein landesweites Firmenfitnessangebot vor, um den Beschäftigten der unmittelbaren Landesverwaltung zukünftig ein vergünstigtes Nutzungsangebot unterbreiten zu können.

Pilotprojekt zur gesunden Ernährung im Krankenhausbereich (Z. 2099-101)

66. Mit welchem Ergebnis und in welchen Krankenhäusern hat die Landesregierung ein Pilotprojekt zur gesunden Ernährung im Krankenhausbereich gefördert?

Antwort:

Die Krankenhausplanung beinhaltet die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, patienten- und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung des Landes Schleswig-Holstein mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten, sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern. Mit Blick auf die bestehenden Herausforderungen, die mit einer Reform der Krankenhausstrukturreform einhergehen, wurde ein Pilotprojekt zur gesunden Ernährung seitens der Krankenhausplanung nicht weiterverfolgt.

67. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung generell ergriffen, um die Gemeinschaftsverpflegung an Krankenhäusern zu verbessern?

Antwort:

Insoweit Eingaben zu einer mangelhaften Gemeinschaftsverpflegung in Krankenhäusern an die Krankenhausplanungsbehörde der Landesregierung herangetragen wurden, wurde im Rahmen des Rechtsrahmens des Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein – Landeskrankenhausgesetz (LKHG) – geprüft, ob ein Verstoß gegen Allgemeinwohlinteressen vorliegt und dieser eine rechtsaufsichtliche Prüfung nach sich zieht. Ein derartiger Verstoß wurde seit Inkrafttreten des gegenständlichen Koalitionsvertrages nicht an die Krankenhausplanungsbehörde herangetragen oder seitens zuständiger Gesundheitsämter gemeldet.

Aufstellung von Kondomautomaten und Spendern für Menstruationsartikeln an weiterführenden Schulen (Z. 2111-2)

68. Wie viele Kondomautomaten und Spender für Menstruationsartikel wurden an weiterführenden Schulen in Schleswig-Holstein seit Juni 2022 aufgestellt?

Antwort:

Grundsätzlich liegt diese Aufgabe im Zuständigkeitsbereich der Schulträger. Hierzu liegen dem MBWFK keine statistisch aufbereiteten Daten vor. Eine Rücksprache mit den KLV ergab, dass auch diese keine derartigen Erhebungen vornehmen und insofern auch dort keine Zahlen hierzu vorliegen.

69. Wie häufig werden die Automaten bzw. Spender aufgefüllt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 68.

Beratungs- und Behandlungsangebote für Suchterkrankte (Z. 2124-27)

70. Inwiefern hat die Landesregierung die Beratungs- und Behandlungsangebote für Suchterkrankte seit Juni 2022 ausgebaut?

Antwort:

Bei der Förderung der ambulanten Suchtkrankenhilfe handelt es sich um eine nach dem Gesundheitsdienstgesetz pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein. Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich über den Rahmenstrukturvertrag soziale Hilfen freiwillig an dieser Förderung. Aufgrund der pandemiebedingten Entwicklungen wurde die indikatorenbasierte Förder-summe des seit 2023 geltenden Rahmenstrukturvertrages soziale Hilfen gegenüber dem Vorvertrag um 20 % erhöht. Der aktuelle Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2028. Zusätzlich wurden die Fachstellen für Glücksspiel- und Medien-abhängigkeit von sieben auf elf erweitert.

Zudem ist die Online-Plattform www.suchtberatung-sh.de erstellt worden und 2023 online gegangen. Mit dieser Plattform werden Angebote und Informationen zur Suchthilfe und -prävention leichter zugänglich gemacht, sodass Hilfesuchende noch besser unterstützt werden können. Über die Website kann jeder Hilfesuchende kostenfrei und auch anonym die digitale Suchtberatung nutzen, diese ist somit per Video, Chat, E-Mail und mit einer App problemlos und leicht zugänglich.

Die stationären Behandlungsmöglichkeiten für an Sucht erkrankte Patientinnen und Patienten werden nicht gesondert im Krankenhausplan des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen. Auch für die Aufstellung des neuen Krankenhausplans Schleswig-Holsteins ist eine eigene Leistungsgruppe für den Bereich Sucht nicht geplant, um möglichst allen Kliniken mit einer Fachabteilung für Psychiatrie und Psychotherapie die Möglichkeit zur Behandlung von Suchterkrankten zu geben. Bei einer gesonderten Ausweisung dieses Leistungsbereichs besteht die Gefahr einer Verschlechterung der Versorgung dieser Patientinnen und Patienten. Im Jahr 2023 wurden in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt in Schleswig-Holstein Patientinnen und Patienten mit Suchterkrankungen behandelt. Zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten

findet jeweils eine Wanderung der Patientinnen und Patienten statt, wobei sich im Durchschnitt 68 % im eigenen Kreis bzw. in der eigenen kreisfreien Stadt behandeln lassen. Auch Kinder- und Jugendliche werden mit Suchterkrankungen behandelt, wobei die Fallzahl deutlich geringer ist als bei erwachsenen Patientinnen und Patienten. Eine Behandlung findet hier vorwiegend nicht wohnortnah statt.

An u.a. folgenden Krankenhaus-Standorten gibt es nach Angaben der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. (LSSH) diesbezüglich stationäre Behandlungsmöglichkeiten:

- Fachklinik Bokholt
- Diako Fachklinik Nordfriesland (Riddorf und Flensburg)
- Psychiatrisches Krankenhaus Rickling (+ zugehörige Tagesklinik in Kaltenkirchen)
- Heinrich-Sengelmann-Krankenhaus
- Fachklinik Ruhleben-Freudenhof
- Zentrum für Integrative Psychiatrie (ZIP) Kiel
- Zentrum für Integrative Psychiatrie (ZIP) Lübeck
- AMEOS Klinikum Kiel
- AMEOS Klinikum Heiligenhafen
- AMEOS Klinikum Neustadt
- AMEOS Klinikum Oldenburg i.H. Psychiatrische Tagesklinik
- Curtius Klinik Malente (Glücksspiel)
- Helios Klinik Schleswig (Fachklinik und Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie)
- Schön Klinik Rendsburg
- AMEOS Klinikum Preetz
- AMEOS Klinikum Lübeck
- Brücke SH - Psychiatrische Tagesklinik
- Regio Klinikum Elmshorn

71. Welche Angebote existieren speziell für von Medien-, Online- und Computerspielsucht betroffene Menschen und welche Haushaltsmittel sind hierfür vorgesehen?

Antwort:

Als spezielle Beratungs- und Unterstützungsangebote der ambulanten Suchtkrankenhilfe werden elf Fachstellen für Glücksspiel- und Medienabhängigkeit sowie eine Landeskoordinierung bei der Landesstelle für Suchtfragen SH e.V. gefördert. Zudem ist ein Teil dieser Mittel auch für Forschung einzusetzen. Aktuell wird eine Studie des Instituts für Therapie- und Gesundheitsforschung (IFT Nord) zum Thema „Stigmatisierung von pathologischen Spielerinnen und Spielern“ gefördert.

Seitens des MJG wird der Bereich Sucht nicht gesondert im Krankenhausplan ausgewiesen (siehe Frage 70). Da auch Kinder und Jugendliche von einer Medien-, Online- und Computerspielsucht betroffen sind, wird die Behandlung auch an kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen durchgeführt.

Das Zentrum für Integrative Psychiatrie des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein bietet am Campus Lübeck seit diesem Jahr beispielsweise ein neues Behandlungsprogramm bei Verhaltenssuchten an, das sich an Patientinnen und Patienten mit einer Internet- oder Smartphone-Sucht richtet.

Das Diako Klinikum Nordfriesland hat eine Fachstelle für Mediennutzung und -abhängigkeit eingerichtet.

72. Wie viele Suchterkrankte werden durch die Beratungs- und Behandlungsangebote seit 2021 im Jahresvergleich beraten bzw. behandelt und wie hat sich die Wartezeit auf eine Behandlung von Suchterkrankten durchschnittlich im Jahresvergleich seit 2021 entwickelt?

Antwort:

In den ambulanten Suchtberatungsstellen wurden im Jahresvergleich die folgenden Suchterkrankten beraten:

2021: namentlich erfasst: 11.882; anonym erfasst: 593

2022: namentlich erfasst: 11.761; anonym erfasst: 657

2023: namentlich erfasst: 11.646; anonym erfasst: 523

Die ambulanten Suchtberatungsstellen beraten nicht nur Suchterkrankte, sondern auch Angehörige. Diese Beratungen haben sich in dem Zeitraum auch wie folgt erhöht:

2021: namentlich erfasst: 1.965; anonym erfasst: 228

2022: namentlich erfasst: 2.066; anonym erfasst: 252

2023: namentlich erfasst: 2.146; anonym erfasst: 182

Im Jahr 2022 wurden in den Krankenhäusern in Schleswig-Holstein 13.028 an Sucht erkrankte erwachsene Patientinnen und Patienten mit der Diagnose F10-F19 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen behandelt. Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Fallzahl leicht rückläufig. In 2021 waren es 14.270 Behandlungsfälle und 2020 14.543 Behandlungsfälle. Datenbasis für die Auswertung bildet die Krankenhausstatistik des Statistischen Bundesamtes. Diese wird durch die Gesundheitsberichterstattung des Bundes (gbe) veröffentlicht. Eine Aussage über die Entwicklung der Wartezeit auf einen Therapieplatz für Suchterkrankte kann seitens des MJG nicht getroffen werden, da keine standardisierten Wartezeitenabfragen für spezielle Diagnosen durchgeführt wurden.

Antidiskriminierung (Z.2265-73)

73. Welche inhaltlichen Schwerpunkte setzt die Landesregierung bei der Entwicklung eines Leitfadens gegen Diskriminierung zusammen mit der Wohnungswirtschaft und wann wurde dieser Leitfaden veröffentlicht bzw. wann soll dies geschehen?

Antwort:

Aufgrund der Entscheidung, den Aufbau der Stabsstelle Antidiskriminierung zunächst auszusetzen, wurden die vorgesehenen Maßnahmen noch nicht geplant bzw. umgesetzt. Die Landesregierung wird sich ab 2025 dem Themenfeld zuwenden.

74. Inwiefern hat die Landesregierung einen Handlungsleitfaden zur geschlechtersensiblen Kommunikation der Behörden erarbeitet und welche Verbindlichkeit hat dieser Handlungsleitfaden?

Antwort:

Das Thema der behördeneinheitlichen gendergerechten Sprache wurde in der Gleichstellungsstrategie thematisiert, die das Kabinett 2022 beschlossen hat. Zur Umsetzung sind die Ressorts in gemeinsamen Beratungen. Das für Gleichstellung zuständige MSJFSIG empfiehlt bislang grundsätzlich die Paarform, d.h. weibliche und die männliche Sprachform, zu verwenden. Dabei wird empfohlen, die weibliche der männlichen Sprachform voranzustellen. Sobald verbreitete neutrale Formulierungen existieren, können diese im Sinne der besseren Lesbarkeit verwendet werden. Daneben werden in der externen Kommunikation, z. B. in den sozialen Medien, aber auch Formen wie das Gendersternchen (*) oder der „Gender-Doppelpunkt“ angewendet.

Im Schulbereich ist die Thematisierung von und die Förderung eines Bewusstseins für Formen unterschiedlicher Sprachverwendung je nach Kontext wesentlicher Bestandteil eines sprachsensiblen Unterrichts. Dies ist auch im Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein verankert: Nach § 4 Absatz 2 ist es unter anderem Aufgabe der Schule, die sozialen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln. Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache im Sinne des Rates für deutsche Rechtschreibung wird hierbei ebenfalls thematisiert. Das Thema der geschlechtergerechten Sprache ist hierzu insbesondere geeignet, weil Schülerinnen und Schüler in diesem Zusammenhang an einem aktuellen Beispiel erleben und nachvollziehen können, dass Sprache ein lebendes Konstrukt ist und sich kontinuierlich in Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen verändert. Bei der Beurteilung von Unterrichtsbeiträgen nehmen Lehrkräfte auf diese Entwicklung Rücksicht. Der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 9. September 2021 zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache im Unterricht und in der Kommunikation von Schulen (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Geschlechtergerechte_Sprache.pdf?blob=publicationFile&v=1) erinnert die Lehrkräfte an die gültige Rechtslage und ermutigt sie, sich den Debatten zum Thema Gendern zu stellen und diese aktiv im schulischen Alltag zu führen. Der Erlass, der einen älteren, weiterhin gültigen Erlass vom 18. April 2006 zur Umsetzung der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung an den Schulen in Schleswig-Holstein erläutert und dessen Inhalt noch einmal bekräftigt, verschafft den Schulen eine sichere Basis und einen offenen Raum für Diskurs.

75. Inwiefern hat die Landesregierung den Landesaktionsplan „Echte Vielfalt“ gemeinsam mit Organisationen und Initiativen strukturell und finanziell zu einem Landesaktionsplan „Echte Vielfalt 2.0“ weiterentwickelt und welches Maßnahmenpaket wurde zur Beseitigung von Diskriminierungen und psychischen Belastungen erarbeitet?

Antwort:

Inhaltlicher Kernbereich des Aktionsplanes „Echte Vielfalt“ sind die Vorhaben und Maßnahmen, die der „Runde Tisch Echte Vielfalt“ unter Federführung von HAKI e.V. koordiniert. Jährlich wird ein Handlungsplan erstellt und mit allen Akteurinnen und Akteuren abgestimmt, der die Vorhaben und Maßnahmen der Akteurinnen und Akteure und Initiativen für das nächste Kalenderjahr inklusive des für die Durchführung notwendigen finanziellen Aufwandes enthält. Durch die Jährlichkeit der Planerstellung ist eine Anpassung an sich verändernde Bedarfe und gesellschaftlich notwendige Nachjustierungen gegeben. Dieses Vorgehen hat sich in den vergangenen Jahren etabliert und wird sehr erfolgreich angewandt.

Sollten sich grundlegende Änderungsbedarfe an diesem Vorgehen als zielgerichteter, effektiver und effizienter erweisen, werden sie geprüft und umgesetzt. Der Aktionsplan ist in diesem Sinne als ein kontinuierlicher und dynamischer Handlungsprozess zu verstehen.

Es ist vorgesehen, den Landesaktionsplan in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode weiterzuentwickeln. Hierzu steht das MSJFSIG im Austausch mit den relevanten Behörden, Institutionen, Vereinen und Verbänden.

76. Inwiefern ist eine Neuauflage der Studie „Echte Vielfalt“ geplant bzw. liegen hierzu bereits Ergebnisse vor?

Antwort:

Eine Neuauflage der Studie ist aktuell nicht geplant.

Gebärdensprache und Landesblindengeld (Z. 2326-7, 2359)

77. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Möglichkeiten zum Erlernen der Gebärdensprache initiierte die Landesregierung und welche Modellprojekte werden hierfür gefördert?

Antwort:

Die Europa-Universität Flensburg hat für ein Pilotprojekt für Kurse in Deutscher Gebärdensprache (DGS) Mittel der Globalzuweisung umgewidmet. Es handelt sich um Lizenzen für die Schuledition und beinhaltet den Zugriff auf einen Selbstlernkurs sowie einen Spezialkurs DGS - Schulalltag & Pädagogik allgemein.

78. Wie entwickelten sich die Höhe des Landesblindengeldes und die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger im Jahresvergleich seit Juni 2022?

Antwort:

Das Landesblindengeld in Schleswig-Holstein beträgt seit 2013 für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres 300,00 Euro, für Erwachsene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 200,00 Euro und für taubblinde Menschen 400,00 Euro.

Die Auszahlungsbeträge an die Empfängerinnen und Empfänger unterscheiden sich aufgrund der nach § 4 Landesblindengeldgesetz (LBIGG) individuell anzurechnenden Leistungen.

Landesblindengeld erhielten im Jahr 2023 insgesamt 2.913 Menschen gegenüber 2.960 im Jahr 2022. Es handelt sich dabei um die Zahl der Leistungsberechtigten jeweils zum 31. Dezember.

Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (Z. 2343-7)

79. Welches Ergebnis hat die Prüfung zur langfristigen Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ergeben?

Antwort:

Die Prüfung hat ergeben, dass für die langfristige Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zunächst Änderungen des SGB IX und der Verordnungen im Werkstättenrecht erforderlich sind. Das Rehabilitationsrecht steht derzeit der Erprobung von neuen Arbeitsmodellen für Werkstattbeschäftigte entgegen.

Auf der Grundlage des Aktionsplans des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf einen inklusiven Arbeitsmarkt wird erwogen, das Werkstättenrecht in einem Zweiten Gesetz für einen inklusiven Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln.

Unabhängig davon zielt das MSJFSIG mit seinen Mehr-Chancen-Konferenzen darauf, im Rahmen des geltenden Rechts die Chancen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern und dafür gute Bedingungen zu schaffen.

80. Welche neuen Arbeitsmodelle wurden mit wissenschaftlicher Begleitung unter Einbeziehung der Betroffenen modellhaft erprobt?

Antwort:

Da das Rehabilitationsrecht dem entgegensteht (siehe Frage 79), konnten keine neuen Arbeitsmodelle erprobt werden.

Verbesserung der Partizipationsrechte von Menschen mit Behinderungen (Z. 2370-3)

81. Welches Ergebnis hat die Prüfung von Verbesserungsmöglichkeiten zur Wahrnehmung von Partizipationsrechten durch Menschen mit Behinderungen im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben?

Antwort:

Um die Partizipationsrechte von Menschen mit Behinderungen weiter zu stärken, hat die Landesregierung als eine Maßnahme des Fokus-Landesaktionsplanes 2022 eine öffentliche digitale Datenbank UN-BRK zur stetigen Information und aktiven Beteiligung aufgebaut. So können kontinuierlich Anregungen aus der Zivilgesellschaft eingebracht werden. Die Entwicklung eines digitalen Maßnahmenmanagements soll die Nachhaltigkeit der Umsetzung der UN-BRK sichern, die Berichterstattung für künftige Staatenprüfungsverfahren nach Artikel 35 UN-BRK erleichtern und die Tatsache berücksichtigen, dass der Inklusionsbegriff und die UN-BRK Impulse für die ständige Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen liefern. Die UN-BRK wird weiterhin schrittweise umgesetzt. Dabei werden die Möglichkeiten der Digitalisierung gezielt genutzt, um die Prozesse nachhaltig und barrierefrei zu optimieren und innovative Wege zu beschreiten.

Darüber hinaus führen die Ressorts der Landesregierung in ihrem eigenen Geschäftsbereich zahlreiche Maßnahmen zur verbesserten Wahrnehmung von Partizipationsrechten durch Menschen mit Behinderungen durch, beispielhaft können folgende Maßnahmen genannt werden:

Das Modellprojekt „Inklusive Bildung“ wurde verstetigt und ermöglicht, Menschen mit Behinderungen ihre Lebensweisen, spezifische Bedarfe und Sichtweisen von Menschen mit Behinderungen den Studierenden an schleswig-holsteinischen Hochschulen zu vermitteln. Die Integration der Bildungsfachkräfte in die CAU wurde im Rahmen der ergänzenden Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der CAU ab dem Jahr 2022 vollzogen. Für die Technische Hochschule Lübeck wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Das Thema Barrierefreiheit ist auch Teil der Rahmenplanung am Campus Lübeck. An anderen Hochschulen werden im Rahmen von Baumaßnahmen auch Teilmaßnahmen zur Barrierefreiheit umgesetzt. Zu den bereits beauftragten Machbarkeitsstudien und Teilbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit sollen weitere Machbarkeitsstudien für die Hochschulcampi Flensburg, Heide, Kiel (CAU und FH), Muthesius Kunsthochschule und Musikhochschule Lübeck zeitnah in Auftrag gegeben werden. Der aus vier Modulen bestehende Zertifikatskurs „Qualifikation pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Ganztagschulen“ kann freiwillig um das Modul „Heterogenität und Inklusion“ ergänzt werden. Dieses soll künftig erweitert werden zu einer zweitägigen Qualifikation, die den Fokus Einzelfall- und kollegiale Beratung hat.

Bei sämtlichen Neubauprojekten des Maßregelvollzugs werden die Belange von Menschen sowohl mit körperlichen, geistigen und psychischen Behinderungen Berücksichtigung finden. Gegenwärtig werden erste Erfahrungen mit Informationen in leichter Sprache und mit Übersetzungsgeräten für psychisch kranke Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug gesammelt, um nach der Erprobungsphase über einen flächendeckenden Einsatz zu entscheiden.

Im Rahmen des Umbaus der Gerichtssäle für die E-Akte werden diese mit mobilen Schwerbehindertenhöranlagen und mit elektronischen Saalanzeigen ausgestattet, die in der Lage sind, den Terminzettel vorzulesen.

Die Umsetzung der Maßnahme, barrierefreie Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck, hat begonnen. Aufgrund von Bauverzögerungen ist sie voraussichtlich im Januar 2026 umgesetzt.

Für den Bereich der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz hat die Umsetzung einer Maßnahme zur Verbesserung der Teilhabe durch bürgernahe Sprache und Leichte Sprache begonnen. Im Jahr 2024 werden die für die Übersetzung in bürgernahe und leichte Sprache vorgesehenen Dokumentvorlagen aus dem Fachverfahren SoPart Justiz SH identifiziert und für die Übersetzung, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, im Laufe des Jahres 2025 vorbereitet.

Ein Informationsflyer und erste übergeordnete Dokumente, die sich an die Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe richten, befinden sich in der Übersetzung, die im ersten Quartal 2025 umgesetzt sein soll. Die Fachkräfte der Bewährungshilfe werden für die Erforderlichkeit der Maßnahme sensibilisiert und die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention in die justizinterne Fortbildung und Einarbeitungsleitlinien aufgenommen. Mit Ende des Jahres 2025 sollen die in leichte und bürgernahe Sprache übersetzten Dokumente in dem Fachverfahren SoPart bereit gestellt werden.

Im Bereich Schienenpersonennahverkehr (SPNV) findet weiterhin mehrmals jährlich der "Runde Tisch Mobilitätseingeschränkte Reisende" statt. Zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenverbände und der Eisenbahnverkehrsunternehmen werden dort aktuelle Themen im SPNV diskutiert und Maßnahmen abgeleitet. Es wurden weitere Bahnstationen im Land umgebaut, sodass inzwischen 88,3 % der Stationen barrierefrei sind.

Zudem werden Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit auf Deichen, Wattführungen und Info-Tafeln im Nationalpark Wattenmeer für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen sowie Informationsblätter über barrierefreie Wege in Naturschutzgebieten erarbeitet.

In der Eingliederungshilfe ist die Verbesserung der Partizipation Gegenstand der gemeinsamen Aufgaben von den Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags und den weiteren nach dem SGB IX zu errichtenden Gremien. Im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX, der am 15. November 2024 neu unterzeichnet worden ist, werden in der Eingliederungshilfe Leistungen zur Förderung der Partizipation auch nach dem Außerkrafttreten der Landesverordnung nach § 131 Absatz 5 SGB IX verstetigt und umfassend geregelt. Die Vertragskommission zum Landesrahmenvertrag hat darüber

hinaus Empfehlungen zum Einsatz von Peers in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe beschlossen.

Sensibilisierung für die psychischen und sozialen Belastungen queerer Jugendlicher (Z. 2411-9)

82. Welche Fortbildungsangebote zur Aus- und Weiterbildung unter anderem von Pädagoginnen und Pädagogen sowie von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren hat die Landesregierung insbesondere für die Sensibilisierung psychischer und sozialer Belastungen queerer Jugendlicher geschaffen?

Antwort:

Die Landesregierung hat bislang keine eigenen Angebote zur Aus- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen sowie von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Sensibilisierung psychischer und sozialer Belastungen queerer Jugendlicher geschaffen. Unter Beteiligung der Landesregierung hat sich eine Arbeitsgruppe auf Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) gegründet. Der LJHA hat der Verwaltung des Landesjugendamts hier u.a. empfohlen, eine Arbeitsgruppe von Trägern der Jugendhilfe zur Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für Einrichtungen, Verbände und Fachkräfte im Umgang mit trans*, inter* und nicht-binären Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Schleswig-Holstein einzurichten. Die Landesverwaltung ist der Empfehlung des LJHA gefolgt und hat eine entsprechende Arbeitsgruppe gegründet. Mittlerweile arbeitet die AG in ihrer zweiten Arbeitsphase an dem ihr selbst aufgetragenem Ziel, eine landesweite Fachveranstaltung zum Thema Queersensibilität mit dem Fokus auf Lebenswelten junger tin* Personen (Trans*, inter* und nicht-binäre Personen) auszurichten. Ziel der Fachveranstaltung ist es insbesondere, Fachkräfte, Lehrkräfte u.a. über den Auftrag nach dem SGB VIII und das Selbstbestimmungsgesetz zu informieren. Weiterhin stehen neben der Wissensvermittlung, Austausch und Vernetzung im Fokus. Es wird themenbezogene Workshops geben, die teilweise von den AG Mitgliedern selbst durchgeführt werden.

83. Inwiefern werden die Angebote auch Betrieben zugänglich gemacht?

Antwort:

Hierzu liegen dem MSJFSIG keine Informationen vor.

84. Wie viele Pädagoginnen und Pädagogen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Angehörige von Betrieben haben an den Fortbildungsangeboten seit Juni 2022 teilgenommen? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren.

Antwort:

Über die Teilnehmendenzahlen und -struktur der Fortbildungsangebote anderer Träger liegen keine Informationen vor.

85. Inwiefern hat die Landesregierung mit Verbänden und Institutionen einen Beratungs- und Handlungsleitfaden für den Umgang mit trans*, inter* und nicht-binären Schülerinnen und Schülern zur affirmativen und unterstützenden Begleitung ihrer Transition erarbeitet?

Antwort:

Bislang hat die Landesregierung keinen entsprechenden Handlungsleitfaden entwickelt.

Ehrenamt

86. Inwiefern hat die Landesregierung die Ehrenamtsstrategie zu einer Gesamtstrategie weiterentwickelt?

Antwort:

Die Engagementstrategie Schleswig-Holstein war von Anfang an prozess- und dialogorientiert angelegt. Ziel ist es, unterstützende Strukturen für das Ehrenamt auf- und auszubauen sowie die Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement in Schleswig-Holstein zu verbessern. Im Laufe der letzten Jahre – insbesondere nach der Pandemie – wurden die Maßnahmen der Strategie bedarfsgerecht angepasst und der Förderzeitraum verlängert. Die Maßnahmen haben dazu beigetragen, die unterstützenden Strukturen für das Engagement in Schleswig-Holstein auszubauen und die Vereine, Ehrenamtskoordinatorinnen und Ehrenamtskoordinatoren und Freiwilligenagenturen im Land zu stärken (siehe auch: <https://engagiert-in-sh.de/engagementstrategie-sh/>). Diese Entwicklung hin zu einer Gesamtstrategie soll in 2025 gemeinsam mit den Kooperationspartnern und weiteren Partnern erarbeitet werden.

87. Wie werden die besonderen Herausforderungen und Bedarfe der Ehrenämter, z.B. im kommunalen politischen Raum, bei freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen, im Hospiz- und Palliativwesen, in Sportvereinen oder in der ehrenamtlichen Geflüchtetenarbeit berücksichtigt?

Antwort:

Das Ehrenamt ist die wichtigste Stütze unseres Vereins- und Verbandswesens; es zu bewahren, zu stärken und zu beschützen ist daher auch ein wesentliches Ziel der landesweiten Sportentwicklungsplanung. Hier sind einige Handlungsempfehlungen hinterlegt, die gezielt auf eine Stärkung des Ehrenamtes hinwirken. Dies betrifft vor allem die Zuständigkeit des MSJFSIG und MIKWS.

Aus dem MIKWS wird das Ehrenamt im Sportbereich vor allem mittelbar unterstützt, indem der Landessportverband (LSV) umfassend gefördert und die Sportinfrastruktur verbessert wird. So wird darauf abgezielt, dass Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler Strukturen vorfinden, in denen sie auch wirken können.

Zur Ehrenamtsstrategie des Landes gehören auch Maßnahmen zur Anerkennungskultur und Würdigung Ehrenamtlicher durch das Land Schleswig-Holstein. Der organisierte Sport hat auf verschiedenen Ebenen Möglichkeiten geschaffen, Engagierte zu würdigen. Daher ehrt der LSV Angehörige seiner ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine und -verbände, die sich um die Förderung des Sports und die Entwicklung seiner Mitgliedsorganisationen verdient gemacht haben. Besondere Verdienste im Sport werden seit 1998 mit der Sportverdienstnadel des Landes Schleswig-Holstein gewürdigt. Mit dieser Auszeichnung wird insbesondere geehrt, wer sich über einen längeren Zeitraum in Vereinen und Verbänden durch beispielhaften Einsatz hervorgetan hat.

Weiterhin wird das Ehrenamt im Bereich des Feuerwehrwesens in der Form gefördert, dass der Landesfeuerwehrverband finanziell durch das Land unterstützt wird. Diese Mittel werden im Bereich der Aus- und Fortbildung, der Jugendförderung sowie der allgemeinen Mitgliederwerbung und Brandschutzerziehung und Aufklärung eingesetzt. Darüber hinaus würdigt das Land langjährig bestehende Feuerwehren mit der Ehrengabe des Ministerpräsidenten für 100-, 125- und 150-jähriges Bestehen. Diese Ehrengabe besteht aus einer Glocke aus Bronze, Silber oder Gold und der dazugehörigen Ehrenurkunde des Landes. Langjährig ehrenamtliche Feuerwehrkräfte werden mit dem Brandschutzehrenzeichen für 25-, 40- und 50-jährige aktive Mitgliedschaft bei den Feuerwehren durch die Innenministerin ausgezeichnet.

Der überwiegende Teil der ambulanten Hospizdienste wird von den Krankenkassen gefördert – nach § 39a Absatz 2 SGB V. Um ergänzende Angebote finanzieren zu können, die nicht Bestandteil der Refinanzierung der Krankenkassen sind, werben die ambulante Hospizdienste fortlaufend um Spenden, so beispielsweise im Kontext der Trauerarbeit oder Arbeit mit Kindern lebensbedrohlich erkrankter Eltern, aber auch bei Kita- und Schulprojekten. Die ehrenamtlich-kooordinierten ambulanten Hospizdienste in SH, die ihre Leistungen nicht über die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) gemäß § 39a SGB V abrechnen, erhalten seit vielen Jahren eine Förderung des Landes SH. Finanzmittel sind seit 2020 in die Fördermittel der Landeskoordinierungsstelle Hospiz- und Palliativarbeit (LKS) inkludiert und werden auf Antrag über diese ausgezahlt und abgerechnet (derzeit insg. 118.500 Euro, jährlich ca. 24.000 Euro). Die Arbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hospiz- und Palliativversorgung ist von unschätzbarem Wert.

Das Land stellt Haushaltsmittel für die Programme „Beratungsstellen ehrenamtliche Flüchtlingshilfe bei den Kreisen/kreisfreien Städten“ und „lokale Koordinierungsstellen ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“ bereit. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben. Ziel ist die Stärkung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Flüchtlingshilfe durch hauptamtliche Unterstützung, regionale Vernetzung, Information und Qualifikation von Flüchtlingsinitiativen.

In der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe besteht seit 2024 ein selbstorganisierter Fach-
austausch, bei dem das MSJFSIG eingebunden ist, um zu berichten und zu informie-
ren.

Die Maßnahmen der Engagementstrategie Schleswig-Holstein (<https://engagiert-in-sh.de/engagementstrategie-sh/>) richten sich an die vielen verbandsunabhängigen
Vereine und Initiativen sowie die hauptamtlichen Ehrenamtskoordinatorinnen im
Land.

Die Herausforderungen für Vereine und Initiativen sind – trotz hoher Engagement-
quote von 43 % – vielfältig:

1. So hat sich laut dem Freiwilligensurvey 2019 und dem ZiviZ Survey 2023 das En-
gagementverhalten der Menschen verändert (kürzer, projekthafter), auch scheuen
viele vor der Übernahme von verantwortungsvollen Aufgaben zurück, so dass es
schwierig ist, Vorstandsfunktionen zu besetzen.
2. Viele der Vorstände der 17.000 eingetragenen Vereine im Land haben zudem ei-
nen hohen Altersdurchschnitt und es ist schwierig bis unmöglich "Nachfolgerinnen
und Nachfolger" zu finden.
3. Es gibt kaum junge Menschen in verantwortlichen Positionen in den Vereinen.
Insgesamt ist das Ehrenamt in Schleswig-Holstein sehr homogen. Die Zivilgesell-
schaft bildet insgesamt die gesellschaftliche Vielfalt zu wenig ab.
4. Das Unterstützungssystem für Ehrenamtliche, Vereine und Ehrenamtskoordinato-
rinnen und Ehrenamtskoordinatoren ist auf allen Ebenen (lokal, regional, landes-
weit) noch zu lückenhaft. Auch wenn die Sinnhaftigkeit dieser Unterstützungs-
strukturen insbesondere im kommunalen Bereich zunehmend erkannt wird.

Die Maßnahmen der Engagementstrategie Schleswig-Holstein (siehe Antwort 86)
helfen dabei, hier Antworten zu finden, z. B. durch Fortbildung und Qualifizierung,
Unterstützung bei der Organisationsentwicklung und Mitgliedergewinnung, Stärkung
der Fachlichkeit, Vernetzung der Interessenvertretung, Bündelung der Kräfte.

Vereine und Verbände

88. Mit welchen Akteuren hat die Landesregierung ein Baukastensystem für Modernisie-
rungsmaßnahmen in Vereinen und Verbänden erarbeitet bzw. wie ist der Stand der
Umsetzung dieses Baukastensystems?

Antwort:

Maßnahmen und Unterstützungen kommen grundsätzlich allen Vereinen und Ver-
bänden zugute. Vereine und Verbände stehen kontinuierlich vor der Herausforde-
rung, ihre Organisation und Struktur sowie die Inhalte und Rahmenbedingungen zur
Aufgabenerledigung zu modernisieren, d. h. sie auf den aktuellen Stand zu bringen
und für einen langfristigen Bestand möglichst zukunftsfest zu gestalten. Diese Anpas-
sungsleistungen betreffen potentiell eine unüberschaubar große Vielzahl von The-

men, die jeweils spezifische Kenntnisse und Erfahrungen sowie Verfahren und Methoden erfordern. Folglich sind auch Akteurinnen und Akteure unterschiedlichster Fachrichtungen erforderlich. Vereins- und Verbandsziele, Inhalte und Methoden sind jeweils mit den organisatorischen Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen. Somit sind neben der Akteursvielfalt auch spezifisch auf den jeweiligen Verein bzw. Verband bezogene Methoden (Handlungen) und jeweils abgestimmte Verfahrensweisen (Strategien, Umsetzungspläne etc.) erforderlich.

Vereine und Verbände sind nicht nur im Sozialwesen aktiv und sie sind keinesfalls immer durch ehrenamtliche Mitarbeit geprägt. Die insgesamt von allen Ressorts auf die Vereine und Verbände gerichteten und wechselseitig voneinander abhängigen Leistungen der Landesregierung (z. B. können steuerrechtliche Neuregelungen vereinsrechtliche Änderungen erforderlich machen, die wiederum eine Anpassung der Aufgabenwahrnehmung z. B. im Sozial- oder Gesundheitswesen, im Denkmal- oder Naturschutz bewirken) sind zusammengefasst als Querschnittsaufgabe im Sinne eines Baukastensystems zu verstehen. Die auf Modernisierung, d. h. auf Anpassung an sich verändernde Anforderungen und Bedingungen gerichteten Leistungen, lassen sich daher auch nicht abschließend aufzeigen und zusammenfassen.

Auch für den Bereich des Ehrenamtes bzw. des bürgerschaftlichen Engagements, das von Vereinen und vereinsfreien Organisationen als wesentliches Strukturmerkmal zur Ziel- und Aufgabenerfüllung eingesetzt wird (ein Ehrenamt ist in der Regel nicht Selbstzweck, sondern soll gesellschaftlich etwas bewirken und ist innerhalb einer Organisation quasi das „personelle Budget“) sind eine große thematische Vielfalt von Anpassungsleistungen und dem entsprechend auch vielfältige Fachlichkeit und abgestimmte Herangehensweisen erforderlich. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sehen dies auch als ihre Verbandsaufgabe an und bieten für die Mitgliedsorganisationen wichtige Unterstützungsleistungen. Im Rahmen der Engagementstrategie werden mit den unterschiedlichen Kooperationspartnern regelmäßig Fortbildungs- und Beratungsnotwendigkeiten erfasst und überwiegend mit externen Kompetenzen durch Seminare, Workshops, Handreichungen etc. praktisch umgesetzt. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang das „Kompetenzteam Engagement“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein e. V. Zielgruppenorientiert werden hier Leistungen für Vereine und Zusammenschlüsse engagierter Bürgerinnen und Bürger vorgehalten.

Insgesamt ist für den Bereich des Ehrenamtes/bürgerschaftlichen Engagements festzuhalten, dass Modernisierungsmaßnahmen für Vereine und Verbände (als Teil eines landesweiten „Baukastensystems“) kontinuierlich erfolgen und sich durch fachliche Notwendigkeiten ergeben und daher nicht als „Modernisierung“ explizit deklariert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an solchen fachlichen Unterstützungen für Institutionen, Vereine und Verbände des Gemeinwesens in Zukunft weiter steigen wird.

89. Wie viele Vereine und Verbände nutzen das Baukastensystem?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 88.

IV. Wohnen, Kommunales, ländliche Räume und Stadtentwicklung

90. Inwiefern hat die Landesregierung seit 2022 auf Bundesebene Änderungen, beispielsweise im Gaststättengesetz sowie in anderen Vorschriften, vorzuschlagen, um den Weiterbetrieb oder die Übernahme von Landgasthöfen zu erleichtern und zu ermöglichen (Z. 3023-5)?

Antwort:

Das MWVATT hat im Rahmen seiner Aktivitäten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmensnachfolge keine ausdrücklich auf Landgasthöfe bezogenen Maßnahmen ergriffen, vielmehr gibt es branchenübergreifende Maßnahmen, die auch von Landgasthöfen wahrgenommen werden können. Daneben verweist das MWVATT auf den zwischen Bund und Ländern gestarteten Praxis-Check Unternehmensnachfolge im Gastrobereich, an dem sich auch der Landestourismusverband zusammen mit der IHK Schleswig-Holstein beteiligt.

Auch im Bereich der ländlichen Entwicklung unterstützt die Landesregierung im Rahmen der bestehenden Fördermöglichkeiten.

Bezahlbares Wohnen (Z. 2492-3)

91. Wie viele neue Wohnungen sind in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils im Land entstanden?

Antwort:

Fertigstellungen:

2022: 12.021

2023: 12.770

2024: noch nicht verfügbar

92. Welche vom Land seit 2022 ergriffenen sowie bis 2027 vorgesehenen Maßnahmen wirken sich kostensteigernd auf den Wohnungsbau aus?

Antwort:

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung wurden keine kostentreibenden Maßnahmen umgesetzt und sind auch nicht vorgesehen. Eine Verschärfung der Qualitätsstandards erfolgte nicht.

Um die unausweichlichen Folgen des Klimawandels zumindest abzumildern, ist jedoch eine Abkehr von der Nutzung fossiler Energien auch im Wohnungsbau nötig. Mit dem steigenden CO₂-Preis werden langfristig klimaschädliche Heizungen sehr viel mehr Kosten verursachen als Heizungen mit Erneuerbare-Energie-Anteil. Dazu sind andere Heizungen erforderlich, die den in Schleswig-Holstein obligatorischen Anteil von 15 % erneuerbarer Energien verarbeiten können. Vom Landtag noch nicht beschlossen ist die Pflicht zur Ausrüstung von Neubauten mit Photovoltaik Anlagen. Es sind im Entwurf der EWKG Novelle Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen, die bei rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit oder aus sozialen Gründen angewendet werden sollen.

93. Durch welche Maßnahmen wurde dafür gesorgt, dass die soziale Wohnraumförderung für Investoren attraktiv bleibt?

Antwort:

Folgende Maßnahmen wurden zu den nachfolgenden Daten ergriffen:

01. Januar 2022:

- Erhöhung der Zuschüsse im ersten Förderweg in allen Regionalstufen von 400,- Euro bzw. 500,- Euro auf 600,- Euro bei einer Bindungsdauer von 35 Jahren
Bindungsdauer 20 Jahren: Es bleibt bei den bisherigen Zuschüssen.
- Erhöhung der Zuschüsse für Dachgeschossausbauten im Falle der Sanierung und Modernisierung
- Erhöhung der Mieten bei der Inselförderung um 50 Cent, 75 Cent bzw. 1,- Euro auf 6,75 Euro (erster Förderweg), 8,75 (zweiter Förderweg) und 9,50 Euro (dritter Förderweg)

18. Juli 2022:

- Erhöhung des Zuschusses im ersten Förderweg in allen Regionalstufen von 600,- Euro auf 1.000,- Euro bei einer Bindungsdauer von 35 Jahren (Befristung bis zum 31. Dezember 2022, Voraussetzung: Nichterhalt der BEG-Förderung des Bundes)
- Erhöhung der Zuschüsse für Dachgeschossausbauten im Falle der Sanierung und Modernisierung
- Erhöhung der Mieten im ersten Förderweg in Regionalstufe I um 40 Cent/m² auf 5,80 Euro und in Regionalstufe II um 20 Cent/m² auf 5,95 Euro
- Einführung eines Zuschusses im zweiten Förderweg i.H.v. 200,- Euro bei einer Bindungsdauer von 35 Jahren (Befristung bis zum 31. Dezember 2022, Voraussetzung: Nichterhalt der BEG-Förderung des Bundes)

01. April 2023:

- Erhöhung des Zuschusses im ersten Förderweg auf bis zu 1.500,- Euro
- Erhöhung des Zuschusses im zweiten Förderweg auf bis zu 450,- Euro
- Reduzierung der Regionalstufen von vier auf drei Stufen (A-C)
- Erhöhung der Mieten im ersten Förderweg in allen Regionalstufen um 55 Cent (A: 6,50 Euro, B: 6,65 Euro, C: 6,80 Euro)
- Erhöhung der Mieten im zweiten Förderweg in allen Regionalstufen um 50 Cent (A: 8,00 Euro, B und C: 8,50 Euro)
- Vereinheitlichung der Bindungslaufzeit (Streichung 20 Jahre, Vereinheitlichung auf 35 Jahre)
- Einführung eines dritten Förderweges in Regionalstufe C (Einkommensgrenzen +40 %, Fördermiete 9,25 Euro)
- Einführung des Förderbausteins „Neubaugleiche Sanierung“ (Förderkonditionen entsprechen der Neubauförderung)
- Einführung der Förderung von Bindungsverlängerungen

21. November 2023:

- Ausdehnung des dritten Förderweges auf alle Regionalstufen.

Neben der Attraktivitätssteigerung durch Anpassung der Förderkonditionen, wurden die Landesmittel der sozialen Wohnraumförderung aufgrund der großen Nachfrage für das Programmjahr 2023 gemäß § 19 Absatz 7 HG 2023 um 175 Mio. Euro und für 2024 gemäß § 19 Absatz 7 HG 2024 um weitere 100 Mio. Euro deutlich aufgestockt. Auch für die Förderjahre 2025 und 2026 ist eine weitere Mittelerrhöhung um 100 Mio. Euro pro Jahr vorgesehen.

94. Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen bzw. sind wann genau vorgesehen, um Bürgerinnen und Bürgern den Erwerb von eigenem Wohnraum zu erleichtern?

Antwort:

Nach Auslaufen des Baukindergeldes des Bundes zum 31. März 2021 wurde die Eigentumsförderung des Landes ab 01. April 2021 angepasst und attraktiver gestaltet. Wesentliche Eckpunkte des Programms sind:

- Zuwendungsberechtigt sind Familien mit mindestens einem Kind oder einem schwerbehinderten Angehörigen.
- Finanzierungsvolumen: 100.000 Euro je Eigentumsmaßnahme als Finanzierung im Nachrang (Neubau wie auch Erwerb)
- Zinsen: 0 % Zinsen zzgl. 0,5 % Verwaltungskosten p.a. für 20 Jahre
- Tilgung: 2 % p.a.

- Eigenkapitalanforderung: Geringe Eigenkapitalanforderungen, ein teilweiser oder kompletter Verzicht auf Eigenleistungen ist möglich.
- Einkommensgrenzen: Einhalten der Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung für Eigentumsmaßnahmen

Darüber hinaus wurden die Einkommensgrenzen, die seit dem Jahre 2019 konstant waren, ab 05. Juli 2024 auf den dann aktuellen Stand der Einkommensgrenzen der Mietwohnraumförderung erhöht.

Kompetenzzentrum „Digitales Bauen und Planen“ (Z. 2695-7)

95. Wie ist der Stand bzgl. der Einrichtung des Kompetenzzentrums?

Antwort:

Mit dem Kompetenzzentrum „Digitales Bauen und Planen“ sollen die bislang noch nicht ausreichend genutzten Potenziale der Digitalisierung im Bau- und Bauplanungswesen gehoben werden, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und für Bauherrinnen und Bauherren transparenter zu gestalten. Das Projekt zum Aufbau des Kompetenzzentrums soll Anfang 2025 seine Arbeit aufnehmen.

96. Wie ist die personelle, finanzielle und sachliche Ausstattung des Kompetenzzentrums?

Antwort:

Über die geplante personelle, finanzielle und sachliche Ausstattung des Kompetenzzentrums kann erst nach Abschluss des Projektes berichtet werden. Aktuell wird davon ausgegangen, dass das Kompetenzzentrum in der Startphase mit bestehenden Ressourcen auskommen wird.

97. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse brachte die Arbeit des Kompetenzzentrums bisher und wie wurden diese weiter genutzt?

Antwort:

Siehe Antworten zu den Fragen 95 und 96.

Reduzierung der Flächenversiegelung (Z. 3044)

98. Durch welche Best-Practice-Modelle wurde die Entsiegelung von Flächen bisher gefördert und welche weiteren sind vorgesehen?

Antwort:

Steckbriefe zu Best-Practice-Beispielen für die Wiedernutzbarmachung vorgentzter bzw. brachliegender Flächen sowie der innerstädtischen Nachverdichtung sind auf

der Internetseite des Landesprojektes zum nachhaltigen Flächenmanagement zu finden: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/planen-bauen-wohnen/flaechenmanagement/Werkzeuge/Praxisbeispiele>.

Neben der Förderung von Flächenrecyclingvorhaben zur Wiedernutzbarmachung brachliegender und mindergenutzter Flächen mit dem Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, steht auch die Förderung von Entsiegelungs- bzw. Teilentsiegelungsvorhaben von Flächen seit Veröffentlichung der neuen Flächenrevitalisierungs-Förderrichtlinie des MEKUN Anfang 2023 im Fokus des nachhaltigen Flächenmanagements.

Durch die Bereitstellung von EU- und Landesfördermitteln, u. a. aus der Maßnahme „Altlastensanierung und Flächenrevitalisierung“ des MEKUN innerhalb des Programms des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) 2021 - 2027 in Schleswig-Holstein, können Kommunen bei Vorhaben der Teilentsiegelung und Entsiegelung vorgenzutzter und versiegelter Flächen finanziell unterstützt und somit ein Beitrag zum ausgeglichenen Stadtklima geleistet sowie zudem die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der Erhalt der biologischen Vielfalt im Zusammenhang mit der ökologischen und anteiligen grünen Nachnutzung der Flächen unterstützt werden. Die Bereitstellung dieser Fördermöglichkeit des MEKUN mit EU-Mitteln in Verbindung mit einer Landeskofinanzierung ist bis 2026/27 (Ende der aktuellen EFRE-Förderperiode) vorgesehen.

Eine weitere Förderung von Entsiegelungsvorhaben wird seitens des Naturschutzes über die Ökokontoverordnung ermöglicht. Hierbei wird eine Entsiegelungsmaßnahme als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme mit dem additiven Zuschlagsfaktor von 0,7 bis 0,9 als höherwertige Kompensationsmaßnahme angerechnet.

99. Durch welche Maßnahmen wurde die Flächeninanspruchnahme bisher besser messbar gemacht?

Antwort:

Mit dem Projekt „GeoBasisSH“ des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) wird eine Optimierung des Geodatenbestandes angestrebt. GeoBasisSH hat insbesondere die flächendeckende Überprüfung und Harmonisierung der Datenbestände des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) und des amtlichen topographisch-kartographischen Informationssystem (ATKIS) zum Ziel. Mit der Migration der Daten nach GeoBasis SH ist im ersten Quartal 2024 begonnen worden.

Des Weiteren wurde zum Stichtag 31. Dezember 2023 erstmals – und anschließend im jährlichen Turnus – das Produkt „Landbedeckung“ bereitgestellt. Die Landbedeckung wird mittels automatischer Bildinterpretation (KI-Methoden) aus Fernerkundungsdaten nach einem bundeseinheitlichen Standard abgeleitet.

100. Bei welchen Maßnahmen handelt es sich um Flächenverbräuche, die der Transformation zur Klimaneutralität dienen, und daher temporär nicht auf das 1,3-Hektar-Ziel angerechnet werden, ab wann sollen diese Flächenverbräuche angerechnet werden und wie wird diese Ungleichbehandlung von Flächen gerechtfertigt?

Antwort:

Windenergie-, Solar-Freiflächen- und Biogasanlagen, aber auch Umspannwerke und Konverterstationen dienen der Transformation zur Klimaneutralität. Die Flächen, die für diese Vorhaben in Anspruch genommen werden, werden auch weiterhin der Siedlungs- und Verkehrsfläche zugerechnet.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hatte im Jahr 2022 die Bund-Länder-Initiative „Flächensparende Entwicklung und Transformation zur Klimaneutralität in Einklang bringen“ gestartet. Zielsetzung dieser Initiative war es, unter anderem Solar-Freiflächenanlagen als befristete Landnutzungsformen zukünftig nicht mehr als neue Siedlungs- und Verkehrsflächen anzurechnen. Diese Initiative fand in den Gremien der Raumentwicklungsministerkonferenz (RMK) keine Mehrheit, da nach Auffassung der überwiegenden Mehrheit der Länder ein „Herausrechnen“, insbesondere der Solar-Freiflächenanlagen, der Zielsetzung einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme nicht gerecht wird, da es keine „guten“ und „schlechten“ Nutzungsformen gibt. Vor diesem Hintergrund wurde im Juni 2024 vom Hauptausschuss der RMK beschlossen, den Indikator „Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) nicht zu ändern und in seiner jetzigen Fassung in der DNS 2024 zu belassen. Es folgte jedoch die Einigung, dass dem Indikator eine qualitative Betrachtung hinzugefügt werden soll, um die Transparenz für die Flächenneuanspruchnahme durch die erneuerbaren Energien zu erhöhen. Dies soll durch eine flächendeckende Erfassung und eine eindeutige Zuordnung innerhalb des Nutzungsartenkatalogs der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) und somit einer eindeutigen Ausleitung des Objektartenkatalogs für das AFIS-ALKIS-ATKIS-Anwendungsschema innerhalb der Objektgruppe „Siedlung“ erfolgen. Hierzu laufen derzeit in den Ländern Abstimmungen der Landesplanungen mit den Landesvermessungen.

V. Innenpolitik

101. Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher ergriffen und sind noch geplant, um paritätisch besetzte Vertretungskörperschaften auf Landesebene und kommunaler Ebene zu erreichen?

Antwort:

Die regierungstragenden Fraktionen haben mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 20/2574) einen Vorschlag für eine hybride Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Gremien in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Dadurch sollen verstärkt Menschen zur Mandatsarbeit ermutigt werden, die aufgrund bestimmter Hindernisse bislang nur schwer an Präsenzsitzungen teilnehmen konnten (Menschen mit pflegenden Angehörige, Studierende im kurzzeitigen Auslandsaufenthalt). Zugleich soll dadurch auch die Vereinbarkeit des Ehrenamtes mit der Familie erleichtert werden und so insbesondere Frauen ermutigt werden, ein Mandat aufzunehmen.

102. Ist die Evaluierung des Konzepts zum Überstundenabbau bereits abgeschlossen? Wenn ja, was sind die Ergebnisse und welche Konsequenzen werden daraus gezogen? Wenn nein, für wann ist die Evaluierung vorgesehen?

Antwort:

Die Evaluierung erfolgt fortlaufend durch ein quartalsweises Controlling der Überstundenstände in der Landespolizei. Durch dieses Verfahren sind Vorgesetzte auf allen Ebenen gehalten, sich regelmäßig mit der Belastung der Mitarbeitenden im Arbeitsbereich auseinanderzusetzen und durch individuell zu vereinbarende Maßnahmen ihrer Fürsorgeverpflichtung gerecht zu werden.

Im Falle von angeordneter und genehmigter Mehrarbeit kann neben dem individuellen Zeitausgleich eine finanzielle Vergütung erfolgen (zuletzt 05/24).

Die Entwicklungen der Stundenstände werden im MIKWS fachaufsichtlich begleitet und bewertet. Im Bedarfsfall erfolgt eine Weiterentwicklung des Konzepts im Zusammenwirken mit den Personalvertretungen.

103. Wie ist der Stand bzgl. des Aufbaus der Cyber-Hundertschaft?

Antwort:

Für den Aufbau einer Cyberhundertschaft wurden im Haushalt 2023 insgesamt 20 neue Stellen geschaffen. Diese wurden dem Landeskriminalamt, dem Landespolizeiamt sowie den Bezirkskriminalinspektionen für die Aufgabenbereiche Cybercrime-Ermittlungen und regionale IT-Beweissicherung zugewiesen.

Zusätzlich wurde im Kontext Cyberkriminalität der Bereich der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder seit dem Haushalt 2021 durch insgesamt 35 Planstellen und Stellen personell verstärkt. Diese Stellen sind im Landeskriminalamt sowie in den Bezirkskriminalinspektionen angesiedelt. Mit dem Haushalt 2025 sollen für die Bekämpfung von Sabotage und Spionage weitere acht Planstellen neu eingerichtet werden.

Weiterhin wurden im Zusammenhang mit dem Projekt P20 befristet 25 Planstellen und Stellen für eine Verstärkung der IT-Kompetenz der Landespolizei zugewiesen.

104. Inwiefern wurden die Ergebnisse und Empfehlungen des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode für die Polizei und Justiz umgesetzt bzw. wie sieht der weitere Zeitplan zur Umsetzung aus?

Antwort:

Die Landespolizei hat bereits vor der Vorlage des Abschlussberichts des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode einschlägige Gesichtspunkte aufgegriffen und bearbeitet, u. a. auf Grundlage des Berichts des Sonderbeauftragten Klaus Buß; weitere Aspekte werden im fortlaufenden Prozess zur Weiterentwicklung der Landespolizei berücksichtigt.

Im Bereich der Inanspruchnahme von Informanten und dem Einsatz von Vertrauenspersonen wurden seit 2019 Anpassungen des Auswahlverfahrens für zukünftige Vertrauenspersonen-Führerinnen und -Führer unter Beteiligung des psychologischen Dienstes vorgenommen und die Dienst- und Fachaufsicht wurde gestärkt. Die innerdienstlichen Vorschriften zur Informationsgewinnung durch verdeckte personelle Ermittlungen sind in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft novelliert worden. Im Themenbereich der Führungs- und Fehlerkultur sowie beim Umgang mit Konfliktsituationen sind diverse Maßnahmen ergriffen worden, namentlich ist eine Stärkung und Anpassung des Instrumentes „Rückmeldung für Führungskräfte“ erfolgt, das Auswahlverfahren für die Laufbahngruppe 2.2 ist im Hinblick auf das Kompetenzprofil angepasst worden, für Führungskräfte der Laufbahngruppe 2.1 ist ein „Mentoring-Konzept“ etabliert worden, bereits Anfang 2020 ist eine zentrale Ansprechstelle der Landespolizei mit direkter Anbindung an das Ministerinbüro eingerichtet worden, schon 2019 wurden neue Instrumente zur Früherkennung von Konfliktsituationen in der Abteilung 4 des Innenministeriums (RADAR/DIVE) implementiert. Eine Überarbeitung der Dienstvereinbarung zur Prävention und Bearbeitung von Konfliktsachverhalten in der Landespolizei Schleswig-Holstein wird demnächst abgeschlossen sein. Daneben werden die Anforderungen zu diesem Themenbereich in der Aus- und Fortbildung fortlaufend überprüft.

Zur der notwendigen Reflexion von Einsätzen und Ermittlungen und zur Analyse und Aufarbeitung von Ermittlungsfehlern wurde ein Konzept zur taktischen, rechtlichen und psychologischen Einsatznachbereitung unter Einbeziehung des psychologischen Dienstes erstellt. Komplexe Verfahren werden auf Ebene der Polizeidirektionen und der Kriminalpolizeidienststellen nachbereitet und erforderlichenfalls im Landespolizei- oder Landeskriminalamt mit Blick auf Verbesserungspotentiale aufbereitet.

Für den Bereich der Staatsanwaltschaften sind die Empfehlungen des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode vollständig umgesetzt worden. Auf die Antwort der Landesregierung vom 18. April 2023 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD) „Umsetzung der Empfehlungen des „Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode“ durch die Landesregierung“, Landtags-Drucksache 20/903, dort die Antwort zu Frage 4 (siehe Buchstabe a, erster, vierter und fünfter Spiegelstrich, sowie Buchstabe d) wird verwiesen.

Bundeswehr (Z. 3651-5)

105. Welche Baumaßnahmen leitet bzw. begleitet die Landesbauverwaltung im Bereich Hochbau für die Bauaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) in Schleswig-Holstein seit 2018? Bitte um Aufschlüsselung nach Liegenschaft, Planungsbeginn der Einzelmaßnahme, Baukosten, geplanten Beginn und Abschluss der Baumaßnahme sowie tatsächlichem Beginn und Abschluss der Baumaßnahme.

Vorbemerkung zur Frage 105:

Eine Auflistung aller Einzelbaumaßnahmen seit 2018 ist aufgrund der großen Anzahl und auch bestehender Einstufungen als VS NfD nicht möglich. Die Angaben erfolgen daher als Summen der jährlichen Bauausgaben.

Antwort:

Die Landesbauverwaltung ist für den Bund in Organleihe gemäß § 5b Finanzverwaltungsgesetz tätig. Im Gegenzug erstattet der Bund dem Land die angefallenen Ist-Kosten.

Die Bauherreneigenschaft für die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die nutzerspezifischen Instandhaltungsmaßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) trägt das Bundesamt für Infrastruktur Umwelt und Dienstleistungen (BAIUD). Als Bauherr bestimmt das BAIUD den Umfang und die zeitliche Taktung seiner Bauaufgaben.

Die aus dem Haushalt des BMVg finanzierten Bauausgaben für den Verteidigungsbau in Schleswig-Holstein entwickelten sich seit 2018 wie folgt:

2018	56,6 Mio. Euro
2019	68,1 Mio. Euro
2020	73,3 Mio. Euro
2021	79,6 Mio. Euro
2022	90,4 Mio. Euro
2023	86,1 Mio. Euro
2024	Ergebnis steht noch nicht fest.

Die Statistik der Planungs- und Kostendaten der einzelnen Baumaßnahmen und deren Verortung in den Liegenschaften führt das BAIUD als Bauherr in seinem Controlling- und Steuerungssystem (ITU-BauM). Die Daten sind größtenteils als vertraulich (VSnfD) eingestuft.

Die Landesbauverwaltung übernimmt darüber hinaus im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) die Instandhaltungsaufgaben (Bauunterhaltung) in den von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften.

Die von der BImA finanzierten Bauausgaben für dieses Aufgabensegment entwickelten sich seit 2018 wie folgt:

2018	33,6 Mio. Euro
2019	31,6 Mio. Euro
2020	36,1 Mio. Euro
2021	32,8 Mio. Euro
2022	37,6 Mio. Euro
2023	47,0 Mio. Euro
2024	Ergebnis steht noch nicht fest.

106. Welche Baumaßnahmen plant bzw. begleitet die Landesbauverwaltung im Bereich Hochbau für die Bauaufgaben im Geschäftsbereich des BMVg in Schleswig-Holstein in den nächsten sechs Jahren? Bitte um Aufschlüsselung nach Liegenschaft, Planungsbeginn der Einzelmaßnahme, Baukosten, geplanten Beginn und Abschluss der Baumaßnahme.

Antwort:

Das BAIUD listet seine Baubedarfe in einer jährlichen Bauprogrammplanung auf und stimmt die zeitliche Taktung der einzelnen Bauvorhaben über den Zeitraum der nächsten fünf Jahre mit der Landesbauverwaltung ab.

In der aktuellen Bauprogrammplanung des BAIUD sind insgesamt 647 einzelne Bauvorhaben gelistet, von denen 437 Baumaßnahmen mit Mittelabflüssen in den Jahren 2025 und 2026 eingeplant sind, sich also in der Bauausführung befinden.

Bei 107 in der Bauprogrammplanung gelisteten Bauvorhaben fehlen der Landesbauverwaltung momentan noch die bauherrenseitigen Voraussetzungen (ausstehende Billigung von Bedarfen bzw. ausstehende Planungsersuchen), um mit den vorbereiteten Planungen beginnen zu können.

Das Gesamtvolumen der aktuellen Bauprogrammplanung des BAIUD beläuft sich auf 2,58 Mrd. Euro.

Die darüber hinaus im Auftrag der BImA durchzuführenden Instandhaltungsaufgaben (Bauunterhaltung) werden sich mit jährlich ca. 42 Mio. Euro in den nächsten Jahren in ähnlicher Größenordnung bewegen, wie in den vergangenen Jahren (Frage 105).

107. Wie konkretisiert sich der Aktionsplan Infrastruktur Zeitenwende des BMVg im Tätigkeitsbereich der Landesbauverwaltung und welche Maßnahmen zur Beschleunigung militärischer Bauvorhaben initiierte die Landesregierung?

Antwort:

Der Aktionsplan Infrastruktur Zeitenwende des BMVg konkretisiert sich für die Landesbauverwaltung in der jährlichen Bauprogrammplanung des BAIUD (Frage 106). Die Landesregierung stimmt sich regelmäßig mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem BMVg und dem BAIUD gemeinsam mit der Landesbauverwaltung über die Aufgabenentwicklung und Aufgabenbearbeitung ab („Runder Tisch“). Großes Beschleunigungspotential wird in der Standardisierung der Bedarfsforderungen des BAIUD und in der Bündelung gleichartiger bzw. ähnlicher Bauaufgaben gesehen (Sammelaufträge bzw.

Rahmenverträge: „einmal planen, mehrmals bauen“). Darüber hinaus haben die Landesbauverwaltungen das BMVg in seiner „Arbeitsgruppe militärischer Bundesbau“ dabei unterstützt, weiteres Beschleunigungspotential in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht zu heben, u. a. im Vergaberecht. Der Bund hat sich daraus einen Maßnahmenplan entwickelt und mit den Ländern im Ausschuss für staatlichen Hochbau (ASH) abgestimmt.

Bevölkerungsschutz

108. Wie ist der Stand der Umsetzung des 10-Punkte-Plans zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes in Schleswig-Holstein und wie bewertet die Landesregierung den Umsetzungsstand?

Antwort:

Die im Strategiepapier und im 10-Punkte-Plan beschlossenen Maßnahmen befinden sich zu großen Teilen in der Umsetzung. Zudem erfolgt eine fortlaufende Anpassung (z. B. nach dem Ostseehochwasser 2023).

Zu den einzelnen Punkten:

1) Im MIKWS wurden personelle Ressourcen für das Thema Risiko- und Krisenkommunikation geschaffen.

1a) Einführung Cell Broadcast auf Bundesebene umgesetzt.

1b) Der Bund hat in den Jahren 2021 und 2022 ein Sirenenförderprogramm zum Ausbau des Sirenennetzes aufgelegt, an dem sich auch Schleswig-Holstein beteiligt hat. Dieses Programm wurde im Jahr 2022 nicht mehr fortgeführt, so dass das Land Schleswig-Holstein daraufhin ein eigenes Sirenenförderprogramm erarbeitet hat. Das Sirenenförderprogramm des Landes hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2030. Für die Modernisierung des Sirenennetzes stehen bis zu 23 Mio. Euro zur Verfügung, jährlich etwa 2,9 Mio. Euro. Hierzu wurde die Richtlinie zur Förderung von Sirenen in Schleswig-Holstein entworfen, die am 10. September 2024 vom Kabinett beschlossen und veröffentlicht wurde. Die Richtlinie ermöglicht es den Kreisen und kreisfreien Städte, auch für bereits begonnene Maßnahmen ab dem 01. Januar 2023 Mittel zu beantragen. Im Jahr 2024 standen bis zu 7,2 Millionen Euro zur Verfügung. Mit den in diesem Jahr ausgezahlten Mitteln können 630 Sirenenstandorte gefördert werden.

1c) Die Risikokommunikation wurde im Rahmen des Internetauftrittes der Landesregierung Stück für Stück ausgebaut. Darauf aufbauend wird die Krisenkommunikation iterativ weiterentwickelt.

2a) Eine Stärkung der Strukturen im Ehrenamt, insbesondere in der Gefahrenabwehr, konnte durch die Ergänzung der Regelungen über die soziale Sicherung im § 13 LKatSG (zum 01. April 2022 in Kraft getreten) umgesetzt werden.

2b) Auf Grundlage der Erfahrungen im Ahrtal werden 15 geländefähige Gerätewagen KatS, 15 geländefähige Gerätewagen Logistik und 30 geländegängige Krankentransportwagen beschafft. (Siehe hierzu auch Frage 111.)

3a) Das im 10-Punkte-Plan benannte Projekt zur Neuplanung eines Lagezentrums für Krisenmanagement in Schleswig-Holstein (LKSH) hat die Raumbedarfe für das Krisenmanagement des Landes durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) und FM anerkennen lassen. Der Hauptpartner der AG, der THW Landesverband HHMVSH, musste durch eine geänderte Erlasslage des Bundes seine Bedarfe korrigieren, sodass der Erkundungsauftrag zur Suche nach einem geeigneten Grundstück an die BImA noch nicht erteilt werden konnte.

Im fortlaufenden Vorhaben kamen verschiedene andere Bedarfsträger des Landes hinzu, die z. T. für die Aufgabenerfüllung des Krisenmanagements hilfreich sein könnten. Daher ist hier eine Anpassung des Nutzungskonzeptes und des Raumbedarfes notwendig. Dies ist zurzeit die Haupttätigkeit des Projektes.

3b) Das MIKWS betreibt seit Mai 2022 das Katastrophenschutzlager des Landes Schleswig-Holstein auf dem Gelände des technischen Bereiches der ehemaligen Rantzau-Kaserne Boostedt. Die Stelle des Leiters und der beiden Gerätewarte wurden besetzt.

Die IMK hat bereits 2014 anerkannt, dass alle Länder den Vorschlag "Aufnahme von Betroffenen einer großräumigen Evakuierung" umsetzen sollten. Dieser Beschluss sieht vor, Unterbringungsmöglichkeiten für Betroffene einer Evakuierung im Umfang von mindestens ein Prozent ihrer eigenen Bevölkerung vorzuplanen. Im Zuge des Ukrainekrieges und der daraus resultierenden Flüchtlingssituation 2022 wurde abermals deutlich, dass eine Vorhaltung von Verbrauchsgütern für Krisen und Katastrophen unabdingbar ist. Hintergründe sind insbesondere immense Preissteigerungen in einer Krise aufgrund mangelnder Verfügbarkeit wichtiger Güter.

Auch für Schadenslagen, die ein besonders schnelles Eingreifen erfordern, beispielweise Unwetterlagen, ist es wichtig, Materialien und Verbrauchsgüter vorzuhalten.

Im Katastrophenschutzlager des Landes Schleswig-Holstein sollen diverse Verbrauchsgüter zur Bewältigung einer Schadenslage vorgehalten werden. Hierzu zählen beispielweise Feldbetten, Zelte, Schutzanzüge, Schlafsäcke, spezielle Ausrüstungsgegenstände der Einsatzkräfte und Stromerzeuger.

4) Die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wurde intensiviert.

Es erfolgt zudem eine Beteiligung am Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder (GeKoB).

5) Durch die unteren Katastrophenschutzbehörden werden weiterhin neue Einheiten der Wasserrettung aufgestellt. Hierbei fördert das Land die Beschaffung der dafür notwendigen Land- und Wasserfahrzeuge.

6) Die Umsetzung von Konzepten zur Klimaanpassung erfolgt durch das MEKUN in eigener Zuständigkeit (z. B. im Projekt „wasserstark.sh“).

Für den Hochwasserschutz sind zudem folgende Beschaffungen getätigt worden:

- Hochwasserschutzwände 700 m vom System Mobildeich,
- 500 m vom System Boxwall,
- 3 Sandsackfüllmaschinen,
- 500 Big Bags,
- 100.000 Stück Sandsäcke,
- Schlauchmaterial für Hochleistungspumpen,
- 2x Hochleistungspumpen 5000 l, werden im Dezember geliefert,
- 6x Amphibienfahrzeuge, 4 Stück bisher geliefert,
- 15x Mobile Tankstellen, Lieferung im Dezember.

7) Der Katastrophenschutzplan des MIKWS wurde überprüft und eine landesweite Einführung der Software „KatS-Plan“ (Umsetzung seit März 2022 im MIKWS), zur übergreifenden Vereinheitlichung der Katastrophenschutzplanung, begonnen.

8a) Das Projekt „Digitales Informationssystem für den Katastrophenschutz“ (DIKatS) wird zurzeit mit verschiedenen Referaten aus der Abteilung IV 2 sowie Unterstützung von externen Kräften (andere Referate innerhalb des MIKWS und den externen Partnern Dataport sowie IBM ix) durchgeführt. Innerhalb des entsprechenden Vorprojektes wurden unterschiedliche Fachmodule für die Umsetzung, wie z. B. „Formularwesen“, „Berichte“, „Inventar und Ressourcen“, „Digitales Lagebild“, „Führungsunterstützungssystem (Stabsunterstützungssystem)“, „Analytik“ sowie übergreifende Bereiche definiert. Nach ersten Erhebungen und der Entwicklung eines Testsystems um das Modul „Inventar und Ressourcen“ erfolgte im Jahr 2024 eine Schärfung der zu verfolgenden Ziele und einer Präzisierung der Optionen innerhalb des Projektes. Ergänzend wurde im Bereich „Inventar und Ressourcen“ die Fragestellung nach einer Beschaffung eines landeseinheitlichen Feuerwehrverwaltungsprogramms, welches auch von Hilfeleistungsorganisationen genutzt werden könnte, als Datenquelle mit aufgenommen. Es wurde definiert, dass das modulare Produkt des Projektes (DIKatS) die zentrale Datendrehscheibe für die Sammlung und Bereitstellung von Daten im Bereich des Katastrophenschutzes bzw. des Bevölkerungsschutzes und somit ein Single

Point of Truth (SPoT) werden soll. Das System selbst ist nicht nur für die Bewältigung von entsprechenden Katastrophenschutzlagen, sondern auch für den Regelbetrieb gedacht. Es sollen dabei die bestehenden Fachverfahren, soweit es möglich ist, weiterverwendet und über Schnittstellen an DIKatS angebunden werden. Für das Führungsunterstützungssystem gibt es unterschiedliche Anbieter am Markt, sodass eine Beschaffung und keine Eigenentwicklung angestrebt ist. Weitere Module im Bereich DIKats befinden sich im frühen Entwurfsstadium.

8b) Bis 2027 erfolgt die Einführung einer einheitlichen Leitstelleninfrastruktur. Das Vorhaben gewährleistet zusammen mit dem „Lagezentrum Krisenmanagement“ und dem „Digitalen Informationssystem für den Katastrophenschutz“ zukünftig als Basis eines Echtzeit-Lagebildes die zeitgemäße Wahrnehmung der Aufgabe des Landes zur Leitung der Katastrophenabwehr (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2 LKatSG).

9) Die Bedarfe, die sich auch im Bereich der Katastrophenschutzausbildung ergeben wurden in einem Ende 2022 veröffentlichten Gutachten zur Ermittlung des Ausbildungsbedarfs der Landesfeuerweherschule erhoben. Hierbei wurden auch entsprechende Maßnahmenempfehlungen dargestellt. Die geplanten Maßnahmen sowie aktualisierte Ausbildungsbedarfe und Handlungsoptionen sollen zukünftig regelmäßig fortgeschrieben werden. Das Gutachten befindet sich derzeit in seinem ersten Überarbeitungs- und Aktualisierungszyklus.

10) Zum 01. Dezember 2023 erfolgte die Neubildung der Abteilung „Bevölkerungsschutz und Ordnungsrecht im MIKWS“ inklusive der Schaffung neuer Stellen, die im Laufe des Jahres 2024 besetzt werden.

109. Inwiefern hat die Landesregierung mit den Unteren Katastrophenschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte einen Pakt für den Bevölkerungsschutz abgestimmt und welche Akteurinnen und Akteure waren an den Abstimmungen beteiligt?

Antwort:

Als Grundlage für die derzeitige Aufgabenwahrnehmung dient das strategische Grundsatzzpapier zur mittel- und langfristigen Steuerung des Bevölkerungsschutzes in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2021, welches ursprünglich in Abstimmung mit den unteren Katastrophenschutzbehörden und den Fachbehörden des Landes entstanden ist und sich derzeit in der Überarbeitung befindet. Hieraus abgeleitete Maßnahmen ergeben sich aus dem 10-Punkte-Plan (vergleiche Antwort zu Frage 108).

Um eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, die die Interessen aller beteiligten Akteurinnen und Akteure berücksichtigt und insbesondere den Bedarfen der Katastrophenschutzbehörden gerecht wird, wurde 2023 eine neugestaltete Gremienstruktur geschaffen, die sich mit der gesamten Themenvielfalt des Bevölkerungsschutzes in Schleswig-Holstein befasst. Hierbei sind neben den KLV und Katastro-

phenschutzbehörden auch die Hilfeleistungsorganisationen und der Landesfeuerwehrverband mit in diesen Strukturen eingebunden. Anlassbezogen werden weitere Akteurinnen und Akteure beteiligt. Diese Gremienstruktur dient auch dazu, abgestimmte Wege zu finden, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen insbesondere im Bereich des Katastrophenschutzes ebenenübergreifend mit gemeinsamen Anstrengungen begegnen zu können.

Für ein umfassendes Zusammenwirken des Bevölkerungsschutzes finden regelmäßig Austausche in unterschiedlichen Gremien und Institutionen darüber hinaus auch Abstimmungen mit den Fachressorts des Landes und zuständigen Stellen des Bundes statt. Ein enger Austausch mit dem Bund ist von besonderer Bedeutung, da das Thema der Neugestaltung der Zivilen Verteidigung eine Aufgabe der Bundesauftragsverwaltung ist.

110. Welche differenzierten Beiträge für die Teilhabe am Bevölkerungsschutz haben Land und Kommunen vereinbart?

Antwort:

Die Möglichkeiten zur Teilhabe am Bevölkerungsschutz soll durch die Einbindung der Beauftragten und des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen in die konzeptionelle Arbeit im Bevölkerungsschutz verbessert werden. Bei neuen Vorhaben und der Überarbeitung bestehender Konzepte erfolgt eine frühzeitige Beteiligung, um Möglichkeiten der Teilhabe auszubauen oder zu integrieren. Beispielhaft kann hier die Überarbeitung der „Planungshilfe Evakuierung“ genannt werden. Neben einer Stellungnahme erfolgt hier auch die Bereitstellung einer Anlage mit zu berücksichtigenden Bedarfen durch den Landesbeirat.

111. Welche geplanten Beschaffungen von Geräten und Fahrzeugen wurden im Zusammenhang mit dem tiefgreifenden Wandel des Bevölkerungsschutzes vorgezogen?

Antwort:

Folgende Beschaffungen sind vorgezogen worden:

15x Kommandowagen für die Brandschutzbereitschaften. Der Auftrag ist erteilt und die Auslieferung soll in 2025 erfolgen.

15x Gerätewagen Logistik. Der Auftrag ist erteilt und die Auslieferung soll ab Juli 2025 erfolgen.

15x Tanklöschfahrzeuge. Die Ausschreibung blieb leider erfolglos. Eine neue Ausschreibung ist für den Januar 2025 geplant.

112. Inwiefern und wann wurde eine Einheitliche Leitstellensoftware in Schleswig-Holstein etabliert?

Antwort:

Seit 2006 bzw. 2007 existiert eine Leitstellenkooperation zwischen dem Land und kommunalen Leitstellenträgern. In dieser Leitstellenkooperation werden Kooperative Regionalleitstellen mit einer einheitlichen Leitstellensoftware und der dazugehörigen Technik gemeinsam betrieben. 2019 hat die Leitstellenkooperation ein Projekt eingesetzt, um eine neue Leitstellensoftware auszuschreiben und einzuführen. Im April 2022 konnte im Vergabeverfahren ein Zuschlag erteilt werden, seitdem wird in dem Projekt die Einführung der Leitstellensoftware bearbeitet.

Im Anschluss an die Zuschlagserteilung traten weitere kommunale Leitstellenträger sowie das Land mit dem Lagezentrum für Krisenmanagement (LKSH) der Leitstellenkooperation bei, die nunmehr alle nicht polizeilichen und polizeilichen Leitstellen und Lagezentren in Schleswig-Holstein umfasst. Die Inbetriebnahme der neuen Leitstellensoftware ist für 2027 vorgesehen, so dass dann alle zuvor genannten Leitstellen und Lagezentren einheitlich eine Leitstellensoftware mit zentraler Technik und dezentralen Rückfallebenen nutzen werden.

113. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Umsetzung der Konzeption zivile Verteidigung sowie der Zivilen Alarmplanung umgesetzt bzw. welche Maßnahmen sind geplant?

Antwort:

Präzisierungen und Ergänzungen der Konzeption Ziviler Verteidigung erfolgen in konzeptionellen und strategischen Dokumenten, die zwischen Bund und Ländern abgestimmt werden müssen, um ein einheitliches Schutzniveau zu erzielen.

Aktuell werden hier folgende Bereiche bearbeitet:

- **Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion:**
Zivile Alarmplanung: Um die Ministerien sowie die Kreise und Kreisfreien Städte inhaltlich auf einen einheitlichen Stand zu bringen, hat das MIKWS in Zusammenarbeit mit dem BBK im September 2024 eine gemeinsame Veranstaltung in Kiel organisiert. Die zentrale Stelle sowie die alarmkalenderführende Stelle im MIKWS wurden bestellt. Im nächsten Schritt werden durch die zentrale Stelle die Alarmkalenderführungen aller alarmkalenderführenden Stellen im Land abgefragt werden. Im Laufe des Jahres 2025 wird in enger Absprache zwischen Landesregierung und Kommunen ein Erlass zur Zivilen Alarmplanung abgestimmt werden.
- **Zivilschutz:**
Warnung der Bevölkerung: Der Bund hat in den Jahren 2021 und 2022 ein Sirenenförderprogramm zum Ausbau des Sirenennetzes aufgelegt, an dem sich auch Schleswig-Holstein beteiligt hat. Dieses Programm wurde im Jahr 2022 nicht mehr fortgeführt, so dass das Land Schleswig-Holstein daraufhin ein eigenes Sirenenförderprogramm erarbeitet hat. Das Sirenenförderprogramm des Landes hat eine Laufzeit bis zum

Jahr 2030. Für die Modernisierung des Sirennetzes stehen bis zu 23 Mio. Euro zur Verfügung, jährlich etwa 2,9 Mio. Euro. Hierzu wurde die Richtlinie zur Förderung von Sirenen in Schleswig-Holstein entworfen, die am 10. September 2024 vom Kabinett beschlossen und veröffentlicht wurde. Die Richtlinie ermöglicht es den Kreisen und kreisfreien Städte, auch für bereits begonnene Maßnahmen ab dem 01. Januar 2023 Mittel zu beantragen. Im Jahr 2024 standen bis zu 7,2 Millionen Euro zur Verfügung. Mit den in diesem Jahr ausgezahlten Mitteln können 630 Sirenenstandorte gefördert werden.

- Unterstützung der Streitkräfte:
Einsetzung einer Arbeitsstruktur auf Landesebene erfolgte bereits, um die für Schleswig-Holstein notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Operationsplans Deutschland (OPLAN DEU) durchzuführen. Das MIKWS dient als Single Point of Contact (SPOC) gegenüber dem Bund und nimmt auf Landesebene die Koordinierungsfunktion wahr. In jedem Landesressort wurde eine Ansprechstelle für diesen Bereich gegenüber dem MIKWS eingerichtet.

Die Umsetzung der zivilen Verteidigung insgesamt wird weiter vorangetrieben.

114. Inwiefern hat die Landesregierung den Aufbau eines gemeinsamen Logistikzentrums mit dem Technischen Hilfswerk Landesverband Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt bzw. welche Zeitlinien sind hierfür geplant?

Antwort:

Der Landesverband Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk hat keine Zusage vom Bund zur Aufstellung eines Logistikzentrums erhalten.

Von acht geplanten Logistikzentren werden derzeit bundesweit vier umgesetzt.

Das Land hat in Boostedt ein eigenes Katastrophenschutzlager aufgebaut. (Siehe hierzu auch Frage 108.)

115. Welche konkreten Maßnahmen wurden zum Schutz und zur Resilienz der kritischen Infrastruktur vorgenommen? Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen unter die kritische Infrastruktur fallenden Komplexe, Organisationen, Gebäude und Einrichtungen.

Antwort:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass genaue Angaben zu einzelnen Maßnahmen aufgrund der sensiblen Informationen im Bereich „kritische Infrastruktur“ nicht in einer öffentlichen Drucksache genannt werden können.

Unter der Gesamtleitung des MIKWS wird das Krisenmanagement-Konzept in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit allen Ressorts der Landesverwaltung überprüft und überarbeitet, mit dem Ziel, eine ressortübergreifende, umfassende, einheitliche und durchhaltetfähige Krisenmanagementstruktur der Landesverwaltung zu schaffen. Damit soll die Funktionsfähigkeit der Häuser im Katastrophenfall sichergestellt werden.

Die Zuständigkeit für die Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) liegt grundsätzlich in der Verantwortung des für den jeweiligen Sektor zuständigen Fachressorts. Das MIKWS nimmt bei ressortübergreifenden Fragen und Belangen auf Landesebene eine koordinierende, Funktion wahr. Die Koordinierungsfunktion für KRITIS-relevante Belange der übergreifenden Informations- und Cybersicherheit liegt in federführender Verantwortung der Abteilung 3 „Digitalisierung und Zentrales IT-Management der Landesregierung“ der Staatskanzlei.

Der Austausch der Sicherheitsbehörden mit den Unternehmen der kritischen Infrastruktur hat einen hohen Stellenwert. So berät der Verfassungsschutz Schleswig-Holstein beispielsweise ansässige Firmen bei der Frage, wie deren kritische Infrastruktur vor Spionageversuchen geschützt werden könnte. Betreiber kritischer Infrastrukturen sowie Unternehmen mit besonderer Relevanz für die Versorgung der Bevölkerung sind angehalten, eine angemessene und eigenverantwortliche Vorsorge im Hinblick auf mögliche Sabotageakte zu treffen. Beim Landeskriminalamt Schleswig-Holstein wurde die Abteilung Cybercrime eingerichtet und steht mit der Zentralstelle Cybercrime möglichen betroffenen Firmen zur Verfügung und unterstützt diese.

Die Wasserschutzpolizei Schleswig-Holstein (WSP SH) hält engen Kontakt zu den maritimen Partnerbehörden, insb. der Bundespolizei und der Deutschen Marine und begleitet Maßnahmenkonzepte mit den Betreibern der Anlagen. Im Ergebnis hat die WSP SH jüngst eine „Rahmenkonzeption zur Überwachung und zum Schutz maritimer kritischer Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich der WSP SH im Rahmen der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO)“ vorgelegt.

Die Landespolizei befindet sich in einem fortwährenden Austausch mit den Betreibern von Einrichtungen der kritischen Infrastruktur.

Durch das LKA wurde zudem das Themenfeld Spionage/Sabotage in einem strukturierten Prozess bearbeitet und organisationale Anpassungen vorgenommen. Dabei wurden auch regionale und länderübergreifende Zusammenarbeitsformate mit benachbarten Behörden wie beispielsweise dem Verfassungsschutz und dem MAD etabliert.

Wesentliches Element ist zudem die Sensibilisierung aller potentiell von dem Themenfeld betroffenen Akteurinnen und Akteure.

StK

Die IT-Infrastruktur in der Landesverwaltung SH (namentlich die +1-Infrastruktur und das Landesnetz) als Basiskomponenten für die Landesbehörden gewährleisten umfassend den BSI-Grundschutz-Standard bis zum Niveau „hoch“ (BSI-Standard 200-2 Kompendium).

Als aktuelle Fortschreibung zur Verbesserung der IT-Sicherheit ist die Nutzung der sog. Multifaktor-Authentifizierung für Fachverfahren im Landesnetz eingeführt worden. Für die Übermittlung von sicherheitsrelevanten Informationen wurde eine Open-Source basierten, VS-NfD konforme Signatur- und Verschlüsselungs-Lösung bereitgestellt.

Im Bereich des Landesnetzes wurden folgende Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt: die Gerätesoftware der WAN-Router wird bei Sicherheitslücken umgehend gepatched und es wird eine Batteriepufferung aller WAN-Backboneknoten gewährleistet. Zudem wurden größere WAN-Knotenpunkte mit Netzersatzanlagen ausgestattet, hier wurden Synergieeffekte mit dem Projekt BOS-Netzhärtung genutzt. Die Backboneknoten wurden in Schutzschranken mit besonderer Überwachung und Zugriffsschutz untergebracht, die WAN-CE Router sind in abschließbaren Netzwerkschranken bei der Kundin bzw. dem Kunden verbaut. Zudem verfügen viele Backbone-Anbindungen nunmehr über redundante Wegführungen.

MJG

Die Antwort erfolgt differenziert gemäß der Sektoren- und Branchen-Aufteilungen der KRITIS des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Im Bereich Gesundheit, soweit es die medizinische Versorgung betrifft, hat das Ministerium für Justiz und Gesundheit zur Bewältigung der angespannten Situation in der Notfallversorgung in den Krankenhäusern eine Task-Force-Notfallversorgung gegründet. Dort sind notfallversorgende Krankenhäuser, die Kassenärztliche Vereinigung, die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein, der Rettungsdienst und Leitstellen vertreten, um Belastungsspitzen in einzelnen Regionen durch gemeinschaftliches und/oder gezielten Maßnahmen entgegen zu werden. Es wurden kurzfristige, mittelfristige und langfristige Optionen und Maßnahmen diskutiert und auch bereits verabschiedet. Im Rahmen dieser Task-Force wurde eine Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der Notfallversorgung und effizienten Patientensteuerung am 12. April 2023 erlassen. Hierin wurde das Vorgehen für ein Crowding (eingeschränkte Aufnahmefähigkeit), Overcrowding (nicht aufnahmefähig) und den Fall der „Aufnahme technisch unmöglich“, sowie die daraus folgenden Patientenzuweisungsregelungen geregelt. Diese sind mit Aufnahme des Betriebs des Behandlungskapazitätennachweises (BKN) aufgehoben worden und als rechtsverbindliche Eingabevorgaben, Melde- und Zuweisungsregelungen im Rahmen der Nutzung des BKN aufgegangen. Es wird kontinuierlich an der Verbesserung des BKN gearbeitet und über die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten nachgedacht.

Im Bereich Gesundheit, soweit es die Arzneimittel, Impfstoffe und Labore betrifft, erfolgt ein regelmäßiges Monitoring über aktuelle sowie mittel- und langfristige eventuelle Einschränkungen der Dienstleistungen der Branche um anlassbezogenen Maßnahmen treffen zu können.

Im Bereich Staat und Verwaltung, soweit es die Justizeinrichtungen betrifft:

Im Rahmen einer Lastfallprüfung wurde allein der Stromausfall als kritischer Punkt für die Justiz identifiziert. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind zwar kein Teil der kritischen Infrastruktur. Gleichwohl ist ein Erlass in Vorbereitung, um bei einem längerfristigen Stromausfall den Kernbereich der Rechtsprechung kurzfristig aufrechtzuerhalten.

Die Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein wurden in den Bereichen Energie, Lebensmittel, Trink- und Abwasser, Kommunikation, Gefangenen- und Personalmanagement sowie im medizinischen Bereich bei einem kurzzeitigen Energieausfall für einen autarken Betrieb ertüchtigt. Neben einer Absicherung der Stromversorgung mittels Batteriepuffern und Netzersatzanlagen, wurden autark betreibbare Kommunikationsmittel wie BOS-Endgeräte ab dem Frühjahr 2025 und Vorräte für Ernährung, Kleidung und Medikamente beschafft. Die Maßnahmen der einzelnen Vollzugseinrichtungen wurden in einer Checkliste übersichtlich zusammengestellt. Die Checkliste und die damit verbundenen Maßnahmen werden regelmäßig überprüft.

Im Bereich Staat und Verwaltung, soweit es den Rettungsdienst betrifft:

Der Rettungsdienst ist wesentlicher Bestandteil der kritischen Infrastruktur. Die Zuständigkeit für den Rettungsdienst in Schleswig-Holstein liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Diese fungieren als Rettungsdienststräger für ihren jeweiligen Bereich im Rahmen ihrer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 3 Absatz 1 SHRDG. Die Rettungsdienststräger sind verpflichtet, den Rettungsdienst bedarfsgerecht, flächendeckend und gleichmäßig zu gewährleisten, wobei die aktuellen medizinischen und technischen Standards sowie die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden müssen.

Gemäß § 1 Absatz 2 SHRDG umfasst der Rettungsdienst die Notfallrettung, Intensivtransporte und Krankentransporte, auch im Kontext der Bewältigung von Großschadensereignissen.

Daraus ergibt sich demnach auch, dass die Rettungsdienststräger die Verantwortung für die Umsetzung spezifischer Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz des Rettungsdienstes tragen. In diesem Zusammenhang werden durch die Rettungsdienststräger kontinuierlich Maßnahmen ergriffen und evaluiert, um die Krisenresilienz zu erhöhen. Gemäß § 8 Absatz 6 SHRDG müssen beispielsweise die Rettungsleitstellen umfassende Notfallkonzepte erstellen und unter anderem eine redundante IT-Infrastruktur gewährleisten, um einen unterbrechungsfreien Betrieb auch bei Ausfällen sicherzustellen.

MBWFK

Kultur und kulturelles Erbe sind aufgrund ihrer identitätsstiftenden Funktion und als Gedächtnis des Landes Teil der kritischen Infrastruktur. Im Kulturbereich wurde im Landesarchiv im Jahr 2022 als Modellprojekt eine Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung als befristete Beschäftigung eingerichtet. Die Landesfachberatungsstelle ist die zentrale Ansprechstelle der Archive und wissenschaftlichen Bibliotheken in Schleswig-Holstein für die Entwicklung und Umsetzung konservatorischer und restauratorischer Maßnahmen. Außerdem fungiert sie als Koordinierungsstelle für die Gründung von Notfallverbänden der Archive, Bibliotheken und Museen in Schleswig-Holstein zur Ergänzung des staatlichen Katastrophenschutzes. Ende 2022 fand die Kick-Off-Veranstaltung zur Gründung von Notfallverbänden in Schleswig-Holstein statt.

MEKUN

Die KRITIS-Anlagen im Geschäftsbereich des MEKUN in den Bereichen Energie (Elektrizität, Gas, Mineralöl, Fernwärme), Entsorgung (Siedlungsabfallentsorgung) und Öffentliche Abwasserentsorgung werden von den Betreibern verantwortet. Das MEKUN begleitet die vorgenommenen Maßnahmen.

FM

Zur Frage der Einordnung der Steuerverwaltung (Finanzämter sowie Rechenzentren (AIT) als kritische Infrastruktur finden derzeit Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene statt, um möglichst nach einheitlichen Kriterien zu entscheiden. Das Ergebnis ist noch ausstehend. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand werden die Finanzämter eher nicht, die Rechenzentren (AIT) aber eher als KRITIS gesehen. Im AIT wurden bereits Maßnahmen zum Aufbau von Strukturen und Mitteln zum Schutz und zur Resilienzstärkung ergriffen.

MWVATT

Es fanden bereits mehrere Treffen auf oberster Ebene zwischen der Hausspitze des Ministeriums und dem Landeskommmando statt. Hierbei wurde unter anderem über dieses Thema gesprochen. Obwohl die das MWVATT betreffenden KRITIS-Sektoren die Schwellenwerte strenggenommen nicht erreichen, findet im zweiwöchentlichen Turnus ein KRITIS-Monitoring statt. Dadurch wird die Gefahr von Ausfällen geringgehalten. Außerdem sind die Betreiber dadurch entsprechend sensibilisiert worden. Bereits in der Vergangenheit wurde außerdem vom MWVATT darauf hingewiesen, dass sowohl einige Flugplätze als auch Häfen auch unterhalb der Schwellenwerte versorgungs- und somit systemrelevant sein können. Darüber hinaus hat auch die Wasserschutzpolizei insbesondere den Schutz der maritimen kritischen Infrastruktur intensiviert (s.o. unter MIKWS).

Es wurde außerdem im Ministerium eine im Geschäftsverteilungsplan extra ausgewiesene Ansprechstelle Kritische Infrastrukturen (KRITIS) geschaffen.

MSJFSIG

Neben den ohnehin bestehenden Maßnahmen (Berechtigungssysteme, Notstrom etc.) hat das MSJFSIG für seine Liegenschaft ein Sicherheitskonzept erstellt/umfassend

überarbeitet. Dieses wurde im Januar 2024 als Dienstanweisung veröffentlicht und ist u. a. nach einer Beratung mit der Polizei erfolgt. Weiterhin ist zum 01. August 2024 ein aktualisiertes, neu konzeptioniertes Sicherheitskonzept für das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Hierin wird u.a. auf jede der Erstaufnahmeeinrichtungen/Landesunterkünfte spezifisch eingegangen.

MLLEV

Neben Diensten, die einen unmittelbaren Bezug zu kritischen wirtschaftlichen Tätigkeiten aufweisen, sind Behörden, die Dienstleistungen für Kritis-relevante Sektoren bereitstellen, auch der kritischen Infrastruktur zuzuordnen. Vor diesem Hintergrund ist im Geschäftsbereich des MLLEV das Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH) als besonderer Teil der öffentlichen Verwaltung zur kritischen Infrastruktur nach der EU-NIS-2 Richtlinie, Anhang 1 zugehörig zu zählen. So zielen die chemisch-analytischen und mikrobiologischen Untersuchungen und rechtlichen Beurteilungen im Bereich Lebensmittelsicherheit des LSH darauf ab, die Gesundheit der Menschen und die Verbraucherinteressen zu schützen. Die Bereiche Futtermittel- und Lebensmittelhygiene, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit, durch Lebensmittel übertragene Zoonosen und die Verhinderung von Lebensmittelkontaminierung fördern u.a. das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Das LSH leistet somit einen erheblichen Beitrag zum Verbraucher- und Gesundheitsschutz für das Land. Eine Ertüchtigung des LSH im Sinne einer informationstechnischen Resilienz gegen Ausfälle ist über Drittanbieter abgebildet. Das LSH befasst sich zudem im Verbund der Norddeutschen Kooperation der Landesuntersuchungseinrichtungen (NOKO) mit Fragestellungen zum Schutz und zur Resilienz der kritischen Infrastruktur. In diesem Kontext steht das LSH über die NOKO mit überregionalen Akteuren des Katastrophenschutzes zur Krisenvorsorge im Rahmen von Laboruntersuchungen im Austausch.

Katastrophenschutz

116. Welche ebenen- und ressortübergreifenden Katastrophenschutzübungen wurden seit Juni 2022 in Schleswig-Holstein unter Beteiligung welcher Akteure und an welchen Orten durchgeführt? Bitte um Aufschlüsselung nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten und Schwerpunktthema der Übung.

Antwort:

Kreis Dithmarschen

Akteure	Ort	Zeitraum	Schwerpunktthema
Kreis HEI, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger, LKN	Heide	September 2023	Hochwasser Nordsee
Kreis HEI, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW	Heide	September 2023	Flugunfall

Kreis HEI, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger, LKN	Heide	September 2024	Hochwasser Nordsee
--	-------	----------------	--------------------

Stadt Flensburg

Akteure	Ort	Zeitraum	Schwerpunktthema
Stadt FL, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Flensburg	November 2022	Flugunfall
Kreis SE, Kreis SL, Kreis OH, Kreis OD, Kreis RZ, Kreis PI, Kreis NF, Kreis PLÖ, Stadt FL, Kreis IZ, Stadt HL, Kreis RD	Schleswig-Holstein	November 2022	Fernmeldebetriebsübung
Stadt FL, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Flensburg	September 2023	Langandauernde Hitze, Trockenheit

Kreis Herzogtum Lauenburg

Akteure	Ort	Zeitraum	Schwerpunktthema
Kreis SE, Kreis SL, Kreis OH, Kreis OD, Kreis RZ, Kreis PI, Kreis NF, Kreis PLÖ, Stadt FL, Kreis IZ, Stadt HL, Kreis RD	Schleswig-Holstein	November 2022	Fernmeldebetriebsübung
Kreis RZ, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Gesundheitsamt	Flensburg	März 2023	Massenanfall von Verletzten, Großflächige Evakuierung
Kreis RZ, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Gesundheitsamt	Ratzeburg	Juni 2024	Langandauernde Hitze, Trockenheit, Waldbrand

Stadt Lübeck

Kreis SE, Kreis SL, Kreis OH, Kreis OD, Kreis RZ, Kreis PI, Kreis NF, Kreis PLÖ, Stadt	Schleswig-Holstein	November 2022	Fernmeldebetriebsübung
--	--------------------	---------------	------------------------

FL, Kreis IZ, Stadt HL, Kreis RD			
----------------------------------	--	--	--

Kreis Nordfriesland

Akteure	Ort	Zeitraum	Schwerpunktthema
Kreis SE, Kreis SL, Kreis OH, Kreis OD, Kreis RZ, Kreis PI, Kreis NF, Kreis PLÖ, Stadt FL, Kreis IZ, Stadt HL, Kreis RD	Schleswig-Holstein	November 2022	Fernmeldebetriebsübung
Kreis NF, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger, LKN	Husum	Dezember 2022	Hochwasser Nordsee
Kreis NF, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Husum	September 2023	Blackout
Gemeinde Westerland, Kreis NF, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger, LKN	Westerland/Sylt	April 2024	Hochwasser Nordsee, Abschnittsführungsstelle Sylt

Kreis Ostholstein

Akteure	Ort	Zeitraum	Schwerpunktthema
Kreis OH, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Lensahn	November 2022	Langandauernde Hitze, Trockenheit
Kreis SE, Kreis SL, Kreis OH, Kreis OD, Kreis RZ, Kreis PI, Kreis NF, Kreis PLÖ, Stadt FL, Kreis IZ, Stadt HL, Kreis RD	Schleswig-Holstein	November 2022	Fernmeldebetriebsübung
Kreis OH, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger, LKN	Lensahn	September 2023	Hochwasser Ostsee, Starkregen
Kreis OH, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Eutin	Oktober 2024	Blackout

Kreis Pinneberg

Akteure	Ort	Zeitraum	Schwerpunktthema
Kreis SE, Kreis SL, Kreis OH, Kreis OD, Kreis RZ, Kreis PI, Kreis NF, Kreis PLÖ, Stadt FL, Kreis IZ, Stadt HL, Kreis RD	Schleswig-Holstein	November 2022	Fernmeldebetriebsübung
Kreis PI, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Pinneberg	Juni 2023	Langandauernde Hitze, Trockenheit
Kreis PI, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Flensburg	Februar 2024	Blackout

Kreis Plön

Akteure	Ort	Zeitraum	Schwerpunktthema
Kreis PLO, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Flensburg	August 2022	Blackout
Kreis SE, Kreis SL, Kreis OH, Kreis OD, Kreis RZ, Kreis PI, Kreis NF, Kreis PLÖ, Stadt FL, Kreis IZ, Stadt HL, Kreis RD	Schleswig-Holstein	November 2022	Fernmeldebetriebsübung
Kreis PLO, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW	Flensburg	Januar 2023	Großbrand, Unfall mit Gefahrguttransport
Kreis PLO, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW	Preetz	Mai 2024	Massenanfall von Verletzten, Großflächige Evakuierung

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Akteure	Ort	Zeitraum	Schwerpunktthema
Kreis RD, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Rendsburg	September 2022	Blackout

Kreis SE, Kreis SL, Kreis OH, Kreis OD, Kreis RZ, Kreis PI, Kreis NF, Kreis PLO, Stadt FL, Kreis IZ, Stadt HL, Kreis RD	Schleswig-Holstein	November 2022	Fernmeldebetriebsübung
Kreis RD, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Flensburg	Januar 2023	Starkschneeereignis
Kreis RD, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Rendsburg	Januar 2024	Hochwasser Nordsee

Kreis Schleswig-Flensburg

Akteure	Ort	Zeitraum	Schwerpunktthema
Kreis SE, Kreis SL, Kreis OH, Kreis OD, Kreis RZ, Kreis PI, Kreis NF, Kreis PLO, Stadt FL, Kreis IZ, Stadt HL, Kreis RD	Schleswig-Holstein	November 2022	Fernmeldebetriebsübung
Kreis SL, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Flensburg	Februar 2022	Blackout

Kreis Segeberg

Akteure	Ort	Zeitraum	Schwerpunktthema
Kreis SE, Kreis SL, Kreis OH, Kreis OD, Kreis RZ, Kreis PI, Kreis NF, Kreis PLO, Stadt FL, Kreis IZ, Stadt HL, Kreis RD	Schleswig-Holstein	November 2022	Fernmeldebetriebsübung
Kreis SE, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Bad Segeberg	Mai 2023	Blackout
Kreis SE, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW	Bad Segeberg	Juli 2024	Langandauernde Hitze, Trockenheit, Waldbrand

Kreis Steinburg

Kreis SE, Kreis SL, Kreis OH, Kreis OD, Kreis RZ, Kreis PI, Kreis NF, Kreis PLO, Stadt FL, Kreis IZ, Stadt HL, Kreis RD	Schleswig-Holstein	November 2022	Fernmeldebetriebsübung
Kreis IZ, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW	Flensburg	Oktober 2024	Langandauernde Hitze, Trockenheit

Kreis Stormarn

Akteure	Ort	Zeitraum	Schwerpunktthema
Kreis OD, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Veterinäramt	Bad Oldesloe	Oktober 2022	Afrikanische Schweinepest
Kreis SE, Kreis SL, Kreis OH, Kreis OD, Kreis RZ, Kreis PI, Kreis NF, Kreis PLO, Stadt FL, Kreis IZ, Stadt HL, Kreis RD	Schleswig-Holstein	November 2022	Fernmeldebetriebsübung
Kreis OD, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Bad Oldesloe	Oktober 2023	Blackout
Kreis OD, MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger	Bad Oldesloe	Januar 2024	Starkschneeereignis

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Akteure	Ort	Zeitraum	Schwerpunktthema
MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger, verschiedene Ressorts	Kiel	Oktober 2022	Blackout
Kreis SE, Kreis SL, Kreis OH, Kreis OD, Kreis RZ, Kreis PI, Kreis NF, Kreis PLO, Stadt FL, Kreis IZ, Stadt HL, Kreis RD	Schleswig-Holstein	November 2022	Fernmeldebetriebsübung

MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger, verschiedene Ressorts	Kiel	April 2023	Blackout – Schwerpunkt täglicher Schichtwechsel, Übergabe von Schichten
BBK, MIKWS, HiOrgs, FW	Hamburg	März 2024	Übung der Medizinischen Task Forces des Bundes – Vorbereitung der Fußball Europameisterschaft
MIKWS, HiOrgs, FW, THW, BW, Energieversorger, LKN, verschiedene Ressorts	Kiel	September 2024	Hochwasser gesamte Ostseeküste
MIKWS, THW, Polnische Kräfte, Dänische Kräfte von Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst	Dänemark, Hojer Schleuse, Region Tondern	Oktober 2024	Starkregen Ereignis, Training EU HCP-Module
BfS, Havariekommando, GMLZ Bund, MEKUN, MIKWS, Land MV	Norddeutschland	Oktober 2024	Schiffsunglück in der Ostsee

117. Auf welchen politischen Ebenen existieren Katastrophenschutzpläne und in welchem Turnus werden die Katastrophenschutzpläne auf der jeweiligen politischen Ebene regulär überarbeitet?

Antwort:

Katastrophenschutzpläne sind nach § 6 des Landeskatastrophenschutzgesetzes auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden (Kreise und kreisfreien Städte, sowie die Gemeinde Helgoland) zu erstellen und fortzuschreiben. Eine genaue Vorgabe zum Rhythmus der Fortschreibungen gibt es nicht.

Daneben besteht ein Katastrophenschutzplan auf Ebene des Landes.

Einige kreisangehörige Städte und Gemeinden haben darüber hinaus Gefahrenabwehrpläne zu verschiedenen Themen aufgestellt.

118. Wann wurden die Katastrophenschutzpläne der Kreise bzw. kreisfreien Städte sowie der Landesbehörden zuletzt mit welchen wesentlichen Änderungen überarbeitet?

Antwort:

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Zeitraum	Inhalt
Juli 2024	Konzeptentwicklung für folgende Schadensszenarien <ul style="list-style-type: none"> • Blackout • Hochwasser und Starkregen • Wald- und Moorbrand • Sturm- und Schnee • Chemie- und Gefahrgutunfälle • Cyber-Katastrophe

Kreis Dithmarschen

Zeitraum	Inhalt
Jährliche Aktualisierung Wichtige Änderungen werden umgehend eingepflegt.	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuell befindet sich der Sonderkatastrophenschutzplan „Stromausfall“ in der Überarbeitung und steht kurz vor der Fertigstellung

Kreis Plön

Zeitraum	Inhalt

Keine zeitlichen Angaben möglich. Seit August 2023 ist eine neue Stelle besetzt mit einem Aufgabenbereich zur Überarbeitung der Katastrophenschutzpläne.

Kreis Schleswig-Flensburg

Zeitraum	Inhalt
2023	<ul style="list-style-type: none"> • Krisenaufbauorganisation (Aktualisierung der unterschiedlichen Besetzungen und Erreichbarkeiten der Krisenstabsmitglieder) • Krisenablauforganisation (Aktualisierung des Zusammenwirkens von administrativ-organisatorischer, operativ-taktischer und Krisenkommunikationskomponente)

Voraussichtlich 2025	<ul style="list-style-type: none"> • Implementierung von Bereitstellungsräumen, Notfallinformationspunkten und Evakuierungstützpunkten sowie Warnung der Bevölkerung und Ansätze zur Krisenkommunikation
----------------------	---

Stadt Kiel

Zeitraum	Inhalt
2016	<ul style="list-style-type: none"> • Neuaufstellung des Katastrophenschutzplanes
Fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Änderungen werden fortlaufend in den Katastrophenschutzplan integriert. Beispiele nachfolgend aufgeführt. <ul style="list-style-type: none"> ○ Pandemiebedingte Arbeitsweisen der Stäbe ○ Anpassung der Räumlichkeiten für verschiedene Teile der administrativ-organisatorischen und operativ-taktischen Komponenten der Stäbe

Kreis Steinburg

Zeitraum	Inhalt
2018	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung sämtlicher Kontakte • Implementierung von Kommunikationsplänen • Implementierung eines Abkürzungsverzeichnisses

Kreis Pinneberg

Zeitraum	Inhalt
Jährlich	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung sämtlicher Kontakte
5-7 Jahres Rhythmus; ggf. Anpassungen nach einer Gefahren- und Risikoanalyse	

Stadt Lübeck

Zeitraum	Inhalt
2009	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Führungsorganisation
Fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung der Anlagen (Alarmierungsgrundlagen, Ansprechpartner, Hilfsmittel, Hilfskräfte)

Kreis Ostholstein

Zeitraum	Inhalt
2011	<ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung Waldbandkonzept
2018	<ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung Hochwasserkonzept

Kreis Segeberg

Zeitraum	Inhalt
Fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung der Kontaktdaten
2-Jahresrythmus	<ul style="list-style-type: none"> • Revision des gesamten KatS-Plans

Kreis Nordfriesland

Zeitraum	Inhalt
2023	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung um den Abschnittsbereich Nordstrand

Kreis Stormarn

Zeitraum	Inhalt
Fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung der Erreichbarkeiten
2021	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung Sonderkatastrophenschutzplan Stromausfall (aktuell in Überarbeitung)

Kreis Herzogtum-Lauenburg

Zeitraum	Inhalt
Fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung der Erreichbarkeiten • Anpassung Gefahrenabwehrkonzepte z. B. Stromausfall

Stadt Flensburg

Zeitraum	Inhalt
Laufend	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung der Erreichbarkeiten
2014	<ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung der Stabsdienstordnung • Überarbeitung des Gefahrenabwehrkalenders

Stadt Neumünster

Zeitraum	Inhalt
Fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung der Erreichbarkeiten

119. Inwiefern werden die Strategien und Konzepte der Katastrophenschutzpläne an die Folgen des Klimawandels angepasst?

Antwort:

Das Konzept „Katastrophenschutzsystem für die schleswig-holsteinische Ostseeküste“ wurde unter Einbeziehung der Erfahrungen der Ostseesturmflut vom Oktober 2023 aktualisiert. Es hat zum Ziel, die Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der Abwehr von Ostseesturmfluten zu definieren. Bei der Aktualisierung waren Katastrophenschutz- und Küstenschutzbehörden, die KLV sowie die Wasser- und Bodenverbände beteiligt.

In Ergänzung zu den Katastrophenschutzplänen wurden die Gefahrenabwehrpläne in der Zuständigkeit der Abteilung V 4 des MEKUN überarbeitet und geprüft. In diesem Zuge wurden und werden in den kommenden Jahren weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Fachlagen in der Stabsarbeit ausgebildet. Eine erste Stabsübung als Fachlage, die als Folgerung des Klimawandels resultieren kann, hat unter der Federführung des MIKWS stattgefunden. Weitere kleinere Fachstabsübungen und interne Schulungen sind im MEKUN für die nächsten Jahre in Planung.

Beurteilungswesen in der Justiz (Z. 3832-7)

120. Wie weit sind die Bestrebungen, das Beurteilungswesen zu reformieren, und welchen Zeitplan gibt es für den Dialogprozess sowie die anschließende Reform?

Antwort:

Der inhaltliche Dialogprozess zur Reform des Beurteilungswesens hat am 14. Oktober 2024 mit der „Auftaktveranstaltung (Teil I) des Dialogs zur Reform der Landesverordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (RiStABuVO)“ begonnen. Eingeladen waren neben den sämtlichen Richterinnen und Richtern/Staatsanwältinnen und Staatsanwälten unter an-

derem die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses, des Richterwahlausschusses, der Berufsverbände, der Mitbestimmungsgremien und der Anwaltschaft. Der Themenschwerpunkt lag auf dem Gebiet Regel-/Anlassbeurteilungen und Beurteilungszeiträume.

Im ersten Quartal 2025 wird das dreiteilige Dialogformat mit Teil II (Beurteilungsinhalte und -umfang) und Teil III (Beurteilungszuständigkeit und Ergänzungserfordernisse) fortgesetzt. Nach Abschluss des Dialoges soll zur Mitte des Jahres 2025 ein Referentenentwurf gefertigt werden, der etwaigen Ergänzungs-/Änderungsbedarf hinsichtlich der RiStABuVO abbildet.

Vor dem inhaltlichen Dialog wurden in einem ersten Schritt bereits die aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgenden formellen Anforderungen an die Beurteilungsvorschriften umgesetzt, indem auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 3 Landesrichtergesetz nach einer Praxisbeteiligung die Landesverordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (RiStA-Beurteilungsverordnung – RiStABuVO) vom 09. Januar 2024, die die bisherigen Beurteilungsrichtlinien ablöste, in Kraft gesetzt wurde.

Interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes (Z. 4056-61)

121. Anhand welcher Kennzahlen misst die Landesregierung die interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes und welche Zielwerte werden angestrebt?

Antwort:

Eine Kennzahl zur Bemessung der interkulturellen Öffnung des öffentlichen Dienstes ist die im Rahmen des jährlichen Personalstruktur- und Personalmanagementberichts (PSMB) erhobene „Anzahl der Nachwuchskräfte mit Migrationshintergrund in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Polizei, Steuer und Justiz“. Erhoben wird diese Kennzahl mit Hilfe einer anonymen Befragung unter den Nachwuchskräften. Zur Bewertung der gewonnenen Daten werden diese mit dem Migrationsanteil der Gesamtbevölkerung in Schleswig-Holstein verglichen. So lässt sich einschätzen, ob das Ziel einer kulturellen Öffnung durch einen erhöhten Anteil von Bewerbungen und Einstellungen von Menschen mit Migrationshintergrund auf Ausbildungs- und Arbeitsstellen im öffentlichen Dienst erreicht werden kann.

122. Welches sind die Bereiche, in denen die Bemühungen zur interkulturellen Öffnung ausgeweitet werden sollen?

Antwort:

Die Maßnahmen, die auf eine Erhöhung des Anteils von Bewerbungen und Einstellungen von Menschen mit Migrationshintergrund auf Ausbildungs- und Arbeitsstellen im öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, beziehen sich auf alle Bereiche der Landesverwaltung.

123. Welche konkreten Maßnahmen zur Ausweitung der interkulturellen Öffnung wurden bisher ergriffen und sollen noch ergriffen werden?

Antwort:

Maßnahmen im Bereich der interkulturellen Öffnung sind die gezielte Ansprache junger Menschen mit Migrationshintergrund bei der Nachwuchskräftegewinnung oder Fortbildungen im Bereich der interkulturellen Kompetenzen.

In Zusammenarbeit u. a. mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein (TGSH), wurden Recruiting-Verfahren entwickelt, die Interkulturalität und Diversität berücksichtigen (z. B. Ausbildungsmessen der Staatskanzlei, die sich vorrangig an junge Menschen mit Migrationshintergrund richten, Werbungskampagnen für Menschen mit Migrationshintergrund bei der Polizei SH, Seminare der TGSH mit potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund). Auf Messen, in Schulen und durch die Einbeziehung der Eltern werden gezielt Menschen mit Migrationshintergrund über Ausbildungs- und Arbeitsstellen im öffentlichen Dienst informiert. Im Zuge der Nachwuchskräfte-Werbekampagne des Landes werden eigene Nachwuchskräfte mit Migrationshintergrund bei Fotoshootings und Filmaufnahmen eingesetzt, um eine Vorbildfunktion einzunehmen. Zudem werden Informationsbroschüren in mehreren Fremdsprachen aufgelegt, um insbesondere Eltern minderjähriger Jugendlicher mit Migrationshintergrund anzusprechen, sofern sie die deutsche Sprache nicht gut beherrschen.

Integration (Z. 4114)

124. Welche Maßnahmen des Forderns hat die Landesregierung bisher ergriffen und welche sollen noch ergriffen werden?

Antwort:

Das MSJFSIG setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit für das Verpflichten zum Integrationskurs nach § 44 a Aufenthaltsgesetz ein und weist potentiell verpflichtende Stellen (Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Ausländerbehörden, Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) auf die Möglichkeiten der Verpflichtungen hin, da durch diese der Zugang zum Integrationskurs beschleunigt werden kann (und auch entsprechende Sanktionsmöglichkeiten beim Nichtnachkommen der Verpflichtung bestehen). In der Ausgestaltung der landeseigenen Sprachförderprogramme im Rahmen von STAFF.SH liegt der Fokus auf der Vorrangigkeit der bundesgeförderten Integrationskurse gegenüber diesen, d. h. auch hier hat die Anmeldung zum Integrationskurs, soweit möglich, Vorrang vor der Anmeldung zu einem STAFF-Kurs. Bereits in den Landesunterkünften werden erste Orientierungs- und Sprachfördermaßnahmen angeboten, um erste sprachliche Grundlagen zu legen. (sog. Wegweiserkurse in der jeweiligen Muttersprache sowie kompakte Sprachförderangebote).

125. Welche Maßnahmen des Förderns hat die Landesregierung bisher ergriffen und welche sollen noch ergriffen werden?

Antwort:

Das Land Schleswig-Holstein fördert mit einer Vielzahl an Maßnahmen die Integration von Zugewanderten. Einen guten und aktuellen Überblick hierüber bietet die Strategie zur Integration und Teilhabe des Landes Schleswig-Holstein: [Bericht Strategie zur Integration und Teilhabe des Landes Schleswig-Holstein \(ltsh.de\)](#)

Rückführungen (Z. 4202-4)

126. Wie viele Einzelfallprüfungen fanden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils statt und wie wurden diese beschieden?

Antwort:

Siehe Antwort 127.

127. Welche konkreten Kriterien werden zugrunde gelegt?

Antwort:

Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag soll bei Rückführungen in Staaten mit lebensbedrohlicher Gefährdungslage, wie zum Beispiel Afghanistan, das zuständige Ministerium im Einzelfall prüfen, ob eine Rückführung unter humanitären Gesichtspunkten verantwortbar ist.

Für die Jahre 2022 und 2023 wurden keine Einzelfälle vorgelegt und somit auch nicht geprüft. Mit Schreiben der Fachaufsicht vom 23. August 2021 wurden die Ausländerbehörden darüber informiert, dass das BMI am 11. August 2021 beschlossen hatte, Rückführungen nach Afghanistan bis auf Weiteres auszusetzen. Hintergrund war der Abzug der NATO am 14. April 2021 und der damit verbundenen dynamischen Verschlechterung der Sicherheitslage.

Für das Jahr 2024 kann mitgeteilt werden, dass Schleswig-Holstein – wie andere Länder auch – gegenüber dem Bund afghanische Straftäter gemeldet hatte, die prioritär zurückgeführt werden sollten. Bei dem Flug am 30. August 2024 war jedoch keine Person aus Schleswig-Holstein beteiligt. Die Entscheidung, welche der gemeldeten Person mit diesem Charter rückgeführt wurden, hatte der Bund getroffen. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage, Drucksache [20/2450](#), verwiesen.

128. Wie steht die Landesregierung zur Ausweisung weiterer sogenannter sicherer Herkunftsstaaten?

Antwort:

Die Landesregierung steht der Ausweisung weiterer „Sicherer Herkunftsstaaten“ grundsätzlich offen gegenüber, solange dies im Rahmen der (grund-)gesetzlichen Vorgaben geschieht.

Hinsichtlich der Bestimmung „Sicherer Herkunftsstaaten“ im Bezug zum Asylrecht sind die Vorgaben des Artikel 16a Absatz 3 GG zu achten. Dies umfasst insbesondere, dass die Bestimmung „Sicherer Herkunftsstaaten“ durch ein Gesetz erfolgt und dass sich der Gesetzgeber ein Gesamturteil über die maßgeblichen politischen Verhältnisse im fraglichen Staat bildet. Dieses Gesamturteil muss aus Sicht der Landesregierung auf der (auf den bestandskräftig abgeschlossenen Verwaltungsverfahren beruhende) Anerkennungsquote, die zusätzlich um die nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III VO) als unzulässig abgelehnten Asylanträge bereinigt wurde und einem weiteren Bewertungskriterium (wie zum Beispiel der Lageeinschätzung der Bundesregierung) beruhen.

Hinsichtlich der Bestimmung „Sicherer Herkunftsstaaten“ in Bezug auf den internationalen beziehungsweise den subsidiären Schutz weist das MSJFSIG in entsprechenden Gesetzgebungsverfahren regelmäßig auf die Vergleichbarkeit des Schutzgehaltes für die Betroffenen hin. Aufgrund der Wertung des Art. 16a Absatz 3 GG fordert die Landesregierung, dass die Bewertung eines Staates als „Sicherer Herkunftsstaat“ ebenfalls auf einem Gesamturteil über die maßgeblichen Verhältnisse beruht.

VI. Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft

129. Wie genau unterstützt die Landesregierung die überwiegend familiengeführten, örtlich verankerten Betriebe dabei, die zukünftigen Herausforderungen der Ernährungssicherheit, des Klima-, Gewässer- und Naturschutzes, der Biodiversität, des Tierwohls und der Energieerzeugung gemeinsam zu bewältigen? Bitte tabellarisch auflisten nach Programmen, finanziellen Mitteln und ggf. anderen Unterstützungsmöglichkeiten.

Antwort:

Programm	Finanz. Mittel	Andere Unterstützungsmaßnahmen
Allgemein Transformation der Landwirtschaft und gesellschaftliche Anforderung	2023: 200.000 Euro 2024: 180.000 Euro	Dialog zur Zukunft der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein (Fortführung)
Klimaschutz und Klimaanpassung: Kompetenzzentrum klimaeffiziente Landwirtschaft	590.000 Euro	Unterstützung bei der Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion im Zeichen der Klimaanpassung und des Klimaschutzes durch Förderung von Entwicklungen klimaschonender Produktionsprozesse bei gleichzeitiger betriebsökonomischer Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe.
Bürokratieabbau		Folgende Maßnahmen der Landesregierung unterstützen die landwirtschaftlichen Betriebe: <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Jagdzeiten für die Wildgänse

		<ul style="list-style-type: none"> • Erleichterungen bei der Knickpflege • Umgang mit schwer bekämpfbaren Beikräutern • Prüfung der Umsetzung für eine praxisgerechte Vereinfachung beim Düngerecht, eine mögliche Weiterentwicklung von ENDO SH (elektronische Nährstoffmeldung und Dokumentation), eine Verschlinkung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes • Prüfung der Entwicklung eines einheitlichen Datenportals • Erleichterung bei der Errichtung von verfahrensfreie Bauvorhaben • Erleichterungen bei der GAP: • Einrichtung einer Kernarbeitsgruppe zur Entbürokratisierung auf Landesebene bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des MLLEV, der Landwirtschaftskammer SH und Landesbauernverband.
GAK-Förderung Gesundheit und Robustheit	ca. 3,0 Mio. Euro für den Zeitraum 2024-2027	
Zucht gesunder und robuster Milchkühe		
GAK-Förderung Tiergenetische Ressourcen	ca. 0,5 Mio. Euro für den Zeitraum 2024-2027	
Umbau der Tierhaltung zu mehr Tierwohl	ca. 16,3 Mio. Euro (EU-Mittel, GAK-Bundes- und Landesmittel) für den Förderzeitraum 2024-2027	Beratung Sauenhaltung in tierwohlgerechten Ställen "Perspektivberatung 2040"
Agrarinvestitions-förderungsprogramm (AFP)		
Umbau der Tierhaltung zu mehr Tierwohl		Einrichtung einer Task Force zum Umbau der Schweinehaltung (s. Frage 139)
Ökolandbau	<i>Landesmittel in 2023 1,419 Mill. Euro</i>	
Erhalt der Biodiversität		Für die Biodiversitätsberatung durch die Lokalen Aktionen und den Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) sind im DVL-Angebotskatalog DVL-SH Angebotskatalog 2024.pdf (naturschutzberatung-sh.de) sowohl ein- und zweijährige Einstiegsmaßnahmen sowie Vertragsnaturschutzmaßnahmen und weitere Maßnahmen wie Flächenankauf und biotopgestal-
Vertragsnaturschutz (s. Tabelle)		

		tenden Maßnahmen zusammengefasst. Damit wird landwirtschaftlichen Betrieben Beratung aus einer Hand angeboten.
Gewässerschutz		Freiwillige Beratungsmaßnahme im Rahmen des ELER "Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft". Landesweit wird den Landwirtinnen und Landwirten innerhalb von 12 Beratungsgebieten eine kostenfreie Beratung für die gewässerschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Tabelle 1: Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe bei bestehenden und zukünftigen Herausforderungen

Förderung über den GAP-Strategieplan (ELER):		
Vertragsmuster	Ausgleichszahlung pro ha und Jahr⁴	Variante
Weidegang ¹	170 Euro 190 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Bodenbearbeitungssperrfrist • Mit Bodenbearbeitungssperrfrist
Weidewirtschaft ¹	470 Euro ^{2 3} 490 Euro ^{2 3}	<ul style="list-style-type: none"> • Mähweide • Standweide
Weidewirtschaft Moor ¹	370 Euro ^{2 3} 490 Euro ^{2 3} 400 Euro ^{2 3} 520 Euro ^{2 3}	<ul style="list-style-type: none"> • Mähweide mit organischer Düngung • Mähweide ohne Düngung • Standweide mit organischer Düngung • Standweide ohne Düngung
Weidewirtschaft Marsch ¹ (Biotop gestaltende Maßnahme verpflichtend)	450 Euro ^{2 3} 570 Euro ^{2 3} 480 Euro ^{2 3} 600 Euro ^{2 3}	<ul style="list-style-type: none"> • Mähweide mit organischer Düngung • Mähweide ohne Düngung • Standweide mit organischer Düngung • Standweide ohne Düngung
Weidelandschaft Marsch ¹ (Biotop gestaltende Maßnahme verpflichtend)	130 Euro ² 160 Euro ² 550 Euro ^{2 3} 990 Euro ^{2 3}	<ul style="list-style-type: none"> • Grüne Flächen, ohne Bodenbearbeitungssperrfrist • Grüne Flächen, mit Bodenbearbeitungssperrfrist • Gelbe Flächen • Rote Flächen
Grünlandwirtschaft Moor ¹	110 Euro ² 270 Euro ² 480 Euro ^{2 3} 510 Euro ^{2 3}	<ul style="list-style-type: none"> • Grüne Flächen, Mähweide • Grüne Flächen, Standweide • Gelbe Flächen, Mähweide • Gelbe Flächen, Standweide

(Biotop gestaltende Maßnahmen verpflichtend)	900 Euro ^{2 3} 930 Euro ^{2 3}	<ul style="list-style-type: none"> • Rote Flächen, Mähweide • Rote Flächen, Standweide
Kleinteiligkeit im Ackerbau	270 Euro	
Ackerlebensräume	970 Euro 1.010 Euro 1.160 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstbegrünung • Standard-Variante • Regio-Saatgut
Vertragsmuster	Ausgleichszahlung pro ha und Jahr	Variante
Halligprogramm ¹	250 Euro ³ 170 Euro 130 Euro 450 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftungsentgelt • Mähzuschuss • Gänseduldungszuschuss • Salzwiesenbrache
Rastplätze für wandernde Vogelarten ¹	350 Euro ³ 320 Euro ³ 310 Euro 450 Euro	<ul style="list-style-type: none"> • Grünlandrastplatz, Mähweide • Grünlandrastplatz, Standweide • Ackerrastplatz, Winterung • Ackerrastplatz, Sommerung
Umwandlung Acker in Grünlandlebensräume	2.010 Euro ³ 2.030 Euro ³	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Festmistdüngung • Ohne Festmistdüngung
Wertgrünland	450 Euro 275 Euro ³ 295 Euro ³	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungspflege von arten- und strukturreichem Dauergrünland • Erhalt von arten- und strukturreichem Dauergrünland mit Festmistdüngung • Erhalt von arten- und strukturreichem Dauergrünland ohne Düngung
Grünlandlebensräume	405 Euro 275 Euro ³ 295 Euro ³	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungspflege von blütenreichem Grünland • Erhalt von blütenreichem Grünland mit Festmistdüngung • Erhalt von blütenreichem Grünland ohne Düngung

Tabelle 2: Übersicht über den Vertragsnaturschutz im Schleswig-Holstein

Fußnotenhinweise zu Tabelle 2:

1 - Gegebenenfalls zusätzlich freiwillige Biotop gestaltende Maßnahmen 40 Euro/Hektar je vollem % hiervon betroffener Vertragsfläche.

2 - In der Gänserastplatzkulisse wird ein Zuschlag in Höhe von 120 Euro/Hektar gewährt.

3 - Reduzierung um 240 Euro (ELER) bzw. 170/180 Euro (GAK) je Hektar bei Kombination mit Ökolandbauprämie bei Vertragsmustern/-varianten mit Auflagen zur Mineraldüngung.

4 - Für die Kombination mit den Öko-Regelungen sind gesonderte Vorgaben zu berücksichtigen.

130. Welche konkreten Herausforderungen wurden seitens der Landesregierung für die in Frage 129 genannten Betriebe festgestellt?

Antwort:

Die wesentlichen Herausforderungen für die Betriebe wurden in Frage 129 bereits erkannt:

- Bürokratische Belastungen,
- Klimaschutz- und Klimaanpassung,
- Erhalt der Agrarökosysteme
- Umbau der Tierhaltung,
- Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein.

Die Landesregierung sieht den Bürokratieabbau in der Landwirtschaft als ein wesentliches Element zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit unserer landwirtschaftlichen Betriebe an. Um die landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein zu stärken sind dabei Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt- und Klimaschutz weiterhin zusammenzudenken. Dabei ist ein Hauptaugenmerk auf die Praktikabilität zu legen.

131. Wie ist der Stand der Umsetzung des Dialogprozesses "Zukunft der Landwirtschaft"?

132. Welche konkreten Maßnahmen wurden zu den bisher erarbeiteten Visionen entwickelt und umgesetzt? Wie bewertet die Landesregierung die Umsetzung der bisher umgesetzten Maßnahmen bzw. welche Erkenntnisse hat die Landesregierung durch die Umsetzung der Maßnahmen gewonnen?

Antwort:

Die Fragen 131 und 132 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet, da es sich um einen fortlaufenden dynamischen Prozess handelt.

Der Dialogprozess zur Zukunft der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein ist im September 2022 neu gestartet. Anlässlich dieses Neustarts hat das Landwirtschaftsministerium die Steuerungsgruppe um Vertreterinnen und Vertreter aus Verbraucher- und Tierschutz sowie der Landjugend erweitert. Zusätzlich wurde Ende 2023 ein Vertreter der Nordkirche in die Steuerungsgruppe aufgenommen. Neben der Erweiterung der Steuerungsgruppe wird verstärkt auf die Einbindung der Wissenschaft gesetzt.

Ausgehend von den 24 Thesen werden in dieser Phase des Dialogprozesses konkrete Handlungsempfehlungen für eine nachhaltige und resiliente Landwirtschaft erarbeitet. Hierzu wurden bereits Workshops zu den Themen „Gewässerschutz und Niederungen“, „Biodiversität und Landschaft“, „Tierwohl und Tierhaltung“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“ sowie „Weidehaltung und grünlandbasierte Fütterung in der intensiven Milchwirtschaft“ veranstaltet. Darüber hinaus hat der Dialogprozess auf der diesjährigen NORLA einen interaktiven Schwerpunkt auf der Fläche des MLLEV gebildet.

Bereits jetzt werden die Thesen durch das „Kompetenzzentrum für klimaeffiziente Landwirtschaft“ aufgegriffen. Über das Kompetenzzentrum werden verschiedene Modell- und Demonstrationsvorhaben aus diesem Bereich gefördert.

Darüber hinaus ist aus dem Dialogprozess der „Open Regio Club“ entstanden. Im Rahmen einer Zukunftswerkstatt erarbeiteten die Mitglieder des „Runden Tisches Regionalvermarktung“ unter anderem Ideen, um die Vernetzung unter den Akteurinnen und Akteuren entlang der regionalen Wertschöpfungskette zu verbessern. Dazu wurde ein regelmäßiger Austausch in offener Runde in verschiedenen Betrieben von Landwirtschaft über Verarbeitung, Handwerk und Gastronomie bis in den Lebensmittel Einzelhandel initiiert.

Eine weitere Maßnahme, die aus dem Dialogprozess heraus durch das MLLEV in enger Abstimmung mit dem MBWFK entwickelt wurde, ist die Bildungsoffensive Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (BiLEV). Ziel der BiLEV ist es, jungen Verbraucherinnen und Verbrauchern (Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufen I und II) zu vermitteln, wie moderne Landwirtschaft funktioniert, wie gesunde Lebensmittel produziert werden und eine gesundheitsförderliche und klimabewusste Ernährung gelingen kann.

133. Welche Investitionsprogramme für schweinehaltende Betriebe im Hinblick auf die Herausforderungen der Afrikanischen Schweinepest, der Coronapandemie und anderen neuen Auflagen wurden bislang auf den Weg gebracht? Bitte auflisten.

Antwort:

Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Situation während der Coronapandemie hat die Landesregierung in Ergänzung zu den Maßnahmen, von denen alle Wirtschaftsbeteiligten profitieren konnten, speziell für die schweinehaltenden Betriebe zur Standortsicherung ein Corona-Hilfspaket über 2 Mio. Euro auf den Weg gebracht. Hierdurch wurden eine Beratungsoffensive für sauenhaltende Betriebe auf den Weg gebracht sowie am Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp in Ergänzung und zur Veranschaulichung der Perspektivberatung ein tierwohlgerechter Umbau bzw. Erweiterungsbau der Sauenhaltung als Präsentationsprojekt ermöglicht. Darüber hinaus fördert das Land Schleswig-Holstein Investitionen in tiergerechte

Stallbauten über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP). Mit dem im März 2024 gestarteten „Bundesprogramm zum Umbau der Tierhaltung“ soll es gleiche Förderbedingungen für Schweineställe in allen Ländern geben. Aus diesem Grund haben Bund und Länder am 14. Dezember 2023 beschlossen, dass die investive Förderung von Stallbaumaßnahmen für die Schweinehaltung zur Verbesserung des Tierwohls befristet bis zum Jahresende 2027 in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) und damit in den Agrarinvestitionsförderungsprogrammen (AFP) der Länder ausgesetzt wird. Weiter in der GAK und dem AFP möglich ist die befristete Modernisierungsförderung im Bereich Sauenhaltung.

134. Wie wurde die Agrarverwaltung weiter modernisiert und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden im Bereich der Landwirtschaft verbessert?

Antwort:

Die Landesregierung arbeitet ständig an einer Modernisierung der Agrarverwaltung. Mit dem „Zahlstellen und Integriertem Verwaltungs- und Kontrollsystem AgrarFörderung“ (ZIAF) konnte mit Beginn der neuen Förderperiode ab 2023 nach den Direktzahlungen auch beim ELER das bisherige Antragsverfahren, welches bisher als „Papier“-Antragsverfahren lief, auf ein digitales Antragsverfahren umgestellt werden. Die technische Basis für das Antragsverfahren ist die Software Profil Inet, die auch als Basis für den Agrar-Sammelantrag genutzt wird. Durch die digitale Antragstellung erfolgte auch eine deutliche Zeitersparnis auf Seiten der Verwaltung, da keine manuellen Eingaben von Anträgen in die Software erfolgen müssen.

Im Mehrländerverbund ZIAF wird derzeit im Antragsverfahren Profil Inet zudem ein Postfach für die Antragstellenden eingerichtet, um auf digitalem Weg eine zentrale, prozessorientierte Kommunikation zu ermöglichen. Geplant ist weiter eine sukzessive Umstellung der sich bereits im Einsatz befindlichen ZIAF-Module auf in Containerinfrastruktur betriebene Micro Services. Die Entwicklung und Anpassung von Software auf Basis von Micro Services sowie der anschließende Betrieb der Container bringt viele Vorteile (bspw. Portabilität, Hochverfügbarkeit, Automatisierung, Skalierbarkeit und Sicherheitsaspekte). Mittel- bis langfristig ist durch die Umstellung auf den containerbasierten Betrieb, insbesondere auf Grund von besserer Skalierbarkeit, sowohl mit einer Reduzierung der Betriebskosten als auch mit einer Verbesserung der Systemverfügbarkeit zu rechnen. Erste Module (Rechte und Rollen, Nutzerverwaltung, Keycloak) wurden bereits in Betrieb genommen. Weitere Module werden 2025 folgen. Die vollständige Umsetzung ist bis 2027 geplant.

Um Nachweise im Rahmen des GAP-Sammelantrags erbringen zu können, ist in Schleswig-Holstein eine innovative Lösung mit der APP „Profil-SH“ eingeführt worden. Der Antragstellende erhält bei der Nutzung dieser App Aufträge von der Verwal-

tung, bestimmte Flächen oder Orte fotografisch zu dokumentieren. Diese Fotos dienen dann als Nachweis dafür, dass die Vorgaben der GAP erfüllt werden. Hierdurch können Vor-Ort-Kontrollen entfallen.

Im Rahmen der weiteren Modernisierung wird in Bund-Länder-Arbeitsgruppen stets die bestehende Struktur zum Austausch von Förderdaten der Flächenförderung über die Zentrale InVeKoS Datenbank (ZID) angepasst. Ferner hat sich das Zentrale Kompetenzzentrum Flächenmonitoring (ZKF) als zentrale Stelle der Länder für Belange um das Flächenmonitoring insbesondere für die Qualitätsbewertung etabliert. Mit Hilfe von Copernikus-Satellitendaten werden alle landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland in regelmäßigen Abständen automatisiert überprüft. Die Ergebnisse können sowohl die Agrarverwaltungen der Länder als auch die Landwirte als Antragsteller nutzen, um mögliche Abweichungen von den Angaben in den Förderanträgen zu klären.

135. Durch welche konkreten Maßnahmen wurde der Einsatz innovativer Techniken in der Landwirtschaft bisher gefördert?

Antwort:

Im Rahmen der GAP-Förderung läuft die Kommunikation zwischen Antragsstellenden und Verwaltung weitestgehend auf digitalem Wege. Im Rahmen der Kontrollen konnte mit der App „Profil-SH“ und dem Flächenmonitoring auf Satellitenbasis der Kontrollaufwand für die Antragsstellenden erheblich reduziert werden. Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 134 verwiesen.

Im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP-Agri) werden in Schleswig-Holstein praxisnahe Vorhaben für mehr Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft gefördert. Akteurinnen und Akteure aus der Landwirtschaft, aus Unternehmen rund um die Landwirtschaft, aus Beratung, Forschung und Entwicklung arbeiten hier gemeinsam. Insbesondere werden Ideen von Praktikerinnen und Praktikern mit Hilfe von Forscherinnen und Forschern, Beraterinnen und Beratern und weiteren Expertinnen und Experten entwickelt und in die Praxis umgesetzt.

Schwerpunktt Themen waren in den letzten zwei Calls:

- Klimaschutz und Klimafolgenanpassung in der Landwirtschaft
- Digitalisierung
- Tierwohl und tiergenetische Ressourcen
- regionale Wertschöpfung

Dabei werden z. B. Projekte zur

- Implementierung von digitalen Techniken zur Förderung der Schafhaltung „Di-Tec4Sheep“,

- KI-Sprachassistenten-System für landwirtschaftliche Betriebe „SmartFarm CoPilot“,
- Aussaat von Zwischenfrüchten und Untersaaten per Drohne „Flugsaat“,
- optimalen Winterrapsdüngung (N) durch Fernerkundungsdaten und qualitätsgesicherte Künstliche Intelligenz „RapSmartN“,
- Etablierung eines Früherkennungssystems für das Schwanzbeißen bei Schweinen „DeTail“
- KI-basiertes intelligentes Silagemanagement zur frühzeitigen Erkennung von Engpässen aufgrund von Wetterextremen und Steigerung der Ressourceneffizienz bei der Silierung und Verwertung von Ganzpflanzen „Digitale Silage“,
- Datengetriebene Prozessanalyse für ein Kontextsensitives Management von Funktionsbereichen zur Emissionsminderung und Förderung von Tierwohl in frei belüfteten Schweineställen mit Auslauf „ProcessPig“,
- Robotik auf der digitalen Weide

sowie weitere Innovationen gefördert. Derzeit werden 22 Projekte mit EIP umgesetzt.

136. Durch welche konkreten Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die Digitalisierung in der Landwirtschaft und welche Programme gibt es hierfür?

Antwort:

Wie bereits in den Antworten zu Frage 134 und 135 dargestellt, ist insbesondere in der Kommunikation zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und der Verwaltung, die Digitalisierung in Schleswig-Holstein sehr weit fortgeschritten.

Ein weiteres Beispiel für die Unterstützung der Digitalisierung in der Landwirtschaft ist die elektronische Meldung der gesetzlich geforderten Düngeaufzeichnungen über das Programm ENDO-SH. Der Zugang zum Programm erfolgt analog zum Sammelantrag (INET) über die Betriebsinhabernummer (BNR-ZD) und die dazugehörige PIN. Neben der Erfüllung der Meldeverpflichtung wird dem Anwenderinnen und Anwendern in ENDO-SH die Möglichkeit gegeben, die geforderten Düngeaufzeichnungen (DBE, DdD, 170 N) rechtskonform zu erstellen. Die Struktur der Eingabemasken und eine anschließende Überprüfung der Daten reduzieren die Wahrscheinlichkeit unvollständiger und unrichtiger Meldungen. Durch die Datenbereitstellung bzw. den Datenimport aus dem Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger sowie der InVeKoS-Datenbank ist zudem eine erleichterte Plausibilisierung der betrieblichen Daten durchführbar. Darüber hinaus ist ein Gesamt- und Teilimport von Daten aus Drittprogrammen über eine Schnittstellenfunktion möglich.

Tierhaltung und Tierschutz

137. Welche finanziellen Förderungen zur Errichtung von Tierwohlställen über Agrarinvestitionsprogramme wurden eingerichtet? Bitte auflisten.

Antwort:

Das Land Schleswig-Holstein fördert Investitionen in Tierwohlställe über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP). Hierfür stehen ca. 16,3 Mio. Euro (EU-Mittel, GAK-Bundes- und Landesmittel) für den Förderzeitraum 2024 - 2027 zur Verfügung.

138. Wurde eine Beratungsstelle für Landwirtinnen und Landwirte in Bezug auf den Umbau der Tierhaltung eingerichtet? Wenn ja, wie viele Stellen wurden dafür geschaffen und wie wird die Beratungsstelle angenommen bzw. wie ist die Auslastung der Beratung? Wenn nein, warum wurde eine solche Beratung nicht eingeführt?

Antwort:

Seit Januar 2022 bis Ende 2024 steht allen Sauenhaltenden im Beratungsgebiet Schleswig-Holstein das Beratungsangebot „Beratung Sauenhaltung für tierwohlgerechte Ställe – Perspektivberatung 2040“ zur Verfügung, welches beim Lehr- und Versuchszentrum (LVZ) Futterkamp angesiedelt ist. Ziel der Beratung ist es, möglichst viele der aktuell in Schleswig-Holstein ansässigen Sauenbetriebe darin zu unterstützen, ein betriebsindividuelles Konzept für ihre Zukunftssicherung zu entwickeln. Die Beratung ist für die Landwirte kostenlos.

Bis Ende 2023 wurden 77 Beratungen in Anspruch genommen. Für 2024 liegen die Daten erst mit dem letzten Auszahlungsantrag vor, der für Dezember 2024 erwartet wird.

139. Wie hält die Landesregierung die tierische Produktion unter den geltenden hohen Tierwohl- und Umweltstandards in Schleswig-Holstein, welche Anreize gibt es für die Landwirtinnen und Landwirte und wie verhindert die Landesregierung die Abwanderung von Betrieben ins Ausland?

Antwort:

Wie in den Antworten zu den Fragen 129 und 138 aufgeführt, bietet die Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer ein umfangreiches Beratungsangebot für die landwirtschaftlichen Betriebe an.

Durch eine Änderung der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung ist mit Inkrafttreten der neuen Regelung (vom 15. August 2024) klargestellt, dass ganz oder teilweise überdachte Ausläufe an Stallanlagen, die zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind, zu den verfahrensfreien Bauvorhaben gehören und damit keiner Baugenehmigung bedürfen, wenn die Tiere sich dort nur vorübergehend aufhalten und kein Futter in den Auslaufbereichen verabreicht wird. Mit der Klarstellung in der Vollzugsbekanntmachung wird ermöglicht, bei einem Stallgebäude durch Öffnung der Seitenwände und Anbau eines Auslaufes ohne Baugenehmigung eine Stallvergrößerung vorzunehmen, um den Anforderungen der Haltungsstufen zwei bis vier des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zu genügen. Schleswig-Holstein ist hier Vorreiter.

Außerdem existiert mit der Einrichtung einer Task Force zum Umbau der Schweinehaltung ein Rahmen, um Lösungsansätze für die Nutztierhaltung in Schleswig-Holstein zu diskutieren und zu entwickeln. Dabei soll es zunächst aufgrund der Dringlichkeit um die Schweinehaltung gehen, es ist aber angedacht, dass der Arbeitskreis auch grundsätzlich über Fragen des Umbaus der Nutztierhaltung in Schleswig-Holstein diskutiert. Aktuell nehmen am Arbeitskreis der Bauernverband, die Landwirtschaftskammer sowie das MEKUN, MIKWS, MLLEV sowie weitere Sachverständige und Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter teil.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Grünlandes für Schleswig-Holstein fördern das MLLEV und MEKUN ab 2025 eine Professur für „Grünlandwirtschaft und Klimaschutz“ an der FH Kiel. Damit leistet die Landesregierung einen Beitrag zur Erarbeitung zukunftsfähiger und praxistauglicher Lösungen für die Themeninhalte „Klimaschutz und Klimaanpassung in der Landwirtschaft“. Ziel ist es, die Grünlandbewirtschaftung fit für die Zukunft zu machen und die Ökosystemleistungen des Grünlandes zu erhalten.

140. Wurde eine Professur für tierversuchsfreie Forschung am UKSH eingerichtet (Z. 5025)? Wenn nein, wann kann mit der Einrichtung der Professur gerechnet werden und warum wurde sie bislang noch nicht eingerichtet?

Antwort:

Nein, eine Professur für tierversuchsfreie Forschung am UKSH wurde bisher nicht eingerichtet. Die mit klinischer Forschung befassten wissenschaftlichen Institutionen in Schleswig-Holstein haben sich dem 3-R-Prinzip (Replace (Vermeiden), Reduce (Verringern) und Refine (Verbessern) verpflichtet und erforschen in diesem Zusammenhang Alternativmethoden bzw. wenden diese - soweit gesetzlich zulässig - bereits an. Eine Initiative der Hochschulen zur Einrichtung einer Professur für tierversuchsfreie Forschung ist nicht bekannt.

141. In welcher Form hat sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine bundesweite Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht für Hunde und Katzen eingesetzt?

Antwort:

Derzeit liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tierzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (BR-Drs. 256/24) vor. Im Rahmen des Bundesratsverfahren zu der Drucksache hat sich die Landesregierung für eine Registrierungspflicht von Hunden und Katzen eingesetzt.

Agrarwende und Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (Z. 4540-3)

142. Welche Modellprojekte in Bezug auf das DVL-Punktemodell liegen vor?

Antwort:

Im Rahmen der Entwicklung des DVL-Punktemodells wurde bis 2019 bereits mit Modellbetrieben die Umsetzung des Modells erprobt. Im Zusammenhang mit dem 2019 festgestellten schlechten Umweltzustand der Schlei wurde die CAU mit dem Modellvorhaben Schlei beauftragt, das sich mit der Entwicklung neuer agrarpolitischer Förderinstrumente zur Reduktion der Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft und damit des landseitigen Nährstoffeintrags in die Schlei befasst. Projektpartner sind der Naturpark Schlei, hier insbesondere das Modellprojekt Schlei, sowie die Lokale Aktion Schlei, der Deutsche Verband für Landschaftspflege SH und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Am Projekt sind 30 Modellbetriebe beteiligt, die hinsichtlich ihrer ökonomischen und ökologischen Leistungen untersucht und bewertet werden. Mit zwei weiteren Betrieben (je ein Tierhaltungs- und ein Marktfruchtbaubetrieb) wird das Modell der Hybridlandwirtschaft (Kombination von Ökolandbau und konventioneller Landwirtschaft) auf Teilflächen erprobt. Auf dem Versuchsgut der CAU werden zudem Feldversuche durchgeführt.

143. Wie weit ist die Umsetzung der Modellprojekte und welche Ergebnisse können aus den Projekten gezogen werden?

Antwort:

Das Modellvorhaben läuft noch bis Anfang 2025. Vorläufige Ergebnisse sind:

- Die Integration von Klee gras und Hafer in die konventionelle Fruchtfolge reduziert die Nährstoffeinträge in die Schlei massiv und die damit verbundene Einsparung an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln senkt die Kosten für die Landwirtinnen und Landwirte. Werden die vermiedenen Umweltkosten eines solchen Systems als Prämie an die Landwirtinnen und Landwirte weitergegeben, lohnt sich Hybridlandwirtschaft.
- Ein zweiter Ansatz befasste sich mit der Praktikabilität der sogenannten schlaginternen Segregation mit Blick auf Biodiversitäts- und Gewässerschutz, also dem Vorhalten von Teilen der Ackerfläche für Brache- und Blühstrukturen. Es zeigte sich, dass dies eine relativ kostengünstige Maßnahme ist, um Ziele der Farm-to-Fork-Strategie umzusetzen: Diese sind unter anderem der verringerte Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und die Schaffung von nicht-produktiven Flächen als Habitat für wildlebende Arten.

144. Wie ist der Stand der Entwicklung einer "echten Gemeinwohlprämie"?

Antwort:

Im Rahmen eines vom MEKUN geförderten Projektes untersucht der DVL Fragen zur Optimierung des DVL-Punktemodells. Erste Projektergebnisse werden Mitte 2025 erwartet.

Die von MLLEV und MEKUN gemeinsam eingesetzte interministerielle Projektgruppe „Umsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)“ erarbeitet

derzeit ein Eckpunktepapier zur Vorbereitung der politischen Diskussion für die GAP-Förderperiode nach 2027. Ein zentraler Aspekt ist dabei die einkommenswirksame Vergütung von Umwelt- und Klimaschutzleistungen (Gemeinwohlleistungen), die den landwirtschaftlichen Betrieben zukünftig eine Möglichkeit bieten soll, diese als eine flexible und nachhaltige Einkommensquelle zu nutzen.

Hofübernahmen (Z. 4585-6)

145. Wie erfolgt bislang die Übernahme von Hofstellen durch Junglandwirtinnen und Junglandwirte?

Antwort:

Junglandwirtinnen und -landwirte werden über die Junglandwirteprämie der ersten Säule der GAP unterstützt. Diese Einkommensstützung für Junglandwirte wird für maximal 120 Hektar gewährt und beträgt ca. 134 Euro je Hektar.

Innerfamiliär kann die Hofübernahme durch Übertragung/Hofüberlassungsvereinbarungen oder im Erbfall durch Testament und unter Beachtung der Höfeordnung (HöfeO) erfolgen. Ziel der HöfeO ist es, den Hof auch im Erbfall als Ganzes wirtschaftlich weiterführen zu können und nicht durch zu hohe Erbteilansprüche zu belasten. Derzeit wird die HöfeO novelliert, um nach Wegfall der Einheitsbewertung eine neue Wertberechnung zu erlassen, nach der sich die Abfindung der weichenden Erben bemisst.

146. Welche konkreten Verbesserungen bzw. Vereinfachungen bzgl. der Hofübernahme werden seitens der Landesregierung angestrebt?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der HöfeO, der im Wesentlichen vorsieht, dass der bisherige Einheitswert durch das 0,6-fache des für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Grundsteuerwertes ersetzt wird. Damit soll eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage für die Fortführung des Hofes als Ganzes durch die Hoferbin/den Hoferben ermöglicht werden.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass im Rahmen der GAP, die Unterstützung der Junglandwirtinnen und -landwirte durch eine gesonderte Förderung im Rahmen der Direktzahlungen erhalten bleibt.

147. Wie sieht das aktuelle Beratungsangebot aus?

Antwort:

Folgende Beratungsangebote und der Wissenstransfer zum Thema „Hofübergabe“ sind verankert:

- im Rahmen der Förderung des Vorhabens „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ aus Mitteln des GAP-Strategieplans 2023 bis 2027 der Bundesrepublik Deutschland - Intervention EL- 0802 „Qualifizierung, Demonstrations-tätigkeiten und Wissensaustausch“ gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115. Dies geschieht in Form von Seminaren der Landwirtschaftskammer SH (Hofübergabe, Hofübergabe aus Sicht der Frau etc.).
- im Rahmen der Förderung des Vorhabens „Beratung für eine Nachhaltige Landwirtschaft“ aus Mitteln des ELER 2016-2023 sowie des GAP-Strategieplans 2023 bis 2027 der Bundesrepublik Deutschland - Intervention EL- 0801-01 „Wissensaustausch und Information“ gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115. Dies geschieht in Form von geförderten Beratungen zur Hofübergabe im Ökolandbau.
- im Rahmen der sozioökonomischen Beratung. Diese ist Förderbestandteil innerhalb der Zielvereinbarung zwischen dem MLLEV und der Landwirtschaftskammer

Nachhaltigkeit, Klimaanpassung und Küstenschutz

148. Wie ist der Stand bei der Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie?

Antwort:

Seit August 2023 erarbeitet eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe die „Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels des Landes Schleswig-Holstein“ (KANs). Für die Handlungsfelder der Strategie wurden Klimawandelauswirkungen, Handlungsziele und Maßnahmen zur Klimaanpassung benannt und ein Gesamtentwurf der Strategie erstellt. Im Juni 2024 wurde ein Expertinnen- und Expertennetzwerk zur Klimaanpassung mit 28 Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft am Strategieentwurf beteiligt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen soll der Strategieentwurf bis Jahresende 2024 finalisiert und im Frühjahr 2025 veröffentlicht werden.

149. Wie ist der Stand der Etablierung eines Klimaanpassungs-Expertinnen- und Expertennetzwerkes (Z. 4686-4687), wie ist der Zeitplan und wann soll die Umsetzung erfolgen?

Antwort:

Nach der Berufung von 28 Klimaanpassungs-Expertinnen- und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft fand am 24. Juni 2024 die erste Netzwerksitzung als Basis für die Beratung der Landesregierung bei der Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie für Schleswig-Holstein statt (siehe auch Antwort auf Frage 148). Im Nachgang der Sitzung wurde den Teilnehmenden die Möglichkeit gegeben, schriftlich zum Strategieentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen der Expertinnen und Experten werden bei der Finalisierung des Strategieentwurfs bis Dezember 2024 berücksichtigt.

150. Wie viele Klimadeiche und Klimawarften wurden seit Beginn der Legislatur gebaut?

Antwort:

Seit 2022 wurden 4,75 km Landesschutzdeiche zu Klimadeichen verstärkt. Drei Pilotprojekte des Warftverstärkungsprogrammes waren 2022 fertig gestellt. Auf der Grundlage der dort gewonnenen Erkenntnisse befinden sich aktuell vier Warftverstärkungen in der Planung.

151. Wurden Pilotvorhaben, die Hinweise darauf geben sollen, wie ein Aufwachsen der Wattflächen unterstützt werden kann, durchgeführt? Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Vorhaben? Wenn nein, warum wurden die Pilotvorhaben noch nicht durchgeführt und für wann sind sie geplant?

Antwort:

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH) ist Partner im INTERREG-Projekt MANABAS (Federführung: Rijkswaterstaat, NL). Der LKN.SH untersucht dort u. a., wie mit Sandaufspülungen vor erodierenden Halligkanten die Wattflächen und Halligkanten stabilisiert werden können. Die Ergebnisse dieses laufenden Vorhabens liegen noch nicht vor. In einem INTERREG-Vorgängerprojekt wurde untersucht, wie die Sandaufspülungen vor Sylt dazu beitragen, die Wattflächen im Wattenmeer langfristig zu erhöhen. Dabei stellte sich heraus, dass das vor Sylt aufgespülte Material teilweise im Wattenmeer zur Ablagerung kommt und das zu erwartende Sedimentdefizit somit verringern kann.

152. Wie ist der Stand der Entwicklung einer Zukunftsstrategie Niederungen 2100 (Z. 4723) und wann wurden welche Gespräche mit welchen Ergebnissen mit der Wissenschaft sowie den Wasser- und Bodenverbänden in Bezug auf die Niederungsstrategie geführt?

Antwort:

Mit der Beiratssitzung am 10. Dezember 2024 wurde die Strategie für die Niederungen 2100 finalisiert und das Projekt beendet. Die Wissenschaft und insbesondere die Wasser- und Bodenverbände wurden über den gesamten Zeitraum des Erarbeitungsprozesses seit Anfang 2021 als Mitglieder des Projektbeirats eng eingebunden. Über den Beirat haben die verschiedenen Interessenvertretungen ihre Belange in den Prozess einbringen können. Des Weiteren gab es regelmäßige Austauschtreffen mit den Interessenvertretungen der Wasser- und Bodenverbände (Landesverband der Wasser- und Bodenverbände, Marschenverband) sowie dem Eider-Treene-Verband.

153. Wie ist der Stand der Entwicklung der Wassersicherungsstrategie?

Antwort:

Es wurde ein Konzept für eine Wassermanagementstrategie entwickelt. Die Strategie führt die geplante Wasserversorgungsstrategie (Grundwasser) und die geplante Niedrigwasserstrategie (Oberflächenwasser) zusammen. Die Strategie ist notwendig, da die Herausforderungen des Klimawandels und der Klimaanpassung zu einem erhöhten Risiko für Wassermangel- und Niedrigwasserphasen führen. Die Klimaänderungen können auf der einen Seite zu einer Verringerung der Wasserressourcen und auf der anderen Seite zu steigenden Wasserbedarfen führen. Dadurch können sich die Wasserressourcen in besonders betroffenen Räumen verknappen.

154. Wurde ein Förderprogramm zur Aufrüstung von zentralen Kläranlagen zur vierten Reinigungsstufe aufgelegt (Z. 4741)? Wenn ja, wie ist dieses Förderprogramm ausgestaltet? Wenn nein, wann wird das Förderprogramm etabliert und wieso wurde es noch nicht entwickelt?

Antwort:

In Schleswig-Holstein werden derzeit eine Pilotanlage, eine Versuchskläranlage und Machbarkeitsstudien hinsichtlich Spurenstoffen gefördert. Diese Förderungen dienen der Vorbereitung der zukünftigen Anforderungen hinsichtlich Spurenstoffen.

Derzeit wird die Kommunalabwasserrichtlinie der EU überarbeitet. Neu eingeführt werden Vorgaben für die Reduzierung spezieller Spurenstoffe und damit verbundene Anforderungen für die vierte Reinigungsstufe auf Kläranlagen.

Mit der Verpflichtung zur vierten Reinigungsstufe wird zugleich als neues Instrumentarium die Herstellerverantwortung eingeführt, um die Investitionskosten und Betriebskosten zu decken. Nach der Kommunalabwasserrichtlinie ist vorgesehen, dass die Herstellerverantwortung 80 % der Kosten decken soll. Die Umsetzung in nationales Recht kann erst nach Verkündung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft erfolgen.

Eine weitere Förderung des Ausbaus wäre aufgrund der Herstellerverantwortung finanziell sowohl für den Anlagenbetreiber als auch für das Land nicht sinnvoll.

Natur- und Artenschutz

155. Wurde ein Umweltbeirat zur Beratung der Landesregierung in Fragen des vorsorgenden Umweltschutzes eingeführt? Wenn ja, wie ist die Besetzung des Umweltbeirats? Wenn nein, wann wird der Umweltbeirat eingeführt und wieso wurde er noch nicht etabliert?

Antwort:

Ein Umweltbeirat zur Beratung der Landesregierung in Fragen des vorsorgenden Umweltschutzes wurde bisher nicht eingeführt. Die Prüfung dazu wurde bisher nicht abgeschlossen.

156. Wurde eine weitere "Integrierte Station" an der Ostseeküste eingerichtet (Z. 4753)? Wenn nein, wann soll diese eingerichtet werden?

Antwort:

Die Einrichtung einer Integrierten Station Ostsee der Landesregierung, kurz „Meeresschutzstation Ostsee“, wurde im Rahmen des „Aktionsplans Ostseeschutz 2030“ beschlossen. In dem Aktionsplan ist auch der Aufgabenbereich der Station umrissen. Der Aufbau der Meeresschutzstation Ostsee startete 2024 mit drei neuen Stellen, drei weitere sollen hinzukommen. Bis eine Immobilie gefunden ist, sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im MEKUN angesiedelt.

Der Standort für die Meeresschutzstation Ostsee wird derzeit mit Hilfe der GMSH gesucht. Für die Suche wurden Kriterien definiert wie z. B. die Lage zu den Ostseeschutzgebieten, die Einfügung in das bestehende Netz an Integrierten Stationen, die Erreichbarkeit, Verfügbarkeit und Finanzierbarkeit geeigneter Immobilien. Geplant ist die finale Einrichtung der Meeresschutzstation Ostsee bis 2026.

Hauptamtliche Rangerinnen und Ranger (Z.4808-10)

157. Konnten sämtliche Stellen der hauptamtlichen Rangerinnen und Ranger besetzt werden und haben alle ihre Arbeit aufgenommen? Wie viele Rangerinnen und Ranger wurden eingestellt?

Antwort:

Es konnten alle geplanten Stellen besetzt werden. Alle Rangerinnen und Ranger haben ihre Tätigkeit aufgenommen. Es wurden zwölf Rangerinnen und Ranger eingestellt.

158. Wie sieht die Arbeit eines hauptamtlichen Rangers bzw. einer Rangerin aus?

Antwort:

Die Rangerinnen und Ranger sind zum ganz überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit in den Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten tätig und informieren dort Besucherinnen und Besucher über die Gebiete und deren erforderlichen Schutz. Zu einem kleineren Teil gehört zur Arbeit der Rangerinnen und Ranger die Dokumentation der Arbeit und des Zustandes der begangenen Schutzgebiete sowie der Austausch mit örtlichen Akteurinnen und Akteuren (z. B. Untere Naturschutzbehörden, haupt- und ehrenamtliche Akteurinnen und Akteure).

159. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Arbeit der hauptamtlichen Rangerinnen und Ranger?

Antwort:

Das im Rahmen der Landesbiodiversitätsstrategie „Kurs Natur 2030“ beschlossene System hauptamtlicher Schutzgebiets-Rangerinnen und -Ranger wird seit Ende 2023 sukzessive aufgebaut. Für ein belastbares Fazit ist es daher noch zu früh. Mit der Vermittlung von Naturschutzthemen, der Aufklärung über Störungen und dem Aufzeigen von naturverträglichen Alternativen leisten die Rangerinnen und Ranger einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der Schutzgebiete und damit zur Biodiversität in Schleswig-Holstein ohne die Naherholungsfunktion der Schutzgebiete für die Bürgerinnen und Bürger einzuschränken. Die auf Aufklärung und dem Erzeugen eines nachhaltigen Verständnisses abzielende Arbeitsweise trägt zudem wesentlich zur positiven Wahrnehmung und zur Akzeptanz des staatlichen Naturschutzes bei. Die Rückmeldungen zur Arbeit der Rangerinnen und Ranger sind sehr positiv und zeigen, dass das Rangersystem sowohl von den Gästen der Schutzgebiete als auch von anderen Akteurinnen und Akteuren aus dem Naturschutz gut angenommen wurde.

Wildwegeplan und Wildübergänge (Z. 4954-7)

160. Wann wurde ein Wildwegeplan entwickelt und wie sehen die Ergebnisse des Wildwegeplans aus? Falls es noch keinen gibt: Wann soll der Wildwegeplan entwickelt werden und warum wurde er noch nicht entwickelt?

Antwort:

Nach der Fertigstellung der Fachkonzeption zu Abschnitt 3.5.4 der Biodiversitätsstrategie, deren Ergebnisse in Teilen in den Wildwegeplan einfließen sollen, wird die Erarbeitung des Wildwegeplanes erfolgen. Der Beginn der Erarbeitung eines Wildwegeplans ist für 2025 vorgesehen. Die 2024 eingerichteten Dialogplattform „Runder Tisch Schalenwild“ ermöglicht bereits einen ersten Austausch über die Herausforderungen der Lebensraumvernetzung unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Kulturlandschaft.

161. Hat die Landesregierung das Wildbrückenkonzept erarbeitet? Wann und wie soll das Wildbrückenkonzept umgesetzt werden? Wenn nein, wann soll das Wildbrückenkonzept erarbeitet werden und warum wurde es noch nicht erarbeitet?

Antwort:

Aussagen zu Wildbrücken als Querungshilfen im Sinne der Biodiversitätsstrategie werden im Rahmen des Wildwegeplanes getroffen. Es wird auf die Antwort zu Frage 160 verwiesen.

VII. Klimaschutz und Energiewende

Klima- und Transformationsrat

162. Wann soll der interdisziplinäre wissenschaftliche Expertenrat ins Leben gerufen werden und aus welchen Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll der Klima- und Transformationsrat bestehen? Welchen Nutzen wird ein solcher Rat aus Sicht der Landesregierung haben?

Antwort:

Die Einrichtung eines interdisziplinären wissenschaftlichen Rats und die Zusammensetzung des Klima- und Transformationsrats in Schleswig-Holstein liegen in der Verantwortung des Landtags. Nach Informationen der Landesregierung wurde der geplante wissenschaftliche Beirat, der im Schleswig-Holsteinischen Landtag ursprünglich angedacht war, bisher nicht realisiert.

163. Wie ist der Stand der Evaluation des Energiewendebeirats und welche Ergebnisse und Schlussfolgerungen haben sich ergeben?

Antwort:

Im Oktober 2022 erfolgte die im Koalitionsvertrag vereinbarte Evaluierung des Beirats für Energiewende und Klimaschutz (Energiewendebeirat). Ergebnis ist, dass sich der Beirat als Forum für Diskussion und Vernetzung bewährt hat und daher fortgeführt werden soll. Die Neuberufung ist erfolgt.

Bürgerenergie (Z. 5259-61)

164. Inwiefern hat die Landesregierung die Bürgerenergie gestärkt?

Antwort:

Im Land Schleswig-Holstein hat die Bürgerenergie eine lange Tradition. Die Bürgerenergie wird durch den Ausbau bestehender Instrumente weiter gestärkt. Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie beinhaltet eine Richtlinie zur Förderung der Bürgerenergie mit einer entsprechenden Zweckbindung. Hierbei handelt es sich um den sogenannten Bürgerenergiefonds. Dem Fonds sind mit dem Haushalt 2024 weitere 5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt worden (siehe auch Antwort zu Frage 165).

165. Welche bestehenden Instrumente hat die Landesregierung diesbezüglich bereits ausgebaut?

Antwort:

Ziel der Förderung aus dem Sondervermögen Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie ist die Stärkung von Bürgerenergieprojekten in den Sektoren Erneuerbare Energien, Neue Mobilität, Energieeffizienz bei der Energienutzung und -versorgung von Gebäuden und Quartieren und Digitalisierung im Energiesektor

während ihrer jeweiligen Planungs- und Startphase, in der der Finanzierungsbedarf des Projektes noch nicht gedeckt werden kann. Dem Fonds wurden in 2018 zum Start 5 Mio. Euro und in 2024 weitere 5 Mio. Euro zugewiesen. Der Bürgerenergiefonds ist ein revolvingender Fonds, das heißt, die Mittel sind in den Fonds zurückzuzahlen, sobald die Planungen voranschreiten und eine Finanzierung erfolgt ist. Das an den Fonds zurückfließende Geld wird – sofern es sich nicht um Mittel aus einem Notkredit handelt, die unmittelbar in die Tilgung fließen – sofort wieder zur Finanzierung weiterer Projekte verwendet. Ab einer bestimmten Größe läuft dieses Fördermodell ohne zusätzliches weiteres Geld von außen automatisch weiter.

166. Wie unterstützt die Landesregierung bei der Beantragung von Genehmigungen bzw. welche Unterstützungsangebote für Bürgerinnen und Bürger gibt es? Bitte auflisten.

Antwort:

Mit der Solaroffensive Schleswig-Holstein wurde eine Plattform zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger geschaffen, die vielfältige Informationen zu Solaranlagen auf dem eigenen Dach zur Verfügung stellt (www.solaroffensive-sh.de). Dabei können auch kostenfreie Telefonberatungen über die Verbraucherzentrale gebucht werden. Zusätzlich wird auf der Internetseite ein „PhotovoltaikCheck“ angeboten, mit dessen Hilfe ermittelt werden kann, welche Photovoltaik-Lösung für das eigene Dach geeignet ist. Im Rahmen des Programms Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger hat das Land mit Fördermöglichkeiten und Beratungsangeboten unterstützt.

PV-Anlagen auf Dächern (Z. 5268-75)

167. Wie viele eigene und wie viele angemietete Gebäude nutzen das Land Schleswig-Holstein sowie die Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes (wie z.B. das UKSH, die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten oder die Investitionsbank Schleswig-Holstein) derzeit und wie viele dieser Gebäude verfügen über Dachflächen, die grundsätzlich zur Aufnahme einer PV-Anlage geeignet wären? Bitte aufschlüsseln nach landeseigenen Gebäuden, nach angemieteten Gebäuden und nach Gebäuden, die von den Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes genutzt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Zuge der Veröffentlichung der PV-Strategie Anfang 2024 wurde die PV-Potentialliste weiterentwickelt. Während in einem ersten Schritt zunächst 981 landeseigene Gebäude als grundsätzlich geeignet identifiziert wurden, wurde der Anwendungsbereich vergrößert. Es werden nunmehr sämtliche Gebäude, welche sich im alleinigen Eigentum des Landes befinden, für die Aufnahme in die PV-Potentialliste als grundsätzlich geeignet angesehen. Gleichfalls sind grundsätzlich alle Gebäude der Anstalten des Öffentlichen Rechts im ersten Schritt als geeignet anzusehen.

In diese Anfrage wurden die der zentralen Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium zugewiesenen Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) GMSH, Investitionsbank

Schleswig-Holstein (IB.SH), Schleswig-Holsteinische Landesforste (SHLF) und UKSH einbezogen. Hier ist das Land alleiniger Gewährträger und der Sitz der Anstalten in Schleswig-Holstein.

Antwort:

Land Schleswig-Holstein:

In der Bauverwaltung des Landes (GMSH) sind 1.359 landeseigene Gebäude inkl. Nebengebäude (Garagen, Pavillons, usw.) gelistet.

Davon sind aktuell 1.348 Gebäude im alleinigen Eigentum des Landes und damit grundsätzlich als geeignet für die weitere Betrachtung der PV-Potentialliste anzusehen. Welche Gebäude im konkreten Einzelfall zur Aufnahme von PV-Anlagen geeignet sind, wird sich durch die Erstellung der PV-Potentialliste ergeben.

Es bestehen 376 Mietverträge für Gebäude, die die GMSH für das Land bewirtschaftet.

Zu den Gebäuden der AöR im Einzelnen:

GMSH:

Angemietete Gebäude: 10

IB.SH:

Eigene Gebäude: 1

SHLF:

Eigene Gebäude: 85

UKSH:

Eigene Gebäude: 80

Angemietete Gebäude: 7

Die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein (ZUG.SH) hat im Gebäude der GMSH eine Fläche angemietet. Um Doppelnennung zu vermeiden, wird diese nicht zusätzlich ausgewiesen.

Grundsätzlich sind alle Gebäude der Anstalten des Öffentlichen Rechts im ersten Schritt als geeignet anzusehen. Das konkrete Potential aller Gebäude wird in einem eigenen Prozess durch die AöR ermittelt.

Der PV-Ausbau von angemieteten Gebäuden und Gebäuden mit anteiligem Eigentum liegt in der Verantwortung der Eigentümerin oder des Eigentümers.

168. Auf wie vielen dieser Gebäude befindet sich aktuell eine PV-Anlage und auf wie vielen dieser Gebäude wird derzeit die Installation einer PV-Anlage konkret geplant oder vorbereitet? Wie viel Dachfläche wird hierfür bisher genutzt bzw. konkret eingeplant und wie viel Strom wird durch diese Anlagen jährlich erzeugt? Bitte entsprechend aufschlüsseln.

Antwort:

Derzeit sind auf 56 Gebäuden des Landes PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 1.000 kWp installiert (850.000 kWh/ Jahr^[1]). In Planung und Umsetzung befinden sich derzeit PV-Anlagen auf 53 Gebäuden mit voraussichtlich ca. 2.200 kWp (1,87 Mio. kWh/ Jahr⁴). Darüber hinaus stehen weitere 198 PV-Anlagen zur Planung an. Das Monitoring im Hinblick auf die Zielerreichung der PV-Strategie der Landesliegenschaften erfolgt anhand der erbrachten Leistung und nicht anhand der genutzten Dachfläche.

Für die AöR im Einzelnen:

IB.SH:

Auf dem Gebäude steht aktuell eine PV-Anlage zur Planung an.

SHLF:

Aktuell sind auf zehn Gebäuden jeweils eine PV-Anlage errichtet. Der Energieertrag beträgt jährlich rd. 94.646 kWh/Jahr.

UKSH:

Aktuell ist auf einem Gebäude eine PV-Anlage errichtet. Auf zwei Gebäuden sind PV-Anlagen in Planung und Umsetzung bis Ende 2024. Auf 14 weiteren Gebäuden und auf einer Freifläche stehen PV-Anlagen zur Planung an (Errichtung bis vors. 2029). Der erwartete Energieertrag beträgt rd. 4,15 GWh/ Jahr.

¹ Hochrechnung gem. angenommenem Ertrag von 850 kWh/ Jahr

169. Hat die Landesregierung gültige Verfahren sowie das Recht darauf überprüft, wo bürokratische Hemmnisse und unnötige Regelungen abgeschafft werden können, und welche Regelungen und bürokratischen Hemmnisse wurden daraufhin abgeschafft?

Antwort:

In der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz wurden unter maßgeblicher Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein brandschutzrechtliche Erleichterungen für die Installation von Solaranlagen geprüft. Daraufhin wurde in Schleswig-Holstein – noch bevor die Musterbauordnung dahingehend geändert wurde –, mit Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes vom 20. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 445) in § 32 Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung (LBO) vorgesehen, dass die Anlagen im Regelfall nicht mehr 1,25 m zu einer Brandwand bzw. zu einer Wand, die anstelle einer Brandwand zulässig ist, einhalten müssen, sondern nur noch 50 cm. Auf diese Weise können die Dachflächen effizienter für die Installation von PV-Anlagen genutzt werden. Weiterhin wurde die Verfahrensfreiheit für gebäudeunabhängige Solaranlagen auf eine Fläche von 9 x 9 m erweitert (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b LBO). Die Vorschrift flankiert § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer

1a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 zur Fördervergütung in den Fällen, in denen die Installation von PV-Anlagen auf dem Dach nicht (mehr) möglich ist.

Wärmewende und Wärmenetze (Z. 5426-9, 5443-53)

170. Wann wurden welche Gespräche mit welchen Ergebnissen in Bezug auf einen niederschweligen Einstieg für Verbraucherinnen und Verbraucher in die Wärmewende geführt?

Antwort:

Die Umstellung der Wärmeversorgung erfolgt für die einzelnen Verbraucher in der Regel, wenn ein Heizungstausch ansteht. Um diesen Heizungstausch zu fördern, wurden im Rahmen des Programms Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger ergänzende Förderungen für Heiztechnologien auf Basis erneuerbarer Energien eingeführt. Die Mitglieder der Landesregierung und die Mitarbeitenden in den Fachressorts haben in verschiedenen Formaten und auf verschiedenen Ebenen Gespräche zum Beispiel in EKI-Foren, auf Messen und Konferenzen sowie Austauschformaten mit der Branche geführt. Herauszuheben ist der Wärmegipfel des Ministerpräsidenten mit den KLV am 06. September 2022.

171. Inwiefern wurde der Einstieg für Verbraucherinnen und Verbraucher in die Wärmewende vereinfacht?

Antwort:

Die Landesregierung hat frühzeitig auf die Notwendigkeit der Wärmewende aufmerksam gemacht. Um den Verbraucherinnen und Verbrauchern den Umstieg zu ermöglichen, wurde bereits mit der EWKG-Novelle 2021 die Pflicht eingeführt, 15 % erneuerbare Energie in der Wärmeversorgung einzusetzen, wenn eine neue Heizung installiert wird oder eine alte Heizung ausgetauscht wird. Über die Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme fördert die Landesregierung seit 2019 die Errichtung von klimaneutral versorgten Wärmenetzen im Land. Mit der Förderung werden die Anschlusskosten und die Kosten für den Wärmebezug für die Verbraucherinnen und Verbraucher gesenkt. Zudem hat die Landesregierung mit dem Programm Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger von 2023 bis heute Förderzusagen in Höhe von rund 3,32 Mio. Euro für klimaneutrale Wärmelösungen erteilt.

172. Wie viele Wärme- und Kältepläne liegen der Landesregierung vor?

Antwort:

Mit der Novelle des EWKG im Jahr 2021 wurden nach dem zentralörtlichen System bereits 78 Gemeinden zur Wärmeplanung aufgefordert. Die Ober-, Mittelzentren und Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (35 Gemeinden) sollen bis zum 31. Dezember 2024 dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium den aufgestellten Plan vorlegen. Die Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung (43 Ge-

meinden) sollen bis zum 31. Dezember 2027 dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium den aufgestellten Plan vorlegen. Aktuell (Stand 13. Dezember 2024) liegen der Landesregierung sieben aufgestellte Wärme- und Kältepläne vor. Weitere Pläne sollen in Kürze vorgelegt werden.

173. Wie viele Klimaneutralitätspläne von welchen Wärmenetzbetreibern liegen der Landesregierung vor?

Antwort:

Das EWKG regelt bisher nur die Pflicht zur Vorlage von Wärme- und Kälteplänen. Der Landesregierung liegen dementsprechend keine Klimaneutralitätspläne vor.

174. Hat die Landesregierung die Handreichungen zur Vereinheitlichung verfasst und wenn ja, wo sind diese abrufbar? Wenn nein, wann plant die Landesregierung, diese Handreichungen zu verfassen?

Antwort:

Das Land strebt mit der Novellierung des EWKG an, insbesondere das Wärmeplanungsgesetz des Bundes in Landesrecht zu überführen. Dabei soll in Schleswig-Holstein für die Gemeinden, die am 01. Januar 2024 weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner hatten, u. a. ein landesspezifisches, vereinfachtes Verfahren für die Aufstellung der Wärmepläne eingeführt werden.

Ferner strebt das Land parallel zur angestrebten Novellierung des EWKG an, den Gemeinden für die Aufstellung der Wärmepläne weitere Unterstützungen und Hilfsmittel wie bspw. Beratung durch das Wärmekompetenzzentrum und einen Wärmebedarfsatlas über den Digitalen Atlas Nord als Handreichungen zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu den Karten soll es eine Interpretationshilfe geben, die den Gemeinden zugänglich gemacht wird.

175. Wie ist der Stand bei der Errichtung eines Kompetenzzentrums für klimaneutrale Wärmeversorgung, welche Aufgaben wird es haben und wo wird es angesiedelt?

Antwort:

Das Wärmekompetenzzentrum soll gemäß Vereinbarung mit den KLV beim Breitbandkompetenzzentrum angesiedelt werden. Hierzu stellt die Landesregierung jährlich bis Ende 2029 450.000 Euro zur Verfügung. Das Wärmekompetenzzentrum soll sich insbesondere um die Beratung der Kommunen rund um die kommunale Wärmeplanung kümmern.

Sondervermögen "Klimaneutrale Kommune" (Z. 5477)

176. In welchem Umfang und in welchem Zeitraum wurde das Sondervermögen "Klimaneutrale Kommune" eingerichtet?

Antwort:

Die Landesregierung hat in dem 8-Punkte-Entlastungspaket im Rahmen des Energiepfeils am 06. September 2022 verschiedene Maßnahmen vereinbart, um die Abhängigkeit der Bürgerinnen und Bürger von fossilen Rohstoffen zu verringern. Ein Sondervermögen „Klimaneutrale Kommune“ wurde in der Folge nicht in dieser Form neu eingerichtet, dafür wurde das bestehende Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Bürgerenergie geändert und um weitreichende Zwecke wie beispielsweise den Kommunalen Klimaschutz und die Wärmewende ergänzt. Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen Bürgerenergie.SH) vom 21. Februar 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 58) wurde wie folgt am 04. März 2023 geändert: Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

Zu diesem Zweck wurden durch die Landesregierung 50 Mio. Euro an IMPULS-Mitteln zur Verfügung gestellt. In 2024 wurden dem Sondervermögen 5 Mio. zugeführt (Titel 1318 03 634 01) und zur Förderung weiterer Klimaschutzmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger 7 Mio. Euro im Haushalt 2024 veranschlagt (Titel 1318 03 681 01).

177. Wenn das Sondervermögen bislang nicht eingerichtet wurde: Wieso wurde es noch nicht eingerichtet und für wann ist die Einrichtung geplant?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 176 verwiesen.

178. Welche konkreten Maßnahmen wurden im Bereich der Wärmewende aus diesem Sondervermögen umgesetzt?

Antwort:

Das Sondervermögen diente bis März 2023 ausschließlich der Förderung von Bürgerenergieprojekten in Schleswig-Holstein. Dabei werden insbesondere die Kosten in der Planungs- und Startphase von Projekten gefördert. Aus dem Sondervermögen wird seitdem auch das Klimaschutzprogramm für Bürgerinnen und Bürger finanziert. Dabei wurden die Bürgerinnen und Bürger bei Investitionsmaßnahmen der folgenden Fördergegenstände PV-Balkonanlagen, Ladestationen, nicht-fossile Heizsysteme (Wärmepumpe, Solarkollektoranlage, Anschluss an ein Wärmenetz, Biomasseheizungen) und Batteriespeicher direkt unterstützt. Künftig werden aus dem Sondervermögen auch verschiedene Projekte der Wärmewende unterstützt werden, wie beispielsweise:

- Förderung von Großunternehmen bei der Richtlinie nachhaltige Wärmeversorgungssystem
- Zuwendungen aus der Kommunalfondsrichtlinie
- Wärmekompetenzzentrum
- Einzelprojekte der Wärmewende

- Studien und Gutachten
- Seismikuntersuchungen für Geothermieprojekte beim Landesamt für Umwelt (LfU)
- Förderrichtlinien wie z. B. Ersatz für KfW 432, Abwärmenutzung

Wasserstoff

179. In welchem Umfang und für welchen Zeitraum hat die Landesregierung ein Förderprogramm für private und kommunale Unternehmen in Bezug auf die Wasserstoffstrategie eingerichtet?

Antwort:

Die Landesregierung hat in ihrem Förderprogramm für Wasserstoffprojekte in Schleswig-Holstein zwei Förderrichtlinien veröffentlicht:

- Die bestehende Richtlinie „Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft“ ist Ende 2023 ausgelaufen und wird gegenwärtig fortgeschrieben. Sie soll Anfang 2025 mit Verabschiedung des Haushalts in Kraft treten.
- Die Förderrichtlinie zum „Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur“ wurde in 2023 neu aufgelegt. Die Laufzeit dieser Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind jeweils juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind und zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Sitz, Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben. Darunter fallen auch kommunale Eigenbetriebe, Zweckverbände, kommunale Körperschaften, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein.

Im Haushalt wurden in der Vergangenheit insgesamt 30 Mio. Euro für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserstofflandesstrategie zur Verfügung gestellt. Im neuen Haushalt 2025 sind ebenfalls für beide Richtlinien Mittel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre 2026-2028 vorgesehen (Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft und aus 13 18 686 17; Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur 12.000 T Euro vorgesehen (Titel 13 18 686 17). Für die Folgejahre sind 41.125 T Euro an Verpflichtungsermächtigungen in Titel 13 18 686 18 enthalten.

180. Wie ist der Sachstand der Einrichtung eines nordeuropäischen interregionalen Netzwerks für Grünen Wasserstoff?

Antwort:

Im Rahmen der Umsetzung der Norddeutschen Wasserstoffstrategie (NdWS) erfolgt fortwährend eine aktive Beteiligung von über 150 Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Neben der Ausrichtung von Fachveranstaltungen und

high-level-Foren sind als Ergebnisse des Wirkens der NdWS u. a. diverse gemeinsame norddeutsche Forderungen oder Empfehlungen an den Bund erarbeitet und veröffentlicht worden. Mit ihren umfassenden Aktivitäten und praktischen Erfahrungen sind die norddeutschen Länder bundesweiter Vorreiter beim Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft aus erneuerbaren Quellen. Dänemark spielt für Deutschland eine überragende Rolle als Produktionsstandort für Wasserstoff. Es bestehen mehrere geplante Vorhaben an der deutschen Nordseeküste zum Aufbau einer Infrastruktur zur Anlandung von H₂-Derivaten.

Hyperlink 3 stellt im Wasserstoff-Kernnetz die Verbindung zum dänischen Wasserstoffnetz her und ermöglicht so den Import von in Dänemark produziertem grünen Wasserstoff. Die Landesregierung unterstützt das Vorhaben Hyperlink 3 als wichtige Säule des European Hydrogen Backbone ausdrücklich.

Weiter wird gegenwärtig mit der Region Süddänemark ein gemeinsames Wertschöpfungsgutachten vorbereitet. Die Studie soll - unter Abwägung von regionalen Stärken und Schwächen - volkswirtschaftliche und sozioökonomische Potenziale und Auswirkungen herausstellen und entsprechend strategische Empfehlungen geben, um einen regionalen Mehrwert zu nutzen. Die Studie soll zeitnah vergeben werden und bis Sommer 2025 vorliegen.

Die Netzwerk-Arbeit wird auch aktiv gestärkt durch folgende Veranstaltungen und Aktivitäten:

Konferenz Cross-border Infrastructure for the Green Transition im Oktober 2024. Auf Basis der Gespräche am Green Hydrogen Roundtable ist der Wunsch nach Folgeveranstaltungen zwischen Akteurinnen und Akteuren aus DK & DE zu diesem Thema aufgekommen.

In 2024 haben Workshops und Kooperationsanbahnungen mit Partnern aus Deutschland und Dänemark für ein mögliches Interreg-Projekt zum Thema „Danish German Renewable Energy Storage & Utilization – Local Transition“ stattgefunden. Bisher wurde noch kein Projektantrag eingereicht.

Projekt H2ignite (Interreg NorthSea) – Kickoff Conference war im September 2024 in Kiel. Die Landeskoordinierungsstelle Wasserstoffwirtschaft SH (LKS H₂) war hier vertreten, ist aber kein aktiver Projektpartner. Die Koordination erfolgt über das MLLEV sowie die Europa-Universität Flensburg.

Die LKS unterstützt Akteurinnen und Akteure aus Schleswig-Holstein im Projekt Greater4H zum Aufbau einer grenzüberschreitenden H₂-Tankstellen Infrastruktur.

VIII. Wirtschaft

Fachkräftemangel (Z. 5643-54)

Vorbemerkungen zu den Fragen 181. – 184.:

Die Fachkräftesicherung ist eine zentrale Aufgabe der Landesregierung. Die hierfür unter der Federführung des MWVATT etablierte Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH) arbeitet an Wegen und Maßnahmen zur Gewinnung, Bindung und Weiterbildung von Fach- und Arbeitskräften. Die FI.SH ist eine Initiative der Landesregierung und ihrer Kernpartner Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein, Handwerkskammer Schleswig-Holstein, Unternehmensverband Nord, Deutscher Gewerkschaftsbund – Bezirk Nord, Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nord und Hochschulen. Sie ist zugleich die Dachstrategie für die verschiedenen ressortübergreifenden Aktivitäten der Landesregierung und der Partnerinnen und Partner sowie die Basis für den gemeinsamen Austausch mit den Akteurinnen und Akteuren des Bildungsbereichs und des Arbeitsmarktes. Im Fokus der FI.SH stehen übergreifende Themen wie Berufsorientierung und Ausbildung, Weiterbildung bzw. Qualifizierung und Hochschulbildung sowie Branchen und Berufsgruppen, die in besonderem Maße vom Fach- und Arbeitskräftemangel betroffen sind: Handwerk, Logistik, Tourismus, Gesundheits- und Pflegeberufe, Pädagogische Berufe sowie Erneuerbare Energien/ klimaschutzrelevante Berufe. Die Digitalisierung der Arbeitswelt sowie das Standortmarketing stellen Querschnittsthemen dar. Hinsichtlich der Potenziale im Arbeitsmarkt befasst sich die FI.SH mit der Steigerung der Erwerbsbeteiligung verschiedener Gruppen im Inland sowie der Gewinnung und Integration von Fachkräften aus dem Ausland. Hierfür wurde u. a. das Welcome Center Schleswig-Holstein aufgebaut.

Die Entwicklung und Sicherung des Fachkräfteangebots ist zudem fester Bestandteil des Landesprogramm Arbeit 2021 – 2027 (kurz: LPA 2021 – 2027). Es fördert mittels Zuwendungen Projekte bis zum 31. Dezember 2028 und gliedert sich in die drei Schwerpunkte Beschäftigung, Bildung und soziale Integration. Diese beinhalten elf Aktionen, mit denen unterschiedliche Zielgruppen und ihre Bedarfe zur Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt oder zur Verbesserung der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation in den Blick genommen werden.

Daneben werden mit der Richtlinie über die Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Entwicklung von Maßnahmen der Fachkräftesicherung und Weiterbildung in Schleswig-Holstein (FuW-Richtlinie) geeignete Projekte mit Landesmitteln gefördert.

Das MWVATT stärkt durch die genannten Maßnahmen insbesondere auch die Integration internationaler Fach- und Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt. Für die Zielgruppen Menschen mit Handicap und Geflüchtete sowie familien- und gleichstellungspolitische Themen kommen ergänzend Maßnahmen des MSJFSIG und des Integrationsamtes zum Tragen.

181. Welche Maßnahmen für eine verstärkte Inklusion wurden bisher durchgeführt und welche sind noch für wann geplant? Wie haben sich diese auf den Fachkräftemangel ausgewirkt?

Antwort:

Der im Koalitionsvertrag und in der Fragestellung genannte Begriff der „Inklusion“ wird hier auch im Sinne von „Integration“ verstanden, zumal er im Koalitionsvertrag in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zuwanderung von Fachkräften erwähnt wird (Z. 5644-46).

Mit Bezug auf Menschen mit Handicap wurde nach der Einführung der „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ (EAA) in Schleswig-Holstein ein fortlaufendes Gesprächsformat mit den Arbeitgeberverbänden in Schleswig-Holstein eingerichtet, das zum Ziel hat, zusammen mit den Verbänden gemeinsame Informations- und Schulungsveranstaltungen von Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt und DRV für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu etablieren. Diese sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über Möglichkeiten zur Erschließung der Potentialgruppe „Menschen mit Behinderung“ als zukünftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzeigen; sowohl im Sinne von Best Practice als auch durch die Darlegung von Förder- und Beratungsmöglichkeiten der beteiligten Träger. Im Blick ist hierbei auch das Potenzial von Menschen mit Behinderung, die aktuell in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig sind und einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben.

Das Integrationsamt beteiligt sich außerdem an den Aufwendungen für das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX, um die Attraktivität zur Inanspruchnahme für Leistungsberichtigte und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu stärken. Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beraten dahingehend, und die Begleitung der Leistungsberechtigten erfolgt durch die Integrationsfachdienste.

Mit dem Modellvorhaben „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“ ermöglicht das Integrationsamt in Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein auch weiterhin die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für wesentlich behinderte Menschen als Alternative zur WfbM. Ziel ist es zudem, mehr Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu gewinnen, Menschen mit Behinderungen aus einer WfbM einzustellen.

Gemeinsam haben das MSJFSIG und das Integrationsamt die Veranstaltungsreihe „Mehr-Chancen-Konferenzen“ durchgeführt. Zentraler Inhalt war das Aufzeigen von Wegen in einen inklusiven Arbeitsmarkt. Arbeitsplätze schaffen, Arbeitsplätze sichern, um die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken. Die Reihe wird in 2025 fortgeführt.

„Knoten lösen. Segel setzen“ ist der Titel einer Veranstaltungsreihe der Referate Eingliederungs- und Sozialhilfe und Integrationsamt im MSJFSIG. Hier sollen Möglichkeiten und Chancen im Rahmen einer inklusiven Berufswegeplanung dargestellt und erörtert werden. Insbesondere die Möglichkeiten des Integrationsamtes und der Integrationsfachdienste öffnen Wege in den inklusiven Arbeitsmarkt. Die Veranstaltungen setzen den Ausgangspunkt für Workshops mit dem Thema „Leinen los“ und Real-Labore mit dem Thema „Segel setzen“, deren Inhalte und Arbeitsergebnisse dann die Grundlage für die Abschlussveranstaltung der gesamten Reihe darstellen (Im Ziel, Mehr-Chancen-Konferenz 3). Damit sollen in den genannten Regionen umsetzungsfähige Programme entstehen zwischen Gesamtplanung, Teilhabeplanung, Inklusionsfachdiensten (heute noch Integrationsfachdienste), zusammen mit Wirtschaft und Arbeitsmarkt, um gerade jungen Menschen mit Behinderung Wege in die Arbeitswelt zu eröffnen.

Mit der LPA-Aktion A 5 „Vielfalt im Betrieb – Fachkräftesicherung für Schleswig-Holstein“ sollen ab Januar 2025 Unternehmen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU- und/oder Drittstaaten beschäftigen oder dies zeitnah beabsichtigen, durch individuelle Beratung und Begleitung im betrieblichen Alltag durch sog. Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter unterstützt werden. Diese sollen vor Ort bedarfsgerechte Hilfestellung für die betriebliche Integration leisten und Handlungsimpulse zum Aufbau firmeninterner Betreuungsstrukturen setzen. Sie fördern darüber hinaus die Weiterbildung und die Vernetzung der für die Integration verantwortlichen Personen in Unternehmen. Zudem vernetzen sie sich, arbeiten eng mit relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie Netzwerken zusammen und informieren Arbeitgeber über geeignete Maßnahmen zur langfristigen betrieblichen Integration von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU- und/oder Drittstaaten. Hiermit wird ein zentrales Evaluierungsergebnis der bisherigen Aktion „Fachkräfteservice Schleswig-Holstein“ aufgegriffen, in der die Unternehmen Unterstützungsangebote als besonders geeignet bewertet haben, welche die Integration und Qualifizierung von Quereinsteigern und/oder Fachkräften aus dem Ausland erleichtern würden. Die LPA-Aktion „Fachkräfteservice Schleswig-Holstein“ einschließlich des „Beratungsnetzwerks Fachkräftesicherung“ wurde nach einer Evaluierung zum 31. Dezember 2023 auch mangels Nachfrage und Bekanntheitsgrad eingestellt.

Eine schon bestehende Maßnahme mit Blick auf die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt ist die LPA-Aktion C 4 „Perspektive Arbeitsmarkt (PAM) - Netzwerk zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter“. Hier wird Geflüchteten eine arbeitsmarktliche Beratung, Information und Vermittlung sowie Qualifizierung angeboten. Zusammen mit dem vom ESF Plus des Bundes geförderten Netzwerk B.O.A.T. steht ein flächendeckendes Beratungsangebot in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Zudem wird ein niedrigschwelliges berufsbezogenes Sprachtraining für die Zielgruppe angeboten, das ab Januar 2025 zu einem landesweiten Angebot ausgebaut wird, d. h. die Sprachförderung des PAM-Netzwerks soll auch in den „B.O.A.T.-Regionen“ zur Verfügung stehen.

Zudem unterstützt die Landesregierung mit weiteren geförderten Maßnahmen im Vorwege die Einmündung in den Arbeitsmarkt bzw. bereitet auf diese vor, z. B. durch niedrigschwellige allgemeine Sprachförderangebote (STAFF.SH) nachrangig zu den bundesgeförderten Integrationskursen oder Berufssprachkursen. Mit den kurzen „STAFFkompakt-Kursen“ in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen wird ein erster Spracherwerb ab Ankunft gefördert. Im Rahmen des Pilotprojekts erfolgt die Arbeitsmarktintegration für Geflüchtete direkt nach ihrer Ankunft (Kompetenzscreening). An den Standorten Boostedt und Rendsburg werden zudem aktuell Kompakt-Kurse mit arbeitsmarktlichem Schwerpunkt pilotiert, die sog. „STAFFkompakt-intensiv-Kurse“. Außerdem haben auch die landesgeförderten Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten (KIT) den Bereich „Arbeit“ als ein Schwerpunktthema in ihrem Tätigkeitsbereich, wodurch sie z. B. Prozesse koordinieren, die zu einer besseren Verzahnung von Integrationsangeboten im Hinblick auf den Arbeitsmarkt beitragen. Darüber hinaus kann auch die die Migrationsberatung des Bundes ergänzende landesgeförderte Migrationsberatung in Schleswig-Holstein (MBSH), außerhalb der Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und Jobcenter, in allgemeinen Fragen der beruflichen Orientierung bzw. des Zugangs zum Arbeitsmarkt beraten oder Klientinnen und Klienten an spezialisierte Beratungsstellen weitervermitteln.

182. Welche familien- und gleichstellungspolitischen Maßnahmen für eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen wurden bisher mit welcher messbaren Wirkung ergriffen und welche weiteren Maßnahmen sind für wann geplant?

Antwort:

Aus dem LPA 2021 – 2027 wird mit der Aktion A 4 „Frau & Beruf“ ein kostenfreies und flächendeckendes arbeitsmarktpolitisches Beratungsangebot für Frauen gefördert. Zielgruppen sind die sog. „Stille Reserve“ (nicht erwerbstätig und nicht arbeitssuchend gemeldet) sowie Frauen, die ihr Beschäftigungsverhältnis oder ihre Beschäftigungssituation stabilisieren oder verbessern wollen.

Seit dem 1. Januar 2022 wurden ca. 5.000 Frauen beraten, davon rund 2.300 der „Stillen Reserve“. Rund 390 Frauen oder etwa 17 % der „Stillen Reserve“ waren vier Wochen nach Abschluss der Beratung in sozialversicherungspflichtiger oder geringfügiger Beschäftigung. Zum 1. Januar 2025 wird diese Aktion inhaltlich und strukturell neu aufgestellt, um über Synergieeffekte eine höhere Effizienz zu erzielen und eine flächendeckende Beratung auch kreisübergreifend zu gewährleisten. Eine neue, zentrale Öffentlichkeitsarbeit soll zudem die landesweite Sichtbarkeit und Bekanntheit des Angebots erhöhen.

Außerdem gibt es eine Vielzahl weiterer Maßnahmen, die einen direkten oder indirekten Einfluss darauf haben, die beruflichen und familiären Verpflichtungen und Herausforderungen in Einklang zu bringen und Familien mit Kindern zu stärken. Beispiels-

weise wurde unter dem Dach der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH) in Zusammenarbeit mit der KielRegion GmbH im März 2024 ein Workshop für Akademikerinnen, die derzeit nicht erwerbstätig sind, durchgeführt. Ziel war es, Gründe für die andauernde Familienzeit zu ermitteln und mögliche Motivationsansätze für eine Rückkehr in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (in Voll- oder Teilzeit) herauszuarbeiten. Genannt wurden dabei u. a. flexiblere Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitsorganisation, die seitens der Unternehmen anzubieten sind.

Zudem fördert das Land flächendeckend unterschiedliche Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, die Eltern bei Bedarf mit Informationen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Verfügung stehen. Dazu zählen auch Familienzentren und Familienbildungsstätten. In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt in Schleswig-Holstein wirken gleich mehrere Familienzentren und spannen damit ein umfassendes Unterstützungsnetz in den jeweiligen Sozialräumen. Seit 2014 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für die Förderung und Weiterentwicklung von Familienzentren, seit 2020 mit jährlich 5,5 Mio. Euro. Landesweit gibt es 31 Familienbildungsstätten in freier Trägerschaft, die in 2024 mit insgesamt 1,045 Mio. Euro gefördert worden sind. Mit ihrem breiten Kurssystem bieten sie verschiedene Bildungs- und Beratungsangebote an.

Die Landesregierung unterstützt weiterhin den Ausbau der Kindertagesbetreuung, um allen Familien einen Zugang zum System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu ermöglichen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken. Hiervon profitieren im wesentlichen Frauen, die nach wie vor einen maßgeblichen Anteil der familiären Sorgearbeit übernehmen. Das laufende Investitionsprogramm des Landes unterstützt den Ausbau der Betreuungsinfrastruktur mit rund 91 Mio. Euro. Darüber hinaus ist geplant, mit dem neuen Kindertagesförderungsgesetz erstmals eine neue Systematik zur Berechnung der Sachkosten zu implementieren, die auch einen differenzierten Neubauszuschlag vorsieht. Dass der Kita-Ausbau weiterhin voranschreitet, spiegelt sich in den Zahlen der jährlich erhobenen Kinder- und Jugendhilfe (KJH)-Statistik wider. Im Jahr 2021 konnten 124.573 Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle gefördert werden, im Jahr 2024 sind es bereits 129.682 Kinder (Stichtag: 1. März 2021/ 2024).

Die Stabsstelle Gleichstellung fördert das Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e.V. Dieses hat sich das Ziel gesetzt, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in allen Bereichen des Arbeitsmarkts zu fördern unter anderem mit dem Bildungs- und Beratungszentrum zur Arbeitssituation von Frauen. Das Bildungsprogramm mit seinen drei inhaltlichen Schwerpunkten (Berufliche Perspektiven entwickeln, Gründung und Selbstständigkeit, Know-how am Arbeitsplatz) versteht sich als eine konsequente Fortführung der frauenspezifischen Beratungsleistungen. Für Wiedereinsteigerinnen legt das Frauennetzwerk spezifische Seminare auf und wendet sich auch in der Öffentlichkeitsarbeit speziell an diese Zielgruppe.

Darüber hinaus haben sich die Ressorts per Kabinettsbeschluss verpflichtet, die Gleichstellungsziele in der jeweiligen Fachpolitik dezentral mit Hilfe der Gender Mainstreaming-Methode zu identifizieren und Umsetzungsschritte sowie Kennzahlen zur Überprüfung der Zielerreichung abzuleiten.

183. Welche konkreten Maßnahmen zur besseren Qualifikation von "Potenzialgruppen" (Z. 5654) wurden durchgeführt?

Antwort:

Mit der LPA-Aktion C 1 „Innovative Wege in Beschäftigung“ werden Arbeitslose und Langzeitarbeitslose mit dem Ziel einer erfolgreichen Arbeitsmarktintegration unterstützt. Hiervon profitieren auch Menschen mit Behinderungen oder Geflüchtete. Mit modellhaften Projekten werden arbeitsmarktrelevante Qualifikationen und Teilqualifikationen vermittelt. Dazu gehören eine ganzheitliche sozialpädagogische Beratung und Begleitung, auch unter Berücksichtigung des privaten und familiären Umfeldes. Rund ein Viertel sind nach Ende der Projektteilnahme in Beschäftigung.

Die LPA-Aktion A 3 „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“ unterstützt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer laufend mit einem Zuschuss von bis zu 40 % der Seminarkosten von beruflichen Weiterbildungen (max. 1.500 Euro pro Antragsteller/in pro Kalenderjahr). Dies gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Arbeitsstelle in Schleswig-Holstein, deren Arbeitgeber sich zu 60 % an der Finanzierung der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligt. Mit dem „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“ können somit auch berufliche Weiterbildungen von Geflüchteten gefördert werden, sofern diese als Erwerbstätige Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit erzielen. Die Qualifikation von Menschen mit Behinderung ist primär die Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit (§§ 82 ff. SGB III). Beim Integrationsamt gibt es neben den gesetzlichen Leistungen für schwerbehinderte Menschen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 24 SchwbAV) keine direkten Maßnahmen zur Qualifikation.

Seit September 2017 ist im „Kursportal Schleswig-Holstein“ das Fachportal „Deutsch-Sprachkurse“ integriert. Dieses Portal hilft bei der Suche nach Deutschkursen für Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete sowie nach Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt. Um allen Nutzenden einen einfachen Zugang zu Weiterbildungsangeboten zu ermöglichen, steht im Kursportal sowie im „Deutsch-Sprachkurse-Portal“ seit August 2022 jeweils eine Informationsseite in leichter Sprache zur Verfügung. So sollen beispielsweise Personen angesprochen werden, die eine andere Muttersprache als Deutsch haben oder durch Lernschwierigkeiten eingeschränkt sind.

Die Stabsstelle Gleichstellung fördert das Bildungs- und Beratungszentrum des Frauennetzwerks zur Arbeitssituation e.V. Im Rahmen dessen war auch 2023 das

„Coaching - Wege in den Beruf für Frauen mit und ohne Migrationshintergrund“ weiterhin gut bis sehr gut nachgefragt und ist zu einem wichtigen Pfeiler der Beratungsbetriebe in Kiel und Lübeck geworden.

Weiterbildungsberatungen für alle Bürgerinnen und Bürger und damit auch für die „Potentialgruppen“ bietet das mit Landesmitteln geförderte „Beratungsnetzwerk Weiterbildung“. Es berät kostenfrei, unabhängig und anbieterneutral zu Fragen der Weiterbildung, zur finanziellen Förderung und zu Förderbedingungen. Bei Bedarf wird mehrsprachig, vorwiegend in englischer Sprache, unter Berücksichtigung der unterschiedlichsten Herkunft beraten. Die Landesförderung des Beratungsnetzwerks läuft zum Jahresende 2024 aus und wird ab dem 1. Januar 2025 durch die LPA-Aktion „Weiterbildungsberatung Schleswig-Holstein“ ersetzt und mit Mitteln des ESF Plus gefördert. Neben dem Beratungsnetzwerk Weiterbildung informiert auch das Welcome Center Schleswig-Holstein zu Weiterbildungsfragen. Für Personen, die selbst online recherchieren möchten, stehen umfangreiche Informationen auf weiterbilden-sh.de zur Verfügung. Darin integriert ist auch das „Kursportal Schleswig-Holstein“ sowie der „Fördernavigator SH“.

Auf Basis der von der Landesregierung Schleswig-Holstein am 30. Januar 2024 beschlossenen „Eckpunkte zur Entwicklung der Weiterbildungsstrategie Schleswig-Holstein“ wird bis Mitte 2025 eine übergreifende Strategie für die allgemeine, kulturelle, politische, berufliche und wissenschaftliche Weiterbildung entwickelt. Wesentliche Ziele sind eine signifikante Steigerung der Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger an Weiterbildungen zur Bewältigung der Herausforderungen in Bezug auf zukünftig relevanter werdende Qualifikationen (z. B. im Zusammenhang mit der Digitalisierung) und die Steigerung der Teilnahme von bisher unterrepräsentierten Gruppen an abschlussorientierten Weiterbildungen zur Verbesserung der Fachkräftesituation. Dazu wurden folgende sieben Handlungsfelder identifiziert, die in vier Arbeitsgruppen bearbeitet werden:

1. Transparenz in der Weiterbildung verbessern
2. Berufliche Weiterbildung stärken
3. Allgemeine, kulturelle und politische Weiterbildung stärken
4. Wissenschaftliche Weiterbildung stärken
5. Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung vernetzen und stärken
6. Fördersysteme überprüfen und ggf. neue Anreize schaffen
7. Bildungseinrichtungen der Grundversorgung und der beruflichen Weiterbildung stärken und weiterentwickeln

In den Arbeitsgruppen wirken neben dem MWVATT und dem MBWFK auch die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, der Landesverband der Volkshochschulen, Weiterbildungseinrichtungen, Berufliche Schulen, Hochschulen, Mitglieder der FI.SH-Arbeitsgruppe Weiterbildung sowie weitere Stakeholder der Weiterbildungsbranche in Schleswig-Holstein, z. B. DGB – Bezirk Nord und UV Nord, mit.

184. Welche neuen Ansätze zur Reduktion des Fachkräftemangels wurden gemeinsam mit Wirtschaft und Gewerkschaften erprobt?

Antwort:

Die vom MWVATT in Auftrag gegebene „Arbeitsmarktprojektion 2035“ der Fachhochschule Kiel in Zusammenarbeit mit dem Institut für Weltwirtschaft Kiel (2024) projiziert, dass die Lücke der benötigten Fach- und Arbeitskräfte in Schleswig-Holstein im Jahr 2035 auf über 326.000 Personen ansteigen könnte, sofern keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Zur Bewältigung der Arbeitskräfteproblematik gibt es keine einzelnen „Leuchtturm-Maßnahmen“ oder einfache Blaupausen. Nur ein Mix aus verschiedenen, sich ergänzenden Maßnahmen kann die Arbeitskräftelücke signifikant senken.

Die Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH) arbeitet gemeinsam mit den Partnern aus der Wirtschaft und Gewerkschaften (Kernpartner und Mitglieder der Steuerungsgruppe sind u.a. die IHK SH, die Handwerkskammer Schleswig-Holstein (HWK SH), der UV Nord und der DGB – Bezirk Nord) an Maßnahmen zur Gewinnung, Bindung und Qualifizierung von Fach- und Arbeitskräften. Im Mittelpunkt stehen Branchen und Berufsgruppen, die bereits heute einen Fach- und Arbeitskräftemangel haben bzw. bei denen sich die Fach- und Arbeitskräftelücke in den kommenden Jahren erheblich vergrößern wird: Handwerk, Logistik, Tourismus, Erneuerbare Energien/ klimaschutzrelevante Berufe, Gesundheits- und Pflegeberufe sowie pädagogische Berufe. Schwerpunkte sind dabei die Berufsorientierung und Ausbildung sowie Hochschulbildung und Weiterbildung. Die rechnerisch größten Potenziale liegen der Arbeitsmarktprojektion 2035 zufolge in einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen, einer längeren Arbeitstätigkeit von Älteren (über das durchschnittliche Renteneintrittsalter von ca. 64 Jahren hinaus) sowie einer stärkeren Zuwanderung von Fach- und Arbeitskräften aus EU-Ländern und Drittstaaten.

Zur Steigerung der Erwerbsmigration fördert die Landesregierung das Welcome Center Schleswig-Holstein. Es wurde im Dezember 2023 eröffnet und fungiert als zentrale Anlauf-, Erstberatungs-, Informations- und Servicestelle in Schleswig-Holstein für internationale Fach- und Arbeitskräfte und deren Familien sowie für schleswig-holsteinische Unternehmen, die ausländische Fach- und Arbeitskräfte einstellen möchten oder bereits beschäftigen. Das Serviceangebot umfasst eine Vielzahl konkreter Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangebote, wie beispielsweise die Beratung für internationale Fach- und Arbeitskräfte und deren Familien zu den Themen Einreise, Visum und Aufenthalt oder die Beratung von Unternehmen zu dem Thema Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland. Die Roadshow des Welcome Centers in verschiedenen Regionen Schleswig-Holsteins von September und bis November 2024 hatte das Ziel, Unternehmen vor Ort über die Möglichkeiten der Erwerbsmigration sowie die Dienstleistungen des Welcome Centers zu informieren und bei den Unternehmen das Interesse für die Anwerbung und Beschäftigung von internationalen Fach- und Arbeitskräften zu wecken.

Im Rahmen der Anpassung des LPA wurde zusätzlich die neue Aktion „Vielfalt im Betrieb“ aufgenommen. Diese Aktion adressiert den Bedarf von Unternehmen im Land nach Unterstützung bei der betrieblichen Integration von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU-Ländern und/oder Drittstaaten sowie der Förderung und langfristige Stabilisierung der betreffenden Beschäftigungsverhältnisse. Mit der Aktion sollen Unternehmen mit ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus EU-Ländern und/oder Drittstaaten durch individuelle Beratung und Begleitung durch die in der Aktion tätigen sogenannten Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter im betrieblichen Alltag unterstützt werden. Diese sollen vor Ort bedarfsgerechte Hilfestellung für betriebliche Integration leisten. Der Bewilligungszeitraum des ersten Förderabschnitts beginnt am 01. Januar 2025.

Mit der neuen „Richtlinie über die Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Fachkräftesicherung“ wird den regionalen Herausforderungen der Fachkräftesicherung individuell und innovativ begegnet. Gefördert werden Projekte, die einen signifikanten und auf andere Regionen oder Branchen übertragbaren Beitrag zur Fachkräftesicherung in Schleswig-Holstein leisten. Erstmals ist auch die Gewinnung von Fach- und Arbeitskräften aus dem Ausland als Zuwendungsgegenstand vorgesehen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Fachkräfteinitiative FI.SH. Folgende Projekte wurden bisher bewilligt:

1. Kita – Mentoring: Wissenstransfer und Empowerment für neue Kita-Leitungen
Träger des Projekts ist der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Rendsburg. Die Laufzeit des Projekts umfasst den Zeitraum vom 01. Dezember 2023 – 30. Juni 2026. Um die Kita-Leitungskräfte zu Beginn ihrer Tätigkeit zu unterstützen, sollen sie insbesondere hinsichtlich ihrer Rolle in der Bindung und Gewinnung von Mitarbeitenden durch erfahrene Mentorinnen und Mentoren unterstützt werden.
2. Aufbau der „Science and Technology Academy“ (STA)
Träger des Verbundprojekts ist die CAU, Kooperationspartner die Norddeutsche Initiative Nano-Technologie Schleswig-Holstein e. V. (NINa SH). Die Laufzeit des Projekts umfasst den Zeitraum 01. Februar 2024 – 30. Juni 2026. Das übergeordnete Ziel der STA besteht darin, durch die Vermittlung von Patenschaften hochqualifizierte Masterstudierende mit einem Bachelorabschluss bereits während des Masterstudiums frühzeitig an regionale Unternehmen zu binden und so langfristig in Schleswig-Holstein zu halten. Der Fokus liegt dabei auf internationalen Studierenden.
3. Moin Fachkräfte: Branchennetzwerk KielRegion
Projekträger ist die KielRegion GmbH. Die Laufzeit des Projekts umfasst den Zeitraum 01. Februar 2024 – 30. Juni 2026. Im Rahmen des Projektes bringt die KielRegion GmbH gezielt Unternehmen und Fachkräfte aus ausgewählten Branchen, konkret der erneuerbaren Energien und der Gesundheitswirtschaft, zusammen. Die beteiligten Unternehmen der beiden Branchennetze werden durch die KielRegion GmbH bei der Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen begleitet und unterstützt. Durch

diese Kooperation soll es gelingen, als attraktive Branche in der KielRegion aufzutreten, Fachkräfte von außerhalb zu gewinnen und sie hier so zu unterstützen, dass sie sich dauerhaft für ein Leben und Arbeiten in der Region entscheiden

4. Wissenschaftliche Begleitung des Projekts „Inselübergreifende Koordination eines ganzheitlichen Fachkräftemanagements (IKF) der Nordseeinseln und Halligen in Schleswig-Holstein

Träger für das Teilprojekt „Wissenschaftliche Begleitung IKF“ im Verbundprojekt „Inselübergreifende Koordination eines ganzheitlichen Fachkräftemanagements (IKF) der Nordseeinseln und Halligen in Schleswig-Holstein“ ist das Westküsteninstitut für Personalmanagement der Fachhochschule Westküste in Heide. Die Laufzeit des Projekts umfasst den Zeitraum 01. Januar 2024 – 30. Juni 2026. Das Verbundprojekt widmet sich der Akquise, Entwicklung und Sicherung von Fachkräften in touristisch geprägten Kommunen (hier auf den Inseln Amrum, Föhr, Halligen, Helgoland und Sylt), die über eine sehr kleinteilige Wirtschaftsstruktur verfügen. Das von der FH Westküste verantwortete Teilprojekt befasst sich mit der Bedarfserhebung, Begleitung und Evaluation des Hauptprojekts sowie die Überprüfung der Übertragbarkeit auf andere Branchen und Regionen.

Die LPA-Aktion A 1 „Fachkräfteservice Schleswig-Holstein“ zielte darauf ab, sich mittels zentraler Webseite, Telefonnummer und systematischer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit als Ansprechpartner und Servicestelle für kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen zu Fragen der Fach- und Arbeitskräftesicherung zu etablieren. Der Fachkräfteservice Schleswig-Holstein sollte dabei auch als Koordinierungsstelle für das ebenfalls geförderte „Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung“ agieren. Das Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung mit verschiedenen Trägern in den Regionen wurde nach einer Evaluierung eingestellt. Der Zuwendungsempfänger der Servicestelle war das Bildungswerk der Wirtschaft für Hamburg und Schleswig-Holstein e.V., Kooperationspartner Arbeit und Leben SH e.V. Die Aktion wurde zum 31. Dezember 2023 eingestellt.

Die LPA-Aktion A 2 „Branchenspezifische Qualifizierungsvorhaben“ fördert die Entwicklung neuer berufsbezogener Qualifizierungsmodule, die Bildungsträger zusammen mit KMU in Schleswig-Holstein für die beruflichen Anforderungen der Beschäftigten entwickeln und auf ihre Praxistauglichkeit prüfen. Besonders im Fokus stehen dabei die Wirtschaftsbereiche erneuerbare Energien, Energiewirtschaft, Informationstechnologie, Umwelt und Klima. Aufgrund zu geringer Nachfrage finden in der Aktion seit dem 31. Dezember 2023 keine Neubewilligungen mehr statt. Die noch laufende Projektförderung endet spätestens in 2025.

Um die schleswig-holsteinischen Unternehmen über verschiedene Themen im Bereich Fachkräftesicherung zu informieren, startete die Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein im November 2023 eine Veranstaltungsreihe mit dem Titel „Wir arbeiten dran. Gemeinsam für die Fachkräftesicherung in Schleswig-Holstein“. In dieser Reihe wer-

den sowohl Veranstaltungen des MWVATT als auch regionale Veranstaltungen in Kooperation mit den FI.SH-Kernpartnern und weiteren Netzwerkpartnern durchgeführt. In den „FI.SH-Impulsdialogen“ wird jeweils ein Thema aufgegriffen und nach einem Impulsvortrag aus der Praxis mit den Teilnehmenden in verschiedenen Workshop-Formaten vertieft. Außerdem sollen die Veranstaltungen auch dem Netzwerkaufbau von Unternehmen dienen und die gegenseitige Unterstützung bei Vorhaben anregen.

Die überregionale Kampagne #echteAussichten hebt neben harten Standortfaktoren (wie bspw. der geografischen Lage/dem Zugang zu internationalen Märkten, der Breitbandinfrastruktur, der Vorreiterrolle im Bereich der erneuerbaren Energien) auch weiche Standortfaktoren (wie die hohe Lebensqualität) hervor und stärkt so das Image Schleswig-Holsteins als attraktiver Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensstandort in definierten Kernzielgruppen. Seit November 2023 richten sich die Maßnahmen vorrangig an Fachkräfte. Darüber hinaus werden Unternehmerinnen und Unternehmer, Investorinnen und Investoren sowie Gründerinnen und Gründer bzw. Start-ups angesprochen. Die Kommunikationsmaßnahmen bilden dabei die schleswig-holsteinischen Schwerpunktbranchen erneuerbare Energien, Gesundheitswirtschaft, Maritime Wirtschaft, Digitale Wirtschaft sowie Ernährungswirtschaft und untermauern die zentrale Botschaft „echte Aussichten für eine nachhaltige Zukunft“.

Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse (u.a. Z. 5688-9)

185. Wie entwickelt sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anerkennung ausländischer Abschlüsse beim Landesamt für Soziale Dienste? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und differenziert nach ärztlichen und anderen Heilberufen.

Antwort:

Vor der laufenden Wahlperiode wurde lediglich jährlich die Anzahl der erteilten Berufserlaubnisse und Approbationen für die einzelnen Berufsgruppen erfasst. 2022 wurde erstmals ein internes Berichtswesen für das Landesamt für Soziale Dienste (LAsD) initiiert und im Laufe des Jahres mehrfach modifiziert. Im Übrigen ist der durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit in Drs. 20/2420 zu Frage 5 dargestellte Sachverhalt unverändert.

186. Welche konkreten Maßnahmen zur Beschleunigung der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse wurden wann genau ergriffen? Wie weit ist die Umsetzung der beschleunigten Anerkennung von ausländischen Qualifikationen für die landesrechtlich geregelten Berufe?

Antwort:

Die bisherigen Entwicklungen im Anerkennungsgeschehen belegen die Erfolge der Anstrengungen der Länder, die Herausforderungen zu bewältigen. Seit 2019 ist die Zahl der jährlich eingegangenen Anerkennungsanträge um rund 15 % gestiegen. Insgesamt wurden von 2012 bis 2022 bereits 365.000 Anerkennungsanträge in Deutschland gestellt, hinzu kamen rund 229.000 Anträge auf eine Zeugnisbewertung. Der

größte Teil der Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation wird fristgerecht oder schneller beschieden.

In Schleswig-Holstein betrug in 2022 die durchschnittliche Dauer der Verwaltungsverfahren 21 Tage. Gesetzlich vorgesehen sind maximal drei Monate, im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 81a Aufenthaltsgesetz zwei Monate. Das MBWFK ist auch für die Zeugnisbewertung zuständig. Die ausländischen Abschlüsse werden trotz steigender Fallzahlen (2023 insgesamt 2.227 Bescheide, für 2024 werden 2.700 Bescheide prognostiziert) zügig innerhalb der gesetzlichen Fristen beschieden. Um der Forderung nach Bürokratieabbau, Beschleunigung und Vereinfachung auf der einen und dem Qualitätsanspruch auf der anderen Seite Rechnung zu tragen, wird stetig daran gearbeitet, Verfahrensschritte weiter zu optimieren. Festzuhalten im Hinblick auf mögliche Beschleunigungseffekte ist, dass das mit Fristen bestimmte Verwaltungsverfahren im gesamten Anerkennungsprozess nur einen kleinen Teil einnimmt.

Bedeutsam sind ebenfalls die dem Anerkennungsverfahren vor- und nachgelagerten Prozesse wie Information/Beratung und Nachqualifikation, die bei der Betrachtung einer Verbesserung der Anerkennungsprozesse mit in den Blick genommen werden müssen. Für die Arbeitsmarktintegration ausländischer Fachkräfte leistet die Anerkennung den wichtigen Beitrag, Qualifikationen insbesondere für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber transparent zu machen und sicherzustellen, dass die deutschen berufsreglementierenden Anforderungen erfüllt werden. Die Anerkennung ermöglicht so eine qualifikationsadäquate Beschäftigung ausländischer Fachkräfte. Die Berufsanerkennung hilft demzufolge über Hürden beim Arbeitsmarktzugang hinweg und erleichtert den Berufseinstieg. Aktuell können in Schleswig-Holstein Anträge zur Anerkennung als Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Apotheker/Apothekerin, Psychotherapeut/-therapeutin sowie Hebamme über die bundesweite Plattform „Anerkennung in Deutschland“ bereits online gestellt werden. Das MBWFK befindet sich momentan in der technischen Umsetzung dieses digitalen Antragservice, die fast abgeschlossen ist. Das MBWFK vertritt Schleswig-Holstein über den Steuerungskreis im länderübergreifenden OZG-Projekt (Onlinezugangsgesetz) und arbeitet entsprechend an der Weiterentwicklung des Antragsdienstes hin zu einem „medienbruchfreien elektronischen Fachverfahren“ mit. Die Kosten des Onlinedienstes werden in Schleswig-Holstein zentral durch die StK/ZIT getragen. Es wird angestrebt, dass alle zuständigen Stellen die Anbindung an den Antragsdienst prüfen und umsetzen. Ein weiterer Ausbau hin zu einer konsequenten Ende-zu-Ende-Digitalisierung (von der Antragstellung bis zur Antragsbearbeitung) von relevanten, antragsstarken Verfahren wird angestrebt.

Es gibt eine Vielzahl von Anerkennungsstellen (z. B. Kammern, die Industrie- und Handelskammer-Foreign Skills Approval (IHK-FOSA), Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB), Landesamt für soziale Dienste). Im MBWFK werden Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit dem deutschen Referenzberuf a) Lehrkräfte, b) Erzieher/-innen/Fachschulabschlüsse und c) Sozialpädagogen/-innen durchgeführt. Zur Information und Beratung stehen Anerkennungsberatungsstellen zur Verfügung. Das Angebot der IQ-Anerkennungsberatung in Schleswig-Holstein wurde mit der neuen Förderperiode ab 2023 durch den

Bund stark reduziert. In diese Entscheidung wurden die Länder nicht eingebunden. Durch die zwei von ehemals fünf IQ-Beratungsstellen wird nur noch der Norden des Landes abgedeckt. Die RD Nord hat dann kurzfristig in den nicht abgedeckten Landes- teilen die Beratungsaufgabe übernommen. Nach dem aktuell vorliegenden Referen- tenentwurf zum SGB III-Modernisierungsgesetz wird die Anerkennungs- und Qualifi- zierungsberatung ab 2029 auf die Bundesagentur für Arbeit übertragen; ab 2025 sind diesem Entwurf zufolge bereits Übergangsmöglichkeiten in Abstimmung zwischen BA und IQ-Netzwerken möglich (vgl. auch Antworten zu den Fragen 190 und 191).

Im Bereich des LAsD, Dezernat 32 können folgende Maßnahmen berichtet werden:

Maßnahme LAsD	Datum Umset- zung
Einführung eines Online-Termin-Buchungssystems (DTMS)	ab 2022
Umstrukturierung der Aufgabengebiete (weg von persönlicher Sachbearbeitung (SB), hin zum allzuständigen SB), um das Wissensmanagement der einzelnen SB zu verbessern und damit auch flexiblere Einsetzbarkeit bei der SB zu erhöhen	ab 2022
Einführung eines „Frontoffice“ mit Assistenzkräften, um Kapazitäten für SB zu bündeln	ab 2022
Mitarbeit und Teilnahme im „Pakt für Gesundheit“, Aus- tausch mit den beteiligten Einrichtungen (Krankenhausver- waltung, Kammern, Verbänden wie IQ-Netzwerk), „Runder Tisch“, um mehr Transparenz zu schaffen und damit auch eine vermeidbare Verzögerung in der Bearbeitung zu mini- mieren, Austausch mit den Approbationsbehörden der an- deren Länder zur Abstimmung/Vereinfachung des Verfah- rens bei Wechsel der Anerkennungsstelle, Austausch und Abstimmung mit dem Innenministerium, um notwendige Be- scheinigungen für die Visumserteilung zu optimieren und Verzögerungen durch Nachfragen zu minimieren.	kontinu- ierlich
Personalaufstockung, Einstellung zusätzlicher Mitarbeiterin- nen bzw. Mitarbeiter in der Sachbearbeitung	2024
Bündelung der telefonischen Sprechzeiten über einheitliche Hotline zur Entlastung der SB durch effizientere Aufga- benerledigung	2022
Ausbau der online bereitgestellten Informationen zum Aner- kennungsverfahren, um antragstellerseitige Beschleuni- gungsmöglichkeiten (insbesondere: Vollständigkeit und Form erforderlicher Unterlagen) zu optimieren.	seit 2023, laufend

Schrittweiser Ausbau der Möglichkeiten der elektronischen Antragstellung zunächst für Arztberuf, dann folgend für Apotheker/innen, Psychotherapeuten/innen und Hebammen (Gemeinsamer Antragservice zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in NRW)	Für Ärztinnen/Ärzte ab 2023, die übrigen folgend
Erarbeitung eines IT-Fachverfahrens durch die IT-Abteilung des MJG	seit 2023, in Bearbeitung
Organisationsuntersuchung durch die Staatskanzlei zwecks Prüfung weiterer Optimierungsmöglichkeiten	seit 2023
Bereitstellung zusätzlicher Sachmittel zur erstmaligen Etablierung eines digitalen Fachverfahrens für die Anerkennungsverfahren zur Realisierung von Effizienz- und Zeitgewinnen. Es handelt sich größtenteils um einmalige Investitionsmittel (250 T Euro) und mit 50 T Euro um laufende Sachmittel, u.a. für Lizenzkosten.	Kabinettsbeschluss 12/2024
Bereitstellung zusätzlicher Personalstellen im Umfang von 5,0 VZÄ strukturell für die Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, im Rahmen des Maßnahmenpakets der Landesregierung für Sicherheit, Migration und Prävention. U.a. ist beabsichtigt zur Stärkung der in der Anerkennungsbehörde vorhandenen Fachkompetenz zwei Stellen durch Ärztinnen/Ärzte und eine Stelle durch Juristin/Juristen zu besetzen.	Kabinettsbeschluss 12/2024

Im Bereich der Pflegehilfsberufe hat die Bundesregierung ein Gesetzgebungsverfahren zur bundesrechtlichen Regelung dieser Berufe gestartet, so dass die derzeitigen landesrechtlichen Regelungen absehbar gegenstandslos werden. Maßnahmen zur Verfahrensoptimierung in diesem Bereich werden geprüft, sobald die bundesrechtlichen Vorgaben feststehen.

187. Welche weiteren konkreten Maßnahmen zur Beschleunigung von Verfahren im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge wurden wann genau ergriffen?

Antwort:

Im Koalitionsvertrag wurde festgehalten, dass auch das Fachkräfteverfahren im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) schneller gestaltet werden soll. Das LaZuF hält dafür seine Website zum Thema Fachkräfteeinwanderung stets auf dem aktuellen rechtlichen Stand, dort sind auch alle wichtigen Vorlagen und die einzureichenden Unterlagen abhängig vom Aufenthaltszweck hinterlegt. Dies stellt sicher, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber/Unterbevollmächtigten den Antrag bereits

in der gewünschten Form und mit den benötigten Unterlagen einreichen. Seit Mitte 2023 arbeitet die Fachkräfteeinwanderung ausschließlich mit digitalen Akten, dies ermöglicht eine dezentrale Bearbeitung und hat die Bearbeitungsdauer weiter verkürzt. In diesem Zusammenhang konnte auch erreicht werden, dass die am meisten frequentierten Anerkennungsstellen in Schleswig-Holstein (SHIBB, HWK SH) die Anträge auf berufliche Anerkennung digital entgegennehmen und damit die Postlaufzeit entfällt. Auch die ggf. entstehenden Nachfragen, Nachforderungen und ergehenden Bescheide werden per E-Mail an das LaZuF übermittelt. Dies ist beim SHIBB seit Anfang 2024 möglich. Im Rahmen der Abordnung konnte zudem seit Februar 2023 eine Vollzeitkraft im gehobenen Dienst hinzugewonnen werden. Durch die verschiedenen Maßnahmen kann den Arbeitgebern noch am selben Tag oder spätestens innerhalb weniger Tage eine Rückmeldung gegeben und bestenfalls das beschleunigte Fachkräfteverfahren eingeleitet werden. Für Schutzsuchende, die um Asyl nachsuchen, wird das Verfahren zur Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Abschlüsse regelmäßig erst nach ihrer Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage eines positiven Asylbescheides durch die Jobcenter in die Wege geleitet. Zur Beschleunigung des Asylverfahrens wurden auch die Aufnahmeprozesse im LaZuF beschleunigt. Um letztere auch bei erhöhtem Zugangsgeschehen zeitnah durchführen zu können, wurde im Oktober 2023 der Bereich der Registrierung personell verstärkt. Ferner führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit Dezember 2023 für die sicheren Herkunftsländer Georgien, Westbalkan, Moldau und für die Staaten Marokko, Tunesien und Algerien, deren Anerkennungsquote unter 5 % liegt, beschleunigte Verfahren durch. Die Verfahrensdauer soll dabei drei Wochen ab Antragstellung betragen.

188. Inwiefern wurden organisatorische und gegebenenfalls weitere Möglichkeiten zur Beschleunigung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse beim Landesamt für Soziale Dienste umgesetzt?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 186 verwiesen.

189. Wie viele Vollzeitäquivalente im Landesamt für Soziale Dienste stehen für die Bearbeitung entsprechender Anträge zur Verfügung? Hat die Landesregierung hier seit Juni 2022 Veränderungen vorgenommen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Aktuell stehen im Bereich Berufsankennung im LASD für Sachbearbeitung 4,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) und für eine Assistenz 1 VZÄ zur Verfügung. Davon sind mit Stand 01. September 2024 für die Sachbearbeitung 2,9 VZÄ und 1 VZÄ Assistenz besetzt. Zwischenzeitlich vakant gewordene Stellen werden wieder ausgeschrieben. Das LASD ist bemüht, das Soll von 4,5 VZÄ zu erreichen. Allerdings besteht auch im Bereich der Verwaltung Fachkräftemangel. Seit Juni 2022 ist eine VZÄ (1,0) im Haushaltsjahr 2023 hinzugekommen. Weitere Stellenaufstockungen im Rahmen der Maßnahmen zu Frage 186.

190. Welche weiteren Maßnahmen sind geplant und wann sollen diese jeweils umgesetzt werden?

Antwort:

Das MBWFK ist im Land koordinierend zuständig für die Umsetzung der EU-Anerkennungsrichtlinie in SH, damit dem Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz SH (BQFG-SH) und Mitglied auf Arbeitsebene der von der KMK eingesetzten AG der koordinierend für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zuständigen Ressorts der Länder.

Ein überwiegender Teil der möglichen Maßnahmen ist berufsgruppenspezifisch zu betrachten und umzusetzen, wobei heterogene Zuständigkeiten zu berücksichtigen sind. Aus einer die Berufsankennung koordinierenden Funktion auf Bundes- und Länderebene heraus werden die entsprechenden Prozesse derzeit weiterentwickelt. Aus der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern (in der AG Koordinierende Ressorts) werden folgende Ansatzpunkte für die Optimierung der Prozesse gesehen:

- Information/Beratung: Informationen und Unterstützungsangebote für Menschen im In- und Ausland sowie für potenzielle Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber müssen leicht auffindbar und bedarfsgerecht verfügbar, aktuell, verlässlich und konsistent, mehrsprachig und für Unkundige verständlich sein. Flächendeckende Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung muss mit hoher Qualität und dauerhaft als koordiniertes Regelangebot des Bundes gewährleistet sein
- Antragsverfahren bis zum Erstbescheid: Ein weiterer Ausbau hin zu einer konsequenten Ende-zu-Ende-Digitalisierung von relevanten Verfahren und im Hinblick auf eine Antragstellung aus Drittstaaten wird angestrebt.
- Qualifizierung und Ausgleichsmaßnahmen: Dazu zählen die Erhebung der Bedarfe, Entwicklung und Bereitstellung bedarfs- und adressatengerechter Angebote und Formate durch einschlägige Akteurinnen und Akteure, Finanzierung von Qualifizierungsangeboten, Anerkennungszuschuss oder andere geeignete Angebote zur Unterstützung der Teilnehmenden und Sprachförderung im Rahmen der Nachqualifizierung.

Im Bereich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse im LAsD wurde 2023 eine Organisationsuntersuchung geplant und 2024 durchgeführt. Die Ergebnisse werden z. T. noch ausgewertet. Die bereits gewonnenen Erkenntnisse zur Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens, z. B. optimierte Beratung von Antragstellenden und potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Erarbeitung von Informationskonzepten für die Homepage, befinden sich in Planung. Aufgrund der aktuellen Personalsituation des LAsD kann keine Aussage zum Zeitpunkt der Umsetzung getroffen werden.

Im Bereich der Anerkennung von Gesundheitsfachberufen (SHIBB, Sachgebiet 21) ist vorgesehen, den aktiven Dialog mit Antragstellenden, Bevollmächtigten und Einrichtungen der Versorgung, der sich mit Blick auf individuelle Verfahrensdauern bewährt hat, fortzuführen und Möglichkeiten zur Intensivierung zu prüfen. Weiter ist geplant, ab Quartal 04/2025 schrittweise digitale Workflows einzuführen, um die Prozesse effizienter zu gestalten. Zudem ist der Relaunch eines noch stärker nutzerorientierten Online-

Informationsangebotes geplant. Dieses soll u. a. Möglichkeiten zur Online-Antragstellung, digitale Formulare, mehrsprachige Informationsangebote und vor allem kontextuelle Hilfen für Antragstellende, Feedback- und Beteiligungsmöglichkeiten beinhalten.

191. Wie ist der Zeitplan für die Landesstrategie für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen und welche konkreten Maßnahmen sind darin vorgesehen?

Antwort:

Mit MPK-Beschluss vom 20. Juni 2024 wurden Bund und Länder neben der Umsetzung der im Bericht der AG Koordinierende Ressorts identifizierten Maßnahmen mit weiteren Prüfungsaufträgen beauftragt. Mit der Koordinierung der weiteren Verbesserung der Anerkennungsprozesse wurde die KMK unter enger Einbindung der für das jeweilige Berufsrecht zuständigen Fachministerkonferenzen und den jeweiligen Bundesministerien beauftragt. In Schleswig-Holstein erfolgte die Befassung und Koordinierung des Prozesses in der IMAG-Fachkräftesicherung am 10. September 2024. Die AG Koordinierende Ressorts legte der KMK im November 2024 den Berichtsentwurf vor; nach Beschlussfassung der KMK am 05. November 2024 wurde dieser der MPK zur Beratung am 12. Dezember 2024 vorgelegt. Das MBWFK erarbeitet derzeit eine Kabinettsvorlage zur Verbesserung des Anerkennungsprozesses ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein. Diese wird Maßnahmen zur schnellstmöglichen Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen sowie die kontinuierliche Prüfung weiterer Maßnahmen vorsehen.

Gründungen (Z. 5858-9)

192. Wie misst die Landesregierung den Erfolg in diesem Bereich und welche Plätze belegte das Land in den Jahren 2022, 2023 und 2024?

Antwort:

Laut Institut für Mittelstandsforschung Bonn stehen bei den gewerblichen Betriebsgründungen und Betriebsaufgaben von Hauptniederlassungen im 1. Halbjahr 2024 1.413 Gründungen 1.248 Aufgaben gegenüber. Dies entspricht einem positiven Saldo von 165. 2022 gab es 2.585 gewerbl. Existenzgründungen einer Hauptniederlassung und 2.153 Schließungen. 2023 waren es 2.546 gewerbl. Existenzgründungen einer Hauptniederlassung und 2.252 Schließungen.

Es zeigt sich ein recht konstantes Bild sowie über die Jahre 2022 bis 2024 ein positiver Saldo aus Existenzgründungen.

Quelle: Betriebsgründungen und -schließungen im Gewerbe Deutschland 2017-2023 (ifm-bonn.org, abgerufen am 12. November 2024)

Bei der Existenzgründungsintensität, also der Anzahl der Gründungen pro 10.000 Einwohner/innen im erwerbsfähigen Alter, belegt Schleswig-Holstein unter den Flächenländern regelmäßig vordere Plätze. Gemäß der aktuellsten Auswertung des IfM Bonn

beträgt die Existenzgründungsintensität in Schleswig-Holstein 2023 62,1. Damit liegt SH auf Platz vier der Flächenländer.

Quelle: Existenzgründungen insgesamt - Institut für Mittelstandsforschung Bonn (ifm-bonn.org)

193. Hat die Landesregierung die bisherige Gründungsförderung evaluiert? Wenn ja, was sind die Ergebnisse der Evaluation und welche Konsequenzen hat die Landesregierung daraus gezogen? Wenn nein, warum nicht und für wann ist die Evaluation geplant?

Antwort:

Die Gründungsförderung im Land besteht nicht nur aus einem Element, sondern einer Vielzahl von Instrumenten und Förderprodukten.

Dazu zählen unter anderem: Die Meistergründungsprämie (MGP), das Gründungsstipendium, oder die Förderung des Start-Up SH Netzwerks.

Jede einzelne Fördermaßnahme wird fortlaufend evaluiert und, wo erforderlich, angepasst und weiterentwickelt.

Die MPG wurde nach ihrem dreijährigen Bestehen im Jahre 2022 evaluiert. Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation waren:

Die MGP wurde bis Ende Januar 2022 bereits über 500-mal bewilligt und ausgezahlt. Es sind durch Personen, die die MGP in Anspruch genommen haben, ca. 900 zusätzliche Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein geschaffen worden. Hinzu kommen ca. 210 neue Ausbildungsplätze im Handwerk. Es hat sich bewahrheitet, dass Meistergründungen sehr nachhaltig sind – nur drei der über 500 gegründeten oder übernommenen Betriebe mussten den Betrieb wieder aufgeben. Die Zahl der Meisterbetriebe in Schleswig-Holstein hat seit 2018 kontinuierlich zugenommen, nachdem in den Jahren zuvor ein Abwärtstrend festzustellen war. Aus diesem Grund wurde die Förderung für drei weitere Jahre verlängert.

Das Gründungsstipendium wurde für den ersten Abschnitt 2016 – 2019 umfassend evaluiert.

Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation waren:

- Im genannten Zeitraum wurden 58 Stipendien im Rahmen von 24 Pre-Seed-Vorhaben vergeben. Hervorzuheben ist das Jahr 2018 mit neun Vorhaben und 22 Stipendien. Im Durchschnitt wurden in den Jahren 2016, 2017 und 2019 jeweils fünf Vorhaben mit zwölf Stipendien vergeben. Durch die geförderten Vorhaben wurden 77 AP geschaffen.
- Nur zwei der 24 Vorhaben wurden nach Beendigung der Förderung nicht fortgeführt (Geschäftsmodell nicht umsetzbar).
- Der Frauenanteil liegt beim GS SH mit 20 % über dem Bundesdurchschnitt.
- Gründungsvorhaben hatten Fokussierung auf Digitalisierung.
- (58 %), Nachhaltigkeit (21 %), Software/BigData Analytics (17 %) sowie Künstliche Intelligenz (13 %)

- Drei Gründungsvorhaben haben eine Anschlussfinanzierung über den Seed- und Start-up Fonds II erhalten.

Aufgrund der positiven Bilanz wurde das Gründungsstipendium bis 2027 verlängert. Im kommenden Jahr ist eine Zwischenbilanz geplant. Derzeit wird eine Förderrichtlinie für das Gründungsstipendium erarbeitet, die Anpassungen auf Grundlage der bislang gemachten Erfahrungen beinhalten wird, um noch passgenauer fördern zu können.

StartupSH

- In 2020 erfolgte eine Evaluation mit dem Titel: „Evaluation Innovationsorientiertes Netzwerk StartUp Schleswig-Holstein (StartUp SH)“, die an das Institut für Innovation und Technik vergeben und von diesem verfasst wurde.
- Die Hinweise aus der Evaluation wurden bei der Entscheidung über eine dritte Förderperiode in 2022 bereits mit einbezogen und in den Gesamtkontext eingeordnet. Ergebnisse waren u. a., dass sich Startup SH zu einem landesweiten Netzwerk etabliert hat und dieses auf mehreren Ebenen Synergien für das gesamte Gründungsökosystem in SH schafft. Startup SH ist über die Jahre der Förderung zur zentralen Anlaufstelle für Gründerinnen und Gründer in Sachen Beratung, Coaching und Infrastruktur zum Arbeiten geworden.
- Nicht alle Teilprojekte von Startup SH haben den Schwerpunkt einer Gründungsberatung, sondern verfolgen das Ziel der Gründungssensibilisierung zu auch unterschiedlichen Themenfeldern. Somit ist die Messbarkeit der Ergebnisse eine Schwierigkeit, da nicht nur die Zahl der hervorgerufenen Gründungen pro Jahr ausschlaggebend ist für die Leistung des Netzwerks.
- Aus diesem Grund wurden für die dritte Förderperiode für jedes Teilprojekt weitere Key Performance Indicators (KPIs) durch das MWVATT eingefordert und von den Zuwendungsempfängern etabliert, um in dieser Förderperiode anschauliche Zahlen aus den einzelnen Teilprojekten erhalten zu können.
- In Hinblick auf das Ende der dritten Förderperiode befasst sich das MWVATT bereits mit der Konzeptionierung eines künftigen Gründungsökosystems ab 2026. Dazu wird das MWVATT für diesen komplexen Prozess möglichst viele Stakeholder des Landes (auch über das Projekt Startup SH hinaus) mit einbeziehen, um das Ziel zu erreichen, über 2026 hinaus ein Ökosystem im Land vorzuhalten, dass auf Elemente aus dem bestehenden Ökosystem aufbaut, Synergien hebt, um die Gründungsdynamik im Land aufrecht zu erhalten, zu festigen und zu stärken.
- Zentral dabei wird die Frage der Finanzierbarkeit sein. Auch dazu ist ein Workshop geplant, um alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu durchdenken.
- Zudem ist anzumerken, dass sowohl der Vorstand des Vereins Startup SH e.V. als auch die diesjährige Startup SH Summit sich mit der Gestaltung eines zukünftigen Gründungsökosystems für Schleswig-Holstein befasst. Es sind somit alle Akteurinnen und Akteure gemeinsam hinter dem Ziel versammelt, die derzeitigen Strukturen zu hinterfragen und eine zukünftige, nachhaltige Lösung für ein ideales Gründungsökosystem zu erarbeiten.

194. Welche bürokratischen Hemmnisse bei Unternehmensgründungen hat das Land bisher abgebaut und welche weiteren Hemmnisse sollen darüber hinaus wann abgebaut werden?

Antwort:

Zu beachten ist, dass die allermeisten bürokratischen Hürden bei Unternehmensgründungen und Nachfolgen aufgrund bundesrechtlicher (z. B. Gewerbeordnung) und/oder europäischer Gesetzgebung entstehen (bspw. Datenschutzgrundverordnung). Das Land befindet sich hinsichtlich der bürokratischen Belastungen bei Unternehmensgründungen und Nachfolgen im Austausch mit dem Bundeswirtschaftsministerium. Der Abbau bürokratischer Hürden ist ein langwieriger und fortlaufender Prozess; nicht zuletzt aufgrund der Vielzahl der am Verfahren beteiligten Bundesministerien. Das Land plant derzeit, eine weitere Bundesratsinitiative mit konkreten Vorschlägen auf den Weg zu bringen.

195. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung konkret unternommen, um die (Aus-)Gründungsaktivitäten an Hochschulen zu verbessern, und welche konkreten Effekte hatten diese?

Antwort:

Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 193 ersichtlich, hat das Land mit dem Gründungsstipendium SH ein Förderinstrument geschaffen, um Gründungen von Hochschulabsolventinnen und -absolventen zu forcieren.

Seit Auflage des Gründungsstipendiums wurden 111 Personen gefördert, die sich aus 47 StartUp-Teams zusammensetzen.

Seit Mai 2022 hat die Landesregierung zudem gezielt daran gearbeitet, das Gründungsumfeld in Schleswig-Holstein zu stärken. Im Zentrum steht dabei das Netzwerk StartUp.SH, dessen Förderung in einer dritten Phase bis 2026 mit etwa 5,7 Mio. Euro fortgeführt wird. In dieser finalen Förderperiode seit 2023 wurde das Projekt inhaltlich weiterentwickelt, darunter auch die Einführung von Key Performance Indicators (KPIs) zur besseren Erfolgskontrolle. Diese KPIs sollen sicherstellen, dass die Wirkung des Netzwerks klarer erfasst und die Unterstützungsangebote bei Bedarf angepasst werden können. Gleichzeitig bleibt die Erfolgsmessung im Bereich der Start-up-Förderung eine Herausforderung, da Gründungserfolge häufig erst nach Jahren sichtbar werden und viele Einflussfaktoren zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus wurden durch Förderungen der Ausbau und die Weiterentwicklung von Unterstützungsstrukturen wie FabLabs und Acceleratoren ermöglicht, darunter Gateway49, das Fablab Lübeck und „re:invent“. Diese praxisorientierte Infrastruktur trägt dazu bei, mehr Hochschulwissen in die Wirtschaft zu transferieren und Gründungsinteressierten konkrete Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

Stärkung des Stellenwertes des Tourismus

196. Wie definiert die Landesregierung eine ganzheitliche Tourismusförderung und welche Maßnahmen diesbezüglich wurden wann ergriffen?

Antwort:

Die Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030 basiert in ihrer Gesamtausrichtung auf einer ganzheitlichen strategischen Betrachtung: Gäste, Wohnbevölkerung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen gleichermaßen Berücksichtigung finden, da ein alleiniger Fokus auf die Gästeperspektive zur Bewältigung der aktuellen wie der künftigen Herausforderungen für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Tourismus nicht mehr ausreicht. Um nachhaltig erfolgreich zu sein, muss die touristische Entwicklung sowohl ökonomische, ökologische wie soziale Aspekte umfassen.

Die Tourismusförderung des Landes richtet sich entsprechend daran aus, und zwar sowohl in der Gestaltung der Richtlinien als auch bei der Umsetzung der 38 Leitprojekte in den zehn Handlungsfeldern der Strategie, die den ganzheitlichen Ansatz durch die Bandbreite der Handlungsfelder – von ökologischer Transformation über Mitarbeitergewinnung und Tourismusbewusstsein bis hin zu Qualität und Wettbewerbsfähigkeit – dokumentieren.

Teil des ganzheitlichen Ansatzes sind die Weiterentwicklung bzw. Erstellung von Richtlinien und die kontinuierliche Umsetzung der Leitprojekte der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030.

197. Wie ist der Stand beim Dialogprozess für inklusiven Tourismus und welche konkreten Ziele und Maßnahmen werden verfolgt?

Antwort:

Es finden halbjährlich Sitzungen des „Runden Tisch Barrierefreiheit“ statt. Hier wird u. a. über die unterschiedlichen Belange der Vertreterinnen und Vertreter gesprochen. Ziel dieses Austausches ist, die Barrierefreiheit im Tourismus aktiv mitzudenken und umzusetzen.

Zudem gibt es seit 2019 ein Förderprogramm, den Fonds für Barrierefreiheit, der innovative Ansätze zur Barrierefreiheit unterstützt. Die Federführung hierfür liegt bei der Staatskanzlei.

Darüber hinaus werden in den Destinationen und den Unternehmen bauliche Maßnahmen in unterschiedlichen Umfängen vorgenommen, um die Barrierefreiheit vor Ort zu verbessern. Hierzu zählen u.a. barrierefreie Zugänge zu Stränden.

Das langfristige Ziel ist es, allen Menschen, unabhängig von individuellen Einschränkungen, die Teilnahme an touristischen Aktivitäten zu ermöglichen.

In der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030 ist zudem in Handlungsfeld 2 „Qualität und Wettbewerbsfähigkeit“ ein gemeinsames Qualitätsverständnis vorgesehen. Dies soll dahingehend entwickelt werden, dass die Basisqualitäten, Nachhaltigkeit und Inklusion, den Bedürfnissen der Anspruchs- und Zielgruppen entspricht.

198. Durch welche Maßnahmen wurde der Stellenwert des Tourismus bisher gestärkt und welche weiteren sind geplant?

Antwort:

Grundlage für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Tourismus ist die Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030.

Die Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030 enthält zehn Handlungsfelder, für die jeweils Handlungsbedarfe beschrieben und entsprechende Leitprojekte definiert wurden.

Die Umsetzung der 38 Leitprojekte sowie weiterer, auf die Handlungsfelder der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030 einzahlender Projekte erfolgt kontinuierlich.

Von den 38 Leitprojekten sind bereits neun umgesetzt, 15 weitere sind in Bearbeitung, drei konnten oder sollten auf Rückmeldung der touristischen Akteurinnen und Akteure nicht weiterverfolgt werden.

Zunächst wurde in Abstimmung mit dem Steuerungskreis Tourismusstrategie auf die Bearbeitung der vier priorisierten Handlungsfelder (HF 1 Marketing; HF 6 Strukturen und Kooperationen; HF 8 Mitarbeitergewinnung und -bindung; HF 9 Tourismusbewusstsein und -akzeptanz) fokussiert.

Künftig sollen aber auch weitere Handlungsfelder intensiver bearbeitet werden, etwa HF 5 Ökologische Transformation und Klimafolgenanpassung. Die Tourismusstrategie verfolgt einen offenen Ansatz und wird kontinuierlich weiterentwickelt und angepasst, sofern der Bedarf besteht.

199. Welche kommunalen und betrieblichen Leuchtturmprojekte (Initialinvestitionen) zur Auslösung ganzheitlicher regionaler Wachstumsdynamik wurden bisher angesiedelt?

Antwort:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Entwicklung und Umsetzung großer touristischer Investitionsvorhaben in der Regel mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Insofern greift es zu kurz, nur kürzlich realisierte Leuchtturmprojekte zu betrachten. Die Effekte auf die Wachstumsdynamik zeigen sich erst mit Zeitverzug.

Andererseits benötigen Großvorhaben entsprechend viel Vorbereitungs- und Planungszeit, weshalb eine legisturscharfe Betrachtung wenig Aussagekraft hat. Die noch in Planung befindlichen Projekte können noch keine Wachstumsdynamik auslösen.

In der Vergangenheit jedoch konnte nachweislich durch Initialinvestitionen in kommunale touristische Infrastrukturen in vielen Regionen durch nachfolgende Ansiedlungen und Modernisierungen von Beherbergungsbetrieben eine deutliche Steigerung der Übernachtungskapazitäten und Übernachtungszahlen erreicht werden.

In der laufenden Legislaturperiode befinden sich zurzeit zwei Vorhaben in der Umsetzung, die als Initialvorhaben für die jeweilige Region dienen können:

1. Multifunktionsgebäude im Dünenpark in Grömitz:

Das Vorhaben ist Bestandteil der Gesamtmaßnahme „Entwicklung Dünenpark mit Strandpromenade und Multifunktionsgebäude“ und strategisch verankert im Infrastrukturkonzept der LTO OstseeFerienLand.

Mit der Gesamtmaßnahme „Dünenpark“ sollen die Besucherinnen und Besucher nicht nur in die etablierten touristischen Kernbereiche in Grömitz, sondern künftig auch in den bisher weniger frequentierten nördlichen Bereich der Gemeinde gelenkt werden. Mit dem Neubau des Multifunktionsgebäudes wird ein ganzjähriges wetterunabhängiges Aktivitätsangebot (u. a. mit Indoor-Spielwelt, Bowlingbahn, Gastronomie- und Aufenthaltsbereich und Veranstaltungsräumlichkeiten) geschaffen.

Es gibt bereits konkrete Pläne für eine Ansiedlung neuer Beherbergungs-, Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe im Umfeld der neuen Promenade und des Multifunktionsgebäudes.

2. Attraktivierung des Kurparks und des Badestrands in Friedrichskoog-Spitze:

Beide Vorhaben sind Teil des Gesamtkonzeptes des Kurorts Friedrichskoog zur Weiterentwicklung des touristischen Angebots der Gemeinde, um die Übernachtungszahlen, die in den letzten Jahren entgegen dem Landestrend zurückgegangen waren, wieder zu steigern.

Im Rahmen der Teilmaßnahme „Badestelle“ werden u. a. die bestehenden Deichaufgänge ertüchtigt, neue Treppen- und Rampenanlagen und zwei neue Terrassen errichtet. Zusätzlich wird der Weg auf der Deichkrone verbreitert. Zwei neue Tribünen und sieben Wattzugänge, teilweise mit Sitzstufen, sollen ebenfalls die Aufenthaltsqualität verbessern.

Die Teilmaßnahme „Kurpark“ umfasst neue Flächen für Freizeitaktivitäten, Sport- und Kulturveranstaltungen. Hinzu kommen Picknickbereiche, eine überdachte Tribüne und ein extensiv genutzter Teil für eine Naherholung im Grünen.

Durch die Maßnahmen werden direkte und indirekte wirtschaftliche Effekte auf die örtlichen Betriebe erwartet. So ist zum Beispiel die Ansiedlung weiterer Ferienhäuser geplant bzw. eines Ferienparks angedacht.

200. Welche Projekte der Biodiversitätsstrategie mit Bezug zum Tourismus wurden bisher umgesetzt, welche weiteren sind für wann geplant und welche konkreten und messbaren Nutzen konnten bisher erzielt werden?

Antwort:

Touristischen Bezug hat das Projekt „Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität im Tourismus“ mit dem unmittelbaren Ziel der Biodiversität fördernden Umgestaltung von Außenflächen/Gebäuden touristischer Betriebe sowie dem mittelbaren Ziel der Sensibilisierung touristischer Akteurinnen und Akteure sowie Gäste für das Thema Biodiversität.

Hierfür wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität im Tourismus“ vom 24. Juli 2023 mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2024 veröffentlicht. Diese richtet sich vor allem

an Betreiberinnen und Betreiber von Campingplätzen, Beherbergungsbetrieben und Gaststätten und zielt auf eine Verbesserung der ökologischen Qualität der Freiflächen und Entwicklung von Habitatstrukturen v.a. für Insekten ab.

Das Projekt wurde positiv im Tourismussektor aufgenommen. Die Fördersumme in Höhe von 150.000 Euro in 2023 wurde komplett verausgabt und die Fördermittel in Höhe von 150.000 Euro in 2024 werden voraussichtlich ebenfalls verausgabt werden. Eingesetzt wurden die Mittel beispielsweise für naturnahe Heckenbepflanzung, Austausch Rasenflächen gegen Blühflächen, insektenfreundliche Außenbeleuchtung sowie das Aufstellen von Nistangeboten für Vögel und Insekten.

Weitere elf Projekte befinden sich in der Prüfung.

Zum messbaren Nutzen ist hervorzuheben, dass die Landesregierung den geforderten Mehrwert für die Artenvielfalt als die positiven Auswirkungen definiert, die durch die im Antrag enthaltenen Maßnahmen erzielt werden. Dieser Mehrwert kann sich auf verschiedene Ebenen beziehen, einschließlich der Erhaltung gefährdeter Arten, der Wiederherstellung von Lebensräumen und der Steigerung der ökologischen Resilienz. Ein Mehrwert für die Artenvielfalt wird nicht nur in den unmittelbaren Effekten der Förderprojekte gesehen, sondern auch in einem Bildungs- und Multiplikatoren-Effekt. Gerade im touristischen Bereich wird durch das Projekt auf niedrighschwellige und konkrete Weise eine erhebliche Anzahl von Gästen für den Natur- und Artenschutz sensibilisiert. Diese Erkenntnisse werden bestenfalls auch innerhalb des Urlauborts wie auch zuhause weitergeführt.

201. Welche anwendungsorientierten Forschungsprojekte im Bereich des Tourismus wurden bisher von der Landesregierung gefördert?

Antwort:

1. Landesweites digitales Besuchermanagement für den Tourismus in Schleswig-Holstein (LABTOUR SH)

Ziel des Verbundprojekts (Leadpartner: FH Westküste und FH Kiel) ist die Konzeption eines landesweiten digitalen Besuchermanagementsystems auf Basis von Echtzeitdaten. Mit den Vorarbeiten wurde bereits Ende 2021 begonnen, abgeschlossen wurde das Projekt am 30. Juni 2023.

Ein Anschlussprojekt zur Nutzung der Daten durch die Destinationen und die Schaffung der Möglichkeiten einer Adaption für weitere Regionen ist derzeit in Planung.

2. Leitfaden Akzeptanz - Akzeptanzcluster der einheimischen Bevölkerung Schleswig-Holstein

Messung und Monitoring der Tourismusakzeptanz sind von großer Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus, die nur im Einklang mit den Einheimischen erfolgreich sein kann, nicht „gegen“ sie.

Hierfür hat die FH Westküste einen Leitfaden mit Best Practice-Beispielen für die unterschiedlichen Akzeptanzcluster der einheimischen Bevölkerung entwickelt, denn nicht jede/jeder steht dem Tourismus in gleicher Weise positiv, neutral oder kritisch gegenüber.

Der Leitfaden inkl. Maßnahmenableitung und Handreichung wurde 2022 fertiggestellt. Er steht im Kontext eines größeren Forschungsfelds der FH Westküste im Bereich Tourismusakzeptanzforschung.

3. Konzeptionierung einer Kennzahl zur Mitarbeitendenzufriedenheit im Tourismus in Schleswig-Holstein

Für das ambitionierte Vorhaben, den Erfolg des Tourismus auch über die Erfassung der Zufriedenheit der Beschäftigten der Tourismuswirtschaft (soziale Säule der Nachhaltigkeit) zu messen, wurde mit wissenschaftlicher Expertise des Design Thinking Spezialisten von destinetChange eine pragmatische, aussagekräftige und zugleich wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Konzeptionierung erarbeitet.

Darin enthalten sind die Identifikation von Einflussfaktoren und die Ableitung von Handlungsempfehlungen (hinsichtlich: Employer Branding, Mitarbeitendenmotivation und -bindung, Wettbewerbsfähigkeit, Standardisierung).

Für die weitere Umsetzung konnte der Tourismuspartner IHK gewonnen werden.

4. Entwicklung wertebasierter Zielgruppen für das Tourismusmarketing in SH (BeST)

Das Monitoring von verhaltensbasierten Zielgruppen, die noch Grundlage der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 waren, ist nicht mehr möglich, da der Spezialist für wissenschaftliche Verbraucher- und Markanalysen GfK die Erhebungen nicht mehr durchführt.

Mit der Übernahme der von der FH Westküste entwickelten wertorientierten BeST-Zielgruppen (Benefit-Segmentierung im Tourismus) steht die Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030 nun auf einem neuen Fundament.

Zu dem Wechsel von verhaltens- hin zu wertebasierten Zielgruppen gehört die Überführung der bisherigen Zielgruppen in die neuen Kategorien der BeST-Zielgruppen, ihre Verschneidung mit den Sinus Milieus, die Erarbeitung ausführlicher Zielgruppenteckbriefe durch weitere Anreicherungen der Ergebnisse aus der Gästebefragung SH, die Erstellung von Persona-Steckbriefen je Zielgruppe und Workshops mit den Akteurinnen und Akteuren. Dies wird von der FH Westküste umgesetzt bzw. begleitet und befindet sich noch in Bearbeitung.

5. Gesamtstrategie Ostseeküste 2100

Das Forschungsinstitut NIT wurde beauftragt, eine Bestandsanalyse zur öffentlichen touristischen Infrastruktur im Hinblick auf den Meeresspiegelanstieg der Ostsee und seine Folgen für die touristischen Orte in Schleswig-Holstein zu erstellen.

Dazu gehören eine ökonomische Bewertung nach Relevanzkriterien, konkrete Handlungsempfehlungen für unterschiedliche Infrastrukturen sowie eine Darstellung von No-regret-Maßnahmen.

Die Ergebnisse dieser Bestandsanalyse fließen in die noch in finaler Bearbeitung befindliche Gesamtstrategie Ostseeküste 2100 ein.

Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein und Klimaneutrales Industrieland

202. Was ist mit "grundlegenden Wandel" genau gemeint, welche Bedingungen wurden hierfür bereits geschaffen und wie wird dieser Wandel gemessen (Z. 6166-7)?

Antwort:

Die Transformation zur Klimaneutralität erfordert einen Wandel in allen Bereichen. Konkrete Maßnahmen auf dem Weg zur Klimaneutralität werden im Klimaschutzprogramm 2030 dargelegt, welches Anfang des Jahres im Entwurf vorgelegt wurde und aktuell in der finalen Überarbeitung ist. Die Entwicklung der Treibhausgasemissionen wird in den regelmäßig erscheinenden Monitoringberichten dargestellt, zuletzt im Monitoringbericht Energiewende und Klimaschutz 2024 ([LINK](#)).

203. Anhand welcher Kennzahlen wird das Ziel "klimaneutrales Industrieland" gemessen und wie haben sich diese Kennzahlen seit 2022 entwickelt?

Antwort:

Die Zielerreichung wird anhand der Entwicklung der Treibhausgasemissionen gemessen. Laut Monitoringbericht Energiewende und Klimaschutz 2024 liegt die vorläufig geschätzte Treibhausgaseminderungsrate in Schleswig-Holstein in 2023 im Vergleich zum Vorjahr 2022 bei 5,4 %. Ziel ist außerdem eine Erhöhung der Zahl der Industriebetriebe im Land. Dies wird anhand von Ansiedlungen und/oder Betriebserweiterungen gemessen.

204. Inwiefern hat das Land sein Know-how im Bereich der Erneuerbaren Energien und des Wasserstoffs bisher international genutzt und welche weiteren Maßnahmen sind hier geplant (Z. 6253-4)?

Antwort:

Die Landesregierung sieht die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Wasserstoff und pflegt den regelmäßigen Austausch mit internationalen Unternehmen und Delegationen, um voneinander zu lernen und Kooperationen auszuloten. Die Landeskoordinierungsstelle Wasserstoffwirtschaft (LKS) bei der schleswig-holsteinischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein (WT.SH) ist als Schnittstelle zwischen Landesregierung und Wirtschaft immer wieder auch mit internationalen Partnern im Kontakt und vertritt Schleswig-Holstein auf internationalen Messen wie der Hydrogen Technology Expo in Hamburg.

In 2024 sind Unternehmens-Delegationen aus den USA, Frankreich und Japan zu Gast in Schleswig-Holstein und Hamburg gewesen, die von der LKS und Mitgliedern der Landesregierung begleitet wurden.

Im Oktober 2023 tauschten sich Mitglieder der Landesregierung und die Landeskoordinierungsstelle Wasserstoffwirtschaft im Rahmen eines Besuches beim dänischen Energieversorger Energinet in Fredericia über aktuelle und geplante Entwicklungen im

Bereich der Wasserstoffwirtschaft sowie der geplanten Energieinseln in Dänemark aus. Anschließend besuchte die Delegation den Green Lab in Skive (DK), ein grünes Industriegebiet in der Entstehungsphase.

Im Rahmen der Delegationsreise von Ministerpräsident Günther nach Japan wurde Anfang Oktober 2024 die aktive Zusammenarbeit mit der Partnerpräfektur Hyogo auch im Bereich Wasserstoff in einer Gemeinsamen Absichtserklärung noch einmal bekräftigt.

Seit 2020 gibt es darüber hinaus mit „HY-5 – die grüne Wasserstoff-Initiative mit norddeutschem Charme“ eine tatkräftige Gruppe von Ansiedlungs-, Wasserstoff- und Marketingexpertinnen und -experten aus den fünf norddeutschen Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die den Wasserstoff-Standort Norddeutschland gemeinsam auch mit internationalem Standortmarketing vermarkten und entlang der gesamten Wertschöpfungskette zur stärksten Zukunftsregion für grünen Wasserstoff Europas machen wollen. HY-5 kooperiert mittlerweile mit anderen Wasserstoff-Regionen in Europa, so zum Beispiel mit Irland, Norwegen und Schottland. HY-5 erfährt viel Resonanz und hat sich als Marke und Initiative national und international etabliert.

205. Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher ergriffen und welche sind vorgesehen, um die wirtschaftlichen Chancen entlang der Entwicklungsachse der Festen Fehmarnbeltquerung zu nutzen, welche Zielmarken hat sich die Landesregierung hierfür gesetzt und inwiefern konnten diese Ziele bereits vollständig oder teilweise erreicht werden?

Antwort:

Durch die Feste Fehmarnbeltquerung (FBQ) rücken Skandinavien und Mitteleuropa näher zusammen. Entfernungen lassen sich künftig noch schneller überwinden. Das hat auch Auswirkungen auf die Wirtschaftsgeografie des Landes.

a) Gewerbeflächen und Ansiedlung:

Der Bau der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) führt bereits jetzt zu zusätzlicher Flächenentwicklung. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept enthält zahlreiche Vorschläge zur Flächenvorsorge in der Wirtschaftsregion. Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Neuaufstellung der Regionalpläne führt dazu, dass zusätzliche Flächenvorschläge berücksichtigt werden können. Außerdem ergänzt der Bau der Ostküstenleitung das vorhandene Übertragungsnetz und bietet weiteres Entwicklungspotenzial für energieintensive Ansiedlungen. Der Landesentwicklungsplan (LEP) soll daher auch die Entwicklungspotenziale für eine Ansiedlung von energieintensiven und energie-wendeaffinen Unternehmen an Netzverknüpfungspunkten berücksichtigt werden. Die in den Raumordnungsplänen beschriebenen Möglichkeiten werden durch die Bauleitplanung der Gemeinden umgesetzt.

Bei der WT.SH ist eine zentrale Ansprechstelle für dänische Unternehmen geschaffen worden, die sich in Schleswig-Holstein ansiedeln wollen. Die zentrale Stelle soll dänischen Unternehmen alle für eine Ansiedlung relevanten Informationen aus einer Hand bieten. Der Lotse soll in erster Linie beraten, Kontakte und Ansprechpartner/innen vermitteln und sich für zügigere Verfahren einsetzen. Die WT.SH hat dazu 2024 eine neue Stelle eingerichtet.

b) Mobilität und Arbeitsmarkt:

Nach der Fertigstellung des Tunnels ist - nicht zuletzt für die künftigen Arbeitspendlerinnen und -pendler in der Fehmarnbelt-Region - die regionale grenzüberschreitende Mobilität schnell und klimaneutral zu gewährleisten. Das MWVATT arbeitet dafür mit der NAH.SH, dem Kreis Ostholstein sowie der Region Seeland zusammen an einem Konzept zur Umsetzung eines grenzüberschreitenden regionalen Schienenverkehrs. Angedacht für den Regionalverkehr ist die Strecke Lübeck und Nykøbing/Falster. Durch die anstehende Reform der Regionen in Dänemark ist jedoch zunächst abzuwarten, auf welcher Ebene bei unserem Nachbarn die Zuständigkeit für diese Aufgabe künftig verortet sein werden.

Das Land unterstützt das Projekt „Ausweitung der Pendlerberatung auf ganz Schleswig-Holstein“ des Regionkontors & Infocenter der Region Sønderjylland-Schleswig mit einer Zuwendung in Höhe von bis zu 150.000 Euro jährlich. Ein Ziel dieses Vorhabens ist, Akteurinnen und Akteure in der Fehmarnbelt-Region bereits im Vorfeld der Fertigstellung der Festen Fehmarnbeltquerung zu vernetzen und das Beratungsangebot für künftige Grenzpendlerinnen und Grenzpendler sowie Unternehmen bekannt zu machen. Gemeinsam mit den dänischen Partnern sollen Möglichkeiten untersucht werden, wie das Angebot dauerhaft in der Fehmarnbelt-Region verankert und die Finanzierung perspektivisch sichergestellt werden kann.

c) Handlungsplan über die Regionale Zusammenarbeit:

Seit 2017 besteht zwischen der Region Seeland und dem Land Schleswig-Holstein eine regionale Partnerschaft. Im Sommer 2023 wurde im Rahmen der Fehmarnbelt Days eine neue Partnerschaftserklärung unterzeichnet. Aufbauend auf dieser Partnerschaftserklärung wurde ein Handlungsplan erarbeitet, der am 06. September 2024 im Rahmen eines Delegationsempfangs aus der Region Seeland mit dem damaligen Regionsratsvorsitzenden Heino Knudsen in Kiel unterzeichnet wurde.

Schleswig-Holstein und die Region Seeland verfolgen im Rahmen dieser Partnerschaft gemeinsam das Ziel, gute Voraussetzungen für das Zusammenwachsen der Fehmarnbelt-Region nach der Fertigstellung der Festen Fehmarnbeltquerung zu schaffen. Dies erfolgt vornehmlich in vier Themenfeldern, die in Teilen der Nutzung wirtschaftlicher Entwicklungschancen entlang der Entwicklungsachse der Fehmarnbeltquerung dienen:

1. Gemeinsame Regionalentwicklung
2. Mobilität

3. kulturelle Zusammenarbeit
4. Nachhaltige Entwicklung

Die Umsetzung des Handlungsplans wird von der Landesregierung gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Region Seeland nachgehalten.

d) Weitere Maßnahmen zur Nutzung der Chancen

Das Land fördert zudem die Regionale Kooperation Hansebelt mit Zuschüssen für das Regionalmanagement und das Regionalbudget. Die Regionale Kooperation hat sich für die anstehende Förderperiode 2024-2027 für einen Schwerpunkt „Chancen der Fehmarnbeltquerung“ entschieden. In der Regionalen Kooperation sind die Kreise Stormarn, Segeberg, Ostholstein und Herzogtum Lauenburg sowie die Hansestadt Lübeck zusammengeschlossen.

Internationale Erfahrungen zeigen, dass die gegenseitige Kenntnis der Nachbarsprache und der Kultur für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale positive Effekte hat. Das Land unterstützt das Erlernen der Nachbarsprache Dänisch u. a. durch die Förderung von Partnerschaften zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Austausch von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern. Die Anstrengungen und Angebote werden weiter verstärkt, auch in der Fehmarnbelt-Region. Das Modellschulprojekt Dänisch entwickelt sich positiv. Im Schuljahr 2023/24 konnte es auf eine Schule mit Sekundarstufe I in der Fehmarnbelt-Region ausgeweitet werden. Die Grundschule Landkirchen auf Fehmarn hat einen Antrag auf Modellschule Dänisch zum Schuljahr 2024/25 gestellt, der voraussichtlich positiv entschieden wird. Es gibt zwei Gemeinschaftsschulen im Kreis Plön und eine Grundschule im Kreis Ostholstein, die einen Antrag auf Modellschule Dänisch planen.

Zu den einzelnen Maßnahmen sind keine Zielmarken gesetzt worden.

206. Wie ist der aktuelle Stand bei der Einrichtung einer zentralen Stelle für die Ansiedlung von Großprojekten und wie genau unterscheidet sich diese von den bisherigen Strukturen?

Antwort:

Das Ansiedlungsteam in der WTSH umfasst derzeit neun Personen. Diese Aufgabe wurde weiter gestärkt, um die WTSH als zentrale Anlaufstelle für Ansiedlungen im Land zu stärken. Sollten sich große Ansiedlungsprojekte ergeben, könnte - wie im Ansiedlungsfall Northvolt - eine passende Struktur geschaffen werden. Im Moment ist dies nicht der Fall.

207. Wie ist der aktuelle Stand bzgl. des Aufbaus eines Expertinnen- und Expertenpools für die Unterstützung von Kommunen bei bedeutsamen Ansiedlungs- und Planungsprojekten, aus wem besteht dieser Pool konkret und bei welchen Projekten hat dieser Pool bereits unterstützen können?

Antwort:

Die Unterstützung von Kommunen bei Ansiedlungs- und Planungsprojekten ist Aufgabe der regionalen Wirtschaftsförderer, die eng mit der WTSH zusammenarbeiten. In regelmäßigen Treffen zwischen den Wirtschaftsförderern und der Hausspitze des MWVATT findet – auch unter Einbindung anderer Ressorts - ein Austausch über relevante Themen statt, dessen Ausfluss beispielsweise die Initiierung des Entwicklungsfonds ist. Darüber hinaus stehen Expertinnen und Experten der unterschiedlichen Ressorts bei Ansiedlungsfällen zur Verfügung, wie z. B. in der Arbeitsgruppenstruktur der Northvolt-Ansiedlung.

208. Wie ist der Stand bzgl. der Erweiterung der Ansiedlungsstrategie des Landes?

Antwort:

Die Ansiedlungsstrategie wird derzeit vor dem Hintergrund der seit ihrer Erstellung veränderten Rahmenbedingungen weiterentwickelt. Mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine und der Zeitenwende steht bspw. die wehrtechnische Industrie im Fokus. Ebenfalls hat das Ziel der Landesregierung, bis 2040 klimaneutrales Industrieland zu werden, Einfluss auf die Weiterentwicklung. Der Koalitionsvertrag sieht darüber hinaus vor, den dänischen/skandinavischen Markt und die baltischen Staaten stärker in den Fokus zu nehmen. Dabei sollen nicht nur Ansiedlungen, sondern auch Kooperationen befördert werden. Ansiedlungsbemühungen sollen dabei in eine weitergehende regionale Kooperation eingebettet sein.

Dänemark steht deutlich stärker als bisher im Fokus der Internationalisierungsaktivitäten der Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein (WTSH). Dabei spielt auch die Tatsache eine Rolle, dass die feste Fehmarn-Belt-Querung realisiert wird. Die WTSH kümmert sich bereits jetzt um wirtschaftliche und kulturelle Kontakte nicht nur in Jütland, sondern auch in Lolland und Falster.

Die WTSH hat zahlreiche Projekte mit dänischen Partnern angebahnt, die sehr erfolgreich sind, u. a. CARE AI Network (Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Altenpflege), PE REGION (Innovationsplattform für energieeffiziente Leistungselektronik) und ENTERPRISE EUROPE NETWORK (EEN) mit dem Unterprojekt EEN-Northlights (engere Zusammenarbeit der Wirtschaftsförderer aus Norddeutschland, Dänemark und Schweden).

Die WTSH ist im Sommer 2023 der deutsch-dänischen Außenhandelskammer in Kopenhagen beigetreten, um sich in deren Netzwerke einzubringen und davon zu profitieren. Ein gutes Netzwerk aufzubauen und zu pflegen ist der erste und wesentliche Schritt, wenn es um Fragen der Ansiedlung von dänischen/skandinavischen Unternehmen in Schleswig-Holstein geht.

Bei der WTSH ist seit Mai 2024 ein zentraler Ansprechpartner für dänische/skandinavische Unternehmen, die sich in Schleswig-Holstein ansiedeln wollen, tätig. Der Landeskoordinator Dänemark soll dänischen (und anderen skandinavischen) Unternehmen alle für eine Ansiedlung relevanten Informationen aus einer Hand bieten. Ebenso wird

er das Netzwerk mit dänischen Partnern durch unterschiedliche Aktivitäten weiter ausbauen.

Die WTSH hat die Zusammenarbeit mit den baltischen Ländern Estland, Lettland, Litauen u. a. auch über das Enterprise Europe Network (EEN) in den letzten Jahren weiter ausbauen können und zahlreiche Unternehmen bei der Kontaktaufnahme zu potenziellen Geschäfts- und Kooperationspartnern in die baltischen Staaten unterstützen können.

Die WTSH bietet regelmäßig seit 2021 die Ländersprechtage Focus Baltikum in Kooperation mit baltischen Kontakten an, um KMU aus Schleswig-Holstein sowie aus den baltischen Ländern individuell zu beraten.

Mittelstand und Handel

209. Welche Maßnahmen wurden bisher unternommen bzw. sind für wann vorgesehen, um die Wettbewerbsbedingungen für den Handel wieder anzugleichen (Z. 6336-7)?

Antwort:

Die sich derzeit insbesondere aufgrund von Online-Handel und der Zunahme von Drittstaatenhandel verändernden Wettbewerbsbedingungen werden seitens des MWVATT eng begleitet. Zum aktuellen Zeitpunkt unterstützt das MWVATT die Bestrebungen des Bundes zum Aktionsplan E-Commerce. Im Fokus steht insbesondere beim Online- und Drittstaatenhandel die gemeinsame Bearbeitung der Thematik auf Bundes- bzw. EU-Ebene, damit Regelungen flächendeckend wirksam durchgesetzt werden können. Im Rahmen der Ergebnisse des eingerichteten Runden Tisch hat das MIKWS eine landesweite Einzelhandelserhebung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse zeitnah vorgestellt werden und auf deren Basis sich mögliche Handlungsbedarfe ergeben könnten. Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 210.

Die Landesregierung prüft regelmäßig die Notwendigkeit von Anpassungsbedarfen für den Handel u. a. im Bereich der Landesplanung. Die vorhandenen Spielräume und Möglichkeiten sollen in der Handreichung zum Kapitel Einzelhandel im LEP 2021 für Akteurinnen und Akteure transparenter gemacht werden, der Entwurf der Handreichung wird vom MIKWS derzeit finalisiert.

Das MWVATT steht zu den Belangen des Handels (z.B. Online-/Drittstaatenhandel, Bürokratieabbau, Öffnungszeiten, etc.) im Austausch mit den Verbänden, Firmen und IHKs, die rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Grundlagen für die Rahmenbedingungen des Handels werden hierbei stets auf Aktualisierungsbedarf geprüft.

210. Welche neuen Ansätze für den Einzelhandel wurden mit Blick auf den Landesentwicklungsplan entwickelt und welche davon sollen umgesetzt werden?

Antwort:

Die Landesregierung hat einen ‚Runden Tisch Einzelhandel‘ (MIKWS (Federführung) mit MWVATT, IHK-SH, Fachverbänden des Einzelhandels, UV Nord, KLV, LV Schleswig-Holstein der Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V., Akademie für Raumentwicklung) eingerichtet, um die Entwicklung des Sachthemas Einzelhandel im Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) vor dem Hintergrund des zunehmenden Online-Handels zu bewerten.

In Umsetzung von Ergebnissen des Runden Tisches

- finalisiert das MIKWS derzeit den Entwurf einer Handreichung zum Kapitel Einzelhandel im LEP 2021, die dazu beitragen soll, die Entscheidungen der Landesplanung bei der praktischen Anwendung der Regelungen zur Steuerung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben im LEP 2021 transparenter zu machen.
- hat das MIKWS zur Verbesserung der Datenbasis zu den Einzelhandelsstrukturen im Land, auch in Bezug auf den Online-Handel, eine landesweite Einzelhandelserhebung in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse in der Sitzung des Runden Tisches Einzelhandel am 13. November 2024 präsentiert wurden.

211. Welche Maßnahmen zur Förderung regionaler Wertschöpfungsketten wurden bisher unternommen und welche weiteren sind geplant?

Antwort:

Die Förderung regionaler Wertschöpfungsketten ist vielschichtig. Hierunter können verschiedene Maßnahmen fallen. Dazu folgende Beispiele:

Beispiel Cluster:

Die Ansiedlungsstrategie Schleswig-Holstein fokussiert sich auf ausgewählte Branchenschwerpunkte, die den größten wirtschaftlichen Nutzen für das Land versprechen. Hierzu haben sich landesweite und regionale Cluster gebildet. Das Land unterstützt das Clustermanagement in ausgewählten Zukunfts- und Wachstumsbranchen. Netzwerke stärken Wertschöpfungsketten. Die räumliche Konzentration von Akteurinnen und Akteuren einer Branche sorgt für eine verbesserte Wertschöpfung und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen. Daher hat die Landesregierung in dieser Legislaturperiode ausgewählte Clustermanagements finanziell verstetigt.

Beispiel Innovationsfonds:

Das Land hat Mitte 2023 einen Innovationsfonds über 50 Mio. Euro aufgelegt. Das Ziel des Fonds ist die Bereitstellung von Beteiligungskapital für kleine und mittlere Unternehmen. Dies kann sowohl zur Finanzierung von innovativen Vorhaben und Unternehmen, zur Unternehmensgründung als auch zur Nachfolgefinanzierung innovativer Unternehmen genutzt werden. Innovative Betriebe können aus dem Fonds stilles Beteiligungskapital, Gesellschafterdarlehen mit Wandlungsoption oder offenes Beteiligungskapital erhalten. Damit trägt das Risikokapital zur Verbesserung der Wertschöpfung im Land bei.

Beispiel Flächenvorsorge:

Schleswig-Holstein ist Vorreiter bei der Erzeugung erneuerbarer Energien. Das Land produziert viel mehr grünen Strom als es verbrauchen kann. In Schleswig-Holstein ist eine sichere Versorgung mit grünem Strom möglich. Dieser Standortvorteil soll noch stärker zur Verbesserung der Wertschöpfung im Land genutzt werden. Daher soll der LEP so fortgeschrieben werden, dass sich energieintensives Gewerbe an der Netzinfrastruktur ansiedeln kann. Das können beispielsweise Rechenzentren sein. Die beteiligten Ressorts befinden sich dazu im Austausch. Das Verfahren dauert an.

212. Wie ist der Stand bzgl. der gemeinsamen Beschaffung aller Schiffe des Landes im Sinne einer "Flotte SH"?

Antwort:

Die maritime Struktur des Flächenlandes SH unterscheidet sich deutlich von der Hafenstadt Hamburg, in der sich die Schifffahrt auf einen zentralen Hafen konzentriert. In Schleswig-Holstein ist eine weit dislozierte Aufstellung der Flotte an den Küsten und allen Orten an der Nord- und Ostsee notwendig, um die Einsatzbereitschaft für die Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins sicherzustellen. Ein zentrales und schnittstellenfreies Management ist im LPA 4 bereits etabliert und anerkannt. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Flotte des MEKUN/LKN. Die Verfügbarkeit der WSP-Flotte ist durchgehend gesichert, dies gilt sowohl für Großlagen als auch den Alltagsbetrieb.

IX. Mobilität und Verkehr

Mobilitätspakt und Mobilitätsgarantie (Z. 6654-63).

213. Wurde der Mobilitätspakt bereits geschlossen? Wenn ja, wann? Wenn nein, für wann ist eine Verabschiedung geplant?

Antwort:

Ein gemeinsamer Pakt für die Mobilitätswende wurde mit den Kommunen bislang nicht geschlossen. Der Zeitplan für eine Verabschiedung steht bislang noch nicht fest.

214. Aus welchen weiteren Teilen neben der Mobilitätsgarantie soll der Mobilitätspakt bestehen?

Antwort:

Bei dem Strategieworkshop mobilitätswende.SH unter Federführung der NAH.SH wurde im März 2022 eine Vision mit folgenden Bausteinen festgelegt:

1. Mobil in ganz SH – im SH-Takt 24/7
2. Pünktlich und verlässlich – mit NAH.SH Garantie
3. Informieren, Tickets buchen und bezahlen in Echtzeit – Transparent und Einfach

4. Fürs Klima unterwegs – Emissionsfrei und Regional
5. Mobilität für Alle – Barrierefrei und Modern

Diese Bausteine sollen als Grundlage für die Abstimmung eines Mobilitätspakts genutzt werden.

215. Wann genau sollen welche Teile des Mobilitätspakts umgesetzt werden?

Antwort:

Ein Umsetzungszeitplan steht noch nicht fest. Die Landesregierung beabsichtigt, die aus dem Modellprojekt SMILE24 gewonnenen Erkenntnisse für eine landesweite Mobilitätsgarantie zu nutzen. Die finalen Erkenntnisse hierfür liegen voraussichtlich erst nach Abschluss des Modellprojekts im Jahr 2026 vor.

216. Mit welchen Kosten kalkuliert die Landesregierung für die Umsetzung der verschiedenen Teile des Mobilitätspakts und wie werden diese finanziert?

Antwort:

Aufbauend auf den fünf Bausteinen, die im Strategieworkshop mobilitätswende.SH erarbeitet wurden, wird geschätzt, dass die Ausweitung des ÖPNV zu einem Mehrbedarf in mittlerer dreistelliger Millionenhöhe im Jahr 2030 führen könnte. Dies zeigt indikativ eine Größenordnung auf. Da die Mobilitätsgarantie bislang nicht im Detail geplant wurde, stellt sich die Frage der Finanzierung aktuell nicht.

217. Welche Gespräche wurden wann mit den Kommunen zum Mobilitätspakt geführt und welche weiteren Gespräche sind für wann geplant?

Antwort:

Im März 2022 wurde der Strategieworkshop mobilitätswende.SH unter Federführung der NAH.SH durchgeführt. Darauf aufbauend wurden im Frühjahr und Herbst 2023 mehrere Gespräche mit den KLV zur Finanzierung des ÖPNV geführt. Ein Ergebnis der Gespräche war die Einführung eines landesweiten Bildungstickets.

218. Wen umfasst die Formulierung „alle für das Gelingen der Mobilitätswende Beteiligte“ (Z. 6661-2)?

Antwort:

Als alle für das Gelingen der Mobilitätswende Beteiligte zählen u.a. die Vertreterinnen und Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte, die KLV, die NAH.SH GmbH als Verkehrsverbund sowie Interessensverbände, wie z. B. Fahrgastverbände oder der Runde Tisch für Barrierefreiheit.

219. Wie ist der Stand bei der Vernetzung der unter f. genannten Beteiligten?

Antwort:

Die Kreise und kreisfreien Städte und das Land sind im Nahverkehrsverbund NAH.SH gut vernetzt und treffen sich dort regelmäßig im Verbundausschuss.

Planungskapazitäten

220. In welchem Umfang wurden die Planungskapazitäten erhöht?

Antwort:

Bei der NAH.SH wurde zusätzliche Kapazitäten im Umfang von drei Vollzeitäquivalenten geschaffen, um die Planung diverser Schienenprojekte zu begleiten.

221. Für welche Vorhaben werden die zusätzlichen Planungskapazitäten genutzt?

Antwort:

Die bei der NAH.SH geschaffenen, zusätzlichen Personale werden vorrangig für den Ausbau der Strecke Neumünster – Bad Oldesloe und der Strecke Pinneberg – Elmsborn eingesetzt. Sie übernehmen aber auch Planungsaufgaben für die Reaktivierung Bergedorf – Geesthacht sowie für das Projekt Horster Spange.

222. Gibt es Vorhaben, die derzeit aufgrund begrenzter Planungskapazitäten nicht vorangetrieben werden können? Wenn ja, welche und seit wann?

Antwort:

Bis auf wenige Ausnahmen werden die Planungen der im LNVP als nicht priorisiert dargestellten Maßnahmen bei NAH.SH derzeit nicht vorangetrieben.

Straßenverkehr

223. Wie hoch sind die jährlichen Mittel für die Sanierung von Landesstraßen, die in den kommenden Jahren jeweils bereitgestellt werden sollen?

Antwort:

Nach dem derzeitigen Stand stehen in den kommenden Jahren jährlich 80 Mio. Euro für die Sanierung von Landesstraßen zur Verfügung. Darüber hinaus sollen jährlich etwa 6,5 Mio. Euro für Sanierungen von Radwegen unabhängig von der Fahrbahn aus IMPULS-Radwegemitteln eingesetzt werden.

224. Wie sind jeweils der Stand und der Zeitplan bei der Umsetzung der Ortsumgehungen, die im Bundesverkehrswegeplan im vordringlichen Bedarf benannt sind?

Antwort:

A. Laufende und fest disponierte Projekte

1. B 207, Puttgarden – Heiligenhafen-Ost

Das Projekt befindet sich im Bau. Der erste offizielle Spatenstich erfolgte am 25. August 2023.

Die Bauarbeiten sind im Plan, so dass das Ziel der Fertigstellung des 4-streifigen Ausbaus der B 207 (Straße) vor Inbetriebnahme der Festen Fehmarnbeltquerung (Ziel 2029) aus heutiger Sicht erreicht wird.

Für die neue Fehmarnsundquerung ist Beginn des Planfeststellungsverfahrens im ersten Quartal 2025 vorgesehen. Mit der Bauausführung soll voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist für Ende 2029 vorgesehen.

B. Neue Vorhaben - Vordringlicher Bedarf (VB) und Vordringlicher Bedarf - Engpassbeseitigung (VB-E)

2. B 5, Ortsumgehungen Hattstedt – Bredstedt:

Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 30. März 2012 erlassen und ist beklagt. Es ergibt sich aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen und der laufenden Rechtsprechung ein hoher Änderungsbedarf. Die Planänderungsunterlagen konnten Ende 2024 fertiggestellt und dem Amt für Planfeststellung übergeben werden.

Das Klageverfahren ist ruhend gestellt.

Der weitere Verlauf ist zunächst abhängig vom Ausgang des Klageverfahrens.

3. B 5/A 25, Ortsumgehung Geesthacht

Für das Projekt liegt der Planfeststellungsbeschluss seit dem 28. März 2024 vor. Es wurden insgesamt vier Klagen, davon eine mit dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, eingereicht.

Die Umsetzung erster CEF-Maßnahmen im Bereich der B-Straße parallel zum laufenden Planfeststellungs-/Klageverfahren erfolgte mittels vorläufiger Anordnung im Frühjahr 2024.

Vorgesehen sind im Weiteren erste punktuelle technische Baumaßnahmen, wie z. B. Bau der Lärmschutzwand bei Grünhof bevor in 2027 der Bau der Hauptstrecke erfolgen kann. Eine Baufreigabe des BMDV liegt jedoch noch nicht vor.

4. B 5, Nordumfahrung Lauenburg

5. B 209, Ortsumgehung Lauenburg Ost

Die Einzelprojekte Ortsumgehung Lauenburg Ost (B 209) und die Nordumfahrung Lauenburg (B 5) werden zusammen mit der Planung eines Ersatzbauwerkes der Straßen- und Schienenquerung über die Elbe untersucht.

Für die Vorplanung wurde im Juli 2021 eine Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen geschlossen mit dem Inhalt, dass dem LBV.SH die Federführung für die Planung in beiden Ländern obliegt. Hoheitliche Tätigkeiten wurde nicht übertragen.

Derzeit laufen die Untersuchungen zur Linienfindung (Vorplanung). Ziel ist es, bis Mitte 2025 die Ermittlung der Vorzugsvariante durchzuführen. Anschließend wird der Vorwurf aufgestellt.

6. B 199, Ortsumgehung Handewitt

Die Planung der im BVWP vorgesehenen Ortsumgehung befindet sich in der Vorplanung. Sie ist derzeit jedoch zurückgestellt, da dieses Projekt zurzeit eine gegenüber den anderen Bedarfsplanmaßnahmen eher nachrangige Priorität besitzt.

Als Übergangslösung wird die vorgezogene Optimierung der Anschlussstellensituation (A7/B199) mit anschließendem Teilausbau der Ortsdurchfahrt diskutiert. Hierzu findet derzeit ein Austausch mit der Gemeinde Handewitt und dem BMDV statt.

7. B 202, Ortsumgehung Tating

Das Vorhaben befindet sich im Planfeststellungsverfahren.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung müssen die Unterlagen umfangreich überarbeitet werden. Wegen des niedrigen Nutzen-Kosten-Verhältnisses und der zu erwartenden Kostensteigerungen ist die Bauwürdigkeit in Frage gestellt. Daher sind in den weiteren Planungen auch bislang nicht betrachtete Ausbaulösungen zu untersuchen.

Darüber hinaus soll in Absprache mit der Gemeinde Tating als nächster Schritt zunächst die Wirkung einer Zuflussregulierung und eine Engstellensignalisierung untersucht werden. Gemeinde und Land haben noch nicht den Zeitpunkt des Versuchs festgelegt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind für den Fortgang des Projektes von richtungsweisender Bedeutung.

8. B 202, Südspange Kiel

Das Projekt befindet sich in der Vorplanung und wird im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 404 zur A 21 (erster Teilabschnitt) untersucht. Der Abschluss mit Wahl der Vorzugsvariante sowie die Entscheidung für das weitere Vorgehen befindet sich in der Abstimmung mit den Beteiligten.

9. B 206, Nordumfahrung Itzehoe

Das Projekt befindet sich im Stadium der Vorplanung.

Die Planung der B 206 Nordumfahrung Itzehoe wurde zu Gunsten des 3-streifigen Ausbaus der B 5 Wilster-West bis Brunsbüttel-Süd zurückgestellt. Das Vorziehen des 3-streifigen Ausbaus ist insbesondere der aktuellen Lage einschließlich den industriellen Ansiedlungsvorhaben in der Region geschuldet. Über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Ortsumgehungsplanung kann derzeit kein konkreter Zeitraum genannt werden.

10. B 208, Ortsumgehung Ratzeburg

Die Voruntersuchung wurde abgeschlossen. Ergebnisse der Voruntersuchung waren eine nachgewiesene geringe Entlastungswirkung in Ratzeburg, ökologisch sehr starke Eingriffe und sehr hohe Baukosten.

Der Fortgang des Projektes steht in Abhängigkeit der laufenden Bedarfsplanüberprüfung sowie dem Vorliegen der Verknüpfungsprognose des Bundes im Frühjahr 2025

als verlässliche Datengrundlage. Dann werden das Verkehrsgutachten aktualisiert, die Kosten ermittelt und das N-K-V überprüft werden. Die Ergebnisse hieraus sind entscheidend für die Aufnahme der detaillierten Entwurfsplanung.

11. B 209, Ortsumgehung Schwarzenbek

Die Nord-Ost-Umgehung Schwarzenbek wird abschnittsweise in drei Streckenabschnitten realisiert.

Nachdem der erste Streckenabschnitt bereits 1997 fertiggestellt wurde, konnte der erste Teilabschnitt des zweiten Streckenabschnittes (B 404 bis B 207) im Mai 2023 dem Verkehr übergeben werden. Der zweite Teilabschnitt (B 207 bis K 17) befindet sich derzeit im Bau. Eine Gesamtfertigstellung des zweiten Abschnittes wird für Anfang 2025 angestrebt (abhängig von der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen).

Der dritte und letzte Streckenabschnitt zwischen der K 17 und der B 209 Ost ist bereits ebenfalls durch den LBV.SH planerisch in Angriff genommen worden. Der Vorentwurf wird mit dem Ziel vorbereitet, die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens Ende 2025 zu erreichen.

12. B 431, Ortsumgehung Glückstadt

Das Projekt steht im Zusammenhang mit dem Bau der A 20.

Da die Ortsumgehung Glückstadt in der Gesamtbetrachtung aller Maßnahmen in Schleswig-Holstein das geringste Nutzen-Kosten-Verhältnis aufweist, wird diese Maßnahme vom Land derzeit nicht prioritär verfolgt.

Darüber hinaus herrscht derzeit keine Einigkeit im kommunalen Raum zum Verlauf der Trasse.

13. B 431, Verlegung in Wedel

Das Projekt ist als Bedarfsplanmaßnahme grundsätzlich in Frage gestellt, da die Stadt im Zuge einer möglichen Trasse Baugebiete ausweisen und direkt an diese Trasse anbinden möchte. Dies ist nicht kompatibel mit der Funktion einer Umgehungsstraße. Das Projekt wird derzeit vom Land nicht weiterverfolgt.

225. Plant die Landesregierung die Nutzung der Öffnungsklausel im Straßenverkehrsgesetz, dass Kommunen höhere Preise für das Bewohnerparken festlegen können? Wenn ja, für wann ist die Umsetzung geplant und bei welcher Höhe sollen die Gebühren gedeckelt werden?

Antwort:

Die Nutzung der Öffnungsklausel befindet sich in der Beratung innerhalb der Landesregierung. Ein konkreter Zeitplan zur Umsetzung liegt nicht vor. Es ist noch keine abschließende Entscheidung der Landesregierung zur Höhe eines Gebührenhöchstsatzes getroffen worden.

226. In welcher Form hat sich die Landesregierung bisher gegenüber dem Bund für den weiteren Aus- und Weiterbau der B 5, A 20, A 21 und A 7 eingesetzt und welche Aus- und Weiterbaumaßnahmen sind vom Einsatz der Landesregierung umfasst?

Antwort:

Im Hinblick auf das „Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ hat es im Rahmen der Länderanhörung mehrere Schreiben gegeben. Dabei ging es u. a. um die Festschreibung, dass die A 20 und A23 besonders wichtige Vorhaben sind, deren Realisierung im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Mit Schreiben vom 31. März 2023 an den Bundeskanzler Scholz fordern Ministerpräsidentin Schwesig und Ministerpräsident Günther die Aufnahme der A 20 in die „Anlage Beschleunigung Straßenbauprojekte“.

Verkehrsminister Madsen fordert mit Schreiben vom 03. April 2023 die Bundesminister Dr. Wissing und Dr. Habeck auf, die A 20 sowie die Fehmarnsundquerung in die vorgenannte Anlage aufzunehmen.

Mit Schreiben vom 23. April 2023 setzt sich Minister Madsen für die Aufnahme der A 23 als Ausbauprojekt zwischen den Anschlussstellen Tornesch und Eidelstedt in die „Anlage Beschleunigung Straßenbauprojekte“ ein, da es nach dem Bedarfsplan auch ein Engpassbeseitigungsprojekt ist und damit die geforderte Voraussetzung erfüllt. Gleichzeitig hebt er den Neubau der A 20 wie auch die Neue Fehmarnsundquerung als Maßnahmen mit überragendem öffentlichen Interesse hervor.

Das Land setzt sich beim Bund neben der Planungsbeschleunigung für die Priorisierung/Finanzierung der A 20 ein:

Mit Schreiben vom 14. November 2022 setzt sich Minister Madsen beim Bundesminister Dr. Wissing für eine Priorisierung der A 20 u.a. aufgrund des weit fortgeschrittenen Fertigungsstandes ein.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2023 des Verkehrsstaatssekretärs von der Heide an die Staatssekretärin Henckel im Bundesverkehrsministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) sowie an die Staatssekretärin Dr. Sudhof im Bundesministerium der Verteidigung wird im Hinblick auf den im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung geführten Infrastrukturdialog angeregt, die Verfügbarkeit des Infrastrukturnetzes für militärische Bewegungen bei der Bedarfsplanüberprüfung als ein wichtiges Entscheidungskriterium mit zu berücksichtigen. Die A 20 als zukünftige Ost-West-Verbindung könnte genau diese Bewegungen sicherstellen, u. a. auch deshalb, weil die bisherige Abhängigkeit zur A 7 einschließlich Elbtunnel reduziert wird.

Minister Madsen setzt sich mit Schreiben vom 29. April 2024 beim Bundesminister Dr. Wissing für die Aufnahme der A 20 in die Tabelle B (bis 2029 neu zu beginnenden Vorhaben des Bundes) des Investitionsrahmenplans 2025 – 2029 ein. Dies betrifft

auch die Aufnahme der Ortsumgehung Geesthacht im Zuge der A 25/B 5, den Straßenanteil der neuen Fehmarnsundquerung, den 3. Bauabschnitt der Ortsumgehung Schwarzenbek (B 209) sowie ein Teilstück der B 199, Ortsumgehung Handewitt.

Schienen- und Nahverkehr

227. Wie hat sich der Anteil des Schienenverkehrs an der Verkehrsleistung im Personenverkehr seit 2022 entwickelt und wann soll ein Anteil von 20 bis 25 % erreicht sein?

Antwort:

Der Anteil des gesamten ÖPNV am Modal Split (Anteil an Wegen) schwankt seit 2022 je nach Quartal zwischen 7 % und 11 %, wobei der höhere Wert in den Sommer- und Herbstmonaten (Juli-September) erreicht wird. Eine gesonderte Erhebung des Modal Split für den Schienenpersonennahverkehr sieht die Marktforschung derzeit nicht vor. Ein Anteil des SPNV von 20-25 % ist zumindest beim Anteil der Wege als unrealistisch einzuschätzen. Das Vorhaben wird dennoch im Rahmen des kommenden Landesnahverkehrsplans berücksichtigt. Eine signifikante Steigerung des SPNV-Anteils wird weiterhin auch im Rahmen des neuen LNVPs ein Ziel sein.

228. Wie ist der Stand bei der Fortschreibung des LNVP?

Antwort:

Die inhaltliche Erarbeitung des LNVP 2027-2032 soll 2025 beginnen, so dass dieser zum 01. Januar 2027 in Kraft treten kann.

229. Welche Reaktivierungen und Ausbauprojekte im Schienenverkehr werden aktuell aktiv verfolgt und welche ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen werden derzeit aus welchen konkreten Gründen nicht weiterverfolgt?

Antwort:

Die Reaktivierungen der Bahnstrecken Rendsburg – RD-Seemühlen, Kiel – Schönberger Strand, Wrist – Kellinghusen sowie Hamburg-Bergedorf – Geesthacht werden aktuell aktiv verfolgt. Die Reaktivierung der Strecke Lindholm – Flensburg und zur Flensburger Innenstadt kann erst weiterverfolgt werden, wenn der Rückhalt aus den Kommunen hierzu vorliegt. Die Reaktivierung der Strecken Neumünster – Ascheberg und Tornesch – Uetersen ist derzeit gemäß LNVP nicht finanziert. Für die Reaktivierung der Strecke Neumünster – Ascheberg ist eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben worden. Die Reaktivierung Tornesch - Uetersen entwickelt erst mit dem Ausbau der Güterumgebungsbahn Potential. Darüber hinaus werden folgende Ausbauprojekte aktiv verfolgt: BEMU Nachladeinfrastruktur, Kiel – Lübeck Baustufe 2a (Kiel – Preetz), S 5 (Elektrifizierung und Ausbau Hamburg – Kaltenkirchen S 21), S 4 Ost, Ausbau Elektrifizierung Neumünster - Bad Oldesloe, 3+4 Gleis Pinneberg - Elmshorn (ehemals S 4 West), AKN Expresszug Neumünster-Norderstedt sowie Ausbau Bad Schwartau Waldhalle - Travemünde Strand. Das im LNVP genannte Projekt S 32 Schenefeld wird

aufgrund des geringen Nutzen-Kosten-Verhältnisses von 0,6 (Ergebnis Machbarkeitsstudie) nicht weiterverfolgt. Die Projekte S-Bahn Kiel und S-Bahn Lübeck werden zudem aufgrund fehlender Finanzierung derzeit nicht vorangetrieben.

230. Wie ist der Stand bzgl. der Einführung eines flexibel nutzbaren 30er-Mehrfahrtentickets?

Antwort:

Das flexibel nutzbare 30er-Mehrfahrtenticket wurde im Tarifentwicklungsplan zum SH-Tarif (TEP) bisher nicht berücksichtigt.

Mit dem neuen, geplanten SH-Tarif steht eine drastische Vereinfachung des Fahrkartensortiments im Vordergrund. Daher und auch aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets wurde bisher davon abgesehen, ein zusätzliches neues Fahrkartenprodukt in die Planungen mit aufzunehmen.

X. Digitales

231. Wurde eine Evaluierung des Digitalisierungsgesetzes durchgeführt? Wenn ja, wie sind die Ergebnisse der Evaluierung und welche Konsequenzen werden daraus gezogen? Wenn nein, für wann ist die Evaluierung geplant und warum wurde das Gesetz bislang noch nicht evaluiert?

Antwort:

Das Gesetz zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz) vom 16. März 2022 (GVOBl. S. 285) (Digitalisierungsgesetz) ist ein Artikelgesetz, das überwiegend Änderungen an diversen Einzelnormen enthielt. Alle Regelungen dieses Gesetzes unterliegen einer dauerhaften Betrachtung, welche durch die jeweils fachlich verantwortlichen Stellen im Verwaltungsvollzug erfolgt. Eine gesonderte Evaluierung ist dessen ungeachtet für das als Teil des Digitalisierungsgesetzes in Artikel 10 und 12 erlassene Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Offene-Daten-Gesetz – ODaG) sowie für das Gesetz über die Möglichkeit des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit (IT-Einsatz-Gesetz – ITEG) vorgesehen.

In beiden Fällen ist eine Evaluation im Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (bis März 2026) festgeschrieben. Insbesondere im Rahmen der ersten Evaluation des ITEG ist es geboten, Zeit für Erfahrungsgewinne einzuräumen. Andernfalls fehlt es an einer hinreichenden Datengrundlage, um belastbare Schlussfolgerungen zu Optimierungsbedarfen ziehen zu können. Die Evaluation des ODaG wurde bereits beauftragt und ist derzeit im ZIT in Bearbeitung.

232. Wurden bis zum Ende des Jahres 2023 sämtliche Schulen in Schleswig-Holstein mit einer Breitbandanbindung versorgt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Vergleiche hierzu die Ausführungen anlässlich der Beratungen im Finanzausschuss zum Haushaltsentwurf 2025. Zum Ende des Jahres 2023 waren im Projekt „Schulen ans Netz“ insgesamt 914 von 954 Schulstandorten mit einer Glasfaseranbindung am Landesnetz Schleswig-Holstein breitbandig angeschlossen. Die 40 verbliebenen Schulstandorte konnten aus unterschiedlichen Gründen nicht in der beauftragten Frist versorgt werden. Die Gründe lagen in Verzögerungen bei kommunalen Ausbauprojekten, Problemen im Tiefbau, bspw. durch eine insolvente Baufirma, fehlende Genehmigungen, technisch mangelhaft bereitgestellter Leitungen, bei denen Nacharbeiten notwendig waren oder örtliche Verlagerungen von Schulstandorten. Wo es möglich ist, werden Interimslösungen auf Basis von angemieteten Glasfaserleitungen der Telekom geschaffen. Stand Oktober 2024 sind noch 12 Schulstandorte offen, bei denen so zeitnah wie möglich der Breitbandanschluss an das Landesnetz realisiert werden soll.

233. Wie viele „shared desks“ standen für Mitarbeitende in der Verwaltung in den Jahren 2019 bis 2024 jeweils zur Verfügung und wie viele weitere sollen in den kommenden Jahren jeweils geschaffen werden?

Antwort:

Eine zentrale Erfassung zur Anzahl der im Land verfügbaren „Shared Desks“ erfolgt nicht. Desk Sharing kann eine Maßnahme sein, um die Büroflächen in der Landesverwaltung effizienter zu nutzen. Die Umsetzung von Desk Sharing hängt dabei stark von den organisatorischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Dienststelle sowie den individuellen Anforderungen der Mitarbeitenden ab. Der effiziente Einsatz von Flächen wird auf Basis von Kennzahlen wie der Bürofläche pro Mitarbeitenden gesteuert.

234. Wie viele Gemeinschaftsbüros standen für Mitarbeitende in der Verwaltung in den Jahren 2019 bis 2024 jeweils zur Verfügung und wie viele weitere sollen in den kommenden Jahren jeweils geschaffen werden?

Antwort:

Eine zentrale Erhebung der Anzahl dieser Gemeinschaftsbüros erfolgt nicht. Es wird davon ausgegangen, dass mit den angefragten Gemeinschaftsbüros Bereiche gemeint sind, die den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden fördern sollen. Die Nutzung und Anzahl dieser Flächen wird durch die Entscheidung der jeweiligen Dienststelle über den Einsatz moderner Arbeitsformen beeinflusst und variiert entsprechend den jeweiligen Anforderungen und Gegebenheiten vor Ort.

235. Wann wurden welche Gespräche mit wem und mit welchen Ergebnissen in Bezug auf die Flexibilisierung von Arbeitszeit und -raum im öffentlichen Dienst geführt?

Antwort:

Die Vereinbarung nach § 59 MBG Schl.-H. über Rahmenbedingungen für flexible Arbeitsformen in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein wurde zum 1. Juli 2023 an-

gepasst. Die Verhandlungen dafür wurden im Frühjahr 2023 zwischen der Staatskanzlei und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund und dbb beamtenbund und tarifunion e.V.) geführt. Die Vereinbarung ist auf dem Transparenzportal des Landes abrufbar.

Darüber hinaus wird aktuell eine weitere Vereinbarung nach § 59 MBG Schl.-H. über moderne Büro- und Raumkonzepte ausverhandelt. Diese Vereinbarung baut auf der vorgenannten Vereinbarung über flexible Arbeitsformen in der Landesverwaltung auf. Bislang gab es hierzu vier Verhandlungsrunden. Diese fanden am 27. Juni 2023, 24. Januar 2024, 24. April 2024 und 22. November 2024 statt. Vor Abschluss des Verhandlungsergebnisses werden keine Informationen über die vertraulichen Inhalte der Verhandlungsrunden veröffentlicht werden.

236. Inwiefern wird Künstliche Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung eingesetzt? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Landesverwaltung setzt Künstliche Intelligenz (KI) in vielen Bereichen ein. Bereits die Nutzung einer Suchmaschine bedeutet den Einsatz von KI. Daher ist es schwierig, den Einsatz quantitativ oder qualitativ exakt zu erfassen.

Die Landesregierung erkannte frühzeitig die Chancen dieser Technologie und entwickelte bereits 2019 eine KI-Strategie, die 2021 fortgeschrieben wurde: Künstliche Intelligenz – Strategische Ziele und Handlungsfelder für Schleswig-Holstein. Eines der zentralen Handlungsfelder dieser Strategie ist „KI@Verwaltung“. Für detaillierte Informationen wird auf die KI-Strategie verwiesen.

KI-Technologien tragen zur Verbesserung der Bürgerservices bei, etwa durch textbasierte Dialogsysteme wie den Chatbot InA (den digitalen Assistenten des Integrationsamtes), durch den Einsatz von RPA-Anwendungen (Robotic Process Automation) oder durch generative KI-Anwendungen.

In diesem Zusammenhang hat der CIO des Landes Schleswig-Holstein in Absprache mit dem Minister und Chef der Staatskanzlei am 2. Mai 2023 eine Freigabeempfehlung für den Einsatz des textbasierten Dialogsystems ChatGPT des Diensteanbieters OpenAI erlassen. Diese Entscheidung erfolgte gemäß § 2 Absatz 1 IT-Einsatz-Gesetz i.V.m. Ziffer 4.2 OrgErl ITSH sowie unter Beachtung aller weiteren gesetzlichen Vorgaben des IT-Einsatz-Gesetzes.

Grundsätzlich begrüßt und unterstützt die Landesregierung den Einsatz von KI in der Verwaltung.

Zudem wurde gemeinsam mit Dataport eine modulare Open-Source-Software zur Verarbeitung von digitalem Text mit Hilfe von KI entwickelt. Derzeit gibt es ein Modul zur Erkennung und Schwärzung personenbezogener Daten und ein zweites Modul, das

bei der Formulierung geschlechtergerechter Texte hilft. Die Software befindet sich aktuell bei Dataport im Prozess der Ersten Herstellung der Betriebsbereitschaft (EHdB). Innerhalb dieser Software kommt Computerlinguistik (engl. NLP = Natural Language Processing) zum Einsatz. NLP wird zum Bereich der Künstlichen Intelligenz gezählt.

Das Projekt „TAGuZ|SH“ hat sich zum Ziel gesetzt, die für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung bereitgestellte Nextcloud-Instanz als Bearbeitungsplattform für komplexe Genehmigungsverfahren auszugestalten. Die Mitarbeitenden des LfU sollen dort die im EfA|SH-Onlinedienst digital erstellten Anträge automatisiert empfangen und diese einer KI-unterstützten Vollständigkeitsprüfung unterziehen können. Auch die Tools zur Beteiligung der Öffentlichkeit sollen so in die Arbeitsumgebung integriert werden, dass die Veröffentlichung nicht nur von dort initiiert wird, sondern auch die Einwände von Bürgerinnen und Bürgern mithilfe einer KI-Anwendung analysiert, gruppiert und Formulierungen für die weitere Bearbeitung vorgeschlagen werden. Die Erstellung von Dokumenten soll mittels KI-Anwendungen erleichtert werden (z. B. durch den Einsatz generativer KI, durch das Libre-Office-Plug-In zur Schwärzung personenbezogener Daten oder für faire Sprache).

237. Welche Software wurde vom Land seit 2020 selbst entwickelt und welche davon wurde von der Landesregierung wann veröffentlicht?

Antwort:

Unter selbst entwickelter Software wird die Software verstanden, die die Landesverwaltung in Auftrag gegeben hat und über die das Land alle Rechte am Quellcode besitzt und somit als OpenSource-Software veröffentlicht werden darf.

- KI-Textverarbeitung (Quellcode wurde von Dataport noch nicht veröffentlicht)
- Datenfabrik früher ZKIS (Quellcode wurde von Dataport/IBM noch nicht veröffentlicht)
- OZG-Cloud (<https://code.schleswig-holstein.de/ozg-cloud>). Projektstart war Mai 2021. Veröffentlicht = in den Regelbetrieb gegangen August 2022. Diese Software wird mittlerweile von Bayern nachgenutzt.
- CSW2DCAT-Bridge zur Übernahme von ISO-Metadaten ins Open-Data-Portal. Diese Software wird mittlerweile von Baden-Württemberg nachgenutzt. (<https://code.schleswig-holstein.de/opendata/csw2dcat>)
- Konvertierung von Haushaltsdaten im CSV-Format nach Linked Open Data – ein Vorhaben im Rahmen des 4. Nationalen Aktionsplans OGP und der Open-Data-Infrastruktur (<https://code.schleswig-holstein.de/lod-haushaltsdaten/csv2lod>), diese Software wird von Berlin nachgenutzt.
- Design-System Schleswig-Holstein (<https://code.schleswig-holstein.de/itvsh/ds-sh>)
- diverse Software des LVerGeo (z. B. AREG)

- Rahmen der Weiterentwicklung der Open-Data-Infrastruktur wird diverse Software entwickelt. Die Entwicklung ist aber noch nicht so weit fortgeschritten als dass Code veröffentlicht werden kann.

Es wurde zudem zahlreiche Programme weiterentwickelt, deren Entwicklung aber bereits vor 2020 begonnen wurde. Dazu zählen

- Die Online-Service-Infrastruktur (OSI) umfasst das Serviceportal Schleswig-Holstein, das landeseigene Servicekonto inkl. Postfach für Privatpersonen und Unternehmen bzw. Behörden
 - Das Antrags- und Fallmanagement (AFM) als Plattform, auf der zentral Onlinedienste bereitgestellt werden können
 - Bürgerportal Schleswig-Holstein
 - BoB SH – Bürgerbeteiligungsplattform
- Es ist vorgesehen, den Quellcode vom landeseigenen Repository code.schleswig-holstein.de nach OpenCoDE zu spiegeln. Entsprechende Gespräche mit dem ZenDiS haben bereits stattgefunden.
 - Seit 2020 sind rund 200 Onlinedienste aus verschiedenen Fachbereichen entstanden und veröffentlicht worden. Sie können über serviceportal.schleswig-holstein.de eingesehen werden (der Quellcode wurde nicht veröffentlicht).
 - Modul-F wird kontinuierlich um Funktionen erweitert, steht in Schleswig-Holstein jedoch nur ausgewählten Piloten zur Verfügung.
 - Die Verfahren zur Aufstellung und Bewirtschaftung des IT-Haushalts ITWeb und VeRA sind Eigenentwicklungen, deren Veröffentlichung nach erfolgter abschließender Entwicklung geplant ist.

XI. Europa, Minderheiten und Metropolregion Hamburg

238. Wie viele Angehörige der Landes- und Kommunalverwaltung sind im Rahmen von Praktika und Hospitationen in europäischen Dienststellen seit Juni 2022 tätig gewesen? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Tätigkeitsbereich.

Antwort:

Mit Erasmus+-Mitteln des MBWFK haben Angehörige des Ministeriums sowie des IQSH in vergleichbaren europäischen Dienststellen hospitiert:

Jahr	Anzahl	Tätigkeitsbereich
2022	8	IQSH (Bereich Digitalisierung)
2023	24	MBWFK (Bereiche Schulaufsicht, Internationalisierung sowie Entrepreneurship Education)

	32	IQSH (Bereiche Digitalisierung, Weiterbildung sowie Ausbildung)
2024	21	MBWFK (Schulaufsicht, Internationalisierung, Entrepreneurship Education)
	4	IQSH (Bereich Regionale Fachberatungen im Landesprogramm „Zukunft Schule im digitalen Zeitalter“)

Im Bereich des MJG:

Jahr	Anzahl	Tätigkeitsbereich
2022	8	Richterdienst
2022	2	Staatsanwaltschaftlicher Dienst
2022	1	Gerichtsverwaltung
2023	2	Richterdienst
2023	2	Staatsanwaltschaftlicher Dienst

Weitere Daten liegen hierzu nicht vor.

239. Wie fördert die Landesregierung den Austausch von Angehörigen der Landes- und Kommunalverwaltung mit europäischen Dienststellen?

Antwort:

Über die Entsendungsmöglichkeiten an europäische Dienststellen wird innerhalb der Landesverwaltung durch die Weiterleitung entsprechender Anfragen informiert.

Weiterhin wird im Rahmen von persönlichen Ansprachen, etwa anlässlich von Personalentwicklungs- und Mitarbeiter-/Vorgesetztengesprächen, über Entsendungsmöglichkeiten informiert. Auch die personalverwaltenden Stellen informieren gezielt über Entsendungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus erfolgen Informationen über das Intranet der Landesverwaltung.

240. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Vernetzung der Gremien in Brüssel, Berlin und Kiel zu stärken?

Antwort:

Zur Stärkung der Vernetzung wurde die engere Zusammenarbeit der drei Standorte der Europaabteilung (Kiel, Berlin und Brüssel) durch verschiedene Maßnahmen gefördert. Hierzu gehören die Verstärkung des Austauschs über die Begleitung aktueller EU-Gesetzgebungsvorhaben in Brüssel und im Bundesrat ebenso wie die dienst-

ortübergreifende Organisation und Durchführung des Vorsitzes von Schleswig-Holstein in der Europaministerkonferenz (EMK) vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024. Im Rahmen des EMK-Vorsitzes wurden insbesondere mit den Beschlüssen zu den Themen „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Dänemark“, „EU-Ostseestrategie“, „Stärkung der ländlichen Räume in der EU“ und „Zukunft der Kohäsionspolitik“ landesspezifische Anliegen in drei Konferenzen an den Standorten in Schleswig-Holstein, Brüssel und Berlin in die europapolitische Debatte eingebracht. Mit der Zusammenlegung der Zuständigkeiten für die europapolitische Öffentlichkeitsarbeit und die Grundsatzangelegenheiten der Europapolitik wurde ein weiterer Beitrag geleistet, um die Vernetzung der Standorte Kiel und Berlin zu optimieren und Synergien bei der kommunikativen Begleitung des EU-Gesetzgebungsprozesses zu schaffen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung im Rahmen des deutsch-dänischen Freundschaftsvertrags aktiv in der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Auswärtigem Amt, dänischem Außenministerium und dem Bevollmächtigten des Ministerpräsidenten für die Zusammenarbeit mit Dänemark zum Abbau von Mobilitätsbarrieren mitgewirkt und darauf hingewirkt, dass die Arbeit verstetigt wird.

241. Wie hat die Landesregierung die Ostseekooperation insbesondere an Schulen seit Juni 2022 sichtbar und erlebbar gemacht und welche weiteren Maßnahmen sind geplant?

Antwort:

Über das Erasmus+-Konsortium wurden insbesondere die Oberstufenschulpartnerschaften mit Dänemark gefördert. Es wird auf die Antwort zu Frage 245 verwiesen.

242. Wie und mit welcher Zielsetzung setzt die Landesregierung die Aktivitäten im Rahmen der Nordseekommission fort?

Antwort:

Die Landesregierung hat die Mitgliedschaft in der Nordseekommission zum 31. Dezember 2024 gekündigt. Aktivitäten im Sinne der Nordseekommission setzt die Landesregierung im Rahmen des Interreg B Nordseeprogramms fort. Im Übrigen wird auf die Landtagsdrucksachen 20/2189 und 20/2344 verwiesen.

243. Welche Maßnahmen zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden hat die Landesregierung seit Juni 2022 umgesetzt?

Antwort:

Die etablierte Zusammenarbeit der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden über das Gemeinsame Zentrum in Padborg gestaltet sich weiterhin als gutes und schnelles Instru-

ment, Zusammenarbeitsfragen vor Ort zu erörtern. Die Behördenleitungen beider Seiten stimmen aktuell die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte deutsch-dänische Doppelstreife ab.

Der Bevollmächtigte des Ministerpräsidenten für die Zusammenarbeit mit Dänemark hat bei Gesprächsterminen im für die Polizeiarbeit in Dänemark zuständigen Ministerium für eine Unterstützung zur Novellierung des Polizeiabkommens mit dem Bund geworben und zum anderen die Umsetzung einer unterbrechungsfreien Fahrt von Fernzügen ohne technischen Halt zur Reisendenkontrolle beschlossen. Darüber hinaus hat er sich gemeinsam mit dem Ministerpräsidenten für die Erneuerung des Katastrophenschutzabkommens zwischen Dänemark und Deutschland eingesetzt.

Darüber hinaus wird auf den Kooperationsvertrag des Landes mit Dänemark zur Weiterführung des grenzüberschreitenden Schienenpersonennahverkehrs hingewiesen (Unterrichtung 20/188).

244. Welche der deutsch-dänischen Staatsverträge wurden wann aktualisiert bzw. für welche ist wann die Aktualisierung vorgesehen?

Antwort:

Der Staatsvertrag für die Fehmarnbeltquerung ist von 2008. Eine Aktualisierung ist nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 243 verwiesen.

245. Wie viele Oberstufenschulpartnerschaften wurden mit Dänemark eingerichtet?

Antwort:

Seit 2022 wurden insgesamt 15 aktive Oberstufenschulpartnerschaften mit Dänemark eingerichtet. Eine weitere Partnerschaft wurde bereits nach kurzer Zeit wieder beendet. Bei elf Schulen handelt es sich um allgemeinbildende Schulen und bei vier Schulen um berufsbildende, die über die Erasmus+-Konsortien des MBWFK und des SHIBB gefördert werden. Von schleswig-holsteinischer Seite aus wird zusätzlich eine neu entstandene Partnerschaft einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe gefördert.

246. Wie viele Stipendien wurden sowohl für die Deutsche Nachschule in Tingleff als auch die dänischen Gymnasien in Schleswig-Holstein vergeben?

Antwort:

Das Vorhaben wird derzeit nicht verfolgt, aber aufgenommen, sobald die nötigen Haushaltsmittel hierfür bereitgestellt werden können.

247. Wie ist der Umsetzungsstand zur beabsichtigten Einrichtung einer Dependence des Goethe-Instituts in Apenrade (Aabenraa) oder Sonderburg (Sønderborg) und welche Initiativen hat die Landesregierung hierzu unternommen?

Antwort:

Dem MLLEV liegen hierzu keine Informationen vor.

248. Wann, wo und wie veranstaltete die Landesregierung einen dänisch-deutschen Kongress für Bürgerinnen und Bürger, um innovative grenzüberschreitende Projekte zu erarbeiten, und welche innovativen grenzüberschreitenden Projekte wurden im Rahmen des Kongresses erarbeitet?

Antwort:

Die Landesregierung hat keinen entsprechenden Kongress veranstaltet, da eine vergleichbare Veranstaltung mit dem Kick-Off-Meeting im Mai 2022 im dänischen Korsør bereits stattgefunden hat. Wegen des späten Programmstarts, aufgrund von Verzögerungen auf europäischer Ebene, bestand die Befürchtung, dass Akteurinnen und Akteure Zurückhaltung üben würden. Diese Befürchtung hat sich nicht bewahrheitet, und insbesondere der Bürgerprojektfonds, der beworben werden sollte, erfreut sich hoher Nachfrage. Der Bürgerprojektfonds fördert bürgernahe Projekte und deutsch-dänische Begegnungen in dem durch die Region Syddanmark, die Region Sjælland sowie das nördliche Schleswig-Holstein geformten Raum. Der Fonds verfügt insgesamt über Fördermittel in Höhe von 3,84 Mio. Euro, die sich auf die drei Förderpools Bürgerpool, Netzwerkpool und Transportpool verteilen.

Vernetzungsangebote mit grenzüberschreitendem Bezug gab es stattdessen im Rahmen der Fehmarnbelt Days 2023 in Rødby, die es auch in Lübeck 2025 erneut und noch einmal verstärkt geben wird. Hier präsentieren sich u. a. das Interreg-Büro, Regionskontor, IHK Lübeck, die IB.SH und weitere Akteurinnen und Akteure. Die Landesregierung hat sich dabei auf die zielgruppenorientierte Vernetzungsarbeit konzentriert, z. B. im Bereich der Region Sønderjylland/Schleswig (u. a. Regionaltag und Bürgerpool/Kleinprojekte), bei Veranstaltungen im Bereich der Fehmarnbelt-Region (u. a. Teilnahme des Bevollmächtigten des Ministerpräsidenten für die Zusammenarbeit mit Dänemark an einer Austausch-Veranstaltung zur Bildungsk Kooperation in Lübeck), bei der Mitwirkung des MLLEV im geplanten Vernetzungsprojekt NETE, einer Initiative zur Vernetzung der Aktiv-Regionen durch den Bevollmächtigten.

249. Inwiefern setzt die Landesregierung die Nutzung von EU-Fördergeldern ressortübergreifend und fondsübergreifend um? Wie ist die Landesregierung zuvor mit den Fördermitteln umgegangen?

Antwort:

Innerhalb der Landesregierung besteht eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG), in der alle innerhalb der Landesverwaltung angesiedelten Verwaltungsbehörden der Europäischen Strukturfonds und das MLLEV vertreten sind. Diese IMAG besteht seit 2013. Das Europaministerium übt eine koordinierende Funktion innerhalb der Landesregierung aus.

Die Mittel des ELER, EFRE und ESF werden in der laufenden Förderperiode 2021-2027 ressortübergreifend eingesetzt.

Die Umsetzung der ELER-Förderung erfolgt seit 2022 entsprechend der Maßnahmenverantwortlichkeiten sowohl im MEKUN als auch im MLLEV. Die EFRE- und ESF-Mittel werden ebenfalls ressortübergreifend eingesetzt.

Ein fondsübergreifender Einsatz der Mittel findet derzeit nicht statt.

250. Mit welchen Maßnahmen setzt die Landesregierung die Ziele der EU, zum Beispiel in den Bereichen Nachhaltigkeit, Innovation und Bürgerfreundlichkeit, auf Landesebene um?

Antwort:

Die Umsetzung der Ziele im Bereich Nachhaltigkeit auf Landesebene orientiert sich wesentlich an der Agenda 2030 und den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen und erfolgt im Rahmen der betroffenen Bereiche. Hierbei bilden u. a. gesetzliche Regelungen wie das Energiewende- und Klimaschutzgesetz oder Strategiepapiere die Grundlage, die wiederum konkrete Maßnahmen beinhalten (bspw. Verankerung des Themas Bildung für nachhaltige Entwicklung in der formalen Bildung). Als übergreifende Aktivitäten werden die Berichterstattung zur Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele und die Nachhaltigkeitsprüfung von Vorhaben der Landesregierung umgesetzt.

Die Landesregierung verfolgt mit Nachdruck ambitionierte Ziele und will Schleswig-Holstein bis 2040 zum ersten klimaneutralen Industrieland machen. Eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen des Ziels ist es, die Digitalisierung voranzubringen und gleichzeitig sicherzustellen, dass dies auf eine nachhaltige Weise geschieht. Ziel ist mehr Digitalisierung bei weniger Verbrauch. Auf diesem Weg ist die Weiterentwicklung der Green-IT-Strategie aus dem Jahr 2023.

Die Digitalisierung ist ein Schlüsselement in der modernen Welt. Schleswig-Holstein setzt sich für eine Verzahnung von Digitalisierung und Nachhaltigkeit ein. Das Digitalisierungsprogramm 3.0, die Digitalisierungsstrategie und auch die Green-IT-Strategie 2.0 dienen als Beschleuniger für diesen Ansatz, indem sie gezielt Maßnahmen fördern, die eine ökologisch verantwortungsbewusste digitale Transformation unterstützen.

Das MBWFK setzt diese Ziele im Rahmen der Arbeit in Schulen in den Bereichen MINT-Förderung, Demokratie- und Europabildung sowie der Bildung für Nachhaltige Entwicklung in Schulen um. Dazu zählen zum Beispiel die finanzielle und/oder personelle Unterstützung von Schülerforschungszentren, der MINT-Akademie und Schülerlaboren, von Wettbewerben wie „Jugend forscht“, „Demokratisch Handeln“ und dem Europäischen Wettbewerb, von Angeboten für Schülerinnen und Schüler wie die Schulung von SDG-Botschafterinnen und -botschaftern und SV-Seminare, von Netzwerkschulen wie Zukunfts- und Europaschulen und verschiedene Angebote im Rahmen der Demokratiebildung und der Bildung für Nachhaltige Entwicklung.

Die Landesregierung setzt zudem im Rahmen ihres Landesprogramms Wirtschaft insbesondere die Ziele Innovation und Nachhaltigkeit der EU um. Die Prioritätsachsen 1 (Innovatives Europa) und 2 (Grünes Europa) des Programms zahlen mit einer Vielzahl von Fördermaßnahmen, die mit der EU abgestimmt sind, unmittelbar auf die Ziele ein.

EU-Fördermittel, die im Rahmen des Landesprogramms ländlicher Raum und im Rahmen des GAP-Strategieplans umgesetzt werden, leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zu den Zielen der EU, u. a. in den Bereichen Nachhaltigkeit und Innovation. ELER-Maßnahmen im Bereich nachhaltige Landwirtschaft verfolgen das Ziel einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung, der Stärkung von Tierwohl sowie einer nachhaltigen Verarbeitung und Vermarktung. Über Bildungsangebote, landwirtschaftliche Beratung und Innovationspartnerschaften werden die Bereiche Wissenstransfer und Innovation gestärkt.

Bereits seit mehr als 20 Jahren setzt die Landesregierung mit dem Europäischen Sozialfonds die Ziele der EU auf Landesebene um. In der aktuellen ESF Plus Förderperiode 2021 – 2027 ist das Landesprogramm Arbeit 2021 – 2027 das zentrale Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein.

Es fördert mittels Zuwendungen Projekte bis zum 31. Dezember 2028 und gliedert sich in die drei Schwerpunkte Beschäftigung, Bildung und soziale Integration. Diese beinhalten elf Aktionen, mit denen unterschiedliche Zielgruppen und ihre Bedarfe zur Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt oder zur Verbesserung der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation in den Blick genommen werden. Damit leistet das Landesprogramm Arbeit auch einen wichtigen Beitrag zur Arbeits- und Fachkräftesicherung.

Als übergreifendes Ziel ist die Einhaltung der EU-Grundrechtecharta und der bereichsübergreifenden Grundsätze mit der „Gleichstellung der Geschlechter“, der „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie der „Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen“ für die Zuwendungsempfänger/-innen von Projekten verbindlich. Die entsprechenden Angaben im Projektantrag und in den späteren Sachberichten werden bewertet. Als konkrete Hilfestellung hat die ESF Plus Verwaltungsbehörde einen „Leitfaden zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen“ auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein veröffentlicht und führt entsprechende Schulungen durch.

Auch für den EFRE werden die Ziele der EU umgesetzt. Mit dem DNSH-Prinzip ("Do No Significant Harm") wird im Bereich Nachhaltigkeit sichergestellt, dass nur Vorhaben gefördert werden, die keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. Taxonomieverordnung EU 2020/852) verursachen. Die Prüfung, ob ein Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen verursachen kann, erfolgt im Rahmen der Bewertung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“.

Mit dem sog. "Climate-Proofing" wird die Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen sichergestellt. Dafür wurde ein auf dem von der Europäischen Kommission erstellten technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 basierendes Bewertungstool erstellt. Dieses Tool muss von allen Infrastrukturvorhaben zusammen mit den Antragsunterlagen eingereicht werden.

Die EFRE-Programmierung basiert in wesentlichen Teilen auf der Regionalen Innovationsstrategie Schleswig-Holstein (RIS3.SH) für die Jahre 2021-2027. Aufbauend auf der RIS3.SH enthält das Programm mehrere spezifische Innovationsmaßnahmen. Zudem enthalten etliche Richtlinien spezifische Anforderungen und Auswahlkriterien zum Ziel Innovation.

Im Rahmen der Prioritätsachse 3 „bürgernahes Europa“ werden zwei Maßnahmen gefördert, mit denen im Rahmen eines Bottom-Up-Ansatzes lokale/regionale Aktivitäten gefördert werden.

Ergänzend zu den bereits vorstehend genannten Themen werden zudem die sog. bereichsübergreifenden Grundsätze (Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung) berücksichtigt. Diese sog. Querschnittsziele werden im Rahmen der Projektauswahl bewertet und bei Monitoring und Evaluierung ebenfalls mit betrachtet. Des Weiteren findet eine Berücksichtigung der Grundrechtecharta und der UN-Behindertenrechtskonvention statt.

Die Landesregierung übernimmt außerdem die Pflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattungen nach CSRD für die landeseigenen großen Anstalten des öffentlichen Rechts. Diese könnten an sich von dieser Berichterstattung ausgenommen werden, da sie nicht originär unter die CSRD bzw. 289b HGB fallen, weil sie keine großen Kapitalgesellschaften sind. Die Landesregierung setzt somit freiwillig die EU-Ziele der Nachhaltigkeit um, ohne hierzu rechtlich seitens der EU verpflichtet zu sein.

251. Welche Beratungsstellen für die Beantragung von EU-Fördermitteln existieren in Schleswig-Holstein und welche zentrale digitale Anlaufstelle wurde für die Vermittlung von zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei der Europäischen Union eingerichtet?

Antwort:

Jede in der Landesverwaltung angesiedelte Verwaltungsbehörde berät Interessierte zu den Fördermöglichkeiten des jeweiligen Strukturfonds. Ressortübergreifend besteht ein durch die StK betreuter Bereich des Landesportals (schleswig-holstein.de - Aktuelles) für die Information und den Verweis auf die Beratungsstellen. Zentrale Akteurinnen und Akteure bei der Beratung zu EU-Fördermitteln sind die WTSH und die IB.SH. Gemeinsam mit der Hamburgischen Investitions- und Förderbank und der TU-TECH INNOVATIO GmbH unterhalten diese das Enterprise Europe Network Hamburg / Schleswig-Holstein, das übergreifend zu allen EU-Förderprogrammen berät.

252. Wie gestaltet sich das Beratungsangebot von potenziell Antragstellenden und wie viele Beratungen wurden durch die Beratungsstellen seit 2022 durchgeführt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren.

Antwort:

Beratungen, die durch die bei der Landesverwaltung angesiedelten Verwaltungsbehörden erfolgen, werden statistisch nicht gesondert erfasst. Diese können durch sehr unterschiedliche Angebote erfolgen. Es werden u. a. folgende Beratungsangebote bereitgestellt:

- Informationsveranstaltungen: In Präsenz oder digital.
- Einzelberatungen: Persönliche Beratungsgespräche, um spezifische Fragen zu klären und individuelle Unterstützung bei der Antragstellung zu bieten.
- Online-Ressourcen: Bereitstellung von Leitfäden, FAQs und Beispielanträgen auf Websites.
- Webinare: Schulungen zu Themen wie digitale Einreichung von Belegen und Berichterstattung.
- Begleitung während des Antragsprozesses: Unterstützung von der Ideenfindung bis zur Einreichung des Antrags, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen erfüllt werden.

Zu der Anzahl durchgeführter Beratungen der zentralen Akteure WTSH und IB.SH liegen der Landesregierung folgende Zahlen vor:

- Durchgeführte Beratungen durch die WTSH:
2022: ca. 250
2023: ca. 300
2024: ca. 250 (Stand 28. Oktober 2024)
- Durchgeführte Beratungsgespräche durch die IB.SH (einschließlich Beratungen durch Förderlotsen):
2022: ca. 220
2023: ca. 275
2024: ca. 274 (Stand 28. Oktober 2024)

253. Welche Akteurinnen und Akteure sind in welcher Form an der Erstellung der Internationalisierungsstrategie beteiligt und mit welchen Meilensteinen ist die Finalisierung der Strategie bis zu welchem Termin vorgesehen?

Antwort:

Die Staatskanzlei hat die Federführung und koordiniert die Erarbeitung der Strategie. Die Ressorts der Landesverwaltung werden aktiv in den Prozess eingebunden, um sicherzustellen, dass die Strategie auch ihre spezifischen Bedürfnisse und Aktivitäten berücksichtigt.

Die WTSH hat im bisherigen Prozess beratend begleitet und wird im Folgeprozess mit der Ausarbeitung der Strategie beauftragt werden, um den aktuellen Stand der Ausarbeitung mit ihrer eigenen Expertise und unter Hinzuziehung von weiteren Experten zu unterfüttern.

Die Internationalisierungsstrategie basiert zudem auf Studien und Analysen von Institutionen wie dem Institut für Weltwirtschaft (IfW) und dem Beratungsunternehmen OCO Global. Ziel ist der Abschluss der Strategie in 2025.

254. Welche Zwischenergebnisse des Erarbeitungsprozesses der Internationalisierungsstrategie liegen vor?

Antwort:

Am 15. Oktober 2024 hat das Kabinett Eckpunkte einer Internationalisierungsstrategie für das Land Schleswig-Holstein als Grundlage für die weitere Ausarbeitung beschlossen. Diese geben einen Ausgangspunkt sowie Leitlinien für die weiteren Schritte der Strategieerarbeitung. Sie definieren die Fokusmärkte und Fokusbranchen mit dem höchsten Potenzial für die Internationalisierung Schleswig-Holsteins. Die Bindungswirkung der Strategie richtet sich an die Landesverwaltung.

Auf Basis von Analysen zu den Chancen und Herausforderungen der Internationalisierung wurden grundlegende Handlungsempfehlungen entwickelt, um Schleswig-Holstein als Vorreiter in Klimaneutralität und Digitalisierung zu positionieren.

Diese Empfehlungen zielen darauf ab, die Strukturen der Landesverwaltung zu optimieren und die Internationalisierung in der Landesverwaltung zu implementieren.

II. Finanzen

Klimaquote im Haushalt (Z. 8050-1)

255. Wie ist der aktuelle Stand?

Antwort:

Grundlage für die Ermittlung einer Klimaquote ist eine zielgenaue Definition und Erfassung der im Haushalt veranschlagten Ausgaben im Zusammenhang mit Klimaschutz und Energiewende. Zur Ermittlung der klimarelevanten Ausgaben finden derzeit Abstimmungen zwischen dem FM und dem MEKUN statt.

256. Wie ist der Zeitplan?

Antwort:

Ein konkreter Zeitplan liegt noch nicht vor. Er ist auch Gegenstand der Abstimmung zwischen dem FM und MEKUN (siehe Antwort zu Frage 255).

257. Wann erfolgt die Umsetzung?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 256.

258. Welche Aussagekraft hat die Quote in Bezug auf die Klimaneutralität des Landes?

Antwort:

Eine Quote selbst hat keine unmittelbare Aussagekraft in Bezug auf die Klimaneutralität des Landes.

Regionale und saisonale Produkte in Mensen und Kantinen (Z. 8099-100)

259. Wie ist der aktuelle Stand?

Antwort:

In einem ersten Schritt wurden die bestehenden Kantinenpachtverträge in Landesliegenschaften zur Sichtung angefordert. Danach ist über die nächsten Schritte zu entscheiden.

260. Wie ist der Zeitplan?

Antwort:

Ein Zeitplan liegt nicht vor (siehe Antwort zu Frage 259).

261. Wann erfolgt die Umsetzung?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 260.

262. Wie wird der Erfolg der Maßnahme kontrolliert?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 259.

Ungenutzte Flächen des Landes (Z. 8107-10)

263. Wie viele Standorte der Art sind im Eigentum des Landes?

Antwort:

Im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus soll studentischer Wohnraum auf Campus-Flächen entstehen, die bereits für entbehrlich erklärt wurden. Es handelt sich um

1. den Standort Kiel Leibnizstraße. Das Grundstück wurde am 12. November 2019 vom Präsidium der CAU für entbehrlich erklärt. Der Erbbaupachtvertrag steht noch aus.

2. den zweiten Bauabschnitt des Studentenwohnheims in Flensburg (Sophie- Bothilde-Jensen-Haus). Das Grundstück wurde im Mai 2018 für entbehrlich erklärt. Der Erbbaupachtvertrag wurde am 27. November 2018 geschlossen.

Drei Entbehrlichkeitsverfahren laufen bereits, eines betrifft den Alten Botanischen Garten. Zwei weitere betreffen bisherige Gebäude des GEOMAR.

Außerdem sind im Rahmen der Campusrahmenplanung Bremerskamp an der CAU Flächen für maximal drei Studentenwohnheime vorgesehen. Aktuell wurde ein Gutachten für das Gelände Bremerskamp beauftragt, um Infrastrukturen und Bebaubarkeit der Fläche zu klären (sog. K1-Gutachten). Dadurch soll auch eine optimale Teilfläche für Wohnheime bestimmt werden. Erst danach kann eine konkrete Fläche benannt werden und das Entbehrlichkeitsverfahren eingeleitet werden.

Darüber hinaus wurde für zwei Liegenschaften auf der Insel Sylt eine Entbehrlichkeitsabfrage in die Wege geleitet. Beide Liegenschaften sind grundsätzlich geeignet, um für soziale Wohnzwecke hergerichtet zu werden. Es handelt sich um die ehemaligen Polizeistationen in der Braderuper Straße 2, Wenningstedt-Braderup und Munkmarscher Chaussee 33, Keitum. Auch die künftige Verwendung des ehemaligen Jugendaufbauwerkes in Hörnum auf Sylt wird aktuell geprüft.

Im Übrigen befinden sich derzeit keine entbehrlichen Liegenschaften im Eigentum des Landes, die zu Wohnungs- bzw. Städtebauzwecken zur Verfügung gestellt werden könnten.

264. Wie viele wurden bereits für welche Zwecke zur Verfügung gestellt?

Antwort:

In dieser Legislaturperiode wurden bisher keine ungenutzten Flächen zur Verfügung gestellt. Zu laufenden Verfahren/Planungen siehe Antwort zu Frage 263.

265. Gibt es konkrete Planungen zu den noch vorhandenen Grundstücken?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 263.

266. Wie ist der Zeitplan?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 263.

Eigenheimzulage (Z. 8132-47)

267. Wie ist der aktuelle Stand?

268. Wie ist der Zeitplan?

269. Wann erfolgt die Umsetzung?

270. Welche alternativen Maßnahmen zur finanziellen Entlastung beim Ersterwerb von Wohneigentum werden geprüft und erwogen?

Die Fragen 267. bis 270. werden gemeinsam beantwortet.

Antwort:

Eine inhaltliche Konzeption der Eigenheimzulage wurde begonnen und dazu ein fachlicher Austausch mit anderen Ländern geführt. Ein Förderprogramm wurde bislang nicht aufgelegt.

Unabhängig von der Eigenheimzulage erfolgt im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung für sog. Schwellenhaushalte mit Kindern eine Förderung des Erwerbs von Eigentum. Für diesen Aspekt der Sozialen Wohnraumförderung stehen jährlich 10 Mio. Euro bereit. Das Angebot wird sehr gut in Anspruch genommen. Die Gelder konnten in der bisherigen Förderperiode vollumfänglich für Familien bereitgestellt werden. Darüber hinaus unterstützen die Programme der Förderbank des Landes die Haushalte maßgeblich bei der Eigentumbildung, mit geringen Zinsforderungen und einer sehr niedrigen Eigenkapitalforderung. Fast jeder zweite Eigentumserwerb wird durch die IB.SH begleitet.

Digitales Postfach für Steuerbetrugsanzeigen (Z. 8153-7)

271. Wie ist der aktuelle Stand?

Antwort:

Die Errichtung des im Koalitionsvertrages (Zeilen 8153-8157) vorgesehenen digitalen Postfaches für eingehende Steuerbetrugsanzeigen befindet sich derzeit in der Endphase der Umsetzung. Namentlich benannt ist das digitale Postfach als „Anonymes Hinweisgeberportal zur Bekämpfung von Steuerkriminalität“. Die Bearbeitung der eingehenden Hinweise wird in der Steuerfahndung im Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste (FA ZPD) angesiedelt.

Der überwiegende Teil der vorbereitenden Projektschritte zur Errichtung des „Anonymen Hinweisgeberportals zur Bekämpfung von Steuerkriminalität“ wurde bereits vollzogen.

Nach einem einführenden Workshop erfolgten weitreichende inhaltliche Ausgestaltungen des verwendeten Business Keeper Monitoring System (kurz: BKMS Systems). Die für das Online-Portal bestimmten Texte, Belehrungen und Hinweise wurden entsprechend der Zielrichtung des anonymen Hinweisgeberportals in einer sog. Account-Spezifikation angepasst. Diese sog. Account-Spezifikation wurde zwischenzeitlich formal durch das Finanzministerium abgenommen, sodass daran ausgerichtete Programmierarbeiten ausgeführt werden konnten.

Anschließend hat die Übersetzung der Homepage in die englische Sprache stattgefunden, sodass diese nun in Deutsch und Englisch zur Verfügung steht. Die technischen Arbeiten sind somit abgeschlossen. Nach Klärung der letzten noch offenen Punkte ist eine technische Freischaltung kurzfristig möglich.

Es fanden bereits die zwei vorgesehenen Schulungen für die Endanwender des Portals, für die System Administratoren und für die Vorprüfungsstelle Steuerfahndung des FA ZPD statt.

Ausstehend ist derzeit noch die die vertragliche Umsetzung der beim Auftragsverarbeiter einzuhaltenden Anforderungen an das Steuergeheimnis und die damit verbundene Anpassung der datenschutzrechtlichen Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung. Darüber hinaus befindet sich die sog. Datenschutzfolgenabschätzung in fachlicher Abstimmung. Überdies muss noch die Einrichtung der Benutzerprofile für die Vorprüfungsstelle Steuerfahndung des FA ZPD durch die System Administratoren zum Rollout vorgenommen werden.

272. Wie ist der Zeitplan?

Antwort:

Der Zeitplan sah eine Finalisierung der kundenspezifischen Texte für den Hinweisgeberablauf bis zum 31. Mai 2024 vor. Dies ist erfolgt.

Darüber hinaus war eine Fertigstellung und Abnahme der Account-Spezifikation bis zum 16. August 2024 vorgesehen. Die Fertigstellung und Abnahme ist erfolgt.

Die Durchführung von Schulungen, die für September 2024 vorgesehen war, ist ebenfalls erfolgt.

Die Voraussetzungen für eine technische Freischaltung bestehen seit Oktober 2024. Diese Freischaltung erfolgt, sobald die o.g datenschutzrechtlichen und organisatorischen Punkte erledigt sind.

Das sog. „Go-Live“, mithin der Rollout des „Anonymen Hinweisgeberportals zur Bekämpfung von Steuerkriminalität“ ist für das Ende des 1. Quartals 2025 vorgesehen.

273. Wann erfolgt die Umsetzung?

Antwort:

Der Termin des sog. „Go-Live“ ist für das Ende des 1. Quartals 2025 vorgesehen und wird nach derzeitigem Stand eingehalten werden können.

Koordinierungsstelle für Geldwäscheprävention (Z. 8167-73)

274. Wie ist der aktuelle Stand?

275. Wie ist der Zeitplan?

276. Wann erfolgt die Umsetzung?

Die Fragen 274 bis 276 werden gemeinsam beantwortet.

Antwort:

Geldwäsche ist weiterhin ein zentrales Problem auf internationaler und nationaler Ebene und steht damit im Fokus der Öffentlichkeit. Als solches wird dieses Deliktphänomen auch gerade im präventiven Bereich in Schleswig-Holstein behandelt. Das Geldwäschegesetz schreibt für die Ausführung besonders gefährdeter Gewerbe und beruflicher Tätigkeiten die Einhaltung von Sicherungsmaßnahmen und Sorgfaltspflichten vor. Gem. § 51 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) üben die Aufsicht über die Verpflichteten die Aufsichtsbehörden aus.

Im Finanzministerium wurde 2017 mit der Einrichtung der Koordinierungsstelle für Geldwäschrprävention eine effiziente Stelle geschaffen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Geldwäschegesetzes voranzutreiben. Zu diesem Zweck wurde die Koordinierungsstelle im Jahr 2024 um eine weitere volle Stelle aufgestockt. Des Weiteren wurde eine Referentenstelle geschaffen, die sich im Rahmen einer Doppelbänderrolle sowohl mit der repressiven als auch mit der präventiven Geldwäschrbekämpfung befasst und somit als Schnittstelle dieser Bereiche dient.

Aktuell ist die Aufsichtsbehörde mit 4,75 VZÄ besetzt. Für eine detaillierte Aufschlüsselung der personellen Ausstattung der Aufsichtsbehörde wird auf den zweiten Geldwäschrbericht (LT-Drs. 20/676) verwiesen.

Gem. § 55 Absatz 1 GwG arbeiten die Aufsichtsbehörden zur Verhinderung und zur Bekämpfung von Geldwäschr und von Terrorismusfinanzierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 51 GwG untereinander umfassend zusammen. Die Aufsichtsbehörden kommen in jährlichem Turnus zu einem gemeinsamen Informationsaustausch unter Federführung des Finanzministeriums als Koordinierungsstelle für den Nichtfinanzsektor zusammen. In diesem Rahmen erfolgt eine Befassung mit aktuellen Fragen und Entwicklungen der Prüfungstätigkeit.

Nach dem bisherigen Entwurf des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes (FKBG) werden die koordinierenden Stellen der Länder im Bereich der präventiven Geldwäschrbekämpfung erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Um die Tätigkeit der Koordinierungsstelle zu befördern, ist eine solche gesetzliche Grundlage absolut wünschenswert.

Ressourceneinsparung durch Entbürokratisierung und effizienten Personaleinsatz (Z. 8207-8)

277. Wie ist der aktuelle Stand?
278. Wie ist der Zeitplan?
279. Wann erfolgt die Umsetzung?
280. Anhand welcher Kriterien wird ein effizienter Einsatz von Personal definiert?

Die Fragen 277. bis 280. werden gemeinsam beantwortet.

Antwort:

Die Verfahren darauf hin zu überprüfen, wie Ressourcen durch einen Abbau von Bürokratie und effizienten Personaleinsatz eingespart werden können, ist eine Dauer- und Querschnittsaufgabe, die sämtliche Bereiche betrifft. Die Landesregierung bezieht diesen Belang in alle Abwägungen und Entscheidungen ein.

1. Entbürokratisierung

Anregungen aus der Praxis zur Vereinfachung der Verfahren werden bei der Er- und Überarbeitung von Vorschriften aufgegriffen, Doppelregelungen vermieden oder reduziert, verständliche Formulierungen gewählt und Verwaltungsverfahren digitalisiert. Vorschriften werden regelmäßig auf deren Notwendigkeit überprüft. Zur Umsetzung dieser Grundsätze hat die Landesregierung verschiedene Maßnahmen in den Bereichen „Digitalisierung in der Landesverwaltung“, „Umsetzung des Bund-Länder-Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“, „Normenscreening“ sowie „Entlastung der Kommunen“ getroffen.

Im Bereich der Digitalisierung arbeitet die Landesregierung intensiv an der Konzeption eines Digitalchecks für alle neuen Gesetze, Verordnungen und Förderrichtlinien, um Regelungen zu vereinfachen und Verfahren zu beschleunigen. Dies bedeutet, dass bereits bei der Erarbeitung von Vorschriften geprüft werden soll, ob die Regelungen digitalisierungstauglich sind. Denn einfache und gut verständliche Verwaltungsleistungen beginnen schon bei der Erarbeitung von Vorschriften. Die Landesregierung beabsichtigt, die von Hamburg im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes entwickelte deutschlandweite Planungsplattform (DiPlanung) einzusetzen. Die neu entwickelte Plattform soll es allen Akteurinnen und Akteuren in der raumbezogenen Planung ermöglichen, den Beteiligungsprozess einfach und effizient digital zu gestalten. Darüber hinaus soll eine vollständige digitalisierte Verfahrenssteuerung bereitstehen. Ein weiterer wichtiger Schritt bei der Digitalisierung der Verwaltung ist der seit Ende September 2024 in sämtlichen Kommunen zur Verfügung stehende Online-Dienst „Elektronische Wohnsitzanmeldung“. Auch der Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung kann aus Sicht der Landesregierung helfen, Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten, zur Arbeitsentlastung beitragen und die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern. Es wird diesbezüglich auf die Antwort zur Frage 236 verwiesen.

Die Landesregierung hat sich aktiv in die Verhandlungen zum Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung eingebracht. Den Umsetzungsprozess begleitet und gestaltet sie zügig und konsequent. Der überwiegende Teil der im Pakt vorgesehenen rein landesrechtlichen Maßnahmen sind bereits umgesetzt. Die Landesregierung hat konkrete Beschleunigungsaspekte in das Landesplanungsgesetz (Drs. 20/1902) und in die Landesbauordnung (Drs. 20/1168) implementiert.

Mit einem umfassenden Normenscreening hat die Landesregierung darüber hinaus eine Vielzahl an Bundes- und Landesgesetzen überprüft und zahlreiche Beschleunigungspos-

tentiale ermittelt. Vor allem mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich (Drs. 20/2195), das im Oktober 2024 in Kraft getreten ist, wurde das Planungsrecht gestrafft und vereinfacht. Zur Entlastung von KMU hat die Landesregierung unter anderem den Entschließungsantrag „Bürokratielasten für den Mittelstand abbauen!“ (BR-Drs. 10/24) mit über 20 Entlastungsvorschlägen erarbeitet.

Nach einem intensiven Austausch haben sich die Landesregierung und die KLV Anfang September 2024 auf einen umfassenden Prozess zur Entbürokratisierung zwischen Land und Kommunen geeinigt. Das vereinbarte Paket zur Entbürokratisierung enthält 63 Maßnahmen. Für solche Maßnahmen, die einer Gesetzesänderung bedürfen, erarbeitet die Landesregierung derzeit ein Entbürokratisierungsgesetz. Der erste Entwurf hierfür soll Anfang Dezember 2024 vorliegen. Ebenso sollen die Finanzströme zwischen Land und Kommunen vereinfacht werden und Verwaltungsaufwand abgebaut werden. Es befindet sich bereits ein erster Schritt im Gesetzgebungsverfahren: Im Finanzausgleichsgesetz wird klargestellt, dass für Vorwegabzüge und Schlüsselzuweisungen die §§ 23 und 44 LHO keine Anwendung finden (Drs. 20/2528).

2. Effizienter Personaleinsatz

Ein effizienter Personaleinsatz kann nur erfolgen, wenn die Ressorts fortlaufend ihren Aufgabenbestand und ihre Organisationsstruktur kritisch prüfen und zukunftsfähig gestalten. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Ressorts als Daueraufgabe im Rahmen ihrer Organisationshoheit. Die Landesregierung unterstützt die Ressorts durch die Staatskanzlei fortlaufend im Bereich der Überprüfung der Querschnittsaufgaben (Personal, IT, Organisation). Auch und gerade im Organisationsbereich fällt die Unterstützung gleichwohl sehr umfangreich aus und wurde seit 2016 laufend ausgebaut.

So erarbeitet die Staatskanzlei laufend einheitliche Standards für das Organisationsmanagement für die gesamte Landesverwaltung. Für die Organisationsentwicklung der Landesverwaltung bedarf es gemeinsamer, ressortübergreifender Strategien und einer abgestimmten Kooperation zwischen den Ressorts und der Staatskanzlei. Für eine reibungslose Kooperation braucht es gleiche Kommunikationswege, Strukturen und Abläufe. Hierfür kommt der Organisationsreferentenkonferenz (ORK) unter Vorsitz der Staatskanzlei eine wesentliche Funktion zu. Dieses Gremium wurde 2017 neu ausgerichtet mit dem Ziel die Organisationsarbeit in der Landesverwaltung zu professionalisieren. Bei ressortübergreifend gleichartigen Organisationsangelegenheiten und ressortübergreifenden Organisationsvorhaben stimmen sich Staatskanzlei und Ressorts untereinander ab und wirken zusammen. Die ORK setzt die normativen und strategischen Vorgaben in Strukturen, Prozessen und Führungs- und Kooperationsweisen um und sichert deren einheitliche Durchführung (operative Entscheidungsebene). Dies spart Ressourcen und erhöht die Qualität der Ergebnisse und schafft so Kapazitäten für andere Projekte, bspw. im Bereich der Digitalisierung. Die ORK bearbeitet Themen der Aufbau- und Ablauforganisation, entwickelt zukunftsorientierte Modelle und initiiert, verantwortet

oder unterstützt organisatorisch Modernisierungsvorhaben. Auch für das Thema Personalbedarfsermittlung wurde 2019 in der ORK der „Leitfaden Personalbedarfsermittlung“ des BMI als Standard für die Landesverwaltung festgelegt. Zudem wird aktuell auf der Grundlage des Beschlusses der ORK eine leistungsfähige Software für die Prozessmodellierung in der Landesverwaltung beschafft und zurzeit pilotiert. Diese Vorhaben führen zu einer effizienteren Aufgabenwahrnehmung und Umsetzung.

Darüber hinaus wurde bereits 2018 in der Staatskanzlei eine interne Beratungseinheit für den Bereich des Organisationsmanagements aufgebaut. Diese berät die Ressorts bei der Durchführung anspruchsvoller Reorganisationsvorhaben und arbeitet mit eigenen Organisationsberaterinnen und -beratern aktiv in diesen Projekten mit. Um die methodischen Kenntnisse in der Landesverwaltung für die Durchführung von Organisationsuntersuchungen noch weiter zu vertiefen, bietet die Staatskanzlei in Kooperation mit der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung seit September 2023 jährlich ein Zertifikatsprogramm „Organisationsmanagement“ für Landesmitarbeitende an. Das Zertifikatsprogramm besteht aus sieben praxisorientierten Modulen und behandelt alle relevanten methodischen Grundlagen für die Durchführung von Organisationsuntersuchungen. Abgeschlossen wird das Programm mit einem von der Staatskanzlei verliehenen Zertifikat „Organisationsmanagerin“ bzw. „Organisationsmanager“. Darüber hinaus organisiert die Staatskanzlei seit 2018 regelmäßig Workshops für die Landesverwaltung zum Erfahrungsaustausch über Methoden der Organisationsanalyse. Diese Maßnahmen leisten einen zentralen Beitrag dafür, dass die methodische Qualität der in der Landesverwaltung durchgeführten Organisationsuntersuchungen sehr hoch und belastbar ist sowie laufend weiter optimiert wird. Dies trägt insgesamt dazu bei, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung der Landesverwaltung laufend zu verbessern. Mit den 2023 im Zuge der Haushaltskonsolidierung vereinbarten verbindlichen Personalkostenbudgets, welche in Eigenverantwortung von den Ressorts und der Staatskanzlei bewirtschaftet werden, sind Ressourceneinsparung und effizienter Personaleinsatz auch haushalterisch hinterlegt.

Anwerbung von Fachkräften für die öffentliche Verwaltung (Z. 8230-2)

281. Wie ist der aktuelle Stand?

Antwort:

Haushalts-Titel „Attraktivitätssteigerung der technischen Berufe“:

Im Haushalt sind unter dem Titel 0305.00.535.06.444 insgesamt 600.000 Euro für die „Attraktivitätssteigerung der technischen Berufe“ vorgesehen. Aktuell sind für 2024 mehr als zwei Drittel der Mittel verplant und zugesagt sowie über 288.000 Euro bereits ausgezahlt (Stand 05. November 2024).

IMAG „IT-Fachkräfte für das Land“:

Im Mai 2024 wurde die IMAG „IT-Fachkräfte für das Land“ gegründet und hat sich im September 2024 konstituiert. Die IMAG hat zum Ziel einen Maßnahmenkatalog zur

Fachkräftegewinnung, -bindung sowie -fortbildung im IT-Bereich zu erstellen. Erste Sitzungen haben hier in 2024 bereits stattgefunden. In 2025 soll ein Maßnahmenkatalog der Staatssekretärsbesprechung vorgestellt werden.

282. Welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen?

Antwort:

Haushalts-Titel „Attraktivitätssteigerung der technischen Berufe“:

Als konkrete Maßnahmen sind hier z. B. die Beschäftigung von Werkstudierenden/Praktikantinnen bzw. Praktikanten in mehreren Ressorts oder Veröffentlichungen gezielter Werbeanzeigen in zahlreichen, unterschiedlichen Medien zu nennen. Insbesondere die Ermöglichung praktischer Erfahrungen noch im Ausbildungsstadium in den tatsächlichen Betätigungsfeldern von Landesbehörden oder Landesbetrieben wird als besonders vielversprechende Maßnahme bewertet.

283. Wie ist der Zeitplan?

Antwort:

HH-Titel „Attraktivitätssteigerung der technischen Berufe“:

Die Mittel sind für das Jahr 2024 vorgesehen. Auch im kommenden Jahr sollen Mittel bereitgestellt werden.

284. Wann erfolgt die Umsetzung?

Antwort:

Haushalts-Titel „Attraktivitätssteigerung der technischen Berufe“:

Die finanzierten Maßnahmen sind an das Haushaltsjahr gebunden und werden dementsprechend auch in 2024 umgesetzt. Für die Folgejahre werden jeweils (Folge-) Maßnahmen vorgeplant sowie entsprechend der aktuellen Haushaltsgesetzgebung des Landes angepasst und beworben.

XIII. Bundesrat

285. Die Landesregierung enthält sich im Bundesrat, wenn im Kabinett keine Übereinkunft über das Abstimmungsverhalten erzielt wird (Z. 8343-4). Wie häufig hat sich die Landesregierung bei Abstimmungen im Bundesrat enthalten?

Antwort:

Das detaillierte Abstimmungsverhalten der Landesregierung inklusive der Enthaltungen wird dem Landtag im Anschluss an jede Plenarsitzung schriftlich übermittelt und ist für alle Abgeordneten dann auch im Abgeordnetenportal verfügbar. Zudem werden diese Informationen auch der Öffentlichkeit über die landeseigene Internetseite

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LVB/Aufgaben/Bundesratsarbeit/abstimmverhalten>

barrierefrei bereitgestellt und sind rückwirkend bis zum Jahr 2018 dauerhaft zugänglich.

286. Wie häufig hat die Landesregierung im Plenum des Bundesrates gegen eine eigene Ausschussempfehlung gestimmt, die also in einem Ausschuss des Bundesrates ursprünglich von Schleswig-Holstein (mit)eingebracht wurde, und wie häufig wurde sich bei solchen Ausschussempfehlungen enthalten?

Antwort:

In den Ausschüssen des Bundesrates gilt das Ressortprinzip. Entsprechend stimmen die Ausschussvertreter dort gemäß dem Votum des jeweiligen fachlich zuständigen Ministeriums im Lande ab. Dies gilt auch für die Einbringung entsprechender Anträge der Landesressorts.

Die Landesregierung legt erst nach den Ausschusssitzungen mit Blick auf die Abstimmung im Plenum eine gemeinsame Position des Landes Schleswig-Holstein fest. Die Votierung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgt anhand der vom Bundesrat herausgegebenen Empfehlungsdruksachen. Diese weisen zwar die Empfehlungsziffern entsprechenden Ausschüssen zu, nicht aber den Antragstellern in den jeweiligen Ausschüssen, auf deren Anträge diese zurückgehen. Eine entsprechende Übersicht wird vom Bundesrat nicht geführt.

StK

ZNr KoalIV	Stand Prüfauftrag
7025	Siehe Antwort zu Frage 231 der Großen Anfrage.
7027	Die Staatskanzlei hat zu Beginn der Legislaturperiode im Rahmen des 100-Tage Programms eine Task Force Digitalisierung eingerichtet und einen entsprechenden Ergebnisbericht zu den dort identifizierten Hemmnissen erstellt. Neben der operativen Beseitigung der Hemmnisse durch die Entwicklung der E-Government Infrastrukturen, Onlinedienste und spezifischen Lösungen (siehe Antwort zu Frage 237) fließen die Erkenntnisse vor allem in den Entwurf eines Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes ein.
7031	Die Staatskanzlei erstellt derzeit ein Konzept zum Digitalisierungsscheck, in dem unter Einsatz entsprechender technischer Lösungen die Erstellung und Bewertung von legislativen Vorhaben der Landesregierung auf die Digitaltauglichkeit hin geprüft werden können.
7062	Siehe Antwort zu Frage 232 und regelmäßig werden die Anschlüsse der Schulen daraufhin überprüft, ob die Bandbreite ausreichend ist.
7304	Die Prüfung ist mit der Erstellung der Green-IT-Strategie 2.0 im Oktober 2023 abgeschlossen worden. Die Green-IT-Strategie 2.0 befindet sich seitdem in der Umsetzung.
7394 ff.	Das Landeskrankenhausgesetz wurde im Jahr 2023 im Hinblick auf eine verbesserte Datennutzung überprüft. In der Folge wurde das Gesetz im Jahr 2024 dahingehend angepasst, dass die Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke erleichtert wurde.
7413	Die Prüfung inwieweit die Anforderungen an die IT-Sicherheitsarchitektur für unsere Verwaltungen in einem Cybersicherheitsgesetz vereinheitlicht werden können, soll in der zweiten Hälfte der Legislatur erfolgen. Das Projekt hierzu befindet sich in der Initialisierungsphase.
7484	Die digitale Transformation bedeutet eine tiefgreifende Veränderung aller Lebens- und Arbeitsbereiche. Dies gilt gleichermaßen für Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft. Die Digitalisierung eröffnet damit zahlreiche Chancen

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	<p>wie zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und der Verbesserung von Arbeitsabläufen. Gleichzeitig ist sie aber auch ein notwendiges Mittel, um sich den aktuellen Herausforderungen stellen zu können. Nicht zuletzt die COVID-19 Pandemie zeigte die Bedeutung einer stabilen digitalen Basis besonders für Wirtschaft und Verwaltung. Die zügige und nachhaltige Umsetzung entsprechender Projekte im Umfeld der Digitalisierung stellt jedoch immer wieder eine enorme Herausforderung dar. Das Land Schleswig-Holstein hat sich daher zum Ziel gesetzt, die digitale Entwicklung des Landes zielgerichtet durch den Aufbau eines Digitalisierungsbüros zu unterstützen. Dazu wurde in einem ersten Schritt der DigitalHub.SH beim WT.SH Ende 2023 aufgebaut und eingerichtet, um insbesondere die Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft in diesen Transformationsprozess mit einzubeziehen. Der weitere Ausbau des DigitalHub.SH soll in den nächsten Jahren vorangetrieben werden.</p>
7580 ff.	<p>Dieser Prüfauftrag wurde durch Realisierung des sog. „Ideenwettbewerbs“ (Zeile 7603) auf den Weg gebracht. Im Jahr 2023 beauftragte die Landesregierung die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) zur Umsetzung des sog. "Ideenwettbewerbs zur Förderung lokaler Medienvielfalt". Förderfähig waren unter anderem Projekte, die lokale oder regionale Nachrichten und Informationen in digitaler Form bereitstellen, nachhaltige journalistische Strukturen aufbauen und Inhalte innovativ zusammenstellen sowie nutzerorientiert aufbereiten. Insgesamt drei Modellprojekte konnten starten. Das Land unterstützt mit insgesamt 400 T Euro. Nach Ende der zweijährigen Modellphase werden die Projekte ausgewertet, dann werden weitere Schritte überlegt.</p>
7582 ff.	<p>Die Landesregierung (2 x Minister und Chef der Staatskanzlei Schrödter, 1 x Ministerpräsident Günther) hat hierzu in den vergangenen zwei Jahren schon mehrere Gespräche mit dem VZN (Verband Zeitungsverlage und Digitalpublisher Norddeutschland e.V.) geführt. Dabei hat sich gezeigt, dass die zu lösenden Probleme für eine vom VZN angeregte „zukunftsgerichtete Transformationsförderung für die Presse“ ebenso komplex wie vielfältig sind: Zum Beispiel die digitale Umstellung der Leserschaft auf Onlineangebote, Prämien für Digitalumwandlungen von Abonnements, Schulungsangebote zum Umgang mit digitalen Endgeräten zur Absenkung von Berührungssängsten im Umgang mit der Technologie oder auch die Förderung von Hardware bzw. von Nachhaltigkeitsprojekten. Über allem schwebt allerdings der ebenso dringende Wunsch nach einer „Zustellförderung“, das heißt, einer staatlichen Förderung für die Zustellung gedruckter Zeitungen und Magazine gerade in den Gebieten, in denen die Zustellung zunehmend unwirtschaftlich wird oder bereits ist. Unstrittig ist, dass hierfür eine bundesweite Lösung notwendig ist. Die Bundesregierung hatte deshalb in ihrem Koalitionsvertrag versprochen, Fördermöglichkeiten zu prüfen, um eine "flächendeckende Versorgung mit periodischen Presseerzeugnissen" zu gewährleisten. Am 23. Juli 2024 hat der Bund (BKM) jedoch klargemacht, dass hierfür keine Mittel zur Verfügung stehen und diese</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

Pläne deshalb zunächst nicht weitergeführt werden. Die Landesregierung bedauert dies sehr und hofft, dass die nächste Bundesregierung sich dieses Problems erneut annimmt.

Weitere Maßnahmen seitens des Landes sind aufgrund dieser Entwicklungen zurzeit nicht angedacht. Die Landesregierung ist sich ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für Meinungsbildung und Medienvielfalt durchaus bewusst. Aber neben fehlenden Haushaltsmitteln ist eine Förderung von Verlagen, Presseangeboten und damit im weitesten Sinne von Journalismus aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne von Rundfunk und Presse verfassungsrechtlich alles andere als trivial.

MJG

ZNr KoalIV	Stand Prüfauftrag
1868 f.	Kontinuierliche Überprüfung erfolgt; letzte Prüfung am 18. September 2024. Derzeit wird ein neuer nationaler Pandemieplan (NPP) erarbeitet. Schleswig-Holstein ist dabei aktiv über die AOLG - „Arbeitsgemeinschaft Infektionsschutz“ beteiligt. Der neue NPP wird modular aufgebaut sein und zudem ein digitales Format haben und damit ständig erweiter- und aktualisierbar sein. Lehren aus der COVID-19-Pandemie fließen direkt in die Neufassung ein.
1941 ff.	Notrufe sind in Folge europarechtlicher Vorgaben barrierefrei auszugestalten. § 8 Absatz 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes wurde diesbezüglich ab August 2023 mit Wirkung vom 01. Januar 2024 konkretisiert und eine Umsetzung bis Ende Juni 2027 normiert. Die zuständigen Rettungsdienstträger begleiten die diesbezüglichen bundesweiten Entwicklungen, etwaige erforderliche Umsetzungsmaßnahmen für die Rettungsleitstellen liegen aber noch nicht vor. Eine Aussage zur Zeitplanung für diese pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe kann nicht getroffen werden.
1980 ff.	Es wird auf die Antwort zu Frage 186 verwiesen.
2039 f.	In Folge der Prüfungen wurde im Zuge der im Juli 2023 initiierten Konzessionsvergabe für die Durchführung der Luftrettung in Schleswig-Holstein zum 01. Juli 2024 der zusätzliche Rettungshubschrauber „Christoph 67“ an der neu errichteten Luftrettungsstation auf dem Flugplatz „Hungriger Wolf“ bei Itzehoe in Betrieb genommen und damit die luftrettungsdienstliche Versorgung der Patientinnen und Patienten insbesondere im südwestlichen Schleswig-Holstein signifikant verbessert. Zudem soll zur Vermeidung von Versorgungslücken im südöstlichen Schleswig-Holstein und zur Optimierung der luftrettungsdienstlichen Patientinnen- und Patientenversorgung vor allem im Grenzgebiet der Länder ein Staatsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg über die Kooperation in der Luftrettung geschlossen werden, der inhaltlich seit Beginn des Jahres 2024 entwickelt und geeint wurde und nun in beiden Ländern in das parlamentarische Verfahren eingebracht wird. Darüber hinaus wurde parallel zur Konzessionsvergabe zwecks weiterer Steigerung der Effizienz beim Einsatz von Luftrettungsmitteln die Umsetzung einer zentralen Disposition der primären und sekundären Luftrettungseinsätze auf Basis eines landeseinheitlichen Indikationskatalogs für die Luftrettung geprüft und die Integrierte Regionalleitstelle Mitte in Kiel hiermit ab dem 01. Juli 2024 beauftragt.

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

2069	<p>Die Prüfung baulicher Verbesserungsmaßnahmen im Maßregelvollzug ist permanente Aufgabe mit dem Ziel, dem verwahrenden Charakter des Maßregelvollzugs entgegenzuwirken und diesen so zu gestalten, dass die Vollzugsziele nach § 2 Absatz 1 Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) in möglichst kurzer Zeit erreicht werden. Mit der aktuellen Planung des Hauses 14 in der MRV-Einrichtung Schleswig wird eine grundlegende bauliche Neuausrichtung von Therapie und Unterbringung ermöglicht und gleichzeitig die Kapazität den gestiegenen Bedarfen angepasst. Ausführlich über die weiteren Bauplanungen berichtet wird im Infrastrukturbericht der Landesregierung 2024, dort ab Seite 64.</p>
2145 ff.	<p>Dies wurde geprüft, widerspricht aber der Systematik des Pflegeberufgesetzes. Dort ist sichergestellt, dass sich die Finanzierung den Schulplätzen anpasst und nicht umgekehrt. Investive Zuschüsse wurden nicht abgerufen und daher eingestellt. Es existiert aber ein Mietkostentitel für Pflegeschulen, die nicht an einem Krankenhaus angeschlossen sind.</p>
3830 ff.	<p>Es fand ein intensiver Austausch zu Möglichkeiten der Stärkung der Mediation mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Kreise statt. Es gilt vor allem die Mediation in der Öffentlichkeit, bei der rechtssuchenden Bevölkerung, besser und weiter bekannt zu machen. Das MJG hat dazu im Sommer 2024 öffentlichkeitswirksam den Wettbewerb „Mehr Mediation zwischen den Meeren“ veranstaltet. Die Justizministerin hat auf dem Mediationsgerichtstag in Schleswig an einem Workshop mitgewirkt. Das Internetangebot hinsichtlich der Beratungshilfe ist aktualisiert worden. Die Online-Terminbuchung (schleswig-holstein.de) ist bei ersten Gerichten auch für Anträge auf Beratungshilfe möglich und wird weiter ausgebaut.</p>
3881 f.	<p>Zur noch effektiveren Bearbeitung von Verfahren sind die folgenden Zuständigkeiten der Gerichte durch Änderungen der Justizzuständigkeitsverordnung weiter konzentriert worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 3 Absatz 1 – Registerführung (Gesellschaftsregister) § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b – Insolvenzsachen (Bezirke der Amtsgerichte Husum und Niebüll) § 5 Absatz 3 – Landwirtschaftssachen (Bezirk des Amtsgerichts Kiel) § 6a – Genehmigungsverfahren nach § 1631e des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 6b – Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

	<p>§ 6c – Unternehmensrechtliche Verfahren</p> <p>§ 12a – Ermittlungsrichtersachen in Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft</p> <p>§ 16a – Freiheitsentziehungen und Wohnungsdurchsuchungen nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz und der Dublin-III-Verordnung</p> <p>§ 38b - Feststellung der Vergütungstabellen für berufliche Betreuerinnen und Betreuer</p> <p>Aufgrund der Bundeszuständigkeit für das gerichtliche Verfahrensrecht sind diese Aspekte auch stets bei Gesetzgebungsverfahren des Bundes besonders in den Blick genommen worden (z.B. Gesetzentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen).</p>
<p>3905 ff.</p>	<p>Der Prüfauftrag zum Pflichtfachstoff wurde in den Jahren 2022/2023 erledigt. Die Juristenausbildungsverordnung (JAVO) wurde in der Folge am 26. Juli 2023 neu erlassen, die Änderungen sind in Kraft getreten am 27. Februar 2024. Die JAVO wurde dabei umfassend überarbeitet und in diesem Zusammenhang der Pflichtfachstoff an die bundeseinheitlichen Standards angepasst. Die Zuständigkeit für die Einführung eines neuen Studienabschlusses liegt vorrangig bei dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU). Auf Initiative des Ministeriums für Justiz und Gesundheit wurde ein Dialog zwischen beiden Stellen initiiert, an dem sich das Ministerium für Justiz und Gesundheit beteiligt. Dieser Dialog, der gegenwärtig in erster Linie die Frage einer Akkreditierung des Bachelor-Abschlusses zum Gegenstand hat, dauert an. Das Ministerium für Justiz und Gesundheit informiert die beiden zuständigen Stellen fortlaufend über den Sachstand in den anderen Ländern, insbesondere über die Beratungen des Koordinierungsausschusses des Bundes und der Länder für die Juristenausbildung.</p>
<p>3923 f.</p>	<p>Die Prüfung ist abgeschlossen. Eine Ausweitung des Projekts ist gegenwärtig nicht vorgesehen und erscheint auch nicht erfolgversprechend. Das Projekt Recht.Staat.Bildung ist als Schulprojekt angelegt, an dem sich Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte freiwillig beteiligen. Es wird an allgemeinbildenden Schulen ab der neunten Klasse sowie berufsbildenden Schulen justizseitig regelmäßig angeboten und vom MBWFK beworben, wird von den Schulen aber nur wenig in Anspruch genommen. Soweit das Projekt an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Berufsschulen umgesetzt worden ist, ist es von den Teilnehmenden stets als Gewinn wahrgenommen worden, um die Werte unseres</p>

	<p>freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaats (besser) zu verstehen. Der Fokus, um das Projekt bekannt(er) zu machen und zu stärken, liegt daher weiterhin auf Veranstaltungen für Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Schulleitungen.</p>
<p>3930 ff.</p>	<p>Das Justizministerium prüft laufend – in jedem Haushaltsjahr – Möglichkeiten personeller Verstärkungen der Staatsanwaltschaften. Im Laufe der Legislaturperiode sind bei den Staatsanwaltschaften im Land die aus der nachstehenden Auflistung ersichtlichen Stellenzuwächse in der Laufbahngruppe 2.2 (früher: höherer Dienst) erfolgt:</p> <p><u>Haushalt 2022</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sechs Planstellen der BesGr. R 1 für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Anpassung der Stellenausstattung infolge weiterer kontinuierlicher Zunahme der Anzahl der Ermittlungsverfahren insbesondere in den Bereichen "Wirtschafts- und Cyberkriminalität, Geldwäsche, organisierte und politisch motivierte Kriminalität") <p><u>Haushalt 2023</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 16 Planstellen der BesGr. R 1 für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (davon drei Planstellen zur Stärkung der Staatsanwaltschaften im Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, im Übrigen zur Erreichung eines Deckungsgrades von 100 % nach dem Personalbedarfsrechnungssystem – PebbSy) • Insbesondere sind bei der Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig vier weitere Planstellen der Besoldungsgruppe R 2 geschaffen worden, mit denen die „Koordinierungs- und Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ (KE OK) gebildet worden ist. Die KE OK hat nach der Besetzung der ersten beiden Stellen am 15. November 2023 ihre Arbeit auf- und erste Ermittlungsverfahren übernommen. Ihre Aufgabe besteht auch darin, die örtlichen Staatsanwaltschaften zu unterstützen und zu entlasten. <p><u>Haushalt 2024</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Acht Planstellen der BesGr. R 1 für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (zur Erreichung eines Deckungsgrades von 100 % nach PebbSy, darüber hinaus für die Bereiche "Bekämpfung von Kinderpornographie, Wirtschafts-, Cyber- und Hasskriminalität sowie zur Stärkung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung"). <p>Mit dem Haushalt 2025 ist eine weitere Stärkung der Staatsanwaltschaften beabsichtigt.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

3951 ff.	Die Prüfung ist seit September 2023 abgeschlossen. Das Votum zum Prüfauftrag des Koalitionsvertrages fällt eindeutig negativ aus. Eine direkte Aufnahme in den offenen Vollzug wäre ohne zusätzliche investive und personelle Mehrausstattung nicht realisierbar. Dies scheint in Anbetracht der Haushaltslage unrealistisch.
3993 ff.	Konzessionen für eine Gang- und Haftraumtelefonie werden regelmäßig im Rahmen von Ausschreibungen neu vergeben und impliziert, dass neben der Prüfung der Erfüllung der system-technischer Sicherheits- und Datenschutzerfordernungen auch die Preisgestaltung in die Wertung zur Vergabe einbezogen wird. Das aktuellste Verfahren konnte am 07. Oktober 2024 beendet werden und wird ab 01. März 2025 in den Anstalten Kiel, Schleswig und Itzehoe umgesetzt.
4013 ff.	Die noch nicht begonnene Maßnahme wurde nach Prüfung am 12. März 2024 aufgrund der damit verbundenen erheblichen Kosten vor dem Hintergrund des Konsolidierungspfades des Landes als derzeit nicht realisierbar zurückgestellt.
7127	Der offene Prüfauftrag wird bis Ende 2026 umgesetzt.

MBWFK

ZNr KoalIV	Stand Prüfauftrag
127 ff.	Die Prüfung wurde in 2022 durchgeführt. Die Aus- und Weiterbildungskapazitäten in den sozialpädagogischen Berufen werden ausgebaut. Mit Beginn des Schuljahrs 2024/25 wurde das SPA-Basisjahr (Zugangsvoraussetzung ESA) konzipiert und an allen sozialpädagogischen Schulstandorten eingeführt. Ziel ist, den Aufwuchs über eine Basisqualifikation zu fördern und weitere Qualifizierungsmöglichkeiten zu bieten. Fachkraft-Anerkennung vgl. PQVO Sozialministerium. (Dies sind langfristige Aufgaben, die ständig evaluiert und weiterentwickelt werden müssen.)
162 f.	Im Zuge der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden (KLV) über die Betriebskosten für rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze für Kinder im Grundschulalter sind die Sozialstaffel und die Geschwisterermäßigung Verhandlungsgegenstand. Die Verhandlungen sollen im ersten Quartal 2025 abgeschlossen werden.
316 ff.	Ein neuer Index wurde in Weiterentwicklung des Sozialindizes des IPN Kiel von 2019 im Juni 2024 von der Ruhr-Universität Bochum fertiggestellt. Der neue Index in neun Stufen über die 678 allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein beruht auf folgenden vier Dimensionen: 1. Kinder- und Jugendarmut (Sozialraumindikator auf Basis der räumlichen Dichte der SGB II-Quote der Minderjährigen), 2. Anteil der Schülerinnen und Schüler (SuS) mit vorwiegend nichtdeutscher Familiensprache, 3. Anteil der Schülerinnen und Schüler (SuS) mit eigenem Zuzug aus dem Ausland, 4. Anteil der Schülerinnen und Schüler (SuS) mit Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LSE) im Zusammenhang mit Kinder- u. Jugendarmut.
337 f.	Die Prüfung der Ausweitung der Angebote setzt die Finalisierung des Rahmenkonzepts und die Finalisierung des Betriebskostenrahmens voraus. Zum Zeitplan, siehe Frage 28.
345 ff.	Eine Prüfung ist im Rahmen der Evaluation der Ersatzschulfinanzierung im ersten Halbjahr 2024 erfolgt. Eine Lösung könnte über eine Anpassung der Sachkostenanteile in der Ersatzschulfinanzierung erfolgen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Es müssen noch die konkreten finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt ermittelt werden.
353 ff.	Der Prüfauftrag zur Verbesserung der Personalentwicklung und attraktive Rahmenbedingungen läuft derzeit. Bereits umgesetzt ist der Ausbau der Zertifikatsfortbildung für pädagogisch tätiges Personal im unterrichtsergänzenden Ganztags

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	(Entwicklung und Pilotierung eines Aufbaukurses durch die Serviceagentur „Ganztäglich lernen“ Schleswig-Holstein (SAG SH)).
376 ff.	Das neue Konzept der Medienwerkstätten wurde mit Schuljahresbeginn 24/25 umgesetzt. Für die Steigerung der informatischen Grundbildung und der Medienkompetenz wurde das Landesprogramm "Zukunft Schule im Digitalen Zeitalter" ins Leben gerufen. Dieses hat seit 2019 seine Wirkung entfaltet. Der Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) wird durch eine KI-Strategie Schule mitsamt einem KI-Schulprojekt begleitet. Weiterhin wurde flächendeckend der Informatikunterricht zum Schuljahr 2024/25 eingeführt. Im Rahmen der Erweiterung der Medienwerkstätten als digitale Knotenpunkte für die Lehrkräftefortbildung hat das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) sogenannte Medienkisten entwickelt, die eine einfache Einbindung in den Unterricht ermöglichen. Diese Medienkisten kombinieren Themen der informatischen Grundbildung mit weiteren Aspekten der Medienkompetenz.
380 ff.	Im Zuge des Landesprogramms PerspektivSchule haben in den Jahren 2021 bis 2022 freiwillig teilnehmende Schulen in Kiel und Lübeck zusammen mit der Stiftung der Deutschen Wirtschaft unter dem Titel "Vivo - den Übergang von der Grundschule an die weiterführende Schule bildungsgerecht gestalten" Material erarbeitet und einen idealtypischen Weg skizziert. Das Material steht allen Schulen zum Abruf zur Verfügung. Die Übergangsgestaltung ist auch Fokus der Weiterführung des Programms in Verbindung mit dem Startchancen-Programm.
563 ff.	Der Prüfauftrag wird derzeit durchgeführt.
569 ff.	Überarbeitung des Lehrplanes/Fachanforderungen sonderpäd. Förderung: Arbeitsprozess ist aufgesetzt. Die Grundlage der erfolgten Standardisierung liegen mit den sogenannten StaFF – Standards vor; Fortbildungen sind gestartet. Eine Prüfung wie auch eine systemische Zuweisung auf Grundlage der erfolgten Standardisierung kann erst nach einer Implementierung der Sonderpädagogischen Standardisierung erfolgen.
607 ff.	<p>Prüfauftrag läuft. Ein Ergebnis der Prüfung liegt noch nicht vor und wird für 2025 erwartet. Es wurden jedoch bereits Erfahrungen aus anderen Ländern abgefragt. Es kristallisieren sich zwei wesentliche Punkte heraus:</p> <p>1. Wie kann die technische Umsetzung sicher erfolgen? Es ist davon auszugehen, dass rund 500.000 zusätzliche Benutzerkonten von den Schulen administriert werden müssten. Um diesen manuellen Aufwand zu vermeiden, erscheint in erster Näherung eine Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) im Vorwege sinnvoll.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	<p>2. Welcher pädagogischer Mehrwert wird ggf. erreicht? In welchem Kontext erscheint eine digitale Noteneinsicht sinnvoll? Bei Elterngespräche werden Zwischennoten besprochen. Halbjahreszeugnisse bilden einen Zwischenstand der Leistungen ab. Inwiefern eine Einsicht in die Noten in digitaler Form einen Mehrwert schaffen können, wäre fachaufsichtlich zu prüfen. Rein aus infrastruktureller Sicht erscheint der Aufwand unter den heutigen Voraussetzungen (vor dem RegMog und Onlinezugangsgesetz (OZG)) in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen zu stehen.</p>
629 ff.	<p>Der Prüfauftrag wurde im Herbst 2022 durchgeführt. Im Herbst 2022 wurde angesichts der Haushaltslage keine Anmeldung für ein schulbezogenes Digitalisierungsbudget vorgenommen. Auch in den Folgejahren war hierfür kein Spielraum. Sollten es ggf. virtuelle Budgets der Schulen sein, müssten diese darüber hinaus durch zusätzliches Personal controlled/verwaltet werden. Die Landesregierung stellt vielfältige Landesdienste bereit, die laufend weiterentwickelt werden. Im Rahmen von Priorisierungen kann hier auch auf neue Erforderlichkeiten reagiert werden. In der Strukturkommission mit den KLV (Trägeraufgaben Schuldigitalisierung) wird sich mit den Kommunen zudem über die grundsätzliche Zuständigkeit einzelner Aufgaben verständigt.</p>
636 ff.	<p>Das Prüfergebnis wird im vierten Quartal 2024 erwartet. Voraussichtliches Ergebnis der Prüfung: itslearning ist ein Lehr- und Lernmittel und wird auch weiterhin zu diesem Zweck eingesetzt. Um die digitale Arbeit an den Schulen weiter zu unterstützen, wird geprüft, ob und in welchem Rahmen an Schule tätige Personen Zugriff auf die Dienste erhalten können. Maßgeblich wird hier die Entscheidung der Schulleitung sein.</p>
644 ff.	<p>Der Prüfauftrag ist in Arbeit. Insbesondere länderübergreifende Vorhaben (LüV) im Rahmen des DigitalpaktsSchule sind hier von Bedeutung, u.a. LüV AIS und LüV InklusivDigital. Zudem wird das laufende KI Pilotprojekt für Schulen im IQSH auszuwerten sein.</p>
678 ff.	<p>Die Prüfung wurde im zweiten Halbjahr 2023 durchgeführt. Maßnahmen sind umgesetzt. Zwei Konzepte i. S. des Koalitionsvertrags zu "Unterrichtsgenehmigungen an allgemein bildenden Ersatzschulen" sowie zu "Unterrichtsgenehmigungen Waldorfschulen" wurden erarbeitet und wurden weiter umgesetzt.</p>
683 ff.	<p>Die Prüfung wurde im vierten Quartal 2023 durchgeführt. Das Land setzt das "Investitionsprogramm zum Ausbau der Ganztagsbetreuung II" und das "Startchancenprogramm" um und nimmt dafür die vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen in Anspruch. Darüber hinaus können Kommunen von mind. drei Bundesförderprogrammen der KfW profitieren, die auch für Schulgebäude einsetzbar sind. Eine Fortführung landeseigener Schulbauprogramme wurde aufgrund des bestehenden Bedarfs empfohlen; ist aber derzeit aufgrund der Haushaltslage des Landes unrealistisch.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

694 ff.	Der Auftrag wird im Rahmen der Erarbeitung eines Musterraumprogramms geprüft. Der hierzu notwendige gemeinsame Prozess mit den KLV befindet sich seit Anfang 2024 in der Durchführung.
728 f.	Dies ist im Rahmen des Februar-Pakets 2023 im Handlungsplan zur Lehrkräftegewinnung geprüft worden. Als Ergebnis dieser Prüfung ist entschieden worden, auf die Freiwilligkeit der Lehrkräfte zu setzen. So ist an die Lehrkräfte appelliert worden, ihre Teilzeitkontingente zu erhöhen. Diese Erhöhung ist mit der Möglichkeit verbunden, einen Teil der erhöhten Stunden für die Begleitung von Praktikantinnen, Praktikanten und Vertretungskräften aufzuwenden.
741 ff.	Die Prüfung wurde in 2022 durchgeführt. Ein dauerhafter Austausch ist nur mit einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses möglich. Daher wird von einer Umsetzung zurzeit abgesehen. Wenn sich das Beschäftigungsverhältnis nicht auflöst, ist ein Austausch nicht möglich.
744 f.	Der Prüfauftrag wurde durchgeführt. Zusätzliche Potentiale für den Lehrkräfteberuf sollen durch Bachelorabsolventinnen und -absolventen und Absolventinnen und Absolventen mit einem Diplom-FH an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen gewonnen werden. Eine Umsetzung kann frühestens zum Schuljahr 2025/26 auf Grund notwendiger rechtlicher Änderungen erfolgen.
749 ff.	Die Umsetzung des Prüfauftrags erfolgte mit Erlass vom 28. August 2024 über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen gemäß § 69 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV). Im Rahmen des dritten Pakets des Handlungsplans Lehrkräftegewinnung ist erklärt worden, dass es eine Anpassung und Fortführung des seit 2020 gezahlten Sonderzuschlags für LiV, die in Bedarfskreisen ihren Vorbereitungsdienst im Lehramt an Grundschulen und für Sonderpädagogik absolvieren, gibt. Mit dieser Maßnahme können zusätzliche LiV in die Bedarfsregionen gelenkt und „Klebeffekte“ generiert werden. Die bestehenden vier Bedarfskreise (Kreis Dithmarschen, Kreis Herzogtum Lauenburg, Kreis Segeberg und Kreis Steinburg) werden im Lehramt an Grundschulen durch den Kreis Pinneberg und die nordfriesischen Inseln und im Lehramt für Sonderpädagogik durch den Kreis Pinneberg, die Stadt Neumünster und die nordfriesischen Inseln erweitert. Zusätzlich wird der Anwärtersonderzuschlag durch die Komponente der Umzugskostenübernahme für die Bedarfskreise im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ergänzt. Dies richtet sich allerdings an alle LiV, die sich in den Bedarfskreisen ausbilden lassen – unabhängig davon, ob sie einen Anwärtersonderzuschlag erhalten oder nicht.

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

754 ff.	Die Prüfung erfolgte 2023 und mündete in der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 05. Dezember 2023, die am 01. Februar 2024 in Kraft getreten ist. Eine prozessbegleitende kontinuierliche Rückmeldung zu den Leistungen im Vorbereitungsdienst, die den Schwerpunkt auf die didaktische, methodische und pädagogische Entwicklung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst legt, wurde in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung verankert.
794 ff.	Der Prüfauftrag wurde zu Beginn der Legislaturperiode (viertes Quartal 2022) durchgeführt. Dieses Vorhaben ist mit Blick auf Artikel 33 GG und die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung nicht auf Landesebene umsetzbar.
829 ff.	Mit dem "LeadershipLab.SH" wurde im Zuge des 2021 gestarteten Transferprozesses des Landesprogramms PerspektivSchule ein Konzept erarbeitet, das seit Sommer 2023 umgesetzt wird. Das LeadershipLab.SH adressiert Schulleitungen und Schulaufsichten mit verschiedenen innovativen Formaten und ist im MBWFK angesiedelt. Weitere Informationen finden sich hier: www.leadershiplab-sh.de . Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit der Wübben Stiftung Bildung und der Nordmetall Stiftung umgesetzt und läuft derzeit im MBWFK. Ein Transfer in das IQSH ist vorgesehen und findet sukzessive statt.
857 f.	Die Prüfung ist erfolgt und zum 01. August 2024 umgesetzt. Mit dem Rahmenkonzept für das Schuljahr 2024/25 wird die Durchführung von Schülerfeedback verbindlich.
877 ff.	Die Prüfung wurde im Rahmen der Entwicklung des Masterplans Berufliche Bildung in 2023 vorgenommen. In den Anpassungen der Schulartenverordnungen sind die prozentualen Anteile an möglichem digitalen Unterricht vorgesehen. Ein Unterricht im digitalen Raum ist aus pädagogischen Gründen nicht vorgesehen. Die Kultusministerkonferenz (KMK) bezieht sich in den Rahmenvorgaben auf den Umfang von "bis zu einem Jahr" in der Gesamtheit des Unterrichts aus der Distanz. Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) ist im Austausch mit Mecklenburg-Vorpommern. Mecklenburg-Vorpommern hat eine "Digitale Landesschule" für den allgemeinbildenden Bereich gegründet. Weitere Kooperationen zwischen den Berufsschulen untereinander werden weiterentwickelt ("EFRE-REACT-Mittel") und evaluiert.
891 f.	Die Evaluation der Verwaltung ist in der ersten Stufe 2023 erfolgt, eine umfassende Evaluation des SHIBB ist nach einer angemessenen Bestehenszeit der Behörde für das Jahr 2026 vorgesehen. SHIBB soll eigenständig bleiben und vorerst die Arbeit so fortführen.

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

906 ff.	Es sind umfassende strukturelle Veränderungen für den Übergangsbereich in Vorbereitung.
914 ff.	Eine erste Prüfung wurde durchgeführt. Eine umfassende Prüfung konnte noch nicht eingeleitet werden.
918 ff.	Erste Schritte sind im Rahmen des Digital Learning Campus umgesetzt. Weitere Prüfungen erfolgen im Rahmen der Verhandlungen zum Hochschulvertrag und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen im Laufe des Jahres 2025.
925 ff.	Die Änderung des Schulgesetzes ist erfolgt. Die entsprechende Schulartverordnung wird zurzeit erarbeitet. Im neuen Schulgesetz wurde die Rechtsgrundlage für digitale Unterrichtsformen geschaffen. Auch ist eine Änderungs- Verordnung für die relevanten Verordnungen erstellt, die den Einsatz von Distanzunterricht regeln wird. Es wurde ein Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen Fachrichtung Sozialpädagogik geschaffen, um den Lehrkräftenachwuchs für die sozialpädagogischen Berufe aus dem eigenen Land sicher zu stellen.
929 ff.	Die Prüfung ist im dritten Quartal 2024 erfolgt. Das MBWFK und das SHIBB haben die Voraussetzungen für eine Ausweitung des Tools zur fächerbezogenen Lehrkräftebedarfssimulation geprüft. Aufgrund der grundlegenden Unterschiede zwischen den Systemen der allgemein bildenden Schularten und der berufsbildenden Schularten ist eine Anwendung der Simulationsmethodik auf das System der Berufsbildenden Schularten nicht möglich.
936 f.	Der Prüfauftrag wurde durchgeführt - es handelt sich um einen laufenden Prozess. Es befinden sich gerade die beruflichen Schulen (BS) im Kreis Stormarn im Umwandlungsprozess in RBZ (zum 01. Januar 2026); der Arbeitsprozess an den Satzungsentwürfen läuft.
954 ff.	Der Einsatz findet bereits statt. Berufsfelderprobung an Berufsbildungszentrum (BBZ) Standorten werden z. B. in Mölln erfolgreich durchgeführt. Zurzeit werden die verschiedenen Projekte geprüft und evaluiert. Das Land wird voraussichtlich für die nächsten zwei Jahre 15 Stellen für die Berufsfelderprobung schaffen.
963 ff.	Die Umsetzung des Prüfauftrags ist 2024 erfolgt. Die Stellen sind an die Schulen nach den Zahlen der Schülerinnen und Schüler verteilt worden. Die Ausschreibungen sind erfolgt und viele Stellen wurden bereits besetzt. Die Verstärkung bietet den Schulen eine sichere Planungsgrundlage für die nächsten fünf Jahre.
1150 ff.	Die Bedarfsanalyse wurde durch die Fachhochschule (FH) Westküste erstellt. Bachelor- und Masterstudium wurden eingeführt in Kiel. Es besteht ein hoher Bedarf an Fachkräften.

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

1158 ff.	Der offene Prüfauftrag wird bis Ende 2026 umgesetzt.
1246 ff.	Der Prüfauftrag wurde in 2024 durchgeführt. Derzeit werden alle neuen Gebäude auch mit genderneutralen Toiletten ausgestattet. Stand heute ist es aber nicht opportun, bei Toiletten in Hochschulgebäuden völlig andere Standards als in der übrigen Landesverwaltung (nur noch abschließbare Einzelkabinen mit Waschgelegenheiten als Standard) zu setzen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vertretbar. Es bedarf deshalb einer landeseinheitlichen Vorgehensweise. Außerdem ist der Hochschulbauetat derzeit nicht auskömmlich. Durch diese Maßnahmen würden für jedes Gebäude die notwendigen Flächen und die Baukosten erheblich gesteigert, was derzeit nicht finanzierbar ist.
1361 f	Der offene Prüfauftrag wird in 2025 (Frühjahr) vorgenommen.
1454 f.	Der Prüfauftrag wurde 2022 bis 2024 im Hinblick auf ein Musikschulfördergesetz durchgeführt. Ein Entwurf liegt vor. Das Kabinett ist am 08. Oktober 2024 erstmals damit befasst worden.
1491 ff.	Geschäftsführung und Vorstand sind in einer fortlaufenden Abstimmung der Weiterentwicklung und Neuausrichtung der Kulturstiftung.
1513 ff.	Da die öffentlichen Bibliotheken über das Finanzausgleichgesetz (FAG) gefördert werden, ist die partnerschaftliche Kooperation bereits gegeben. Als Selbstverwaltungseinrichtung der Kommunen verwaltet der Büchereiverein die Zuschüsse gemäß den von ihm abgeschlossenen Bibliotheksverträgen. Die Gewährung der Zuschussleistungen zum Medienetat und zu den Personalkosten ist an die Erfüllung von Rahmenbedingungen geknüpft, die nach Vertragsart unterschiedlich definiert sind. Diese beziehen sich auf die finanzielle, personelle und technische Ausstattung, die räumlichen Gegebenheiten, Öffnungszeiten und Zugänglichkeit, Entleihungen, die Kooperation mit anderen Institutionen und auch Einwohnerzahlen. Die unterschiedlichen Vertragsstufen vom Interims-, Vor- und Hauptvertrag dienen der Weiterentwicklung von Standbibliotheken. Entsprechende Eigenleistungen der Sitzkommunen werden durch Erweiterungen des Förderumfanges honoriert. Der Büchereiverein unterstützt die Bibliotheken mit Interims- und Vorvertrag bei der Weiterentwicklung ihrer Bibliotheksdienstleistungen. Die Vertragskriterien sind die Grundlage für den Abschluss, die Beibehaltung und Änderung eines Bibliotheksvertrages. Sie dienen der Bewertung von zusätzlichem bzw. fehlendem Engagement der Kommunen, das bei einer Verstetigung zu einer Auf- bzw. Abwertung des bestehenden Vertrages führt. Gravierende Kürzungen dieser Eigenleistungen haben zwangsläufig Rückstufungen zur Folge. Der Prozess einer Neubewertung kann bis zu drei Jahre andauern.

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

1569 f.	<p>Das Musikschulfördergesetz, dessen Inkrafttreten für das Jahr 2026 vorgesehen ist, wird Kooperationen von allgemeinbildenden Schulen und Musikschulen verbessern. Im Jahr 2025 werden die Musikschulen in ihrer Strukturentwicklung gestärkt, um besser auf Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen vorbereitet zu sein.</p>
1602 f.	<p>Sofern der Bund bei Baumaßnahmen des Landes beteiligt ist, wird die Förderrichtlinie des Bundes "Kunst am Bau" angewandt. Die Neuauflage der Förderrichtlinie "Kunst im öffentlichen Raum" auf Landesebene wurde bisher nicht geprüft. Der Prüfauftrag soll 2025 ff. - spätestens bis Ende 2026 - durchgeführt werden.</p>
1613 f.	<p>Mit den Dachverbänden Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband Schleswig-Holstein (BBK SH) und Berufsverband Angewandte Kunst Schleswig-Holstein (BAK SH) sowie dem Landesverband Freie Darstellende Kunst SH (fdk_sh) und den verschiedenen Musikverbänden sowie Dachverbänden weiterer Sparten finden regelmäßig Gespräche zur aktuellen Situation der Künstlerinnen und Künstler und zu weiteren Möglichkeiten der Vernetzung statt. Mit Tanz Nord wird darüber hinaus eine Initiative gefördert, die die Vernetzung im Bereich Tanz und Performance stärkt. Gespräche und regelmäßige Jour fixe werden fortgesetzt. Das MBWFK veranstaltet zudem ein jährlich stattfindendes Austauschforum der Kulturszene.</p>
1622 ff.	<p>Der Prüfauftrag wurde vom vierten Quartal 2023 bis dritten Quartal 2024 mit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Soziokultur und den KLV durchgeführt. Die Pilotphase der Strukturförderung Soziokultur endet im Jahr 2024. Ab 2025 soll ein Matching Fonds zwischen Land und Kommunen zur weiteren Strukturentwicklung soziokultureller Zentren zum Tragen kommen. Eine Einrichtung kann maximal bis zu sechs Jahre gefördert werden. Ab dem dritten Förderjahr setzt das Land den Einstieg der Kommune in eine nachhaltige Basisförderung voraus. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Basisförderung anderer Förderer berücksichtigt werden. Die Höhe der Fördersumme wird ab dem vierten Jahr an die Höhe der kommunalen Förderung geknüpft, gestaffelt nach Einwohnerzahl: ab 90.000 EW 2:1 Kommune/Land, ab 20.000 EW 1:1 Kommune/Land. Im ländlichen und kleinstädtischen Raum bis 20.000 EW wird ab dem vierten Förderjahr eine kommunale Förderung in angemessener Höhe vorausgesetzt. Diese kann auch durch geldwerte Leistungen (z. B. Zurverfügungstellung von Räumen, personelle Unterstützung) erfolgen.</p>
1636 f.	<p>Die personelle Ausstattung der oberen Denkmalschutzbehörden- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (LDSH) und Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH)- wird jedes Jahr insbesondere im Rahmen der Stellenanmeldungen zum Haushalt überprüft. Das LDSH und das ALSH sind personell knapp ausgestattet, was die hinreichende und zeitlich angemessene Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben z. T. erschwert. Seit Beginn der</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	<p>Legislaturperiode wurden elf neue Stellen im ALSH, darunter acht zur Entfristung von Grabungsmitarbeitenden, sowie drei neue Stellen im LDSH eingerichtet. Aufgrund der Haushaltslage ist absehbar nicht von einem weiteren Stellenaufwuchs auszugehen.</p>
1649 f.	<p>Zu Beginn der Legislaturperiode wurde die im Koalitionsvertrag avisierte Einrichtung einer „Servicestelle Denkmalrecht“ im LDSH geprüft, durch deren Arbeit und Beratung eine einheitliche Anwendung des Denkmalrechts im Land (insbesondere auch durch die unteren Denkmalschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten) gewährleistet werden soll und neue Instrumente, wie der Vertragsdenkmalschutz, in Anwendung gebracht werden können. Zudem wurde im Rahmen der Haushaltsaufstellung die Möglichkeit eines zusätzlichen Förderprogramms zugunsten der unteren Denkmalschutzbehörden geprüft. Die „Servicestelle Denkmalrecht“ im LDSH wird eingerichtet und soll u.a. dazu beitragen, die Kommunen in ihrer denkmalschutzrechtlichen Tätigkeit zu unterstützen. Hierzu zählt eine Stelle zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie eine Stelle als Jurist/in. Auch das ALSH unterstützt die unteren Denkmal-schutzbehörden der Kommunen beratend im Bereich des archäologischen Denkmalschutzes. Für ein zusätzliches Förderprogramm, das den unteren Denkmalschutzbehörden Mittel für die Förderung von Kleinmaßnahmen an Denkmälern zur Verfügung stellen würde, können aufgrund der aktuellen Haushaltssituation derzeit keine Mittel bereitgestellt werden.</p>
1661 f.	<p>Um den Haushalt 2024 verfassungskonform aufzustellen, wurden noch nicht begonnene Maßnahmen in Teilen nicht umgesetzt. Betroffen davon ist das digitale Haus der Landesgeschichte, da der künftige Betrieb derzeit nicht sichergestellt werden kann. Da eine Prüfung der Möglichkeit von analogen Landesausstellungen nur als Ergänzung zum Digitalen Haus der Landesgeschichte vorgesehen war und das Digitale Haus der Landesgeschichte nicht umgesetzt wird, hat sich die Prüfung erübrigt.</p>
1691/92	<p>Der offene Prüfauftrag wird bis Ende 2026 umgesetzt.</p>
2486 ff.	<p>Der Erlass zur Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern wurde gemeinsam mit dem Hinweis auf die Ehrenamtskarte am 06. Dezember 2022 an alle Schulleitungen versandt. Kooperationen zwischen Schule und Verbänden werden über die Lehr- und Lernmethode Lernen durch Engagement (LdE) und die Verbindung zu den Ehrenamtsbüros in Schleswig-Holstein vorangebracht. Außerdem wurde der Erlass und weitere Informationen auf der Webseite des MBWFK veröffentlicht: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/bildung-hochschulen/schulrecht-von-a-bis-z?letter=E#glossar_3f0570a4-8ba9-4e58-85d5-24b903fc2568.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

2967 f.	Der Prüfauftrag wurde 2024 durchgeführt. Ein Aufbau ist nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwuchs möglich, der nicht dargestellt werden kann.
3908 ff.	Die Prüfung erfolgte Mitte 2024. Das MBWFK steht im Austausch mit der CAU, inwiefern eine Umsetzung möglich ist.
4750 ff.	Dies wurde zum WS 2024/25 an der Fachhochschule Kiel umgesetzt.
5804	Dies wurde zum WS 2022/23 umgesetzt.
5848 ff.	Der offene Prüfauftrag wird bis Ende 2026 umgesetzt.
5852 ff.	Erste Schritte sind im Rahmen des Digital Learning Campus umgesetzt. Weitere Prüfungen erfolgen im Rahmen der Verhandlungen zum Hochschulvertrag und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen im Laufe des Jahres 2025.
5940 f.	Die Prüfung wurde in 2022 durchgeführt. Eine Integration wurde verschoben. Die Prüfung hat ergeben, dass eine optimierte Struktur notwendig ist.
6528 f.	Die Entscheidung für die Errichtung einer kleinen Lösung (überbetriebliche Berufsbildungsstätte ohne Landesberufsschulen) ist erfolgt. Das Land prüft aktuell die Eignung neuer Standorte für die entsprechenden Landesberufsschulen.
6532 f.	Zur erweiterten Nutzung der Liegenschaft Seemannschule haben Gesprächstermine zwischen dem FM, dem MBWFK und dem SHIBB stattgefunden, um die möglichen weiteren Schritte aufzuzeigen. Das FM empfahl zur abschließenden Ermittlung der Bedarfe die Einleitung einer Bedarfsplanung gemäß K21 Handbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein (HBBau). Die Bedarfsanzeige wird aktuell vom SHIBB vorbereitet.
6923 f.	Das MBWFK befindet sich gerade in der erneuten Prüfung der Situation anhand der Ausbildungszahlen des aktuellen Schuljahres, die durch Abfrage der aktuellen Daten von den Kammern erhoben werden.

MIKWS

	Stand Prüfauftrag
<p>ZNr KoalV 2546</p>	<p>Im Juli 2024 ist das Schleswig-Holsteinische Wohnraumschutzgesetz in Kraft getreten, dass Kommunen ermächtigt, bei entsprechendem Wohnraumangel Zweckentfremdungssatzungen zu erlassen.</p>
<p>2627</p>	<p>Im Rahmen der am 31. August 2023 veröffentlichten Studie in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule (TH) Lübeck mit dem Titel „Tiny House: Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung?“ wurden die Potentiale der Tiny-Houses evaluiert. Die Studie ist über das Landesportal abrufbar.</p>
<p>2635</p>	<p>Gruppen, die ein genossenschaftliches, selbstverwaltetes Wohnprojekt umsetzen wollen, werden seit Januar 2023 durch einen Gründungsfonds unterstützt. Im Übrigen befindet sich die gesamte Genossenschaftsförderung in der Weiterentwicklung. Die weiteren Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.</p>
<p>2663</p>	<p>Die Förderungen auf Basis der Förderrichtlinie „Netzwerk Flächenmanagement“ zur Einrichtung kommunaler Flächenmanagerinnen und -manager“ wurden erschöpfend ausgekehrt. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierungen wurde der bereitstehende Betrag gekürzt. Eine Ausweitung ist daher nicht geplant.</p>
<p>2703</p>	<p>Der Prüfauftrag ist mit dem einstimmig gefassten Beschluss des Landtages zur Änderung der Landesbauordnung am 23. Februar 2024 abgeschlossen. Die Änderung ist am 05. Juli 2024 in Kraft getreten. Sofern sich bis zum Ende der Legislaturperiode darüberhinausgehender Änderungsbedarf ergeben sollte, wird dieser ebenfalls umgesetzt.</p>
<p>2765 ff.</p>	<p>Prüfung erfolgt über die Mitwirkung des Landes in den europäischen Normungsgremien.</p>
<p>2784-2787</p>	<p>Die Gemeindeordnung und weitere kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften wurden auf Anpassungsbedarf überprüft. Erste Änderungen wurden bereits umgesetzt (Anhebung der Fraktionsmindeststärke, Anpassung der kommunalen Bürgerbeteiligung, Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Belange). Ein weiterer Gesetzesentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften wird derzeit erarbeitet.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

2826	Die angemessene Entschädigung für das ehrenamtliche und hauptamtliche Mandat sowie die Aktualität der Entschädigungs-Verordnung wurden geprüft. Da bereits im März 2022 die finanzielle Ausstattung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten durch eine Anhebung der Besoldung um jeweils eine Stufe verbessert wurde sowie die Entschädigungssätze für das kommunale Ehrenamt turnusmäßig jeweils zur Mitte einer jeden Kommunalwahlperiode überprüft werden, war darüber hinaus keine Anpassung angezeigt.
2870	Das Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein wurde zum 01. Juli 2023 erlassen. Dadurch wurden nach der Reform des Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verbliebenen Spielräume für Schleswig-Holstein genutzt.
2887 ff.	Das Gesetz zur Förderung des Sports in Schleswig-Holstein ist im Jahr 2022 in Kraft getreten. Dieses sieht eine gesetzliche Evaluierung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten vor. Die Evaluierung wird im Jahr 2025 abgeschlossen sein.
2921 - 2924	Mit der gezielten Förderung von Sportanlagen im Kontext der Städtebauförderung ergänzte der I-Pakt Sport die Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung in den Programmjahren 2020 bis 2022. In den Programmjahren 2020 und 2021 haben sich Bund/Land/Gemeinde die Finanzierung wie folgt geteilt: Bund 75 %, Land 15 %, Gemeinde 10 %. Der Bund hat mit dem Programmjahr (PJ) 2022 seinen Finanzierungsanteil auf 50 % abgesenkt. Dafür erhöhte das Land seinen Finanzierungsanteil im PJ 2022 auf 37 %, sodass die Gemeinden weiterhin nur einen geringen Eigenanteil von 13 % beisteuern mussten.
2966 – 2984	Ein Landeszentrum für E-Sport und Digitalisierung sowie fünf regionale E-Sport-Zentren sorgen für eine landesweite Verbreitung der E-Sport-Angebot in Zusammenarbeit mit der Lehre über mediale Kompetenzen und Gefahren. Die Prüfung zum Aufbau einer E-Sport-Akademie an der FH Westküste hat ergeben, dass eine Verwirklichung nur durch den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel möglich wäre. Derzeit wird der Aufbau einer E-Sport-Akademie nicht weiterverfolgt. Der Aufbau eines Landesverbands E-Sport ist erreicht worden. In allen Förderungen sieht die Landesregierung vor, dass sie ausschließlich unter Einhaltung der Suchtprävention und Medienpädagogik gewährt werden können. Bei Zuwiderhandlungen können Fördermittel zurückverlangt werden.

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

3062 f.	<p>Bedingt durch die reduzierten finanziellen und personellen Ressourcen im Projekt Nachhaltiges Flächenmanagement können die Arbeiten zur Erfassung von Flächenentsiegelungen nicht aus dem Projekt erfolgen.</p>
3069 ff.	<p>Als geeignete Maßnahmen werden die Förderungen zum Flächenrecycling und zur Flächenrevitalisierung fortgeführt. Dies gilt auch für das Projekt zum nachhaltigen Flächenmanagement; vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierungen wird dieses jedoch nur mit begrenzten Mitteln fortgeführt. Um die Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein langfristig und nachhaltig zu reduzieren, ist es daher umso mehr erforderlich, dass die Kommunen mit Unterstützung des Landes, unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen, und unter Einbeziehung weiterer öffentlicher und privater Akteureinnen und Akteure den eingeschlagenen Weg fortführen.</p>
3091 ff.	<p>Im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplan 2021 wurden bereits Möglichkeiten zur besseren Berücksichtigung von Baulücken und Brachflächen geprüft und umgesetzt. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen unter bestimmten Voraussetzungen zu überschreiten. U. a. ist dieses möglich, wenn die Ausschöpfung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgt.</p>
3094 ff.	<p>Zugunsten des Themas von Gebäuden im Außenbereich hat Schleswig-Holstein bereits auf Bundesebene anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung (sog. große BauGB-Novelle) im Bundesrat (vgl. BR Drs. 436/24, 436/1/24 und 436/24/B) verschiedene Vorschläge zur sachlichen Ausdehnung und inhaltlichen Erleichterung von bestimmten sogenannten teilprivilegierten bzw. begünstigten Vorhaben im Regelungszusammenhang des § 35 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) unterstützt. Dies betrifft etwa die Fristverlängerung zur Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude, die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten Gebäuden von kulturhistorischer Bedeutung, die Erhöhung der Anzahl der zulässigen Wohnungen durch Erweiterung der möglichen zusätzlichen Wohneinheiten von zwei auf vier als auch die Errichtung eines selbstständigen Wohngebäudes als Anbau oder Wohnungsbauvorhaben auf Außenbereichsflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 oder § 34 BauGB zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs.</p>
3267 f.	<p>Die Steigerung der Attraktivität der Ausbildung für den Polizeidienst wird stetig fortgeführt. Durch den Ausbau des Psychologischen Dienstes der Landespolizei, der Einrichtung von Ansprechstellen für Werte und gegen</p>

	<p>Rassismus, der Bestellung nebenamtlicher Demokratielotsen in den Polizeibehörden und der Etablierung verpflichtender Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte wurde dem Prüfauftrag Rechnung getragen.</p>
3281 f.	<p>Die bundesweite Studie „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten – MEGAVO“, an der sich die Landespolizei Schleswig-Holstein mit einem eigenen Ländermodul beteiligt, ist eine über 12 Jahre angelegte Panelstudie.</p> <p>Der Abschlussbericht von MEGAVO I (erste Befragung 2021) wurde am 19. September 2024 von der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) und dem Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) veröffentlicht.</p> <p>Am 01. September 2024 startete die Befragungsrunde MEGAVO II.</p> <p>Die schleswig-holsteinische Landespolizei weist dabei bei beiden Erhebungsrounden die bundesweit höchsten Beteiligungsquoten aus.</p> <p>Aufbauend auf den Ergebnissen von MEGAVO I sollen in den weiteren drei Jahren u. a. Feinanalysen der beiden Onlinebefragungen sowie eine dritte Befragungswelle im Jahr 2026 durchgeführt werden. Die Fortsetzung des Projektes bietet die Chance, in den kommenden Jahren längerfristige Entwicklungen empirisch zu begleiten, Veränderungen auf individueller Ebene nachzuvollziehen und in der Landespolizei Schleswig-Holstein forschend zu begleiten.</p>
3287 f.	<p>Die Wiedereröffnung der Polizeistation (PSt) Oststeinbek (Stormarn) und PSt Wacken (Steinburg) wurde geprüft. Die PSt Oststeinbek ist mittlerweile wiedereingerichtet und personell besetzt (15. Dezember 2022). Die Wiedereröffnung der PSt Wacken ist per Erlass (20. September 2023) verfügt. Die Suche nach einer geeigneten Liegenschaft dauert an.</p>
3291	<p>Die Evaluation des Konzepts der Polizeidirektion (PD) Kiel ergab ein positives Ergebnis (5/2023). Die Fahrradstaffel in der Landeshauptstadt besteht fort. Das Landespolizeiamt (LPA) hat Standards festgelegt, die sich am Kieler Modell orientieren. Das Fahrrad bzw. Pedelec ist insbesondere im urbanen Raum ein geeignetes Einsatzmittel und wird vermehrt im Präsenzdienst der Städte genutzt.</p>
3295	<p>Die im Einsatzdienst verwendeten Dienstkraftfahrzeuge der Landespolizei sind primär aus Gründen der Eigensicherung mit Videoanlagen zur Eigensicherung (VESA) ausgestattet. Diese sind nach Einschalten des Funkgerätes betriebsbereit. Durch eine nach vorne (auf Bundesautobahnen (BAB) auch nach hinten)</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	<p>gerichtete Kamera erfolgen entweder nach Betätigung des Anhaltesignalgebers automatisiert oder nach einer jederzeit möglichen manuellen Aktivierung Bildaufzeichnungen z.B. bei Einsatzfahrten und Kontrollen.</p>
<p>3317</p>	<p>Bis 2024 erfolgte die Ersatzbeschaffung von fünf Streifenbooten, zwei Boote davon werden im Jahr 2025 geliefert. Das Vergabeverfahren von weiteren drei mobilen Streifenbooten läuft derzeit. Im Anschluss an die Beschaffung und Erprobung der neuen Boote befindet sich die Bootsstrategie von maritimen Einsatzmitteln auf Nord- und Ostsee und auf den inneren Gewässern der Wasserschutzpolizei Schleswig-Holstein in der fortgeschrittenen Überarbeitung. Eine Optimierung des Präsenzkonzepts hin zu einem Einsatzkonzept mit einer 24/7 Verfügbarkeit der neuen Streifenboote bei allen Wasserschutzpolizei-Revieren ist Gegenstand des Einsatzkonzeptes. Die Seetüchtigkeit und die Transitgeschwindigkeit sichert eine Erreichbarkeit von möglichen Einsatzorten im Küstenmeer innerhalb von x+60 Minuten.</p>
<p>3382</p>	<p>Es wurde mit der Universität zu Lübeck im Bereich der IT-Sicherheit ein Kooperationsvertrag in 2024 geschlossen.</p>
<p>3484-3489</p>	<p>Das MIKWS hat als oberste Fachaufsicht über die kommunalen Waffenbehörden der Kreise und kreisfreien Städte die Waffenaufsicht geprüft. Als Ergebnis hat das MIKWS in zwei Bereichen Erlassregelungen verfügt, um den Vollzug der Waffenbehörden noch weiter zu verbessern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlass zur Intensivierung der Aufbewahrungskontrollen vom 06. Oktober 2022: Mit dem Erlass wurde erstmalig in der Geschichte Schleswig-Holsteins eine konkrete Quote der jährlich von den Waffenbehörden durchzuführenden Aufbewahrungskontrollen in Höhe von 10 % der Waffenbesitzenden vorgegeben. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen wird jährlich für das vergangene Jahr ausgewertet. Die neue Quote gilt ab dem Jahr 2024. • Erlass zu Mitteilungen im Zusammenhang mit Extremisten in besonderen Fällen: Mit dem Erlass wurde die Kommunikation und der Informationsaustausch der Waffenbehörden mit dem Verfassungsschutz verbessert, indem die bestehenden Übermittlungspflichten der Waffenbehörden konkretisiert wurden. Des Weiteren wurden die Waffenbehörden verpflichtet, bei laufenden Entzugsverfahren vor dem Stattgeben eines Widerspruchs sowie bei laufenden Gerichtsverfahren vor der Entscheidung über das Einlegen eines Rechtsmittels Kontakt mit der obersten Fachaufsicht im MIKWS aufzunehmen, um die Waffenbehörden in schwierigen Fällen noch besser beraten zu können.

	<p>Darüber hinaus wurde per Erlass vom 31. Januar 24 das polizeiliche Einschreiten in Fällen von häuslicher Gewalt um erweiterte Regelungen zum Hochrisikomanagement ergänzt. Diese sehen u.a. vor, dass bei erkannten Hochrisikofällen interdisziplinäre Fallkonferenzen mit allen beteiligten Stellen einzuberufen sind. Hierzu zählen bei Erkenntnissen über den Besitz von legalen Waffen auch die Waffenbehörden, um geeignete Maßnahmen zum Schutz der Opfer ergreifen zu können.</p>
<p>3490-3492</p>	<p>Die Landesregierung hat sich im Rahmen der Innenministerkonferenz gemeinsam mit Hamburg dafür eingesetzt, dass ein bundesweit einheitliches Waffenverbot in Zügen und an Bahnhöfen im Waffengesetz geregelt wird. Bis zuletzt war eine entsprechende bundesweite Regelung durch den für das Waffengesetz zuständigen Bundesgesetzgeber ungewiss. Aus diesem Grunde hat das MIKWS als oberste Fachaufsicht über die Waffenbehörden sowie über die Landespolizei eine Prüfung eingeleitet, ob und in welcher Ausgestaltung die Einrichtung von Waffenverbotszonen an Bahnhöfen in Schleswig-Holstein sinnvoll umgesetzt werden kann. Hierbei hat sich herausgestellt, dass die größten Gefahren des Mitführens von Waffen und Messern in Zügen bestehen. Für diesen Bereich liegt die Zuständigkeit jedoch beim Bundesgesetzgeber. Mittlerweile ist eine Waffengesetznovelle vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden, mit der ein umfassendes Waffen- und Messerverbot im Öffentlichen Personenfernverkehr geregelt wird. Damit ist es künftig bundesweit einheitlich untersagt, in allen Zügen und an Bahnhöfen des Öffentlichen Personenfernverkehrs Waffen und Messer zu führen. Eine Verbotsregelung für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) hat der Bundesgesetzgeber hingegen nicht bundeseinheitlich geregelt. Stattdessen hat der Bund diesen Bereich im Rahmen einer Verordnungsermächtigung an die Länder abgegeben. Aus Sicht Schleswig-Holsteins ist es jedoch zielführend, dass auch für den ÖPNV bundesweit einheitliche Regelungen gelten. Insbesondere Regionalzüge, aber auch S-Bahnen, verkehren länderübergreifend. Unterschiedliche Regelungen in demselben Verkehrsmittel, weil eine Landesgrenze überfahren wird, sind für die Bürgerinnen und Bürger schwer vermittelbar. Auch können sie zu Zuständigkeitsfragen bei denen für die Durchsetzung der Verbote zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden führen. Die Landesregierung setzt sich daher beim Bund dafür ein, dass auch in Zügen des ÖPNV bundesweit einheitliche Regeln gelten. Bis zu einer entsprechenden Regelung durch den Bundesgesetzgeber prüft das MIKWS als Übergangslösung die Einrichtung von Waffen- und Messerverboten in Zügen des ÖPNV.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

3594 ff.	Gemeinsam mit dem Landespräventionsrat und der Zivilgesellschaft wurde ein Fragenkatalog und Präventionsordner für Kommunalpräventive Räte entwickelt, der Hilfestellung bei der Benennung von Problemfeldern und potentielle Lösungsmöglichkeiten gibt. Dieser unterliegt einer stetigen Aktualisierung.
3618	Das Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389) ist am 01. April 2024 in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in diesem Zusammenhang das Gesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes vom 08. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 541) beschlossen. Mit der darin auch vorgesehenen Disziplinarstatistik sollen faktenbasierte Grundlagen für zielführende Debatten über eine bedarfsorientierte Fortentwicklung des Disziplinarrechts erzeugt werden (LT-Drs. 20/1318, S. 2 f.). Die Rechtsverordnung, mit der die Verordnungsermächtigung umgesetzt werden soll, wird eine ausschließlich digitale Datenerhebung und -auswertung vorsehen; sie befindet sich derzeit in der rechtlichen und technischen Erarbeitung und soll im Jahr 2025 in Kraft treten. Die zur Umsetzung notwendigen gesetzlichen Ermächtigungen der Verfassungsschutzbehörde werden im Rahmen der sich in der Finalisierung befindlichen grundsätzlichen Überarbeitung des Landesverfassungsschutzgesetzes geschaffen. Die Überarbeitung wird im Jahr 2025 abgeschlossen sein.
3662 ff.	Die Prüfung wurde abgeschlossen. Die Aufgaben der Vormerkstelle sind bundesgesetzlich (§§10, 10a Soldatenversorgungsgesetz i.V.m. der Stellenvorbehaltungsverordnung) geregelt. Die Aufgabe der Vormerkstelle ist die Erfassung der offenen Stellen für ausscheidende Berufssoldatinnen und -soldaten. Die Beratung des Personenkreises ist nicht Aufgabe der Vormerkstelle, sondern vielmehr des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr. Die Vormerkstelle unterstützt diese bei bewerbungsspezifischen Fragestellungen. Die personelle Ausstattung der Vormerkstelle ist auskömmlich. Als Projekt zur Digitalisierungsstrategie der Landesregierung ist die Fortentwicklung der Online-Präsenz der Vormerkstelle zu einem Bewerbermanagement-System bei der Stabsstelle Digitalisierung angemeldet. Das Projekt wird von dort zentral als Teil eines Gesamtkonzepts gesteuert.
3774	Die Katastrophenschutzplanung des Landes wird kontinuierlich überprüft. Zudem wird mit der landesweiten Einführung der Anwendung „KatS-Plan“ eine Vereinheitlichung der Katastrophenschutzplanung unterstützt. Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wurde das Konzept „Katastrophenschutzsystem für die schleswig-holsteinische Ostseeküste“ 2024 überarbeitet, sowie die Aufklärungskampagne „Wasserstark.SH“ umgesetzt.

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	<p>Zur Sicherstellung der Energieversorgung werden Einheiten zur Notstromversorgung und Konzepte zur Kraftstoffverteilung aufgestellt. Die im Jahr 2023 neu etablierte Gremienstruktur hat das Ziel eine fortlaufende Aktualisierung der Planungen des Bevölkerungsschutzes in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der Belange aller am Bevölkerungsschutz beteiligten Stellen sicherzustellen. Im Rahmen dieser Gremienstruktur befindet sich unter anderem die Logistikplanung im Katastrophenschutz zurzeit in der weiteren Überarbeitung, deren Grundstein auch mit der Einrichtung eines Landeslagers für den Katastrophenschutz bereits im Jahr 2022 gelegt wurde.</p>
3790 ff.	<p>Siehe Antwort auf Frage 101.</p>
3808 f.	<p>Die Prüfung wird vom Landtag durchgeführt und ist noch nicht abgeschlossen.</p>
5310 ff.	<p>Um den Ausbau erneuerbarer Energien nicht zu verzögern, werden für die Errichtung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen keine Raumverträglichkeitsprüfungen (vormals Raumordnungsverfahren) durchgeführt. Dies beruht zum einen auf dem Kabinettsbeschluss vom 13. September 2022, durch welchen der Grundsatz Ziffer 4.5.2 Absatz 5 G im Landesentwicklungsplan, Fortschreibung 2021, nicht anzuwenden und auf Raumverträglichkeitsprüfungen zu verzichten ist. Die Praxis hat gezeigt, dass die Interessen der Raumordnung ausreichend in die Planfeststellungsverfahren für diese Anlagen eingebracht und dort berücksichtigt werden können, ohne dass es hierzu eines gesonderten Verfahrens bedarf. Darüber hinaus sind am 07. Juni 2024 die Änderungen an unserem Landesplanungsgesetz (LaplaG) in Kraft getreten. Im Zuge der Änderungen wurde u.a. § 14 Absatz 4 LaplaG a.F. („Für weitere raumbedeutsame Vorhaben, die nicht unter die Raumordnungsverordnung fallen, kann die Landesplanung im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren durchführen, wenn dies raumordnerisch erforderlich ist.“) ersatzlos gestrichen. Dies hat zur Folge, dass die Landesplanung nur noch für die in § 1 Raumordnungsverordnung aufgelisteten Vorhaben eine Raumverträglichkeitsprüfung (früher Raumordnungsverfahren) durchführen wird, wenn sie nicht von der Durchführung des Verfahrens nach § 16 Absatz 2 Raumordnungsgesetz absieht. Diese Änderungen des LaplaG dienen der Anpassung an die vom Bund verfolgten Ziele der Planungsbeschleunigung und Verfahrensstraffung, welche bereits durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) im letzten Jahr verfolgt wurden.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

5318	Die Landesregierung hat im Januar 2024 durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) und der Regionalpläne Windenergie eingeleitet. Die bisher ausgewiesenen Vorrangflächen werden dabei weitestgehend übernommen.
5339	Die Landesregierung hat im Dezember 2023 nach abgeschlossener Prüfung entschieden, die Rotor-In-Planung für Windenergie beizubehalten, da sonst die Grenzen bestehender Vorranggebiete zurückverlagert werden müssten, um Abstände zur Wohnbebauung und anderen Schutzbelangen beizubehalten. Zukünftig sollen auch Kleinstflächen, die näher als 600 m an anderen Potenzialflächen liegen, in VRG einbezogen werden können (bisher 400 m).
5342	Die Landesregierung hat im Dezember 2023 nach abgeschlossener Prüfung entschieden, im Entwurf des neuen LEP Windenergie Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen (WEA) auszuschließen.
5354	Die Landesregierung hat im Dezember 2023 Grundsatzbeschlüsse zum Repowering gefasst. Der geänderte Kriterienkatalog (z.B. bei Landschaftsschutzgebieten, bei Pufferabständen zu Wäldern, zu NSG und zu Schlafgewässern von Kranichen) im LEP Windenergie wird ein Repowering einer Reihe von WEA ermöglichen, die bislang ausgeschlossen waren. Nach Erreichen des Flächenbeitragswertes wird ein Repowering außerhalb von VRG, aber innerhalb der Potenzialfläche möglich sein, sofern keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden.
5360	Der geänderte Kriterienkatalog (z.B. bei Landschaftsschutzgebieten, bei Pufferabständen zu Wäldern, zu Naturschutzgebieten (NSG) und zu Schlafgewässern von Kranichen) im Entwurf des neuen LEP Windenergie ermöglicht ein Repowering einer Reihe von WEA, die bislang von einem Repowering ausgeschlossen waren.
5364	Änderungen im zukünftigen LEP Windenergie und im Bundesrecht sehen Erleichterungen für das Repowering vor. Sobald der neue LEP und § 245e Absatz 3 neu BauGB in Kraft getreten sind, wäre Repowering in allen Potenzialflächen möglich, die sich im Umkreis von 2H der neuen Anlage um den Standort der zu ersetzenden Altanlage befinden. Anlagenbetreibern bleibt es zudem unbenommen, von einem Repowering abzusehen und Altanlagen am bisherigen Standort auch außerhalb von Vorranggebieten weiter zu betreiben.

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

5384	<p>Minister Goldschmidt hat dem BMWK nach Prüfung mitgeteilt, dass über den Bäumkorridor insgesamt 12 Systeme geführt werden können. Das aktuelle Bundesbedarfsplangesetz enthält alle Anbindungsleitungen, die nötig sind, um 70 GW anzulanden. Die Vorhabenträger von Aquaventus beabsichtigen, ihr Vorhaben in Niedersachsen anlanden zu lassen.</p>
5396	<p>Aktuell ist die Hebeberechtigung für die Gewerbesteuer aus Betriebsstätten von Offshore-Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein durch die Landesverordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten vom 03. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 538) geregelt. Danach wird die Gewerbesteuer im schleswig-holsteinischen Küstengewässer der Nordsee, soweit Teile davon nicht eingemeindet sind, und in dem Teil des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel der Nordsee, der dem Land Schleswig-Holstein zugeordnet ist, von der Gemeinde Helgoland erhoben. Da eine grundlegende Änderung der Verteilung finanzieller Mittel komplex ist und in jedem Fall zu zahlreichen Verschiebungen im bisherigen kommunalen Finanzgefüge nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) führen würde, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung, welche konkreten Neuregelungen bei einer Änderung der bisherigen Rechtslage sinnvoll sein können. Momentan zeigt sich, dass als Folgen von Änderungen bei den Einspeisevergütungen und des Steuerrechts die Gewbesteuererträge aus dem Offshore-Windkraftbereich ab dem Jahr 2024 erheblich geringer ausfallen werden als in den vergangenen zehn Jahren. Dies führt absehbar dazu, dass der Gemeinde Helgoland ein Haushaltsausgleich zunächst nicht mehr gelingen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es fachlich nicht geboten, zum jetzigen Zeitpunkt grundlegende Änderungen an der Gewerbesteuerzuordnung und -verteilung im Offshore-Windkraftbereich vorzunehmen. Es soll zunächst die weitere Entwicklung abgewartet werden, um anhand der dann vorliegenden Erkenntnisse eine belastbare Bewertung hinsichtlich eines möglichen Änderungsbedarfs vorzunehmen.</p>
5804	<p>Im Januar 2024 wurde der Kooperationsvertrag zwischen dem MIKWS / Landespolizei und der Universität zu Lübeck, Fachbereich IT-Sicherheit unterzeichnet. Die Kooperation hat das Ziel, die Aus- und Fortbildung von bereits in digitalen Arbeitsfeldern eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in verschiedenen Organisationseinheiten zu fördern. Hierzu wird eine Zusammenführung von Lehre und Praxis zum gegenseitigen Nutzen angestrebt. Ebenso wird eine Zusammenarbeit in geeigneten Forschungsvorhaben angestrebt.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

6446	Eine Prüfung durch das MWVATT und das MIKWS im November 2022 hat ergeben, dass keine fachliche Notwendigkeit besteht, im LEP eine weitere Landesentwicklungssache in Ost-West-Richtung darzustellen.
8126	In Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) und den Ländern werden Lösungen zu der Regulierung von sogenannten Loot-Boxen erarbeitet. Eine Umsetzung erfolgte auch durch das seit 2022 bestehende Sportföderungsgesetz

MEKUN

ZNr KoalIV	Stand Prüfauftrag
4442 ff.	In Schleswig-Holstein werden Tierhalterinnen und -halter von kleinen Huftieren, insbesondere Schafen, Ziegen und anderen nicht als wehrhaft anzusehenden Nutztieren, durch finanzielle Förderung von präventiven Herdenschutzmaßnahmen beim Schutz ihrer Weidetiere in Wolfspräventionsgebieten (WPG) unterstützt. Das System hat sich etabliert und wird von den Tierhalterinnen und -haltern angenommen, die Zahl der Übergriffe und geschädigter Tiere ist rückgängig. Schäden durch Wolfsübergriffe auf Nutztiere werden schnell und unbürokratisch ausgeglichen. Es werden auch ggf. anfallende Tierarztkosten erstattet. Das Verfahren wird laufend evaluiert.
4492 ff.	Neben den seit 2024 bestehenden fünf Landesschafherden wurden in den letzten Jahren fünf Landschaftspflegeverträge mit landwirtschaftlichen Betrieben abgeschlossen, davon ist einer in diesem Jahr ausgelaufen und wurde nicht verlängert. Die Prüfung, welche Landschaftspflegeaufgaben durch landwirtschaftliche Betriebe erbracht werden können, erfolgt fortlaufend.
4536 f.	Die Überprüfung zur Flexibilisierung wurde im Rahmen der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) und GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) -Programmierung abgeschlossen, eine erneute Überprüfung steht derzeit nicht an. Als flexible ein- und zweijährige Maßnahmen werden den Landwirtinnen und Landwirten die Maßnahmen aus dem Angebotskatalog des Deutschen Verbands für Landschaftspflege über die Lokalen Aktionen und die Regionalbüros angeboten.
4698 ff.	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des noch laufenden Projektes zur Erstellung der Gesamtstrategie Entwicklung Ostseeküste 2100.
4711 ff.	Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.
4726 ff.	Der dritte Strategieentwurf aus April 2023 wurde aufgrund der Rückmeldungen des Projektbeirats und den Regionalkonferenzen im Herbst 2023 überarbeitet. Die finale Fassung wurde dem

	<p>Projektbeirat im Sommer 2024 übersandt. Im Dezember 2024 findet die nächste Beiratssitzung statt, mit der das Projekt „Zukunft Niederungen 2100“ beendet wird. Zu den Aufgaben der Landesregierung im Rahmen der Niederungsstrategie wurde ein Handlungsplan zur Niederungsstrategie erstellt.</p> <p>Die Wissenschaft und insbesondere die Wasser- und Bodenverbände wurden über den gesamten Zeitraum des Erarbeitungsprozesses seit Anfang 2021 als Mitglieder des Projektbeirats eng eingebunden. Über den Beirat haben die verschiedenen Interessenvertretungen ihre Belange in den Prozess einbringen können. Des Weiteren gab es regelmäßige Austauschtreffen mit den Interessenvertretungen der Wasser- und Bodenverbände (Landesverband der Wasser- und Bodenverbände, Marschenverband) sowie dem Eider-Treene-Verband. Die Wasser- und Bodenverbände wurden darüber hinaus gebeten ihre Finanzbedarfe für die Anpassung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur an das Land zu melden, damit dieses eine Planungsgrundlage für die kurz- bis mittelfristigen Bedarfe für die Umsetzung der Niederungsstrategie hat.</p> <p>Über eine neue Förderrichtlinie für Maßnahmen in den Niederungen wurden bereits mehrere Projekte bei Wasser- und Bodenverbänden gefördert. Für die Erarbeitung einzugsgebietsbezogener Konzepte, einschließlich der Ableitung von Maßnahmen, sowie für die Modernisierung wasserwirtschaftlicher Anlagen wurden Zuwendungen an den Deich- und Hauptzielverband (DHSV) Dithmarschen, den DHSV Südwesthörn-Bongsiel, den Eider-Treene-Verband und den Wasser- und Bodenverband Fehmarn-Nordost beschieden. Weitere Projekte befinden sich aktuell in Vorbereitung. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der noch laufenden Aufgabe zur Erstellung der Strategie Niederungen 2100.</p>
<p>4749 ff.</p>	<p>Eine Prüfung zur Einrichtung eines Umweltbeirates ist bisher nicht abgeschlossen. Die Einrichtung einer Stiftungsprofessur wurde bereits 2022 abgeschlossen. Seit 2023 finden Verhandlungen zwischen MEKUN, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und CAU statt, mit dem Ziel, in 2025 eine Professur für Biologischen Klimaschutz einzurichten.</p>
<p>4792 f.</p>	<p>Die Prüfung ist erfolgt.</p> <p>Regelungen für den Betrieb von Campingplätzen finden sich einerseits im Baurecht (Zuständigkeit MIKWS), andererseits gibt es eine Ausnahmemöglichkeit für ein zeitlich befristetes Camping von Gruppen im Naturschutzrecht (Zuständigkeit MEKUN). Eine Genehmigung</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	<p>von Kleinstcampingplätzen ist nach wie vor auf der Grundlage einer entsprechenden Bauleitung grundsätzlich möglich.</p>
4833 ff.	<p>Die Prüfung ist erfolgt. Die Harmonisierung der Randstreifenregelungen wird im Zusammenhang mit dem Aktionsplan Ostseeschutz 2030 zunächst zurückgestellt.</p>
4893 ff.	<p>Die Prüfung ist erfolgt. Das Zulassungsverfahren (mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und betroffener Verbände) für weitere Baggergutverbringungen bei Tonne E3 wurde Ende Juli 2023 abgeschlossen. Bis Ende 2033 dürfen jährlich bis zu 2 Mio. t (Trockengewicht) Baggergut aus Stromelbe und Hamburger Landeshafengewässern bei Tonne E3 verbracht werden. Insgesamt 35 verbindliche Auflagen der Zulassung stellen sicher, dass hohe Umweltstandards eingehalten werden. Die Verbringung hat im August 2023 begonnen.</p>
4951 ff.	<p>Die Steigerung der Attraktivität der Vertragsnaturschutzprogramme im Wald wird seit Ende letzten Jahres überprüft und mit Vertreterinnen und Vertretern der Forstwirtschaft erörtert. Die bisherige Prüfung hat zum einen ergeben, dass bestimmte Vertragsnaturschutzmuster nicht mehr angeboten werden. Dafür soll die Honorierung der weitergeführten Vertragsangebote verbessert werden. Geprüft wird zudem, wie neue Angebote zur Förderung von Belassung von Totholz im Wald ausgestaltet werden können.</p>
5185 ff.	<p>Das Energie- und Klimaschutzgesetz (EWKG) wurde überprüft und an die Anforderungen des Koalitionsvertrages (2022-2027) sowie neue bundesgesetzliche Rahmenbedingungen angepasst. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde am 02. Oktober 2024 in den Schleswig-Holsteinischen Landtag eingebracht (Drs. 20/2553) und liegt dort nun zur Beratung vor.</p>
5268 ff.	<p>In der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz wurden unter maßgeblicher Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein brandschutzrechtliche Erleichterungen für die Installation von Solaranlagen geprüft. Daraufhin wurde in Schleswig-Holstein – noch bevor die Musterbauordnung dahingehend geändert wurde - mit Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes vom 20. März 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 445) in § 32 Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung (LBO) vorgesehen, dass die Anlagen im Regelfall nicht mehr 1,25 m zu einer Brandwand bzw. zu einer Wand, die anstelle einer Brandwand zulässig ist, einhalten müssen,</p>

	<p>sondern nur noch 50 cm. Auf diese Weise können die Dachflächen effizienter für die Installation von Photovoltaik (PV)-Anlagen genutzt werden. Weiterhin wurde die Verfahrensfreiheit für gebäude-unabhängige Solaranlagen auf eine Fläche von 9 x 9 m erweitert (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b LBO). Die Vorschrift flankiert § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 zur Fördervergütung in den Fällen, in denen die Installation von PV-Anlagen auf dem Dach nicht (mehr) möglich ist. Im Zuge der EWKG-Novelle wurde auch die LBO überprüft. Um den Ausbau von Photovoltaik und Solarthermie insbesondere auf Dächern, Fassaden, Parkplätzen sowie öffentliche Gebäuden zu stärken, plant die Landesregierung im Rahmen der aktuellen Novelle des EWKG die Einführung verschiedener neuer Regelungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Verpflichtung zur Installation einer PV-Anlage auf Neubauten und die Erweiterung der PV-Pflicht für Parkplätze auf dann 70 Stellplätze. Die öffentliche Hand wird in ihrer Vorbildfunktion mit der Novelle des EWKG gestärkt.</p>
<p>5293 ff.</p>	<p>Hochwertige Ackerböden sollen primär der Nahrungsmittelproduktion dienen. Die Möglichkeiten zur räumlichen Steuerung des Solaranlagen-Freiflächenausbaus werden zurzeit geprüft. Eine generelle Flächenfreigabe von „Naturschutzflächen“ für Freiflächenanlagen erfolgt nicht. In Landschaftsschutzgebieten können PV-Freiflächenanlagen errichtet werden, sofern sie mit den Schutzziele vereinbar sind (besonderes Prüf- und Abwägungserfordernis). Ebenso bei Naturparken oder Biosphären-Reservaten. Andere Schutzgebiete (z. B. Natura 2000, Naturschutzgebiete) unterliegen einer fachrechtlichen Ausschlusswirkung. Ein wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt zur Vereinbarkeit von PV-Anlagen auf „Naturschutzflächen“ wurde bislang zwar nicht auf den Weg gebracht. Gleichwohl wurden mit dem jüngst veröffentlichten Freiflächen-Solarerlass u. a. die naturschutzfachlichen Leitlinien zusammengefasst, um die Kreise und Kommunen bei der Planung und Genehmigung von Solar-Freiflächenanlagen zu unterstützen und im Ergebnis einen naturschutzverträglichen PV-Ausbau in Schleswig-Holstein weiterhin zu gewährleisten. Im Rahmen der Überarbeitung des Solarerlasses erfolgte eine erneute Prüfung der Flächenkulissen.</p>
<p>5348 ff.</p>	<p>Die Standortanforderungen an immer größer werdende Windenergieanlagen sind komplex und die Fläche der Windvorranggebiete im Land ist begrenzt. Vertikal drehende Windenergieanlagen, sogenannte Vertikalachser, haben aufgrund ihrer geringeren Anlagenhöhe geringere Mindestabstände zu anderen Nutzungen. Mit dieser Technologie lassen sich Flächen der Windvorranggebiete nachverdichten und somit effizienter nutzen. Der Einsatz von vertikalen</p>

	<p>Windenergieanlagen wird daher von der Landesregierung begrüßt. Ob die Integration von Vertikalachsen in einem bestehenden Vorranggebiet technisch möglich, rechtlich zulässig und betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, hängt vom konkreten Einzelfall ab und ist daher zunächst vom Vorhabenträger selbst zu bewerten. Bislang hat das MEKUN bzw. das MIKWS lediglich ein Projekt zur Errichtung eines Vertikalachsenders beratend begleitet. Die Projektvorbereitung der beteiligten Ministerien aus dem Jahr 2023 hat ergeben, dass das in einem Windvorranggebiet geplante Vorhaben eines 69 m hohen Vertikalachsenders sowohl raumplanerisch als genehmigungsrechtlich zulässig ist. Ein Antrag auf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung der vertikalen Windenergieanlage wurde beim zuständigen Landesamt für Umwelt vom Vorhabenträger jedoch bislang noch nicht gestellt. Gegenwärtig befinden sich keine darüberhinausgehenden Projekte im Genehmigungsverfahren.</p>
<p>5364 ff.</p>	<p>Änderungen im zukünftigen LEP Windenergie und im Bundesrecht sehen Erleichterungen für das Repowering vor. Sobald der neue LEP und § 245e Absatz 3 neu BauGB in Kraft getreten sind, wäre Repowering in allen Potenzialflächen möglich, die sich im Umkreis von 2H der neuen Anlage um den Standort der zu ersetzenden Altanlage befinden. Anlagenbetreibern bleibt es zudem unbenommen, von einem Repowering abzusehen und Altanlagen am bisherigen Standort auch außerhalb von Vorranggebieten weiterzubetreiben. Für den Bereich der Bundesebene sind Erleichterungen für das Repowering durch die Umsetzung des § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bereits erfolgt.</p>
<p>5381 ff.</p>	<p>Die Prüfung zur Kapazität der Büsum-Trasse wurde Ende 2021/ Anfang 2022 durchgeführt. Grundsätzlich besteht auf der Büsum-Trasse, auch im Abschnitt innerhalb des Nationalparks, ausreichend Platz für die Verlegung und den Betrieb weiterer Kabelsysteme. Sowohl für den Bereich innerhalb des Nationalparks als auch außerhalb im Küstenmeer bis zur Grenze der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) umfasst die Gesamtkapazität der Büsum- Trasse mindestens 12 Kabelsysteme, mit denen 19,11 Gigawatt anlanden (davon bereits vier bestehende, drei im Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) vorgesehene, fünf weitere, bisher nicht definierte Kabelsysteme). Die mögliche Ausweitung der Büsum-Trasse in Richtung Süden (in das Fahrwasser hinein) wird derzeit vor dem Hintergrund der möglichen Identifikation neuer Grenzkorridore/ Gates geprüft. Naturschutzrechtliche Anforderungen stehen einer erweiterten Nutzung der Büsum-Trasse nicht grundsätzlich entgegen. Herausforderungen der Umsetzung sind mit den Möglichkeiten des</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	<p>Naturschutzrechts, z. B. der Eingriffsminimierung und Bauzeitenregelungen sowie einer naturschutzfachlichen Baubegleitung, zu lösen. Für die Anbindung von Aquaventus (Aquaductus) hat es eine umfangreiche Prüfung gegeben und es konnte eine Trasse identifiziert werden. Die Vorhabenträger haben aber entschieden, Aquaductus in Niedersachsen anzulanden.</p>
6354	<p>Die Richtlinie für die Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (KuR-RL) bietet eine Unterstützungsmöglichkeit bei besonders innovativen und ressourceneffizienten Ansätzen.</p>
6360 ff.	<p>Der Bundesrat hat umfassend zum Entwurf einer EU-VerpackungsVO Stellung genommen (Drs. 89/23(B)) und darin viele Aspekte des Kunststoffrecyclings adressiert. U. a. wird die Vorgabe eines Mindestzyklatgehalts für Kunststoffverpackungen grundsätzlich begrüßt. Es wird aber auch auf die Anforderungen der Sicherheit von Verpackungen für Lebensmittel hingewiesen. Schleswig-Holstein hat sich für den Beschränkungsvorschlag für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) ausgesprochen und unterstützt das Verbot der Verwendung von PFAS in Lebensmittelverpackungen. Darüber hinaus unterstützt Schleswig-Holstein die Vorgabe von Mindest-Rezyklateinsatzquoten, wie sie mit der EU-Verpackungserordnung vorgesehen sind.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

FM

ZNr KoalIV	Stand Prüfauftrag
8112	Der offene Prüfauftrag wird bis Ende 2026 umgesetzt.

MWVATT

Stand Prüfauftrag	
ZNr KoalIV	
3147-3150	Das Normenscreening wurde abgeschlossen. Der Bericht zum Normenscreening wurde im November 2023 als Drs. 20/1534 veröffentlicht. Der Zwischenbericht zum Umsetzungsstand datiert vom 18. Juni 2024 (Umdruck 20/3367). Der Endbericht zum Umsetzungsstand ist für das erste Quartal 2025 geplant.
3154-3156	Die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landeswassergesetzes wurden komplett überarbeitet und wurden dem Landtag vorgelegt. Darin wurden die befristeten Maßnahmen zum Bau eines LNG Terminals entfristet. Für bestimmte Hafenauchmaßnahmen wurde das überragende öffentliche Interesse eingeführt. Weitere Beschleunigungsvorschriften aus anderen Infrastrukturbereichen wurden ebenfalls eingeführt.
3165-3168	Die Planfeststellungsunterlagen werden über BOB-SH zur Verfügung gestellt.
4994 f.	Die Unterstützung wurde durch eine einmalige Förderrichtlinie im Jahr 2022 umgesetzt. Eine weitere Prüfung ist nicht vorgesehen.
5792-5794	Überprüfung des Weiterbildungsgesetzes im Rahmen der Erarbeitung der Weiterbildungsstrategie SH (bis Mitte 2026). Diese wird derzeit gemeinsam mit dem MBWFK und weiteren Stakeholdern in vier Arbeitsgruppen erarbeitet. Die unter Leitung des MBWFK stehende Arbeitsgruppe „Allgemeine, kulturelle und politische Weiterbildung stärken“ befasst sich u. a. auch mit der Frage, wie Bildungseinrichtungen der Grundversorgung und der beruflichen Weiterbildung gestärkt und weiterentwickelt werden können. In diesem Zusammenhang soll überprüft werden, inwiefern das Weiterbildungsgesetz, das in Abschnitt III unter § 15 die Rahmenbedingungen zur Förderung der Aufrechterhaltung bestimmter Formen der Weiterbildungsinfrastruktur vorsieht, reformiert werden könnte.
5875-5880	Es ist Aufgabe der Teilprojekte im EFRE-Projekt Startup SH 2.0, Kompetenzen zu bündeln und mit Startup SH ein landesweites Netzwerk und eine erste Anlaufstelle für interessierte Gründerinnen und Gründer zu schaffen. Ein Schwerpunkt der Geschäftsstelle, die beim Forschungs- und Entwicklungszentrum der Fachhochschule Kiel GmbH angesiedelt ist, liegt in Formaten für den landesweiten Austausch und die Zusammenarbeit unter den Netzwerkmitgliedern. Auch eine Startup Map soll in diesem Teilprojekt erarbeitet werden, die alle Aktivitäten und Unterstützungsformate in Schleswig-Holstein in Form einer Landkarte darstellen soll.

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

5890-5891	<p>Seit der Regierungsbildung im Mai 2022 hat das Wirtschaftsministerium mit neuen Eigenkapitalprodukten die Verfügbarkeit von Venture Capital deutlich erhöht. Neben dem Beteiligungsfonds für Mittelstand SH (Fondsvolumen 35.000.000 Euro, Start: 15. November 2022) und dem Innovationsfonds SH (Fondsvolumen 50.000.000 Euro, Start: 01. Juli 2023) wurde zuletzt am 15. April 2024 der InnoGrowth SH mit einem Fondsvolumen von 15.000.000 Euro in das Förderportfolio implementiert. Durch diese Fonds (Eigenkapitalprodukte) ist das Finanzierungsportfolio für Venture Capital in Schleswig-Holstein konkurrenzfähig und attraktiv, vor allem auch im Hinblick auf einen eventuellen konjunkturellen Abschwung, in dem einer Stärkung der Eigenkapitalsituation der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eine noch höhere Bedeutung haben wird.</p>
5925-5927	<p>Dies geschieht in der Kooperation durch das Startup-SH-Netzwerk. Beispielsweise gibt es eine gemeinsame Veranstaltung des Gründercubes in Lübeck mit der WT.SH, die zusammen eine Veranstaltungsreihe „Gründen mit Recht“ im digitalen Format anbietet.</p> <p>Darüber hinaus erfolgen Beratungs- und Unterstützungsangebote, die die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) erbringt, in vielen Fällen auch unter verstärkter Einbeziehung der Kammern. Beispiele können u. a. gemeinsame themenspezifische Veranstaltungen sein. In den Themenbereichen Innovationsberatung, Digitalisierungsberatung und -förderung, Außenwirtschaft, Klimaneutrales Wirtschaften, Wasserstoffwirtschaft oder Elektromobilität gibt es regelmäßige und anlassbezogene auch vertiefte Abstimmungen zwischen den Industrie- und Handelskammern (IHK) und der WTSH, um die entsprechenden Beratungs- und Unterstützungsangebote zielgerichtet und effizient zu platzieren bzw. durchzuführen</p>
5953-5959	<p>Das MWVATT erarbeitet eine Social Innovation-Strategie und hat im Zuge dessen einen Workshop mit den aktiven Stakeholdern im Bereich Soziale Innovation im August 2024 angeboten, um gemeinsam eine Idee für eine Koordinierungsstelle zu entwickeln, in der alle Themen und Anfragen zu Sozialen Innovationen/Social Entrepreneurship gebündelt werden. Das Ergebnis wird sich in der Strategie wiederfinden, die im ersten Quartal 2025 fertiggestellt werden soll. Das BMWK hat im Herbst 2024 ein neues Förderprogramm „Nachhaltig wirken - Förderung des gemeinwohlorientierten Unternehmertums“ aufgelegt, für das sich eine Antragstellung durch Akteurinnen und Akteure aus Schleswig-Holstein in Bearbeitung befindet.</p>
6146-6147	<p>Das Land hat seine Förderungen im Bereich Digitalisierung weiterentwickelt und fortgeführt. Zentrales Förderprogramm zur Digitalisierung ist nun die Richtlinie Digitalisierungsmaßnahmen kleine Unternehmen (DKU).</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

6151-6153	<p>Die Möglichkeit einer Förderung von Digitalassistentinnen und -assistenten wurde im Rahmen der Entwicklung der DKU-Richtlinie eingehend geprüft. Die Richtlinie ist daher nun zweistufig aufgebaut: In der ersten Phase wird eine umfassende Beratung des Unternehmens gefördert, um Digitalisierungspotenziale zu identifizieren. In der zweiten Phase wird die Umsetzung dieser Maßnahmen unterstützt. Damit bietet das Beratungsmodul eine gleichwertige Alternative zur Förderung von Digitalassistentinnen und -assistenten.</p>
6274	<p>Das Land hat eine Richtlinie zur Förderung von digitalen Spielen in Schleswig-Holstein entwickelt (in Kraft seit 14. Juni 2023). Gefördert werden können Konzeptentwicklung, Prototypentwicklung und Produktion von digitalen Spielen. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft 2021 – 2027.</p>
6391-6392	<p>Die Firmengemeinschaftsbüros SHBC (Schleswig-Holstein-Business-Center; derzeit in China und Indien) betreuen jeweils eine Vielzahl von schleswig-holsteinischen Unternehmen aktiv bei der Durchführung ihrer betrieblichen Aktivitäten im Ausland. Für die kontinuierliche Steigerung der Mitgliederunternehmen in den SHBC wird seitens der WTSH fortlaufend in Schleswig-Holstein geworben.</p> <p>Gleichermaßen wird durch die SHBC auf vielen Veranstaltungen in den Ländern dafür geworben, den fachlichen Austausch mit schleswig-holsteinischen Unternehmen, Instituten und Organisationen zu suchen. Es werden Themen zur Ansiedlung diskutiert und sich als Point-of-entry angeboten. Die SHBC agieren bidirektional und bilden ein nachhaltiges und souveränes Standortmarketing ab und sind somit in das Landesmarketing eingebunden.</p>
6439-6440	<p>Eine Prüfung ist mit positivem Ergebnis erfolgt. Seit Anfang 2023 finden hierzu Gespräche zwischen Wirtschaftsministerium und Landgesellschaft (LGSH) statt. Die Landgesellschaft hat auch an den Veranstaltungen des Wirtschaftsministeriums mit den Wirtschaftsförderungen zur Flächenvorsorge teilgenommen (Termine am 02. Juni 2023 und 25. April 2024). Bei den Gesprächen zwischen Wirtschaftsministerium und Landgesellschaft sind verschiedene Flächen aus dem LGSH-Bodenfonds identifiziert worden, die bei Bedarf auch für Gewerbeansiedlungen in Betracht kommen können. Teilweise sind hierbei auch einzelne Wirtschaftsförderungen eingebunden worden. Die Landgesellschaft entwickelt auch bereits in Zusammenarbeit mit einigen Kommunen erfolgreich Flächen zu Gewerbegebieten im ländlichen Raum. So werden derzeit beispielsweise Grundstücke für ein Mischgebiet in Kölln-Reisiek auf der LGSH-Webseite angeboten (Stand: 30. Oktober 2024). Bei der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsministerium und Landgesellschaft handelt es sich um eine Daueraufgabe.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	<p>Die LGS hat im Gespräch mit dem MWVATT angeboten, für Kommunen, die den neuen Gewerbeflächen-Entwicklungsfonds in Anspruch nehmen, im Treuhandgeschäft (für den Erwerb der Flächen) tätig werden zu können.</p>
6487-6488	<p>Die Außenwirtschaftspolitik des Landes wird mit Blick auf die derzeit in Anpassung befindliche Ansiedlungsstrategie und die in Erstellung befindliche Internationalisierungsstrategie in den Blick genommen. Die Prüfung ist somit im Gange.</p>
6581-8583	<p>Die Notwendigkeit für die Einführung eines Innovationsfonds für Zukunftstechnologien in der maritimen Wirtschaft wird derzeit vor dem folgenden Hintergrund nicht gesehen. Durch die Verlängerung des Förderprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ des BMWK bis 30. Juni 2027, welches vom Land kofinanziert wird, steht den Werften und Zulieferunternehmen eine ausreichende Förderkulisse zur Verfügung. Das Förderprogramm reizt auch die zur Verfügung stehenden beihilferechtlichen Fördermöglichkeiten aus, so dass keine ergänzende Förderung möglich wäre.</p> <p>Das Programm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ fördert im Sinne eines Innovationsfonds für Zukunftstechnologien in der maritimen Wirtschaft schiffbauliche Innovationen, welche u.a. zur Emissionsminderung beitragen oder nachweisbare Verbesserungen in Qualität und Leistung im Klima- und Umweltbereich erzielen.</p>
6597-6599	<p>Die Erstellung einer Landeshafenstrategie wurde Ende 2023 beauftragt und soll voraussichtlich im Entwurf zum Jahresende 2024 vorliegen.</p>
6684-6685	<p>Derzeit prüfen Bund und Länder die Einführung von flexiblen Poollösungen und eine Verbesserung von Wissenstransfer und Fachaustausch zwischen den Planungs- und Genehmigungsbehörden. Die Prüfung einer landeseigenen Planungsgesellschaft bleibt eine Option.</p>
6794-6795	<p>Die im landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) als prioritär eingestuft Projekte werden aktiv vorangetrieben und Möglichkeiten der Beschleunigung genutzt (z.B. durch Übernahme und Vorfinanzierung der Planung). Durch die angespannte finanzielle Situation konnten nur wenige nicht-prioritäre Maßnahmen vorgezogen werden. Dazu gehören vor allem die Reaktivierung Bergedorf – Geesthacht, der Ausbau Neumünster – Heide und die Streckenverkürzung zwischen Horst und Itzehoe.</p> <p>Die inhaltlichen Arbeiten für den neuen LNVP werden in 2025 beginnen.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	<p>Das Sondervermögen MOIN.SH, welches sich aus angesparten Regionalisierungsmitteln speist, wird in den kommenden Jahren benötigt, um den Ausgabenüberschuss zu decken, der sich aus der Schienenpersonennahverkehr (SPNV)-Bestellung und der Ko-Finanzierung der LNVP-Projekte ergibt.</p>
6835 ff.	<p>Die Landesregierung hat Verbesserungen im Angebot realisiert. So wurde der Takt zwischen Hamburg und Lübeck und weiter nach Lübeck-Travemünde an Wochenenden und in den Abendstunden mit Start des neuen Verkehrsvertrages Ende 2022 erhöht. Zwischen Lübeck und Neustadt wurden Verstärkungen in den Hauptverkehrszeiten umgesetzt. Zuletzt war sie allerdings vor dem Hintergrund der finanziellen Lage gezwungen, in geringem Maße Verkehre in Randzeiten abzubestellen. Die Angebotsverbesserungen, die im Zuge von Infrastrukturprojekten vorgesehen sind, werden weiterhin geplant. Hierzu zählt beispielsweise die S4 Ost (Hamburg – Ahrensburg – Bad Oldesloe) und der AKN-Expresszug Neumünster – Norderstedt.</p>
6836-6838	<p>Bedingt durch die angespannte Finanzlage im SPNV werden zum Fahrplanwechsel im Dezember 2024 einige Verkehrsleistungen abbestellt. Neue Taktverdichtungen wurden daher nicht geprüft. Die Prüfung einer Anschlussgarantie steht daher ebenfalls noch aus. NAH.SH fördert weiterhin den Ausbau der Mobilitätsstationen und Sharing-Angebote, insbesondere im Rahmen des Modellprojektes SMILE24.</p>
6857-6862	<p>Die in der vergangenen Legislaturperiode durchgeführte Durchbindungsuntersuchung unter heutigen Infrastrukturbedingungen wurde abgeschlossen. Die beteiligten Länder streben nun an, die Anforderungen an die Infrastruktur (Bahnsteigverlängerungen) für vereinzelte Durchbindungen zu untersuchen. Im Rahmen der Fortschreibung des Deutschlandtaktes schlägt das Land Schleswig-Holstein dem Bund außerdem vor, eine neue Knotenuntersuchung für die Metropolregion Hamburg zu starten.</p>
6863-6865	<p>Die Überlegungen zu einem grenzüberschreitenden Tarif mit Dänemark wurden zugunsten des Deutschlandtickets, inkl. der Entwicklung und Umsetzung der Zusatzangebote FWDler-Ticket (Freiwilligendienstleistende) und Deutschland-Schulticket, sowie der Konzeption eines Tarifentwicklungsplanes zur grundlegenden Überarbeitung des SH-Tarifes zurückgestellt.</p>
6877-6878	<p>Zwei begonnene Modellversuche, einmal an der Nordseeküste, einmal an der Ostseeküste, sind aufgrund der Ablehnung der Kommunen vor Ort gescheitert. Aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets wurde das Projekt zunächst zurückgestellt.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

6923-6924	Dazu wird verwiesen auf die Antwort in der Kleinen Anfrage drucksache-20-02410.pdf (ltsh.de)
6940-6941	Im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket wurde ein FWDler-Ticket (als Jobticket) und ein Deutschland-Schulticket eingeführt. Unabhängig von spezifischen Tickets ist das Deutschlandticket eine Tarifrevolution. Für alle Nutzerinnen und Nutzer ist ein preisgünstiges Abo-Ticket für den ÖPNV entstanden.
6942-6944	Das Jobticket kann jetzt auch von Betrieben ab zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inkl. Inhaberin bzw. Inhaber) abgeschlossen werden. Damit wird die Anzahl teilnehmender Betriebe gesteigert. Der Vertriebspartner SWN Stadtwerke Neumünster GmbH betreibt aktive Akquise, auch in Ausbildungsbetrieben, um den Zugang zum Jobticket für Auszubildende zu erhöhen.

MSJFSIG

ZNr KoalIV	Stand Prüfauftrag
131 f.	Der Quereinstieg bzw. der Einsatz von Personen mit weiteren Qualifikationen in Kindertagesstätten wurde sowohl mit der Überarbeitung der Personalqualifikationsverordnung (PQVO) als auch mit den für 2025 vorgesehenen Anpassungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) befördert.
153 ff.	Eine attraktive Vergütung ist erforderlich, um Kindertagespflegepersonen im Beruf zu halten, neu zu gewinnen sowie damit dringend benötigte Plätze zu erhalten bzw. zu schaffen. Erkenntnisse der Evaluation zeigen, dass der Anerkennungsbetrag in Schleswig-Holstein durch die Kitareform deutlich erhöht und homogenisiert worden ist, wodurch sich die Einkommenssituation der Kindertagespflegepersonen gebessert hat. Im Zuge der Gesetzesanpassung des KiTaG wurden die Anerkennungsbeiträge sowie die Sachaufwandpauschale unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Evaluationsabschlussberichtes und der Preisentwicklung ab dem Jahr 2025 weiter erhöht. Darüber hinaus wird zukünftig ein Fortbildungsbonus für Kindertagespflegepersonen eingeführt, die für das Vorjahr regelmäßige Fortbildungen nachgewiesen haben.
162 f.	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung durch das zuständige Ministerium.
171 ff.	Es wird auf das Verfahren „Entwicklungsfokus Viereinhalb (EVi)“ verwiesen, welches im Oktober 2024 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. EVi ist ein Verfahren zur frühen Unterstützung insbesondere sprachlicher Kompetenzen als Basis einer gelingenden Bildungsbiographie von Kindern. Auf Grundlage einer gemeinsamen und verbindlich dokumentierten Einschätzung der sprachlichen (und weiteren) Kompetenzen von Kindern erhalten Kinder je nach Bedarf besondere Unterstützung. Das EVi-Verfahren soll schrittweise im Land etabliert werden. In einem ersten Pilotprojekt beginnen sieben bis zehn Kitas und Schulen noch im Jahr 2024, ein solches Verfahren vorzubereiten und umzusetzen, so dass die ersten viereinhalbjährigen Kinder ab März 2025 in ihrer Entwicklung festgestellt sind und Gespräche in den Grundschulen stattfinden können. Kinder, die einen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, erhalten dann ab August 2025 zusätzliche Maßnahmen.

MWVATT

Stand Prüfauftrag	
ZNr KoalIV	
3147-3150	Das Normenscreening wurde abgeschlossen. Der Bericht zum Normenscreening wurde im November 2023 als Drs. 20/1534 veröffentlicht. Der Zwischenbericht zum Umsetzungsstand datiert vom 18. Juni 2024 (Umdruck 20/3367). Der Endbericht zum Umsetzungsstand ist für das erste Quartal 2025 geplant.
3154-3156	Die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landeswassergesetzes wurden komplett überarbeitet und wurden dem Landtag vorgelegt. Darin wurden die befristeten Maßnahmen zum Bau eines LNG Terminals entfristet. Für bestimmte Hafenauchmaßnahmen wurde das überragende öffentliche Interesse eingeführt. Weitere Beschleunigungsvorschriften aus anderen Infrastrukturbereichen wurden ebenfalls eingeführt.
3165-3168	Die Planfeststellungsunterlagen werden über BOB-SH zur Verfügung gestellt.
4994 f.	Die Unterstützung wurde durch eine einmalige Förderrichtlinie im Jahr 2022 umgesetzt. Eine weitere Prüfung ist nicht vorgesehen.
5792-5794	Überprüfung des Weiterbildungsgesetzes im Rahmen der Erarbeitung der Weiterbildungsstrategie SH (bis Mitte 2026). Diese wird derzeit gemeinsam mit dem MBWFK und weiteren Stakeholdern in vier Arbeitsgruppen erarbeitet. Die unter Leitung des MBWFK stehende Arbeitsgruppe „Allgemeine, kulturelle und politische Weiterbildung stärken“ befasst sich u. a. auch mit der Frage, wie Bildungseinrichtungen der Grundversorgung und der beruflichen Weiterbildung gestärkt und weiterentwickelt werden können. In diesem Zusammenhang soll überprüft werden, inwiefern das Weiterbildungsgesetz, das in Abschnitt III unter § 15 die Rahmenbedingungen zur Förderung der Aufrechterhaltung bestimmter Formen der Weiterbildungsinfrastruktur vorsieht, reformiert werden könnte.
5875-5880	Es ist Aufgabe der Teilprojekte im EFRE-Projekt Startup SH 2.0, Kompetenzen zu bündeln und mit Startup SH ein landesweites Netzwerk und eine erste Anlaufstelle für interessierte Gründerinnen und Gründer zu schaffen. Ein Schwerpunkt der Geschäftsstelle, die beim Forschungs- und Entwicklungszentrum der Fachhochschule Kiel GmbH angesiedelt ist, liegt in Formaten für den landesweiten Austausch und die Zusammenarbeit unter den Netzwerkmitgliedern. Auch eine Startup Map soll in diesem Teilprojekt erarbeitet werden, die alle Aktivitäten und Unterstützungsformate in Schleswig-Holstein in Form einer Landkarte darstellen soll.

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

5890-5891	<p>Seit der Regierungsbildung im Mai 2022 hat das Wirtschaftsministerium mit neuen Eigenkapitalprodukten die Verfügbarkeit von Venture Capital deutlich erhöht.</p> <p>Neben dem Beteiligungsfonds für Mittelstand SH (Fondsvolumen 35.000.000 Euro, Start: 15. November 2022) und dem Innovationsfonds SH (Fondsvolumen 50.000.000 Euro, Start: 01. Juli 2023) wurde zuletzt am 15. April 2024 der InnoGrowth SH mit einem Fondsvolumen von 15.000.000 Euro in das Förderportfolio implementiert.</p> <p>Durch diese Fonds (Eigenkapitalprodukte) ist das Finanzierungsportfolio für Venture Capital in Schleswig-Holstein konkurrenzfähig und attraktiv, vor allem auch im Hinblick auf einen eventuellen konjunkturellen Abschwung, in dem einer Stärkung der Eigenkapitalsituation der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eine noch höhere Bedeutung haben wird.</p>
5925-5927	<p>Dies geschieht in der Kooperation durch das Startup-SH-Netzwerk. Beispielsweise gibt es eine gemeinsame Veranstaltung des Gründercubes in Lübeck mit der WT.SH, die zusammen eine Veranstaltungsreihe „Gründen mit Recht“ im digitalen Format anbietet.</p> <p>Darüber hinaus erfolgen Beratungs- und Unterstützungsangebote, die die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) erbringt, in vielen Fällen auch unter verstärkter Einbeziehung der Kammern. Beispiele können u. a. gemeinsame themenspezifische Veranstaltungen sein. In den Themenbereichen Innovationsberatung, Digitalisierungsberatung und -förderung, Außenwirtschaft, Klimaneutrales Wirtschaften, Wasserstoffwirtschaft oder Elektromobilität gibt es regelmäßige und anlassbezogene auch vertiefte Abstimmungen zwischen den Industrie- und Handelskammern (IHK) und der WTSH, um die entsprechenden Beratungs- und Unterstützungsangebote zielgerichtet und effizient zu platzieren bzw. durchzuführen</p>
5953-5959	<p>Das MWVATT erarbeitet eine Social Innovation-Strategie und hat im Zuge dessen einen Workshop mit den aktiven Stakeholdern im Bereich Soziale Innovation im August 2024 angeboten, um gemeinsam eine Idee für eine Koordinierungsstelle zu entwickeln, in der alle Themen und Anfragen zu Sozialen Innovationen/Social Entrepreneurship gebündelt werden. Das Ergebnis wird sich in der Strategie wiederfinden, die im ersten Quartal 2025 fertiggestellt werden soll. Das BMWK hat im Herbst 2024 ein neues Förderprogramm „Nachhaltig wirken - Förderung des gemeinwohlorientierten Unternehmertums“ aufgelegt, für das sich eine Antragstellung durch Akteurinnen und Akteure aus Schleswig-Holstein in Bearbeitung befindet.</p>
6146-6147	<p>Das Land hat seine Förderungen im Bereich Digitalisierung weiterentwickelt und fortgeführt. Zentrales Förderprogramm zur Digitalisierung ist nun die Richtlinie Digitalisierungsmaßnahmen kleine Unternehmen (DKU).</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

6151-6153	<p>Die Möglichkeit einer Förderung von Digitalassistentinnen und -assistenten wurde im Rahmen der Entwicklung der DKU-Richtlinie eingehend geprüft. Die Richtlinie ist daher nun zweistufig aufgebaut: In der ersten Phase wird eine umfassende Beratung des Unternehmens gefördert, um Digitalisierungspotenziale zu identifizieren. In der zweiten Phase wird die Umsetzung dieser Maßnahmen unterstützt. Damit bietet das Beratungsmodul eine gleichwertige Alternative zur Förderung von Digitalassistentinnen und -assistenten.</p>
6274	<p>Das Land hat eine Richtlinie zur Förderung von digitalen Spielen in Schleswig-Holstein entwickelt (in Kraft seit 14. Juni 2023). Gefördert werden können Konzeptentwicklung, Prototypentwicklung und Produktion von digitalen Spielen. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft 2021 – 2027.</p>
6391-6392	<p>Die Firmengemeinschaftsbüros SHBC (Schleswig-Holstein-Business-Center; derzeit in China und Indien) betreuen jeweils eine Vielzahl von schleswig-holsteinischen Unternehmen aktiv bei der Durchführung ihrer betrieblichen Aktivitäten im Ausland. Für die kontinuierliche Steigerung der Mitgliederunternehmen in den SHBC wird seitens der WTSH fortlaufend in Schleswig-Holstein geworben.</p> <p>Gleichermaßen wird durch die SHBC auf vielen Veranstaltungen in den Ländern dafür geworben, den fachlichen Austausch mit schleswig-holsteinischen Unternehmen, Instituten und Organisationen zu suchen. Es werden Themen zur Ansiedlung diskutiert und sich als Point-of-entry angeboten. Die SHBC agieren bidirektional und bilden ein nachhaltiges und souveränes Standortmarketing ab und sind somit in das Landesmarketing eingebunden.</p>
6439-6440	<p>Eine Prüfung ist mit positivem Ergebnis erfolgt. Seit Anfang 2023 finden hierzu Gespräche zwischen Wirtschaftsministerium und Landgesellschaft (LGSH) statt. Die Landgesellschaft hat auch an den Veranstaltungen des Wirtschaftsministeriums mit den Wirtschaftsförderungen zur Flächenvorsorge teilgenommen (Termine am 02. Juni 2023 und 25. April 2024). Bei den Gesprächen zwischen Wirtschaftsministerium und Landgesellschaft sind verschiedene Flächen aus dem LGSH-Bodenfonds identifiziert worden, die bei Bedarf auch für Gewerbeansiedlungen in Betracht kommen können. Teilweise sind hierbei auch einzelne Wirtschaftsförderungen eingebunden worden. Die Landgesellschaft entwickelt auch bereits in Zusammenarbeit mit einigen Kommunen erfolgreich Flächen zu Gewerbegebieten im ländlichen Raum. So werden derzeit beispielsweise Grundstücke für ein Mischgebiet in Kölln-Reisiek auf der LGSH-Webseite angeboten (Stand: 30. Oktober 2024). Bei der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsministerium und Landgesellschaft handelt es sich um eine Daueraufgabe.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	<p>Die LGS hat im Gespräch mit dem MWVATT angeboten, für Kommunen, die den neuen Gewerbeflächen-Entwicklungsfonds in Anspruch nehmen, im Treuhandgeschäft (für den Erwerb der Flächen) tätig werden zu können.</p>
6487-6488	<p>Die Außenwirtschaftspolitik des Landes wird mit Blick auf die derzeit in Anpassung befindliche Ansiedlungsstrategie und die in Erstellung befindliche Internationalisierungsstrategie in den Blick genommen. Die Prüfung ist somit im Gange.</p>
6581-8583	<p>Die Notwendigkeit für die Einführung eines Innovationsfonds für Zukunftstechnologien in der maritimen Wirtschaft wird derzeit vor dem folgenden Hintergrund nicht gesehen. Durch die Verlängerung des Förderprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ des BMWK bis 30. Juni 2027, welches vom Land kofinanziert wird, steht den Werften und Zulieferunternehmen eine ausreichende Förderkulisse zur Verfügung. Das Förderprogramm reizt auch die zur Verfügung stehenden beihilferechtlichen Fördermöglichkeiten aus, so dass keine ergänzende Förderung möglich wäre.</p> <p>Das Programm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ fördert im Sinne eines Innovationsfonds für Zukunftstechnologien in der maritimen Wirtschaft schiffbauliche Innovationen, welche u.a. zur Emissionsminderung beitragen oder nachweisbare Verbesserungen in Qualität und Leistung im Klima- und Umweltbereich erzielen.</p>
6597-6599	<p>Die Erstellung einer Landeshafenstrategie wurde Ende 2023 beauftragt und soll voraussichtlich im Entwurf zum Jahresende 2024 vorliegen.</p>
6684-6685	<p>Derzeit prüfen Bund und Länder die Einführung von flexiblen Poolösungen und eine Verbesserung von Wissenstransfer und Fachaustausch zwischen den Planungs- und Genehmigungsbehörden. Die Prüfung einer landeseigenen Planungsgesellschaft bleibt eine Option.</p>
6794-6795	<p>Die im landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) als prioritär eingestuft Projekte werden aktiv vorangetrieben und Möglichkeiten der Beschleunigung genutzt (z.B. durch Übernahme und Vorfinanzierung der Planung). Durch die angespannte finanzielle Situation konnten nur wenige nicht-prioritäre Maßnahmen vorgezogen werden. Dazu gehören vor allem die Reaktivierung Bergedorf – Geesthacht, der Ausbau Neumünster – Heide und die Streckenverkürzung zwischen Horst und Itzehoe.</p> <p>Die inhaltlichen Arbeiten für den neuen LNVP werden in 2025 beginnen.</p>

MSJFSIG

ZNr KoalIV	Stand Prüfauftrag
131 f.	Der Quereinstieg bzw. der Einsatz von Personen mit weiteren Qualifikationen in Kindertagesstätten wurde sowohl mit der Überarbeitung der Personalqualifikationsverordnung (PQVO) als auch mit den für 2025 vorgesehenen Anpassungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) befördert.
153 ff.	Eine attraktive Vergütung ist erforderlich, um Kindertagespflegepersonen im Beruf zu halten, neu zu gewinnen sowie damit dringend benötigte Plätze zu erhalten bzw. zu schaffen. Erkenntnisse der Evaluation zeigen, dass der Anerkennungsbetrag in Schleswig-Holstein durch die Kitareform deutlich erhöht und homogenisiert worden ist, wodurch sich die Einkommenssituation der Kindertagespflegepersonen gebessert hat. Im Zuge der Gesetzesanpassung des KiTaG wurden die Anerkennungsbeiträge sowie die Sachaufwandpauschale unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Evaluationsabschlussberichtes und der Preisentwicklung ab dem Jahr 2025 weiter erhöht. Darüber hinaus wird zukünftig ein Fortbildungsbonus für Kindertagespflegepersonen eingeführt, die für das Vorjahr regelmäßige Fortbildungen nachgewiesen haben.
162 f.	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung durch das zuständige Ministerium.
171 ff.	Es wird auf das Verfahren „Entwicklungsfokus Viereinhalb (EVi)“ verwiesen, welches im Oktober 2024 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. EVi ist ein Verfahren zur frühen Unterstützung insbesondere sprachlicher Kompetenzen als Basis einer gelingenden Bildungsbiographie von Kindern. Auf Grundlage einer gemeinsamen und verbindlich dokumentierten Einschätzung der sprachlichen (und weiteren) Kompetenzen von Kindern erhalten Kinder je nach Bedarf besondere Unterstützung. Das EVi-Verfahren soll schrittweise im Land etabliert werden. In einem ersten Pilotprojekt beginnen sieben bis zehn Kitas und Schulen noch im Jahr 2024, ein solches Verfahren vorzubereiten und umzusetzen, so dass die ersten viereinhalbjährigen Kinder ab März 2025 in ihrer Entwicklung festgestellt sind und Gespräche in den Grundschulen stattfinden können. Kinder, die einen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, erhalten dann ab August 2025 zusätzliche Maßnahmen.

	<p>Die Pilotphase wird anschließend ausgewertet und bei Bedarf werden Anpassungen im Verfahren vorgenommen. In einem zweiten Schritt starten dann ab dem 01. Januar 2026 die Perspektiv-Kitas mit dem Evi-Verfahren. Ab dem Schuljahr 2028/2029 soll Evi dann für alle Kitas und ihre kooperierenden Grundschulen gelten.</p>
<p>1751 f.</p>	<p>Das MSJFSIG ist diesem Prüfauftrag am 30. November 2023 nachgekommen. Mit Landtags-Beschluss (Drs. 19/2795) hat das Land insges. 6,2 Mio. Euro für Unterstützungsleistungen an Betroffene von Leid und Unrecht im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Unterstützungsfonds zur Verfügung gestellt.</p> <p>In Umsetzung des o.g. Landtags-Beschlusses plant das MSJFSIG, die einmaligen Geldleistungen des Unterstützungsfonds bis 2030 an Betroffene zu gewähren. Vor dem Hintergrund, dass die Mittel aus dem Unterstützungsfonds aller Voraussicht nach nicht vollständig abfließen, hat das MSJFSIG neben der Initiierung einer Stiftung Überlegungen angestellt, wie Betroffene weitere finanzielle Unterstützung aus den in einer Rücklage befindlichen Mitteln des Unterstützungsfonds erhalten können. Denn mit Blick auf den Rückgang der Antragszahlen und das hohe Lebensalter der Betroffenen hat das MSJFSIG seine weiteren Überlegungen auf die Frage konzentriert, wie die bereitgestellten Mittel zugunsten des Betroffenenkreises wirksam eingesetzt werden können.</p> <p>Nach den aktuellen Planungen sollen bis zu 3 Mio. Euro für einen weiteren Fonds aus der Rücklage des Unterstützungsfonds entnommen werden. Der Vorschlag des MSJFSIG zur Ausgestaltung dieses Fonds wurde im schleswig-holsteinischen Sozialausschuss im Frühjahr 2024 in zwei Sitzungen diskutiert (LT-Umdruck 20/2683).</p> <p>Der Vorteil eines weiteren Fonds für Betroffene ist, dass der Verwaltungsaufwand im Vergleich zur Initiierung einer Stiftung weitaus geringer ist. Darüber hinaus ist die Initiierung einer Stiftung nur dann sinnvoll, wenn die neben dem Land weiteren Verantwortungsträger bereit wären, ebenfalls finanzielle Mittel einzubringen.</p> <p>Parallel zu den Überlegungen eines weiteren Fonds für Betroffene hat die Prüfung zur Errichtung einer Stiftung unter den aktuellen Gegebenheiten das folgende Ergebnis erbracht:</p> <p>Angesichts der mit der Gründung einer rechtsfähigen oder nicht-rechtsfähigen Stiftung in Gestalt einer Verbrauchsstiftung verbundenen Kosten und der bisher noch fehlenden Signale der übrigen Verantwortungsträger, sich an weiteren materiellen Hilfen zu Gunsten der von Leid und Unrecht Betroffenen zu beteiligen, wurde von der Idee der Errichtung einer Stiftung gegenwärtig Abstand genommen. In der Einrichtung einer selbstständigen Vermögensmasse (Stiftung) werden gegenüber der aktuellen Lösung innerhalb des Landeshaushalts keine Vorteile gesehen. Ausweislich der Diskussionen im Rahmen des Anerkennungs- und Aufarbeitungsprozesses besteht zwischen allen im Landtag vertretenen Parteien Konsens darüber, dass die oben beschriebenen bereitgestellten Mittel ausschließlich zur Unterstützung der von Leid und Unrecht Betroffenen verwendet werden sollen. Einer besonderen Absicherung dieser</p>

MWVATT

Stand Prüfauftrag	
ZNr KoalIV	
3147-3150	Das Normenscreening wurde abgeschlossen. Der Bericht zum Normenscreening wurde im November 2023 als Drs. 20/1534 veröffentlicht. Der Zwischenbericht zum Umsetzungsstand datiert vom 18. Juni 2024 (Umdruck 20/3367). Der Endbericht zum Umsetzungsstand ist für das erste Quartal 2025 geplant.
3154-3156	Die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landeswassergesetzes wurden komplett überarbeitet und wurden dem Landtag vorgelegt. Darin wurden die befristeten Maßnahmen zum Bau eines LNG Terminals entfristet. Für bestimmte Hafenauchmaßnahmen wurde das überragende öffentliche Interesse eingeführt. Weitere Beschleunigungsvorschriften aus anderen Infrastrukturbereichen wurden ebenfalls eingeführt.
3165-3168	Die Planfeststellungsunterlagen werden über BOB-SH zur Verfügung gestellt.
4994 f.	Die Unterstützung wurde durch eine einmalige Förderrichtlinie im Jahr 2022 umgesetzt. Eine weitere Prüfung ist nicht vorgesehen.
5792-5794	Überprüfung des Weiterbildungsgesetzes im Rahmen der Erarbeitung der Weiterbildungsstrategie SH (bis Mitte 2026). Diese wird derzeit gemeinsam mit dem MBWFK und weiteren Stakeholdern in vier Arbeitsgruppen erarbeitet. Die unter Leitung des MBWFK stehende Arbeitsgruppe „Allgemeine, kulturelle und politische Weiterbildung stärken“ befasst sich u. a. auch mit der Frage, wie Bildungseinrichtungen der Grundversorgung und der beruflichen Weiterbildung gestärkt und weiterentwickelt werden können. In diesem Zusammenhang soll überprüft werden, inwiefern das Weiterbildungsgesetz, das in Abschnitt III unter § 15 die Rahmenbedingungen zur Förderung der Aufrechterhaltung bestimmter Formen der Weiterbildungsinfrastruktur vorsieht, reformiert werden könnte.
5875-5880	Es ist Aufgabe der Teilprojekte im EFRE-Projekt Startup SH 2.0, Kompetenzen zu bündeln und mit Startup SH ein landesweites Netzwerk und eine erste Anlaufstelle für interessierte Gründerinnen und Gründer zu schaffen. Ein Schwerpunkt der Geschäftsstelle, die beim Forschungs- und Entwicklungszentrum der Fachhochschule Kiel GmbH angesiedelt ist, liegt in Formaten für den landesweiten Austausch und die Zusammenarbeit unter den Netzwerkmitgliedern. Auch eine Startup Map soll in diesem Teilprojekt erarbeitet werden, die alle Aktivitäten und Unterstützungsformate in Schleswig-Holstein in Form einer Landkarte darstellen soll.

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

5890-5891	<p>Seit der Regierungsbildung im Mai 2022 hat das Wirtschaftsministerium mit neuen Eigenkapitalprodukten die Verfügbarkeit von Venture Capital deutlich erhöht. Neben dem Beteiligungsfonds für Mittelstand SH (Fondsvolumen 35.000.000 Euro, Start: 15. November 2022) und dem Innovationsfonds SH (Fondsvolumen 50.000.000 Euro, Start: 01. Juli 2023) wurde zuletzt am 15. April 2024 der InnoGrowth SH mit einem Fondsvolumen von 15.000.000 Euro in das Förderportfolio implementiert. Durch diese Fonds (Eigenkapitalprodukte) ist das Finanzierungsportfolio für Venture Capital in Schleswig-Holstein konkurrenzfähig und attraktiv, vor allem auch im Hinblick auf einen eventuellen konjunkturellen Abschwung, in dem einer Stärkung der Eigenkapitalsituation der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eine noch höhere Bedeutung haben wird.</p>
5925-5927	<p>Dies geschieht in der Kooperation durch das Startup-SH-Netzwerk. Beispielsweise gibt es eine gemeinsame Veranstaltung des Gründercubes in Lübeck mit der WT.SH, die zusammen eine Veranstaltungsreihe „Gründen mit Recht“ im digitalen Format anbietet.</p> <p>Darüber hinaus erfolgen Beratungs- und Unterstützungsangebote, die die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) erbringt, in vielen Fällen auch unter verstärkter Einbeziehung der Kammern. Beispiele können u. a. gemeinsame themenspezifische Veranstaltungen sein. In den Themenbereichen Innovationsberatung, Digitalisierungsberatung und -förderung, Außenwirtschaft, Klimaneutrales Wirtschaften, Wasserstoffwirtschaft oder Elektromobilität gibt es regelmäßige und anlassbezogene auch vertiefte Abstimmungen zwischen den Industrie- und Handelskammern (IHK) und der WTSH, um die entsprechenden Beratungs- und Unterstützungsangebote zielgerichtet und effizient zu platzieren bzw. durchzuführen</p>
5953-5959	<p>Das MWVATT erarbeitet eine Social Innovation-Strategie und hat im Zuge dessen einen Workshop mit den aktiven Stakeholdern im Bereich Soziale Innovation im August 2024 angeboten, um gemeinsam eine Idee für eine Koordinierungsstelle zu entwickeln, in der alle Themen und Anfragen zu Sozialen Innovationen/Social Entrepreneurship gebündelt werden. Das Ergebnis wird sich in der Strategie wiederfinden, die im ersten Quartal 2025 fertiggestellt werden soll. Das BMWK hat im Herbst 2024 ein neues Förderprogramm „Nachhaltig wirken - Förderung des gemeinwohlorientierten Unternehmertums“ aufgelegt, für das sich eine Antragstellung durch Akteurinnen und Akteure aus Schleswig-Holstein in Bearbeitung befindet.</p>
6146-6147	<p>Das Land hat seine Förderungen im Bereich Digitalisierung weiterentwickelt und fortgeführt. Zentrales Förderprogramm zur Digitalisierung ist nun die Richtlinie Digitalisierungsmaßnahmen kleine Unternehmen (DKU).</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

6151-6153	<p>Die Möglichkeit einer Förderung von Digitalassistentinnen und -assistenten wurde im Rahmen der Entwicklung der DKU-Richtlinie eingehend geprüft. Die Richtlinie ist daher nun zweistufig aufgebaut: In der ersten Phase wird eine umfassende Beratung des Unternehmens gefördert, um Digitalisierungspotenziale zu identifizieren. In der zweiten Phase wird die Umsetzung dieser Maßnahmen unterstützt. Damit bietet das Beratungsmodul eine gleichwertige Alternative zur Förderung von Digitalassistentinnen und -assistenten.</p>
6274	<p>Das Land hat eine Richtlinie zur Förderung von digitalen Spielen in Schleswig-Holstein entwickelt (in Kraft seit 14. Juni 2023). Gefördert werden können Konzeptentwicklung, Prototypentwicklung und Produktion von digitalen Spielen. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft 2021 – 2027.</p>
6391-6392	<p>Die Firmengemeinschaftsbüros SHBC (Schleswig-Holstein-Business-Center; derzeit in China und Indien) betreuen jeweils eine Vielzahl von schleswig-holsteinischen Unternehmen aktiv bei der Durchführung ihrer betrieblichen Aktivitäten im Ausland. Für die kontinuierliche Steigerung der Mitgliederunternehmen in den SHBC wird seitens der WTSH fortlaufend in Schleswig-Holstein geworben.</p> <p>Gleichermaßen wird durch die SHBC auf vielen Veranstaltungen in den Ländern dafür geworben, den fachlichen Austausch mit schleswig-holsteinischen Unternehmen, Instituten und Organisationen zu suchen. Es werden Themen zur Ansiedlung diskutiert und sich als Point-of-entry angeboten. Die SHBC agieren bidirektional und bilden ein nachhaltiges und souveränes Standortmarketing ab und sind somit in das Landesmarketing eingebunden.</p>
6439-6440	<p>Eine Prüfung ist mit positivem Ergebnis erfolgt. Seit Anfang 2023 finden hierzu Gespräche zwischen Wirtschaftsministerium und Landgesellschaft (LGSH) statt. Die Landgesellschaft hat auch an den Veranstaltungen des Wirtschaftsministeriums mit den Wirtschaftsförderungen zur Flächenvorsorge teilgenommen (Termine am 02. Juni 2023 und 25. April 2024). Bei den Gesprächen zwischen Wirtschaftsministerium und Landgesellschaft sind verschiedene Flächen aus dem LGSH-Bodenfonds identifiziert worden, die bei Bedarf auch für Gewerbeansiedlungen in Betracht kommen können. Teilweise sind hierbei auch einzelne Wirtschaftsförderungen eingebunden worden. Die Landgesellschaft entwickelt auch bereits in Zusammenarbeit mit einigen Kommunen erfolgreich Flächen zu Gewerbegebieten im ländlichen Raum. So werden derzeit beispielsweise Grundstücke für ein Mischgebiet in Kölln-Reisiek auf der LGSH-Webseite angeboten (Stand: 30. Oktober 2024). Bei der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsministerium und Landgesellschaft handelt es sich um eine Daueraufgabe.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	<p>Die LGS hat im Gespräch mit dem MWVATT angeboten, für Kommunen, die den neuen Gewerbeflächen-Entwicklungsfonds in Anspruch nehmen, im Treuhandgeschäft (für den Erwerb der Flächen) tätig werden zu können.</p>
6487-6488	<p>Die Außenwirtschaftspolitik des Landes wird mit Blick auf die derzeit in Anpassung befindliche Ansiedlungsstrategie und die in Erstellung befindliche Internationalisierungsstrategie in den Blick genommen. Die Prüfung ist somit im Gange.</p>
6581-8583	<p>Die Notwendigkeit für die Einführung eines Innovationsfonds für Zukunftstechnologien in der maritimen Wirtschaft wird derzeit vor dem folgenden Hintergrund nicht gesehen. Durch die Verlängerung des Förderprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ des BMWK bis 30. Juni 2027, welches vom Land kofinanziert wird, steht den Werften und Zulieferunternehmen eine ausreichende Förderkulisse zur Verfügung. Das Förderprogramm reizt auch die zur Verfügung stehenden beihilferechtlichen Fördermöglichkeiten aus, so dass keine ergänzende Förderung möglich wäre.</p> <p>Das Programm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ fördert im Sinne eines Innovationsfonds für Zukunftstechnologien in der maritimen Wirtschaft schiffbauliche Innovationen, welche u.a. zur Emissionsminderung beitragen oder nachweisbare Verbesserungen in Qualität und Leistung im Klima- und Umweltbereich erzielen.</p>
6597-6599	<p>Die Erstellung einer Landeshafenstrategie wurde Ende 2023 beauftragt und soll voraussichtlich im Entwurf zum Jahresende 2024 vorliegen.</p>
6684-6685	<p>Derzeit prüfen Bund und Länder die Einführung von flexiblen Poollösungen und eine Verbesserung von Wissenstransfer und Fachaustausch zwischen den Planungs- und Genehmigungsbehörden. Die Prüfung einer landeseigenen Planungsgesellschaft bleibt eine Option.</p>
6794-6795	<p>Die im landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) als prioritär eingestuft Projekte werden aktiv vorangetrieben und Möglichkeiten der Beschleunigung genutzt (z.B. durch Übernahme und Vorfinanzierung der Planung). Durch die angespannte finanzielle Situation konnten nur wenige nicht-prioritäre Maßnahmen vorgezogen werden. Dazu gehören vor allem die Reaktivierung Bergedorf – Geesthacht, der Ausbau Neumünster – Heide und die Streckenverkürzung zwischen Horst und Itzehoe.</p> <p>Die inhaltlichen Arbeiten für den neuen LNVP werden in 2025 beginnen.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	<p>Das Sondervermögen MOIN.SH, welches sich aus angesparten Regionalisierungsmitteln speist, wird in den kommenden Jahren benötigt, um den Ausgabenüberschuss zu decken, der sich aus der Schienenpersonennahverkehr (SPNV)-Bestellung und der Ko-Finanzierung der LNVP-Projekte ergibt.</p>
6835 ff.	<p>Die Landesregierung hat Verbesserungen im Angebot realisiert. So wurde der Takt zwischen Hamburg und Lübeck und weiter nach Lübeck-Travemünde an Wochenenden und in den Abendstunden mit Start des neuen Verkehrsvertrages Ende 2022 erhöht. Zwischen Lübeck und Neustadt wurden Verstärkungen in den Hauptverkehrszeiten umgesetzt. Zuletzt war sie allerdings vor dem Hintergrund der finanziellen Lage gezwungen, in geringem Maße Verkehre in Randzeiten abzubestellen. Die Angebotsverbesserungen, die im Zuge von Infrastrukturprojekten vorgesehen sind, werden weiterhin geplant. Hierzu zählt beispielsweise die S4 Ost (Hamburg – Ahrensburg – Bad Oldesloe) und der AKN-Expresszug Neumünster – Norderstedt.</p>
6836-6838	<p>Bedingt durch die angespannte Finanzlage im SPNV werden zum Fahrplanwechsel im Dezember 2024 einige Verkehrsleistungen abbestellt. Neue Taktverdichtungen wurden daher nicht geprüft. Die Prüfung einer Anschlussgarantie steht daher ebenfalls noch aus. NAH.SH fördert weiterhin den Ausbau der Mobilitätsstationen und Sharing-Angebote, insbesondere im Rahmen des Modellprojektes SMILE24.</p>
6857-6862	<p>Die in der vergangenen Legislaturperiode durchgeführte Durchbindungsuntersuchung unter heutigen Infrastrukturbedingungen wurde abgeschlossen. Die beteiligten Länder streben nun an, die Anforderungen an die Infrastruktur (Bahnsteigverlängerungen) für vereinzelte Durchbindungen zu untersuchen. Im Rahmen der Fortschreibung des Deutschlandtaktes schlägt das Land Schleswig-Holstein dem Bund außerdem vor, eine neue Knotenuntersuchung für die Metropolregion Hamburg zu starten.</p>
6863-6865	<p>Die Überlegungen zu einem grenzüberschreitenden Tarif mit Dänemark wurden zugunsten des Deutschlandtickets, inkl. der Entwicklung und Umsetzung der Zusatzangebote FWDler-Ticket (Freiwilligendienstleistende) und Deutschland-Schulticket, sowie der Konzeption eines Tarifentwicklungsplanes zur grundlegenden Überarbeitung des SH-Tarifcs zurückgestellt.</p>
6877-6878	<p>Zwei begonnene Modellversuche, einmal an der Nordseeküste, einmal an der Ostseeküste, sind aufgrund der Ablehnung der Kommunen vor Ort gescheitert. Aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets wurde das Projekt zunächst zurückgestellt.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

6923-6924	Dazu wird verwiesen auf die Antwort in der Kleinen Anfrage drucksache-20-02410.pdf (ltsh.de)
6940-6941	Im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket wurde ein FWDler-Ticket (als Jobticket) und ein Deutschland-Schulticket eingeführt. Unabhängig von spezifischen Tickets ist das Deutschlandticket eine Tarifrevolution. Für alle Nutzerinnen und Nutzer ist ein preisgünstiges Abo-Ticket für den ÖPNV entstanden.
6942-6944	Das Jobticket kann jetzt auch von Betrieben ab zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inkl. Inhaberin bzw. Inhaber) abgeschlossen werden. Damit wird die Anzahl teilnehmender Betriebe gesteigert. Der Vertriebspartner SWN Stadtwerke Neumünster GmbH betreibt aktive Akquise, auch in Ausbildungsbetrieben, um den Zugang zum Jobticket für Auszubildende zu erhöhen.

MSJFSIG

ZNr KoalIV	Stand Prüfauftrag
131 f.	Der Quereinstieg bzw. der Einsatz von Personen mit weiteren Qualifikationen in Kindertagesstätten wurde sowohl mit der Überarbeitung der Personalqualifikationsverordnung (PQVO) als auch mit den für 2025 vorgesehenen Anpassungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) befördert.
153 ff.	Eine attraktive Vergütung ist erforderlich, um Kindertagespflegepersonen im Beruf zu halten, neu zu gewinnen sowie damit dringend benötigte Plätze zu erhalten bzw. zu schaffen. Erkenntnisse der Evaluation zeigen, dass der Anerkennungsbetrag in Schleswig-Holstein durch die Kitareform deutlich erhöht und homogenisiert worden ist, wodurch sich die Einkommenssituation der Kindertagespflegepersonen gebessert hat. Im Zuge der Gesetzesanpassung des KiTaG wurden die Anerkennungsbeiträge sowie die Sachaufwandpauschale unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Evaluationsabschlussberichtes und der Preisentwicklung ab dem Jahr 2025 weiter erhöht. Darüber hinaus wird zukünftig ein Fortbildungsbonus für Kindertagespflegepersonen eingeführt, die für das Vorjahr regelmäßige Fortbildungen nachgewiesen haben.
162 f.	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung durch das zuständige Ministerium.
171 ff.	Es wird auf das Verfahren „Entwicklungsfokus Viereinhalb (EVi)“ verwiesen, welches im Oktober 2024 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. EVi ist ein Verfahren zur frühen Unterstützung insbesondere sprachlicher Kompetenzen als Basis einer gelingenden Bildungsbiographie von Kindern. Auf Grundlage einer gemeinsamen und verbindlich dokumentierten Einschätzung der sprachlichen (und weiteren) Kompetenzen von Kindern erhalten Kinder je nach Bedarf besondere Unterstützung. Das EVi-Verfahren soll schrittweise im Land etabliert werden. In einem ersten Pilotprojekt beginnen sieben bis zehn Kitas und Schulen noch im Jahr 2024, ein solches Verfahren vorzubereiten und umzusetzen, so dass die ersten viereinhalbjährigen Kinder ab März 2025 in ihrer Entwicklung festgestellt sind und Gespräche in den Grundschulen stattfinden können. Kinder, die einen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, erhalten dann ab August 2025 zusätzliche Maßnahmen.

MWVATT

Stand Prüfauftrag	
ZNr KoalIV	
3147-3150	Das Normenscreening wurde abgeschlossen. Der Bericht zum Normenscreening wurde im November 2023 als Drs. 20/1534 veröffentlicht. Der Zwischenbericht zum Umsetzungsstand datiert vom 18. Juni 2024 (Umdruck 20/3367). Der Endbericht zum Umsetzungsstand ist für das erste Quartal 2025 geplant.
3154-3156	Die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landeswassergesetzes wurden komplett überarbeitet und wurden dem Landtag vorgelegt. Darin wurden die befristeten Maßnahmen zum Bau eines LNG Terminals entfristet. Für bestimmte Hafenauchmaßnahmen wurde das überragende öffentliche Interesse eingeführt. Weitere Beschleunigungsvorschriften aus anderen Infrastrukturbereichen wurden ebenfalls eingeführt.
3165-3168	Die Planfeststellungsunterlagen werden über BOB-SH zur Verfügung gestellt.
4994 f.	Die Unterstützung wurde durch eine einmalige Förderrichtlinie im Jahr 2022 umgesetzt. Eine weitere Prüfung ist nicht vorgesehen.
5792-5794	Überprüfung des Weiterbildungsgesetzes im Rahmen der Erarbeitung der Weiterbildungsstrategie SH (bis Mitte 2026). Diese wird derzeit gemeinsam mit dem MBWFK und weiteren Stakeholdern in vier Arbeitsgruppen erarbeitet. Die unter Leitung des MBWFK stehende Arbeitsgruppe „Allgemeine, kulturelle und politische Weiterbildung stärken“ befasst sich u. a. auch mit der Frage, wie Bildungseinrichtungen der Grundversorgung und der beruflichen Weiterbildung gestärkt und weiterentwickelt werden können. In diesem Zusammenhang soll überprüft werden, inwiefern das Weiterbildungsgesetz, das in Abschnitt III unter § 15 die Rahmenbedingungen zur Förderung der Aufrechterhaltung bestimmter Formen der Weiterbildungsinfrastruktur vorsieht, reformiert werden könnte.
5875-5880	Es ist Aufgabe der Teilprojekte im EFRE-Projekt Startup SH 2.0, Kompetenzen zu bündeln und mit Startup SH ein landesweites Netzwerk und eine erste Anlaufstelle für interessierte Gründerinnen und Gründer zu schaffen. Ein Schwerpunkt der Geschäftsstelle, die beim Forschungs- und Entwicklungszentrum der Fachhochschule Kiel GmbH angesiedelt ist, liegt in Formaten für den landesweiten Austausch und die Zusammenarbeit unter den Netzwerkmitgliedern. Auch eine Startup Map soll in diesem Teilprojekt erarbeitet werden, die alle Aktivitäten und Unterstützungsformate in Schleswig-Holstein in Form einer Landkarte darstellen soll.

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

<p>5890-5891</p>	<p>Seit der Regierungsbildung im Mai 2022 hat das Wirtschaftsministerium mit neuen Eigenkapitalprodukten die Verfügbarkeit von Venture Capital deutlich erhöht. Neben dem Beteiligungsfonds für Mittelstand SH (Fondsvolumen 35.000.000 Euro, Start: 15. November 2022) und dem Innovationsfonds SH (Fondsvolumen 50.000.000 Euro, Start: 01. Juli 2023) wurde zuletzt am 15. April 2024 der InnoGrowth SH mit einem Fondsvolumen von 15.000.000 Euro in das Förderportfolio implementiert. Durch diese Fonds (Eigenkapitalprodukte) ist das Finanzierungsportfolio für Venture Capital in Schleswig-Holstein konkurrenzfähig und attraktiv, vor allem auch im Hinblick auf einen eventuellen konjunkturellen Abschwung, in dem einer Stärkung der Eigenkapitalsituation der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eine noch höhere Bedeutung haben wird.</p>
<p>5925-5927</p>	<p>Dies geschieht in der Kooperation durch das Startup-SH-Netzwerk. Beispielsweise gibt es eine gemeinsame Veranstaltung des Gründercubes in Lübeck mit der WT.SH, die zusammen eine Veranstaltungsreihe „Gründen mit Recht“ im digitalen Format anbietet.</p> <p>Darüber hinaus erfolgen Beratungs- und Unterstützungsangebote, die die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) erbringt, in vielen Fällen auch unter verstärkter Einbeziehung der Kammern. Beispiele können u. a. gemeinsame themenspezifische Veranstaltungen sein. In den Themenbereichen Innovationsberatung, Digitalisierungsberatung und -förderung, Außenwirtschaft, Klimaneutrales Wirtschaften, Wasserstoffwirtschaft oder Elektromobilität gibt es regelmäßige und anlassbezogene auch vertiefte Abstimmungen zwischen den Industrie- und Handelskammern (IHK) und der WTSH, um die entsprechenden Beratungs- und Unterstützungsangebote zielgerichtet und effizient zu platzieren bzw. durchzuführen</p>
<p>5953-5959</p>	<p>Das MWVATT erarbeitet eine Social Innovation-Strategie und hat im Zuge dessen einen Workshop mit den aktiven Stakeholdern im Bereich Soziale Innovation im August 2024 angeboten, um gemeinsam eine Idee für eine Koordinierungsstelle zu entwickeln, in der alle Themen und Anfragen zu Sozialen Innovationen/Social Entrepreneurship gebündelt werden. Das Ergebnis wird sich in der Strategie wiederfinden, die im ersten Quartal 2025 fertiggestellt werden soll. Das BMWK hat im Herbst 2024 ein neues Förderprogramm „Nachhaltig wirken - Förderung des gemeinwohlorientierten Unternehmertums“ aufgelegt, für das sich eine Antragstellung durch Akteurinnen und Akteure aus Schleswig-Holstein in Bearbeitung befindet.</p>
<p>6146-6147</p>	<p>Das Land hat seine Förderungen im Bereich Digitalisierung weiterentwickelt und fortgeführt. Zentrales Förderprogramm zur Digitalisierung ist nun die Richtlinie Digitalisierungsmaßnahmen kleine Unternehmen (DKU).</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

6151-6153	<p>Die Möglichkeit einer Förderung von Digitalassistentinnen und -assistenten wurde im Rahmen der Entwicklung der DKU-Richtlinie eingehend geprüft. Die Richtlinie ist daher nun zweistufig aufgebaut: In der ersten Phase wird eine umfassende Beratung des Unternehmens gefördert, um Digitalisierungspotenziale zu identifizieren. In der zweiten Phase wird die Umsetzung dieser Maßnahmen unterstützt. Damit bietet das Beratungsmodul eine gleichwertige Alternative zur Förderung von Digitalassistentinnen und -assistenten.</p>
6274	<p>Das Land hat eine Richtlinie zur Förderung von digitalen Spielen in Schleswig-Holstein entwickelt (in Kraft seit 14. Juni 2023). Gefördert werden können Konzeptentwicklung, Prototypentwicklung und Produktion von digitalen Spielen. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft 2021 – 2027.</p>
6391-6392	<p>Die Firmengemeinschaftsbüros SHBC (Schleswig-Holstein-Business-Center; derzeit in China und Indien) betreuen jeweils eine Vielzahl von schleswig-holsteinischen Unternehmen aktiv bei der Durchführung ihrer betrieblichen Aktivitäten im Ausland. Für die kontinuierliche Steigerung der Mitgliederunternehmen in den SHBC wird seitens der WTSH fortlaufend in Schleswig-Holstein geworben.</p> <p>Gleichermaßen wird durch die SHBC auf vielen Veranstaltungen in den Ländern dafür geworben, den fachlichen Austausch mit schleswig-holsteinischen Unternehmen, Instituten und Organisationen zu suchen. Es werden Themen zur Ansiedlung diskutiert und sich als Point-of-entry angeboten. Die SHBC agieren bidirektional und bilden ein nachhaltiges und souveränes Standortmarketing ab und sind somit in das Landesmarketing eingebunden.</p>
6439-6440	<p>Eine Prüfung ist mit positivem Ergebnis erfolgt. Seit Anfang 2023 finden hierzu Gespräche zwischen Wirtschaftsministerium und Landgesellschaft (LGSH) statt. Die Landgesellschaft hat auch an den Veranstaltungen des Wirtschaftsministeriums mit den Wirtschaftsförderungen zur Flächenvorsorge teilgenommen (Termine am 02. Juni 2023 und 25. April 2024). Bei den Gesprächen zwischen Wirtschaftsministerium und Landgesellschaft sind verschiedene Flächen aus dem LGSH-Bodenfonds identifiziert worden, die bei Bedarf auch für Gewerbeansiedlungen in Betracht kommen können. Teilweise sind hierbei auch einzelne Wirtschaftsförderungen eingebunden worden. Die Landgesellschaft entwickelt auch bereits in Zusammenarbeit mit einigen Kommunen erfolgreich Flächen zu Gewerbegebieten im ländlichen Raum. So werden derzeit beispielsweise Grundstücke für ein Mischgebiet in Kölln-Reisiek auf der LGSH-Webseite angeboten (Stand: 30. Oktober 2024). Bei der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsministerium und Landgesellschaft handelt es sich um eine Daueraufgabe.</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	<p>Die LGSH hat im Gespräch mit dem MWVATT angeboten, für Kommunen, die den neuen Gewerbeflächen-Entwicklungsfonds in Anspruch nehmen, im Treuhandgeschäft (für den Erwerb der Flächen) tätig werden zu können.</p>
6487-6488	<p>Die Außenwirtschaftspolitik des Landes wird mit Blick auf die derzeit in Anpassung befindliche Ansiedlungsstrategie und die in Erstellung befindliche Internationalisierungsstrategie in den Blick genommen. Die Prüfung ist somit im Gange.</p>
6581-8583	<p>Die Notwendigkeit für die Einführung eines Innovationsfonds für Zukunftstechnologien in der maritimen Wirtschaft wird derzeit vor dem folgenden Hintergrund nicht gesehen. Durch die Verlängerung des Förderprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ des BMWK bis 30. Juni 2027, welches vom Land kofinanziert wird, steht den Werften und Zulieferunternehmen eine ausreichende Förderkulisse zur Verfügung. Das Förderprogramm reizt auch die zur Verfügung stehenden beihilferechtlichen Fördermöglichkeiten aus, so dass keine ergänzende Förderung möglich wäre.</p> <p>Das Programm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ fördert im Sinne eines Innovationsfonds für Zukunftstechnologien in der maritimen Wirtschaft schiffbauliche Innovationen, welche u.a. zur Emissionsminderung beitragen oder nachweisbare Verbesserungen in Qualität und Leistung im Klima- und Umweltbereich erzielen.</p>
6597-6599	<p>Die Erstellung einer Landeshafenstrategie wurde Ende 2023 beauftragt und soll voraussichtlich im Entwurf zum Jahresende 2024 vorliegen.</p>
6684-6685	<p>Derzeit prüfen Bund und Länder die Einführung von flexiblen Poollösungen und eine Verbesserung von Wissenstransfer und Fachaustausch zwischen den Planungs- und Genehmigungsbehörden. Die Prüfung einer landeseigenen Planungsgesellschaft bleibt eine Option.</p>
6794-6795	<p>Die im landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) als prioritär eingestuft Projekte werden aktiv vorangetrieben und Möglichkeiten der Beschleunigung genutzt (z.B. durch Übernahme und Vorfinanzierung der Planung). Durch die angespannte finanzielle Situation konnten nur wenige nicht-prioritäre Maßnahmen vorgezogen werden. Dazu gehören vor allem die Reaktivierung Bergedorf – Geesthacht, der Ausbau Neumünster – Heide und die Streckenverkürzung zwischen Horst und Itzehoe.</p> <p>Die inhaltlichen Arbeiten für den neuen LNVP werden in 2025 beginnen.</p>

MSJFSIG

ZNr KoalIV	Stand Prüfauftrag
131 f.	Der Quereinstieg bzw. der Einsatz von Personen mit weiteren Qualifikationen in Kindertagesstätten wurde sowohl mit der Überarbeitung der Personalqualifikationsverordnung (PQVO) als auch mit den für 2025 vorgesehenen Anpassungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) befördert.
153 ff.	Eine attraktive Vergütung ist erforderlich, um Kindertagespflegepersonen im Beruf zu halten, neu zu gewinnen sowie damit dringend benötigte Plätze zu erhalten bzw. zu schaffen. Erkenntnisse der Evaluation zeigen, dass der Anerkennungsbetrag in Schleswig-Holstein durch die Kitareform deutlich erhöht und homogenisiert worden ist, wodurch sich die Einkommenssituation der Kindertagespflegepersonen gebessert hat. Im Zuge der Gesetzesanpassung des KiTaG wurden die Anerkennungsbeiträge sowie die Sachaufwandpauschale unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Evaluationsabschlussberichtes und der Preisentwicklung ab dem Jahr 2025 weiter erhöht. Darüber hinaus wird zukünftig ein Fortbildungsbonus für Kindertagespflegepersonen eingeführt, die für das Vorjahr regelmäßige Fortbildungen nachgewiesen haben.
162 f.	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung durch das zuständige Ministerium.
171 ff.	Es wird auf das Verfahren „Entwicklungsfokus Viereinhalb (EVi)“ verwiesen, welches im Oktober 2024 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. EVi ist ein Verfahren zur frühen Unterstützung insbesondere sprachlicher Kompetenzen als Basis einer gelingenden Bildungsbiographie von Kindern. Auf Grundlage einer gemeinsamen und verbindlich dokumentierten Einschätzung der sprachlichen (und weiteren) Kompetenzen von Kindern erhalten Kinder je nach Bedarf besondere Unterstützung. Das EVi-Verfahren soll schrittweise im Land etabliert werden. In einem ersten Pilotprojekt beginnen sieben bis zehn Kitas und Schulen noch im Jahr 2024, ein solches Verfahren vorzubereiten und umzusetzen, so dass die ersten viereinhalbjährigen Kinder ab März 2025 in ihrer Entwicklung festgestellt sind und Gespräche in den Grundschulen stattfinden können. Kinder, die einen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, erhalten dann ab August 2025 zusätzliche Maßnahmen.

	<p>Die Pilotphase wird anschließend ausgewertet und bei Bedarf werden Anpassungen im Verfahren vorgenommen. In einem zweiten Schritt starten dann ab dem 01. Januar 2026 die Perspektiv-Kitas mit dem Evi-Verfahren. Ab dem Schuljahr 2028/2029 soll Evi dann für alle Kitas und ihre kooperierenden Grundschulen gelten.</p>
<p>1751 f.</p>	<p>Das MSJFSIG ist diesem Prüfauftrag am 30. November 2023 nachgekommen. Mit Landtags-Beschluss (Drs. 19/2795) hat das Land insges. 6,2 Mio. Euro für Unterstützungsleistungen an Betroffene von Leid und Unrecht im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Unterstützungsfonds zur Verfügung gestellt.</p> <p>In Umsetzung des o.g. Landtags-Beschlusses plant das MSJFSIG, die einmaligen Geldleistungen des Unterstützungsfonds bis 2030 an Betroffene zu gewähren. Vor dem Hintergrund, dass die Mittel aus dem Unterstützungsfonds aller Voraussicht nach nicht vollständig abfließen, hat das MSJFSIG neben der Initiierung einer Stiftung Überlegungen angestellt, wie Betroffene weitere finanzielle Unterstützung aus den in einer Rücklage befindlichen Mitteln des Unterstützungsfonds erhalten können. Denn mit Blick auf den Rückgang der Antragszahlen und das hohe Lebensalter der Betroffenen hat das MSJFSIG seine weiteren Überlegungen auf die Frage konzentriert, wie die bereitgestellten Mittel zugunsten des Betroffenenkreises wirksam eingesetzt werden können.</p> <p>Nach den aktuellen Planungen sollen bis zu 3 Mio. Euro für einen weiteren Fonds aus der Rücklage des Unterstützungsfonds entnommen werden. Der Vorschlag des MSJFSIG zur Ausgestaltung dieses Fonds wurde im schleswig-holsteinischen Sozialausschuss im Frühjahr 2024 in zwei Sitzungen diskutiert (LT-Umdruck 20/2683).</p> <p>Der Vorteil eines weiteren Fonds für Betroffene ist, dass der Verwaltungsaufwand im Vergleich zur Initiierung einer Stiftung weitaus geringer ist. Darüber hinaus ist die Initiierung einer Stiftung nur dann sinnvoll, wenn die neben dem Land weiteren Verantwortungsträger bereit wären, ebenfalls finanzielle Mittel einzubringen.</p> <p>Parallel zu den Überlegungen eines weiteren Fonds für Betroffene hat die Prüfung zur Errichtung einer Stiftung unter den aktuellen Gegebenheiten das folgende Ergebnis erbracht:</p> <p>Angesichts der mit der Gründung einer rechtsfähigen oder nicht-rechtsfähigen Stiftung in Gestalt einer Verbrauchsstiftung verbundenen Kosten und der bisher noch fehlenden Signale der übrigen Verantwortungsträger, sich an weiteren materiellen Hilfen zu Gunsten der von Leid und Unrecht Betroffenen zu beteiligen, wurde von der Idee der Errichtung einer Stiftung gegenwärtig Abstand genommen. In der Einrichtung einer selbstständigen Vermögensmasse (Stiftung) werden gegenüber der aktuellen Lösung innerhalb des Landeshaushalts keine Vorteile gesehen. Ausweislich der Diskussionen im Rahmen des Anerkennungs- und Aufarbeitungsprozesses besteht zwischen allen im Landtag vertretenen Parteien Konsens darüber, dass die oben beschriebenen bereitgestellten Mittel ausschließlich zur Unterstützung der von Leid und Unrecht Betroffenen verwendet werden sollen. Einer besonderen Absicherung dieser</p>

	<p>Die Pilotphase wird anschließend ausgewertet und bei Bedarf werden Anpassungen im Verfahren vorgenommen. In einem zweiten Schritt starten dann ab dem 01. Januar 2026 die Perspektiv-Kitas mit dem Evi-Verfahren. Ab dem Schuljahr 2028/2029 soll Evi dann für alle Kitas und ihre kooperierenden Grundschulen gelten.</p>
<p>1751 f.</p>	<p>Das MSJFSIG ist diesem Prüfauftrag am 30. November 2023 nachgekommen. Mit Landtags-Beschluss (Drs. 19/2795) hat das Land insges. 6,2 Mio. Euro für Unterstützungsleistungen an Betroffene von Leid und Unrecht im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Unterstützungsfonds zur Verfügung gestellt.</p> <p>In Umsetzung des o.g. Landtags-Beschlusses plant das MSJFSIG, die einmaligen Geldleistungen des Unterstützungsfonds bis 2030 an Betroffene zu gewähren. Vor dem Hintergrund, dass die Mittel aus dem Unterstützungsfonds aller Voraussicht nach nicht vollständig abfließen, hat das MSJFSIG neben der Initiierung einer Stiftung Überlegungen angestellt, wie Betroffene weitere finanzielle Unterstützung aus den in einer Rücklage befindlichen Mitteln des Unterstützungsfonds erhalten können. Denn mit Blick auf den Rückgang der Antragszahlen und das hohe Lebensalter der Betroffenen hat das MSJFSIG seine weiteren Überlegungen auf die Frage konzentriert, wie die bereitgestellten Mittel zugunsten des Betroffenenkreises wirksam eingesetzt werden können.</p> <p>Nach den aktuellen Planungen sollen bis zu 3 Mio. Euro für einen weiteren Fonds aus der Rücklage des Unterstützungsfonds entnommen werden. Der Vorschlag des MSJFSIG zur Ausgestaltung dieses Fonds wurde im schleswig-holsteinischen Sozialausschuss im Frühjahr 2024 in zwei Sitzungen diskutiert (LT-Umdruck 20/2683).</p> <p>Der Vorteil eines weiteren Fonds für Betroffene ist, dass der Verwaltungsaufwand im Vergleich zur Initiierung einer Stiftung weitaus geringer ist. Darüber hinaus ist die Initiierung einer Stiftung nur dann sinnvoll, wenn die neben dem Land weiteren Verantwortungsträger bereit wären, ebenfalls finanzielle Mittel einzubringen.</p> <p>Parallel zu den Überlegungen eines weiteren Fonds für Betroffene hat die Prüfung zur Errichtung einer Stiftung unter den aktuellen Gegebenheiten das folgende Ergebnis erbracht:</p> <p>Angesichts der mit der Gründung einer rechtsfähigen oder nicht-rechtsfähigen Stiftung in Gestalt einer Verbrauchsstiftung verbundenen Kosten und der bisher noch fehlenden Signale der übrigen Verantwortungsträger, sich an weiteren materiellen Hilfen zu Gunsten der von Leid und Unrecht Betroffenen zu beteiligen, wurde von der Idee der Errichtung einer Stiftung gegenwärtig Abstand genommen. In der Einrichtung einer selbstständigen Vermögensmasse (Stiftung) werden gegenüber der aktuellen Lösung innerhalb des Landeshaushalts keine Vorteile gesehen. Ausweislich der Diskussionen im Rahmen des Anerkennungs- und Aufarbeitungsprozesses besteht zwischen allen im Landtag vertretenen Parteien Konsens darüber, dass die oben beschriebenen bereitgestellten Mittel ausschließlich zur Unterstützung der von Leid und Unrecht Betroffenen verwendet werden sollen. Einer besonderen Absicherung dieser</p>

	<p>Die Pilotphase wird anschließend ausgewertet und bei Bedarf werden Anpassungen im Verfahren vorgenommen. In einem zweiten Schritt starten dann ab dem 01. Januar 2026 die Perspektiv-Kitas mit dem Evi-Verfahren. Ab dem Schuljahr 2028/2029 soll Evi dann für alle Kitas und ihre kooperierenden Grundschulen gelten.</p> <p>1751 f. Das MSJFSIG ist diesem Prüfauftrag am 30. November 2023 nachgekommen. Mit Landtags-Beschluss (Drs. 19/2795) hat das Land insges. 6,2 Mio. Euro für Unterstützungsleistungen an Betroffene von Leid und Unrecht im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Unterstützungsfonds zur Verfügung gestellt.</p> <p>In Umsetzung des o.g. Landtags-Beschlusses plant das MSJFSIG, die einmaligen Geldleistungen des Unterstützungsfonds bis 2030 an Betroffene zu gewähren. Vor dem Hintergrund, dass die Mittel aus dem Unterstützungsfonds aller Voraussicht nach nicht vollständig abfließen, hat das MSJFSIG neben der Initiierung einer Stiftung Überlegungen angestellt, wie Betroffene weitere finanzielle Unterstützung aus den in einer Rücklage befindlichen Mitteln des Unterstützungsfonds erhalten können. Denn mit Blick auf den Rückgang der Antragszahlen und das hohe Lebensalter der Betroffenen hat das MSJFSIG seine weiteren Überlegungen auf die Frage konzentriert, wie die bereitgestellten Mittel zugunsten des Betroffenenkreises wirksam eingesetzt werden können.</p> <p>Nach den aktuellen Planungen sollen bis zu 3 Mio. Euro für einen weiteren Fonds aus der Rücklage des Unterstützungsfonds entnommen werden. Der Vorschlag des MSJFSIG zur Ausgestaltung dieses Fonds wurde im schleswig-holsteinischen Sozialausschuss im Frühjahr 2024 in zwei Sitzungen diskutiert (LT-Umdruck 20/2683).</p> <p>Der Vorteil eines weiteren Fonds für Betroffene ist, dass der Verwaltungsaufwand im Vergleich zur Initiierung einer Stiftung weitaus geringer ist. Darüber hinaus ist die Initiierung einer Stiftung nur dann sinnvoll, wenn die neben dem Land weiteren Verantwortungsträger bereit wären, ebenfalls finanzielle Mittel einzubringen.</p> <p>Parallel zu den Überlegungen eines weiteren Fonds für Betroffene hat die Prüfung zur Errichtung einer Stiftung unter den aktuellen Gegebenheiten das folgende Ergebnis erbracht:</p> <p>Angesichts der mit der Gründung einer rechtsfähigen oder nicht-rechtsfähigen Stiftung in Gestalt einer Verbrauchsstiftung verbundenen Kosten und der bisher noch fehlenden Signale der übrigen Verantwortungsträger, sich an weiteren materiellen Hilfen zu Gunsten der von Leid und Unrecht Betroffenen zu beteiligen, wurde von der Idee der Errichtung einer Stiftung gegenwärtig Abstand genommen. In der Einrichtung einer selbstständigen Vermögensmasse (Stiftung) werden gegenüber der aktuellen Lösung innerhalb des Landeshaushalts keine Vorteile gesehen. Ausweislich der Diskussionen im Rahmen des Anerkennungs- und Aufarbeitungsprozesses besteht zwischen allen im Landtag vertretenen Parteien Konsens darüber, dass die oben beschriebenen bereitgestellten Mittel ausschließlich zur Unterstützung der von Leid und Unrecht Betroffenen verwendet werden sollen. Einer besonderen Absicherung dieser</p>
--	--

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	Finanzmittel durch deren Überführung in ein zu gründendes Stiftungsvermögen ist nicht erforderlich und mit Blick auf das Budgetrecht des Parlaments auch nicht unkritisch.
1769 ff.	Der offene Prüfauftrag wird bis Ende 2026 umgesetzt.
1776 ff.	Eine Zusammenführung der Richtlinien wurde geprüft und verworfen. Die gewachsenen Förderstrukturen schließen eine kostenneutrale Zusammenlegung aus. Ebenso ist eine kostenneutrale Ausweitung von Angeboten nicht möglich. Beide Richtlinien sind für den Förderzeitraum 2024-2028 verlängert worden.
1802 ff.	Der offene Prüfauftrag wird bis Ende 2026 im Rahmen der Erarbeitung der Landesstrategie zu Kinder- und Jugendbeteiligung umgesetzt.
1812 f.	Mit der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Stätten der Jugendarbeit vom 10. August 2023 (Amtsbl. Schl.-H. S. 2165) sowie der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur energetischen Optimierung in Bildungsstätten sowie in Stätten der Jugendarbeit vom 22. Juni 2023 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1793) in der Fassung vom 01. Januar 2024 (Amtsbl. Schl.-H. S. 766) wurden verbesserte Förderkonditionen für örtliche Träger der Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe geschaffen. Im Rahmen des Impulsprogramms wurden im Jahr 2023 als Investitionsmittel 7 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die bislang noch nicht voll ausgeschöpft wurden.
1837	Der offene Prüfauftrag wird bis Ende 2026 umgesetzt.
2207	Um der Vorbildfunktion des Landes bei der konsequenten Umsetzung der Strategie zur Gleichstellung von Frauen und Männern gerecht zu werden, wurden ressortübergreifend für 26 Vorhaben modellhaft Gleichstellungsziele, Umsetzungsschritte und Verfahren zur Überprüfung der Zielerreichung entsprechend der Gender Mainstreaming Methode bestimmt. Die Ergebnisse wurden in der Handreichung „Gender Mainstreaming“ dokumentiert. Sie können auf der Homepage des Sozialministeriums heruntergeladen werden. Aktuell werden entsprechend auch für die kommunale Ebene modellhaft für sieben Vorhaben Gleichstellungsziele nach der Gender Mainstreaming Methode bestimmt und veröffentlicht.
2309	Siehe Antwort zu Frage 81.

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

2334	In einem ersten Schritt nutzt die Landesregierung ab 2025 ein Übersetzungstool für Leichte Sprache, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter zu stärken. Da sich die Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz durch rasche Fortschritte auszeichnen, ist dazu eine Evaluation geplant.
2342	Der offene Prüfauftrag wird bis Ende 2026 umgesetzt.
2343 ff.	In einem ersten Schritt soll die modellhafte Erprobung neuer Arbeitsmodelle mit wissenschaftlicher Begleitung unter Einbezug der Betroffenen auf den Weg gebracht werden. Auf die Antwort zu Frage 79 wird verwiesen.
2372 f.	Siehe Antwort zu Frage 81
2435 ff.	Der offene Prüfauftrag wird bis Ende 2026 umgesetzt.
2812	Der offene Prüfauftrag wird bis Ende 2026 umgesetzt.
4154 f.	Der Prüfauftrag wurde bereits durch den Beratungserlass des MSJFSIG vom 15. November 2022 umgesetzt.
5748	Eine Neustrukturierung der zentralen Stelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) ist nicht geplant. Dem Auftrag wurde dadurch Rechnung getragen, dass zwei Mitarbeitende eben dieser Stelle im neu geschaffenen Welcome Center SH arbeiten und an damit einen aktiven Beitrag zur Bündelung der Kompetenzen auf dem Gebiet der Fachkräfteeinwanderung an einem zentralen Standort leisten.
8069 ff.	Der Prozess der modellhaften Einführung von Gender Budgeting auf kommunaler Ebene wurde in Kooperation mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten mit externer Beratung unterstützt. Auf der Homepage des MSJFSIG steht der Leitfaden „Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung - Hilfestellung für Beschäftigte kommunaler Ämter“ bereit. Ein Handout „Digitalisierung gleichstellungsgerecht umsetzen“ mit Hinweisen zur gleichstellungsgerechten Gestaltung der Digitalisierung sowie Möglichkeiten, die Digitalisierung für die Gleichstellung zu nutzen, wird auf der Homepage des MSJFSIG vorbereitet.
8121 ff.	Das Landesorganbesetzungsgesetz ist in der laufenden Legislaturperiode in Kraft getreten und formuliert verbindlichere Zielvorgaben.

MLLEV

ZNr KoalIV	Stand Prüfauftrag
4262 - 4274	Der offene Prüfauftrag wird bis Ende 2026 umgesetzt.
4363 ff.	<p>Die Landesregierung setzt sich auf verschiedenen Ebenen dafür ein, dass der Kontrollaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe so gering wie rechtlich möglich gehalten wird. Schleswig-Holstein ist bei der Digitalisierung der Antragstellung und der Kontrolle in den Bundesländern schon an vorderster Stelle. Ziel ist, dass der Verwaltung kontrollrelevante Daten in einer Form vorliegen, dass der Kontrollaufwand für die Betriebe weiter verringert werden kann und somit Kontrollen effizienter gestaltet werden können. Der Prüfauftrag ist umgesetzt und wird als Daueraufgabe fortgeführt.</p> <p>Darüber hinaus werden unter Federführung des Zentralen IT-Managements Schleswig-Holstein (ZIT) unter Beteiligung des MLLEV, des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL), des Landeslabors SH und des Bauernverbandes Möglichkeiten, rechtliche Grenzen und die unterschiedlichen Interessenslagen hinsichtlich einer gemeinsamen Datenverwendung erörtert.</p>
4581 ff.	<p>Um den Prüfauftrag zu adressieren, kooperiert die Landesregierung in diesem Bereich mit der Verbraucherzentrale SH sowie der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). Die Beratungs- und Informationsformate der Verbraucherzentrale richten sich in erster Linie an die Verbraucherinnen und Verbraucher.</p> <p>Das MLLEV stärkt mit dem Projekt „Reduzierung Lebensmittelverschwendung in der Gemeinschaftsverpflegung“ die Beratungskompetenzen der Vernetzungsstellen Kita, Schule und Seniorenernährung in Trägerschaft der DGE und bietet Fortbildungen in diesem Bereich an.</p> <p>Im Rahmen der Aktionswoche „Zu gut für die Tonne!“ hat das MLLEV gemeinsam mit der DGE einen Wettbewerb ins Leben gerufen, bei dem sich Kindertagesstätten unter dem Motto „Gestern ein Rest – heute ein Leckerbissen“ mit Rezeptideen, die einen Beitrag zu Reduktion von Lebensmittelabfällen leisten, bewerben konnten. Die drei besten Ideen wurden ausgezeichnet. Hintergrund ist, dass rund 30 % der Speisen, die täglich zubereitet werden, übrigbleiben und im Müll landen. Wertvolle Lebensmittel vor dem Wegwerfen zu retten, ist eine wichtige Aufgabe für die gesamte Gesellschaft. Mit dem Wettbewerb lernen schon die Jüngsten, wo es im Alltag Möglichkeiten gibt, Lebensmittel zu retten. Das Thema „Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“ wird auch in diversen Fachbereichen als relevantes Thema bearbeitet (Bereich Abfall, Ernährungswirtschaft, soziale Organisationen).</p>

Anlage 1 zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP: Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrages (Drucksache 20/2515)

	Die Landesregierung unterstützt insgesamt die nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung.
4936 ff.	Der offene Prüfauftrag wird bis Ende 2026 umgesetzt.
5004 ff.	Der offene Prüfauftrag wird bis Ende 2026 umgesetzt.
5035 ff.	In dieser Legislaturperiode wurden auf Bundesebene weitreichende Änderungen im Tierschutzgesetz erarbeitet. Im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde die Grundlage für eine Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen geschaffen. Das Feilbieten und die Abgabe von Heimtieren an öffentlich zugänglichsten Orten wird zudem eingeschränkt. Auch die Verpflichtung zur Überwachung von Tierbörsen wurde aufgenommen. Das Zurschaustellungs-, Tausch- und Verkaufsverbot von aus der Natur entnommenen Wirbeltieren auf Tierbörsen wird gesetzlich normiert. Die Aktionen zur Kastration freilebender herrenloser Katzen wird weiterhin vom MLLEV vorangetrieben und organisiert. Der zweite Aktionszeitraum in 2024 endete am 01. November 2024. Das erfolgreiche Projekt wird fortgeführt.

Förderprogramm	Mittelgeber	Zuwendungsempfänger	Förderzweck	Fördervolumen	Förderquote	Verteilung	Förderzeitraum
KInVFG I	Bund	Finanzschwache Gemeinden, Städte und Kreise als Träger öffentlicher Schulen (Konsolidierungshilfekommunen und Fehlbearbeitungsempfänger durchgängig 2012-2014 oder in 2014, sowie in mindestens 3 der 4 Jahre von 2010 bis 2013)	Investitionen zur energetischen Sanierung oder Optimierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur in finanzschwachen Kommunen	Rd. 76,8 Mio. Euro	Bis zu 90 %	Budgetbildung nach SuS	01.07.2015 - 31.12.2023 (bei Einbindung vertraglicher Vertragspartner bis 31.12.2025)
KInVFG II	Bund	50% der finanzschwachen Gemeinden, Städte und Kreise als Träger öffentlicher Schulen (Konsolidierungshilfekommunen und Fehlbearbeitungsempfänger 2015)	Investitionen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender, Schulen, Förderzentren und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Kommunen	Rd. 99,7 Mio. Euro	Bis zu 90 %	Prio-Liste nach Anmeldung und Bewertung durch die GMSH	01.07.2017 - 31.12.2025 (bei Einbindung vertraglicher Vertragspartner bis 31.12.2027)
Sani I bis III	Land	Öffentliche Schulträger	Sanierung sanitärer Räume	Rd. 23,5 Mio. Euro	Bis zu 75 %	Kreisbudgets nach SuS	01.01.2017 - 31.12.2019
SB IMPULS 2030 I	Land	a) öffentliche Schulträger b) öffentliche Träger von GS und FÖZ c) Ersatzschulen	a) Sanierung oder Neubau von Schulen in öffentlicher Trägerschaft (39 Mio. Euro), b) Lärmschutzmaßnahmen an Grundschulen und Förderzentren in öffentlicher Trägerschaft (2,4 Mio. Euro), c) Sanierung oder Neubau von Ersatzschulen einschließlich der Schulen der dänischen Minderheit (5,7 Mio. Euro)	Rd. 47,1 Mio. Euro	Bis zu 50 %	Prio-Liste nach Anmeldung und Bewertung durch die GMSH	02.01.2018 - 31.03.2025
SB IMPULS 2030 II	Land	a) öffentliche Schulträger b) Träger von Ersatz- und Pflegeschule, bbS in der Trägerschaft von Kammern und Innungen	Sanierung, Umbau, Erweiterung oder Neubau von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft	120 Mio. Euro (einschl. Leistungsentgelt an die IB.SH und GMSH)	Bis zu 50 % Förderhöchstbetrag je Schule 3 Mio. €	a) Kreisbudgets, Prio-Listen je Kreis nach Anmeldung und Bewertung durch die GMSH b) Budgets je Träger	01.01.2021 - 30.06.2026
Erneuerbare Energien	Land	Öffentliche Schulträger	Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien bei Schulgebäuden in kommunaler Trägerschaft (Anlagen im Bereich von Schulbaumaßnahmen)	10 Mio. Euro (einschl. Leistungsentgelt an die IB.SH)	Bis zu 70 % Förderhöchstbetrag je Schulstandort	Nach Anmeldung	01.12.2022 - 31.12.2024
Investitionsprogramm Ganztagsausbau I - Beschleunigungsprogramm	Bund 70 % Land 30 %	Öffentliche und Ersatzschul-Träger von Grundschulen und FÖZ	Investive Maßnahmen zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote	Rd. 36,5 Mio. Euro	100 %	Schulträgerbudgets	18.06.2020 - 31.12.2022
Investitionsprogramm Ganztagsausbau II	Bund 51 % Land 49 %	Öffentliche und Ersatzschul-Träger von Grundschulen und FÖZ mit Primarstufe	Investive Maßnahmen zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote	Mind. 196 Mio. Euro einschl. umgewandelter Beschleunigungsmittel	Bis zu 85 %	Vorgeschaltetes Prioritätsverfahren, Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs	12.10.2021 - 31.12.2027

Aufholen nach Corona - Anlage zu Frage 30/31: Förderangebote an Schulen nach Themenbereich¹

Ferienzeitraum	Themenbereich										gesamt
	Mathematik	Deutsch	Englisch	MINT	Kultur	Sport	Schwimmen	Überfachlich			
Osterferien 2022	9	11	2	1	3	2	0	6	34		
Sommerferien 2022	28	25	10	2	6	2	2	16	91		
Herbstferien 2022	1	1	0	1	1	0	1	1	6		
Osterferien 2023	6	8	2	1	2	2	0	4	25		
Sommerferien 2023	16	20	5	2	7	4	0	10	64		
Herbstferien 2023	4	3	0	1	2	0	0	2	12		
Osterferien 2024	7	8	4	2	5	0	0	3	29		
Sommerferien 2024	4	8	2	2	16	2	0	6	40		
gesamt	75	84	25	12	42	12	3	48	301		

¹ Da Förderangebote häufig mehrere Themenbereiche abgedeckt haben, waren in den Schulabfragen Mehrfachnennungen je Angebot möglich.

Übersicht zu Frage 64 der Großen Anfrage der FDP (Zeitraum 2023)

Ressort	Anzahl der BGF-Angebote pro Jahr	durchschnittliche TN-Anzahl pro Angebot	Gesamt TN-Anzahl pro Jahr	Titel der drei best besuchten Angebote
StK	4	12	48	- Kiellauf - Business-Run - Fortbildung Sucht und psych. Auffälligkeiten
MJG*	3	5	100	- FITViertel, - Online-Yoga, - Gripeschutzimpfung
MBWFK	41	7	270	- BusinessRun - Farben der Persönlichkeit - Fortbildung bei Komma - QuiGon (5 Teilnehmende je Woche)
MIKWS	11	21	226	-Gripeschutz - Lauf zwischen den Meeren - Gesund altern- alles neu, Renten und Reha Infc
MEKUN	7	20	138	- Schlaf gut, alles gut? - Selbstfürsorge - Positives Mindset
FM	23	18	810	- Gripeschutzimpfung - Rückenschule - Büromassage
MWVATT	30	12	> 200	- Gripeschutzimpfung - digitales Minipausenprogramm - Impulsvortrag zum Thema "Gesund altern"
MSJFSIG	32	10	321	- Drachenbootrennen - Activ Movement Coaching - Raus aus der Sitzfalle
MLLEV	3	10	220	- AOK Business Run - Kiel.Lauf
Summe	154	12,8	2333	

* = MJG: höhere Teilnehmerzahl bei Gripeschutzimpfung

Übersicht zu Frage 64 der Großen Anfrage der FDP (Zeitraum 2024)

Ressort	Anzahl der BGF-Angebote pro Jahr	durchschnittliche TN-Anzahl pro Angebot	Gesamt TN-Anzahl pro Jahr	Titel der drei best besuchten Angebote
StK	5	15	75	- Kiellauf - Business-Run - Fortbildung Souveränität im Job
MJG	4	40	150	- digitale Gesundheitswoche, - Gripeschutzimpfung, - Stadtradeln
MBWFK	42	10	420	- Gesundheitstag (ca. 230 Teilnehmende) - BusinessRun (25 Teilnehmende) - QuiGon (ca. 5 Teilnehmende je Woche)
MIKWS	9	22	198	- Gripeschutz, - Kiellauf, - Business Run
MEKUN	11	15	162	- Planetary Health Diet - Kochworkshops - Kiellauf
FM	25	14	855	- Gripeschutzimpfung - Stadtradeln - Rückenschule
MWVATT	25	11	> 200	- Gripeschutzimpfung digitales Minipausenprogramm - Rückenfit
MSJFSIG*1	54	22,5	noch nicht ermittelbar	- Boost für Körper und Geist - gesunde Ernährung und Lifestyle in stressigen Zeiten - Life Kinetik - Nutzung Sodaarmaturen
MLLEV	9	12	300	- Seminar für Führungskräfte der LGS "Psychische Auffälligkeiten am Arbeitsplatz" - Seminar "Stressfreies Sehen in Homeoffice und Büro" - Seminar "Waldbaden"
Summe	184	17,9	2360	

* 1 = MSJFSIG: BGF-Angebote: 7 Präsenz 47 digitale Angebote (46 über digitale Gesundheitswoche)
Auswertung TN-Anzahl steht noch aus; Präsenzteilnahme zwischen 15-30 Teilnehmende